

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
--------------------	---------------------------------------------------	---------------------------

Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
<p>Teil 1 Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule</p> <p>§ 1 Schulische Bildung und Erziehung für jeden § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule § 3 Lernziele § 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen</p> <p>Teil 2 Gegenstandsbereiche des Unterrichts, Rahmenpläne und Stundentafeln</p> <p>§ 5 Gegenstandsbereiche des Unterrichts § 6 Sexualerziehung § 7 Religionsunterricht § 8 Rahmenpläne und schulinterne Lehrpläne § 9 Stundentafeln § 10 Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien</p> <p>Teil 3 Aufbau der Schule</p> <p>§ 11 Schulbereiche, Schularten und Bildungsgänge § 12 (aufgehoben) § 13 Die Grundschule § 14 Diagnoseförderklassen § 15 Orientierungsstufe § 16 Die Regionale Schule § 17 Die Kooperative Gesamtschule § 18 Die Integrierte Gesamtschule § 19 Das Gymnasium § 20 (aufgehoben) § 21 Die gymnasiale Oberstufe § 22 Das Fachgymnasium § 23 Die Fachoberschule § 24 Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge § 25 Die Berufsschule § 26 Die Berufsfachschule § 27 Die Höhere Berufsfachschule § 28 Die Fachschule § 29 Zusammenfassung beruflicher Schulen, Entwicklung Regionaler Beruflicher Bildungszentren § 30 Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge § 31 Das Abendgymnasium § 32 Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen</p>	<p>Teil 1 Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule</p> <p>§ 1 Schulische Bildung und Erziehung für jeden § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule § 3 Lernziele § 4 Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen</p> <p>Teil 2 Gegenstandsbereiche des Unterrichts, Rahmenpläne und Stundentafeln</p> <p>§ 5 Gegenstandsbereiche des Unterrichts § 6 Sexualerziehung § 7 Berufliche Orientierung § 78 Religionsunterricht § 89 Rahmenpläne und schulinterne Lehrpläne § 910 Stundentafeln § 1011 Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien</p> <p>Teil 3 Aufbau der Schule</p> <p>§ 1112 Schulbereiche, Schularten und Bildungsgänge § 12 (aufgehoben) § 13 Die Grundschule § 14 Diagnoseförderklassen (aufgehoben) § 15 Orientierungsstufe § 16 Die Regionale Schule § 17 Die Kooperative Gesamtschule § 18 Die Integrierte Gesamtschule § 19 Das Gymnasium § 20 (aufgehoben) § 21 Die gymnasiale Oberstufe § 22 Das Fachgymnasium § 23 Die Fachoberschule § 24 Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge § 25 Die Berufsschule § 26 Die Berufsfachschule § 27 Die Höhere Berufsfachschule § 28 Die Fachschule § 29 Zusammenfassung beruflicher Schulen, Entwicklung Regionaler Beruflicher Bildungszentren § 30 Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge § 31 Das Abendgymnasium § 32 Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>§ 33 Nichtschülerprüfungen § 34 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung § 35 Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf § 36 Die Förderschulen § 37 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung § 38 Schulversuche, Versuchsschulen § 39 Ganztagsangebote und Ganztagschulen § 39a Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule § 40 Öffnung der Schule</p> <p>Teil 4 Schulpflicht</p> <p>§ 41 Grundsatz § 42 Schulpflicht im Sekundarbereich II § 43 Beginn der Schulpflicht § 44 Ruhen der Schulpflicht § 45 Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen § 45a Schließung von Schulen und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern § 46 Örtlich zuständige Schule § 47 Schulpflicht in besonderen Fällen § 48 Erfüllung der Schulpflicht § 49 Pflichten der Erziehungsberechtigten § 50 Unmittelbarer Zwang § 51 Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht</p> <p>Teil 5 Schulverhältnis</p> <p>§ 52 Rechtsstellung der Schulen § 53 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis § 54 Unterrichts- und Lernmittelkosten § 55 Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler § 55a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler § 56 Dauer des Schulbesuchs § 57 Schuljahr § 58 Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen § 59 Sozialpädagogische Beratung § 59a Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote § 60 Erziehungsmaßnahmen § 60a Ordnungsmaßnahmen § 61 Aufsichtspflicht an der Schule</p>	<p>§ 33 Nichtschülerprüfungen § 34 Anspruch auf sSonderpädagogische Förderung § 35 Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (aufgehoben) § 36 Die Förderschulen § 37 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung (aufgehoben) § 38 Schulversuche, Versuchsschulen § 39 Ganztagsangebote und Ganztagschulen Ganztägiges Lernen § 39a Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule § 40 Öffnung der Schule</p> <p>Teil 4 Schulpflicht</p> <p>§ 41 Grundsatz § 42 Schulpflicht im Sekundarbereich II § 43 Beginn der Schulpflicht § 44 Ruhen der Schulpflicht § 45 Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen § 45a Schließung von Schulen und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern § 46 Örtlich zuständige Schule § 47 Schulpflicht in besonderen Fällen § 48 Erfüllung der Schulpflicht § 49 Pflichten der Erziehungsberechtigten § 50 Unmittelbarer Zwang § 51 Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht</p> <p>Teil 5 Schulverhältnis</p> <p>§ 52 Rechtsstellung der Schulen § 53 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis § 54 Unterrichts- und Lernmittelkosten § 55 Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler § 55a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler § 56 Dauer des Schulbesuchs § 57 Schuljahr § 58 Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen § 59 Sozialpädagogische Beratung § 59a Kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote § 60 Erziehungsmaßnahmen § 60a Ordnungsmaßnahmen § 61 Aufsichtspflicht an der Schule</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>§ 62 Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens § 63 Zeugnisse § 64 Versetzung und Wiederholung § 65 Kurseinstufung § 66 Wahl der weiterführenden Bildungsgänge § 67 Prüfungen § 68 Anerkennung von Abschlüssen § 69 Verordnungsermächtigung</p> <p>Teil 6 Datenschutz</p> <p>§ 70 Umgang mit personenbezogenen Daten § 71 Wissenschaftliche Forschung § 72 Statistische Erhebungen</p> <p>Teil 7 Schulmitwirkung</p> <p>§ 73 Selbstverwaltung der Schule § 74 Grundsätze der Schulmitwirkung § 75 Allgemeine Bestimmungen zu den Konferenzen § 76 Schulkonferenz § 77 Lehrerkonferenz § 78 Klassenkonferenz § 79 Fachkonferenz § 80 Schülervertretungen und ihre Aufgaben § 81 Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin oder -sprecher, Schülerversammlung § 82 Schülerrat, Schülersprecher und Schülervollversammlung § 83 Kreis- oder Stadtschülerrat § 84 Schülergruppen § 85 Recht auf freie Meinungsäußerung, Schülerzeitung § 86 Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben § 87 Klassenelternrat, Klassenelternversammlung § 88 Schulelternrat § 89 Kreis- oder Stadtelternrat § 90 Allgemeines zum Landesschüler- und Landeselternrat § 91 Landesschülerrat § 92 Landeselternrat § 93 Landesschulbeirat § 94 Verordnungsermächtigung</p> <p>Teil 8 Schulverwaltung</p>	<p>§ 62 Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens § 63 Zeugnisse § 64 Versetzung und Wiederholung § 65 Kurseinstufung § 66 Wahl der weiterführenden Bildungsgänge § 67 Prüfungen § 68 Anerkennung von Abschlüssen § 69 Verordnungsermächtigung</p> <p>Teil 6 Datenschutz</p> <p>§ 70 Umgang mit personenbezogenen Daten § 71 Wissenschaftliche Forschung § 72 Statistische Erhebungen</p> <p>Teil 7 Schulmitwirkung</p> <p>§ 73 Selbstverwaltung der Schule § 74 Grundsätze der Schulmitwirkung § 75 Allgemeine Bestimmungen zu den Konferenzen § 76 Schulkonferenz § 77 Lehrerkonferenz § 78 Klassenkonferenz § 79 Fachkonferenz § 80 Schülervertretungen und ihre Aufgaben § 81 Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin oder -sprecher, Schülerversammlung § 82 Schülerrat, Schülersprecher und Schülervollversammlung § 83 Kreis- oder Stadtschülerrat § 84 Schülergruppen § 85 Recht auf freie Meinungsäußerung, Schülerzeitung § 86 Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben § 87 Klassenelternrat, Klassenelternversammlung § 88 Schulelternrat § 89 Kreis- oder Stadtelternrat § 90 Allgemeines zum Landesschüler- und Landeselternrat § 91 Landesschülerrat § 92 Landeselternrat § 93 Landesschulbeirat § 94 Verordnungsermächtigung</p> <p>Teil 8 Schulverwaltung</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>§ 95 Organisation der Schulbehörden § 96 (aufgehoben) § 97 Schulbehörden und Schulaufsicht § 98 Schulbehörden und Schulträger § 99 Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern § 100 Lehrerinnen und Lehrer § 101 Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>Teil 9 Schulträgerschaft, Schulentwicklung</p> <p>§ 102 Aufgaben der Schulträger § 103 Schulträger § 104 Übertragung der Schulträgerschaft § 105 Wechsel der Schulträgerschaft § 106 Schulbezeichnung und Schulname § 107 Schulentwicklungsplanung § 107a (aufgehoben) § 108 Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen</p> <p>Teil 10 Schulfinanzierung</p> <p>§ 109 Personalkosten der inneren Schulverwaltung § 110 Sachkosten der äußeren Schulverwaltung § 111 Personalkosten der äußeren Schulverwaltung § 112 Übertragung von Rechten und Verwaltungsaufgaben auf die Schule § 113 Schülerbeförderung § 114 Medienzentren § 115 Schullastenausgleich</p> <p>Teil 11 Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>§ 116 Aufgaben, Trägerschaft und Bezeichnung § 117 Schulgestaltung § 118 Die Ersatzschulen § 119 Genehmigungserfordernis und Aufsicht § 120 Genehmigungsvoraussetzungen und Anzeigepflichten § 121 Zurücknahme und Erlöschen der Genehmigung § 122 Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen § 123 Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten Ersatzschulen § 124 Die Ergänzungsschulen § 125 Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen § 126 Freie Unterrichtseinrichtungen § 127 Voraussetzungen der Finanzhilfe § 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe</p>	<p>§ 95 Organisation der Schulbehörden § 96 (aufgehoben) § 97 Schulbehörden und Schulaufsicht § 98 Schulbehörden und Schulträger § 99 Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern § 100 Lehrerinnen und Lehrer § 101 Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>Teil 9 Schulträgerschaft, Schulentwicklung</p> <p>§ 102 Aufgaben der Schulträger § 103 Schulträger § 104 Übertragung der Schulträgerschaft § 105 Wechsel der Schulträgerschaft § 106 Schulbezeichnung und Schulname § 107 Schulentwicklungsplanung § 107a (aufgehoben) § 108 Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen</p> <p>Teil 10 Schulfinanzierung</p> <p>§ 109 Personalkosten der inneren Schulverwaltung § 110 Sachkosten der äußeren Schulverwaltung § 111 Personalkosten der äußeren Schulverwaltung § 112 Übertragung von Rechten und Verwaltungsaufgaben auf die Schule § 113 Schülerbeförderung § 114 Medienzentren § 115 Schullastenausgleich</p> <p>Teil 11 Schulen in freier Trägerschaft</p> <p>§ 116 Aufgaben, Trägerschaft und Bezeichnung § 117 Schulgestaltung § 118 Die Ersatzschulen § 119 Genehmigungserfordernis und Aufsicht § 120 Genehmigungsvoraussetzungen und Anzeigepflichten § 121 Zurücknahme und Erlöschen der Genehmigung § 122 Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen § 123 Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten Ersatzschulen § 124 Die Ergänzungsschulen § 125 Staatliche Anerkennung von Ergänzungsschulen § 126 Freie Unterrichtseinrichtungen § 127 Voraussetzungen der Finanzhilfe § 128 Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>§ 128a Höhe der Kostensätze § 129 Erstattung der Sachkosten § 130 Baukostenzuschuss § 131 Verordnungsermächtigung</p> <p>Teil 12 Schluss- und Übergangsvorschriften</p> <p>§ 132 Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich § 132a Sport- und Musikgymnasien § 133 Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen § 134 Fortbestehende Schulträgerschaften § 135 Geltungsausschluss § 136 Anwendung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften § 137 Verkündung von Rechtsverordnungen § 138 Begriffsbestimmungen § 139 Ordnungswidrigkeiten § 140 Straftaten § 141 Einschränkung von Grundrechten § 142 Verträge des Landes § 143 Übergangsvorschriften § 144 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 128a Höhe der Kostensätze § 129 Erstattung der Sachkosten § 130 Baukostenzuschuss § 131 Verordnungsermächtigung</p> <p>Teil 12 Schluss- und Übergangsvorschriften</p> <p>§ 132 Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich § 132a Sport- und Musikgymnasien (aufgehoben) § 133 Staatliche Anerkennung von Musikschulen sowie von Kinder- und Jugendkunstschulen § 134 Fortbestehende Schulträgerschaften § 135 Geltungsausschluss § 136 Anwendung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften § 137 Verkündung von Rechtsverordnungen § 138 Begriffsbestimmungen § 139 Ordnungswidrigkeiten § 140 Straftaten § 141 Einschränkung von Grundrechten § 142 Verträge des Landes § 143 Übergangsvorschriften § 144 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 SchulG M-V Schulische Bildung und Erziehung für jeden</p> <p>(1) Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Dieses Recht wird durch Schulen gewährleistet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten sind. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, soweit sie durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.</p> <p>(2) Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. In diesem Zusammenhang wirkt Schule darauf hin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülerinnen und Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 SchulG M-V Schulische Bildung und Erziehung für jeden</p> <p>(1) Jeder hat ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Dieses Recht wird durch Schulen gewährleistet, die nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten sind. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, soweit sie durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestimmt sind.</p> <p>(2) Jeder hat nach seiner Begabung das Recht auf freien Zugang zu allen öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie seiner weltanschaulichen oder politischen Überzeugung. In diesem Zusammenhang wirkt Schule darauf hin, dass Benachteiligungen von behinderten Schülerinnen und Schülern, die aus individuellen Beeinträchtigungen durch die Behinderung resultieren, möglichst weitgehend ausgeglichen werden. Dieses Ziel wird im Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Schulen erreicht.</p>	<p>Zu § 1 Absatz 2 Satz 3: Der neue Satz 3 unterstreicht das Zusammenwirken der Träger der öffentlichen und freien Schulen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 2 SchulG M-V Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule</p> <p>(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wird bestimmt durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind. Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.</p> <p>(2) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben.</p> <p>(3) Die Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler mit ihrer natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt sowie die Pflege der niederdeutschen Sprache sind zu fördern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 SchulG M-V Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule</p> <p>(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wird bestimmt durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind. Zu ihnen gehört eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der wertschätzenden Kommunikation, die die Würde der Schülerpersönlichkeit wie der Lehrpersönlichkeit achtet. Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der Geschlechtergerechtigkeit und Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern sowie gegenüber künftigen Generationen zu tragen.</p> <p>(2) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Einstellungen und Haltungen mit dem Ziel vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, aktiv und verantwortungsvoll am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzuhaben.</p> <p>(3) Die Verbundenheit der Schülerinnen und Schüler mit ihrer natürlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umwelt sowie die Pflege der niederdeutschen Sprache sind zu fördern.</p>	<p>Zu § 2 Absatz 1 Satz 2: Die Hervorhebung der Achtung der Würde des Einzelnen unterstreicht das Miteinander an der Schule.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 SchulG M-V Lernziele</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule insbesondere lernen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Selbstständigkeit zu entwickeln und eigenverantwortlich zu handeln, 2. die eigene Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, 3. selbstständig wie auch gemeinsam mit anderen Leistungen zu erbringen, 4. soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen sowie sich zusammenzuschließen, um gemeinsame Interessen wahrzunehmen, 5. sich Informationen zu verschaffen und sie kritisch zu nutzen, 6. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu respektieren, 7. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes zu verstehen und für ihre Wahrung sowie 8. für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten, 9. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln, 10. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich 	<p style="text-align: center;">§ 3 SchulG M-V Lernziele</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Schule insbesondere lernen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Selbstständigkeit zu entwickeln und eigenverantwortlich zu handeln, 2. die eigene Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, 3. selbstständig wie auch gemeinsam mit anderen Leistungen zu erbringen, 4. soziale und politische Mitverantwortung zu übernehmen sowie sich zusammenzuschließen, um gemeinsame Interessen wahrzunehmen, 5. sich Informationen zu verschaffen und sie kritisch zu nutzen, 6. mit digitalen Medien kompetent umzugehen, sich in einer digital geprägten Welt zu orientieren und an deren Gestaltung teilzuhaben, 67. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu respektieren, 78. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes zu verstehen und für ihre Wahrung sowie 89. für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung einzutreten, 910. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entschei- 	<p>Zu § 3 Nummer 6: Die Aufnahme der digitalen Bildung ist erforderlich, da sich der Zugang zu Informationen stark verändert hat und neue Bildungsziele entstanden sind.</p> <p>Zu § 3 Nummer 7 bis 17: Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>selbst gelten zu lassen sowie Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen,</p> <p>11. Konflikte zu erkennen, zu ertragen und sie vernünftig zu lösen,</p> <p>12. Ursachen und Gefahren totalitärer und autoritärer Herrschaft zu erkennen, ihnen zu widerstehen und entgegenzuwirken,</p> <p>13. Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker, für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen zu entwickeln,</p> <p>14. mit der Natur und Umwelt verantwortungsvoll umzugehen,</p> <p>15. für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten,</p> <p>16. Verständnis für wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu entwickeln.</p>	<p>dungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,</p> <p>1011. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen sowie Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen,</p> <p>1112. Konflikte zu erkennen, zu ertragen und sie vernünftig zu lösen,</p> <p>1213. Ursachen und Gefahren totalitärer und autoritärer Herrschaft zu erkennen, ihnen zu widerstehen und entgegenzuwirken,</p> <p>1314. Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker, für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen zu entwickeln,</p> <p>1415. mit der Natur und Umwelt verantwortungsvoll umzugehen,</p> <p>1516. für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten,</p> <p>1617. Verständnis für wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge zu entwickeln-,</p> <p>18. eine begründete Berufswahl zu treffen.</p>	<p>Zu § 3 Nummer 18:</p> <p>Die Befähigung zur reflektierten Berufswahl ist ein wichtiges Lernziel, das für den erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beruf und damit für den weiteren Lebensweg der Schülerinnen und Schüler grundlegende Bedeutung hat. Die Schülerinnen und Schüler sollen am Ende ihrer Schulzeit eine individuell angemessene Berufsperspektive entwickelt haben und sich dementsprechend begründet für einen Berufsweg entscheiden können. Alle Schularten stehen vor der gemeinsamen Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auch auf die Berufswelt vorzubereiten. Die Berufsorientierung ist daher zukünftig integrativer Bestandteil aller Fächer und Jahrgangsstufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 SchulG M-V</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen</p> <p>(1) Die Schulen haben die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrer sowie das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.</p> <p>(2) Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Eine den einzelnen Schülerinnen und Schülern angemessene Förderung von Fähigkeiten, Interessen und Neigungen ist zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, individuellen Problemen ist durch geeignete Fördermaßnahmen entgegenzuwirken. Der kooperierende Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen. Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 SchulG M-V</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen</p> <p>(1) Die Schulen haben die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrer sowie das verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten auf Erziehung ihrer Kinder zu achten.</p> <p>(2) Schule und Unterricht sind auf gleiche Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Unterricht knüpft an den individuellen Lernausgangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an und fördert diese auf der Grundlage innerer oder äußerer Differenzierungsmaßnahmen. Eine den einzelnen Schülerinnen und Schülern angemessene Förderung von Fähigkeiten, Interessen und Neigungen ist zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, individuellen Problemen ist durch geeignete Fördermaßnahmen entgegenzuwirken. Der kooperierende Träger der Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen. Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schülerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Jede Form äußerer Differenzierung dient ausschließlich der Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler. Individuelle Förderung ist Aufgabe jeder Schulart. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsstörungen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder mit Hochbegabung basiert auf einem individuellen Förderplan. Förderpläne sind mindestens halbjährlich fortzuschreiben. Die im Förderplan enthaltenen Fördermaßnahmen werden mindestens halbjährlich auf ihre Wirksamkeit geprüft und in der Klassenkonferenz festgelegt. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung. Die Schulen können in eigenem pädagogischem Ermessen darüber hinausgehende Regelungen treffen. Der kooperierende Träger der</p>	<p>Zu § 4 Absatz 2:</p> <p>Die Neufassung ergibt sich aus dem generellen Anspruch der individuellen Förderung einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers in jeder Schulart. Individuelle Förderpläne sind mindestens für Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsstörungen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder mit Hochbegabung zu erstellen. Um die Wirksamkeit der individuellen Fördermaßnahmen zu überprüfen, sind die Förderpläne mindestens halbjährlich fortzuschreiben und die darin ausgewiesenen Fördermaßnahmen halbjährlich zu überprüfen sowie in der Klassenkonferenz festzulegen. Hierbei haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf umfassende Beratung.</p> <p>Auf den gemeinsamen Unterricht wird in der Neufassung des § 4 Absatz 6 näher eingegangen.</p> <p>Mit den Sätzen 3 und 4 soll insoweit an der bestehenden Regelung festgehalten werden.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(3) Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichrangig. Dabei ist auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken. Die Schule schafft die Voraussetzungen für eine der Eignung und Leistung der Schülerinnen und Schüler entsprechende Berufsausbildung und Berufsausübung. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeits- und Berufswelt wird durch Praktika und gezielte berufsorientierende Maßnahmen sowie den Gegenstandsbereich Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik gefördert.</p> <p>(4) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mit Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und den für die außer-schulische Berufsausbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.</p> <p>(5) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten und kooperiert mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie beteiligt die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schullebens und nutzt besondere Befähigungen und Erfahrungen für den Unterricht. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Erziehungsberechtigte unmittelbar beteiligt werden. Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderer Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter.</p> <p>(6) Schüler beiderlei Geschlechts werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Dabei ist der Unterricht so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt, mögliche Benachteiligungen ausgleicht und Chancengleichheit herstellt. Das Prinzip</p>	<p>Jugendhilfe und das Jugendamt sind im Bedarfsfall einzubeziehen.</p> <p>(3) Allgemeine und berufliche Bildung sind gleichrangig. Dabei ist auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken. Der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung ist im Prozess der beruflichen Orientierung angemessen Rechnung zu tragen. Die Schule schafft die Voraussetzungen für eine der Eignung und Leistung der Schülerinnen und Schüler entsprechende Berufsausbildung und Berufsausübung. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeits- und Berufswelt wird durch Praktika und gezielte berufsorientierende Maßnahmen sowie den Gegenstandsbereich Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik gefördert.</p> <p>(4) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften und die freien Träger wirken bei der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule mit Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und den für die außerschulische Berufsausbildung Verantwortlichen nach Maßgabe dieses Gesetzes zusammen.</p> <p>(5) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten und kooperiert mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie beteiligt die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schullebens und nutzt besondere Befähigungen und Erfahrungen für den Unterricht. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Erziehungsberechtigte unmittelbar beteiligt werden. Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderen Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. Das Verfahren und die Verantwortlichkeiten an der Schule regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde, soweit das Jugendamt oder eine andere zuständige Stelle betroffen ist, im Einvernehmen mit diesen, durch Verwaltungsvorschrift.</p> <p>(6) Schülerinnen und Schüler beiderlei Geschlechts werden grundsätzlich gemeinsam unterrichtet. Dabei ist der Unterricht so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der Schülerinnen und Schüler die Geschlechtergerechtigkeit berücksichtigt, mögliche Benachteiligungen der Schülerinnen</p>	<p>Zu § 4 Absatz 3 Satz 3: Der neue Satz 3 hebt die Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung hervor. Zudem entspricht die Terminologie „Gleichwertigkeit“ derjenigen, welche vom Deutschen Qualifikationsrahmen verwendet wird. Eine konsequente Begriffsverwendung ist im Sinne der Rechtssicherheit sachdienlich.</p> <p>Zu § 4 Absatz 3 Satz 5: Da es den Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik in dieser Form nicht mehr gibt und im Ergebnis des Modellvorhabens „Integrierte Berufsorientierung“ das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik als Leitfach für die Berufsorientierung fungiert, angereichert durch die Potenzialanalyse, muss das Fach Informatik in dieser Aufzählung gestrichen werden.</p> <p>Zu § 4 Absatz 5 Satz 6: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Zu § 4 Absatz 5 Satz 8: Die nähere Ausgestaltung durch eine Verwaltungsvorschrift sichert die Einheitlichkeit des Verfahrens unter Einbeziehung der Expertise des Jugendamtes oder einer anderen zuständigen Stelle.</p> <p>Zu § 4 Absatz 6: Die in § 4 Absatz 6 enthaltenen Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen werden neu gefasst. Dabei wird auf die explizit ausgewiesene Benennung von Behinderungen und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen verzichtet. Die in § 4 Absatz 6 enthaltene Chancen-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>des Gender Mainstreaming ist zu berücksichtigen und alle erziehungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz.</p> <p>(7) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich. Das Ziel ist die Entwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Die Schule gestaltet den Unterricht und seine Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Die Selbstständige Schule entwickelt ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Land und die Schulträger unterstützen und fördern die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und übertragen ihnen Verantwortung für Personal und Sachbedarf.</p> <p>(8) Die Schulen und die Schulbehörden sind zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung verpflichtet und wirken mit dem Schulträger zusammen. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Die Schulbehörden beraten und unterstützen die Schulen bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung.</p> <p>(9) Die Schülerinnen und Schüler sind auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die fachlichen und pädagogischen Ziele des Unterrichts sind ihnen zu erläutern.</p>	<p>und Schüler ausgleicht und Chancengleichheit herstellt. Das Prinzip des Gender Mainstreaming ist zu berücksichtigen und alle erziehungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive zu entwickeln. Sofern es pädagogisch sinnvoll ist, können sie zeitweise auch getrennt unterrichtet werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz auf Vorschlag der Fachkonferenz.</p> <p>(7) Jede Schule ist für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verantwortlich. Das Ziel ist die Entwicklung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers zu Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit. Die Schule gestaltet den Unterricht und seine Organisation selbstständig und eigenverantwortlich. Die Selbstständige Schule entwickelt ihr pädagogisches Konzept in einem Schulprogramm. Das Land und die Schulträger unterstützen und fördern die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und übertragen ihnen Verantwortung für Personal und Sachbedarf.</p> <p>(8) Die Schulen und die Schulbehörden sind zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung verpflichtet und wirken mit dem Schulträger zusammen. Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags überprüft jede Schule regelmäßig und systematisch die Qualität ihrer Arbeit. Die Qualitätsentwicklung und -sicherung erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Die Schulbehörden beraten und unterstützen die Schulen bei der Qualitätsentwicklung und -sicherung.</p> <p>(9) Die Schülerinnen und Schüler sind auf der Grundlage der Rahmenpläne an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Die fachlichen und pädagogischen Ziele des Unterrichts sind ihnen zu erläutern.</p> <p>(10) An ausgewählten Grundschulstandorten werden Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache eingerichtet.</p> <p>(11) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet.</p> <p>(12) An ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12</p>	<p>gleichheit bezieht sich auf alle Schülerinnen und Schüler in einem umfassenden Sinne.</p> <p>Das gemeinsame Lernen wird hervorgehoben als Grundprinzip des Unterrichts, nicht nur bezogen auf Genderaspekte, sondern auch auf das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler. Dabei wird der Hinweis auf den gemeinsamen Unterricht „beiderlei Geschlechts“ gestrichen. Die Änderung ergibt sich aus der durchgängigen Nennung der weiblichen und männlichen Form.</p> <p>Zu § 4 Absatz 10: Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache an ausgewählten Grundschulstandorten einzurichten.</p> <p>Zu § 4 Absatz 11: Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, dass Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung möglichst nur in eigenständigen Lerngruppen an ausgewählten Schulstandorten unterrichtet werden. Die Anbindung dieser Förderstruktur an eine Regelschule ermöglicht jederzeit einen gleitenden und schrittweisen Übergang in die Regelbeschulung.</p> <p>Zu § 4 Absatz 12: Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, dass an ausgewähl-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
	<p>Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) werden Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eingerichtet.</p> <p>(13) An ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e) werden Schulen mit spezifischer Kompetenz eingerichtet. Hierbei handelt es sich um ein zusätzliches Beschulungsangebot zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung.</p> <p>(14) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch</p> <p>1. von Lerngruppen (Absatz 10, 11 und 12) und 2. von Schulen mit spezifischer Kompetenz (Absatz 13)</p> <p>sowie das Verfahren zur Feststellung von Teilleistungsstörungen durch Rechtsverordnung zu regeln. § 38 bleibt unberührt.</p>	<p>ten Schulstandorten Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen eingerichtet werden, sodass ein flächendeckendes und langfristig bestandfähiges Netz an sonderpädagogischer Förderung im Förderschwerpunkt Lernen (hoher Schweregrad) gewährleistet ist.</p> <p>Die Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen werden auch an ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) eingerichtet. Damit wird eine zusätzliche individuelle Förderung für diese Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 3 umgesetzt.</p> <p>Zu § 4 Absatz 13: Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, dass an ausgewählten Schulstandorten Schulen mit spezifischer Kompetenz eingerichtet werden zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung. Diese Förderstruktur ergänzt die Angebote sowohl des gemeinsamen Unterrichts als auch der in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Überregionalen Förderzentren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und körperliche und motorische Entwicklung.</p> <p>Zu § 4 Absatz 14: Der Absatz 14 enthält die Ermächtigung der obersten Schulbehörde, nähere Regelungen zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von Lerngruppen und Schulen mit spezifischer Kompetenz sowie Verfahren zur Feststellung von Teilleistungsstörungen zu treffen und schafft damit die erforderliche gesetzliche Grundlage. Mit dem Verweis auf § 38 soll ausdrücklich klargestellt werden, dass hier Schulversuche und Versuchsschulen nach § 38 erprobt werden können.</p>
<p>§ 5 SchulG M-V Gegenstandsbereiche des Unterrichts</p> <p>(1) Die Schule setzt den Bildungs- und Erziehungsauftrag insbesondere durch Unterricht um, der in Gegenstandsbereichen erfolgt. Gegenstandsbereiche sind Unterrichtsfächer, Lernbereiche sowie Aufgabenfelder.</p> <p>(2) An den Schulen ist Unterricht in folgenden Gegenstandsbereichen zu gewährleisten:</p> <p>1. Im Primarbereich a) in Deutsch, b) in Mathematik, c) in ästhetischer Bildung,</p>	<p>§ 5 SchulG M-V Gegenstandsbereiche des Unterrichts</p> <p>(1) Die Schule setzt den Bildungs- und Erziehungsauftrag insbesondere durch Unterricht um, der in Gegenstandsbereichen erfolgt. Gegenstandsbereiche sind Unterrichtsfächer, Lernbereiche sowie Aufgabenfelder.</p> <p>(2) An den Schulen ist Unterricht in folgenden Gegenstandsbereichen zu gewährleisten:</p> <p>1. Im Primarbereich a) in Deutsch, b) in Mathematik, c) in ästhetischer Bildung,</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>d) in Fremdsprachen e) im Sachunterricht, f) in Religion und Philosophieren mit Kindern, g) in Sport.</p> <p>2.Im Sekundarbereich I a) in Deutsch, b) in Fremdsprachen, c) in Mathematik, d) im künstlerisch-musischen Aufgabenfeld, e) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld f) im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld, g) in Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik, h) in Religion und Philosophieren mit Kindern, i) in Sport.</p> <p>3. In den beruflichen Bildungsgängen im Sekundarbereich II a) in berufsübergreifenden Fächern, b) in berufsbezogenen Fächern und Lernfeldern oder Lernbereichen.</p> <p>4. In den studienqualifizierenden Bildungsgängen der Sekundarstufe II Unterrichtseinheiten a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einschließlich Religion und Philosophie sowie Wirtschaft, c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld, d) in Sport.</p> <p>(3) In den Unterrichtsfächern sollen neben Fachwissen soziale, personale und methodische Kompetenzen erworben werden.</p> <p>(4) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, bilden auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele einen Lernbereich. In den Lernbereichen wird sowohl fachbezogen als auch fachübergreifend gearbeitet. Die Stundentafeln weisen aus, welche Mindestanteile eines Lernbereichs fachbezogen unterrichtet werden müssen. Im Übrigen regeln die Fachkonferenzen, ob und auf welche Weise fachübergreifend unterrichtet werden soll.</p> <p>(5) Aufgabengebiete sind Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, die Förderung des Verständnisses von wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen, interkulturelle Erziehung, Europaerziehung, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, Medienerziehung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Verkehrs- und Sicherheitserziehung. Sie sind Bestandteil mehrerer Unterrichtsfächer sowie Lernbereiche und sollen sowohl im</p>	<p>d) in Fremdsprachen e) im Sachunterricht, f) in Religion und Philosophieren mit Kindern, g) in Sport.</p> <p>2.Im Sekundarbereich I a) in Deutsch, b) in Fremdsprachen, c) in Mathematik, d) im künstlerisch-musischen Aufgabenfeld, e) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld f) im naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld, g) in Arbeit - Wirtschaft - Technik und Informatik, h) in Religion und Philosophieren mit Kindern, i) in Sport- j) in Informatik und Medienbildung.</p> <p>3. In den beruflichen Bildungsgängen im Sekundarbereich II a) in berufsübergreifenden Fächern, b) in berufsbezogenen Fächern und Lernfeldern oder Lernbereichen.</p> <p>4. In den studienqualifizierenden Bildungsgängen der rs Sekundarstufebe- reiches II in Unterrichtseinheiten a) im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, b) im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einschließlich Religion und Philosophie sowie Wirtschaft, c) im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld, d) in Sport.</p> <p>(3) In den Unterrichtsfächern sollen neben Fachwissen soziale, personale und methodische Kompetenzen erworben werden.</p> <p>(4) Unterrichtsfächer, die in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen, bilden auf der Grundlage übergreifender wissenschaftlicher Erkenntnisse und abgestimmter Lernziele einen Lernbereich. In den Lernbereichen wird sowohl fachbezogen als auch fachübergreifend gearbeitet. Die Stundentafeln weisen aus, welche Mindestanteile eines Lernbereichs fachbezogen unterrichtet werden müssen. Im Übrigen regeln die Fachkonferenzen, ob und auf welche Weise fachübergreifend unterrichtet werden soll.</p> <p>(5) Aufgabengebiete sind Demokratie-, Rechts- und Friedenserziehung, die Förderung des Verständnisses von wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen, interkulturelle Bildung und Erziehung, Europaerziehung, Medienbildung, Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, Medienerziehung, Europabildung, Gesundheitserziehung, Sexualerziehung, Verkehrs- und Sicherheitserziehung. Sie sind Bestandteil mehrerer Unterrichtsfächer</p>	<p>Zu § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe g: Die Gegenstandsbereiche werden unter Bezugnahme auf Ziffer 215 der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 angepasst.</p> <p>Zu § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe i: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Zu § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe j: Mit der Änderung wird sowohl der einheitlichen Terminologie in den Rechtssetzungen des Landes als auch der gewachsenen Bedeutung des Unterrichtsfaches „Informatik und Medienbildung“ im Sekundarbereich I Rechnung getragen.</p> <p>Zu § 5 Absatz 2 Nummer 4: Die Änderung beruht auf einer Korrektur des Begriffes.</p> <p>Zu § 5 Absatz 5: Mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 2016 zur Bildung in der Digitalen Welt haben sich die Länder auf ein einheitliches Kompetenzniveau verständigt. Dadurch rückt die Medienbildung noch stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit. Um die sich wandelnde, digitalisierte Gesellschaft aktiv gestalten zu können, kommt der Medienbildung eine besondere Bedeutung zu. Medienbil-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht als auch in den außerunterrichtlichen Veranstaltungen angemessene Berücksichtigung finden. Diese Aufgabengebiete werden in den Rahmenplänen ausgewiesen.</p>	<p>sowie Lernbereiche und sollen sowohl im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht als auch in den außerunterrichtlichen Veranstaltungen angemessene Berücksichtigung finden. Diese Aufgabengebiete werden in den Rahmenplänen ausgewiesen.</p>	<p>derung in der Schule versteht sich als kontinuierlicher, pädagogisch strukturierter und in allen Fächern und Jahrgangsstufen verankerter Prozess, der Schülerinnen und Schüler befähigen soll, sich konstruktiv und kritisch mit der Medienwelt auseinanderzusetzen und Medien selbstbestimmt und kompetent zu nutzen. Deshalb sollte richtigerweise statt Medienerziehung der Begriff Medienbildung verwendet werden, der eine umfassendere Betrachtung erlaubt. Die Änderung von Europaerziehung in Europabildung erfolgt, da Europabildung ein übergreifender Begriff ist und damit die inhaltliche Ausrichtung besser trifft. § 2 beinhaltet einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Ebenso schließt der vorliegende Rahmenplan interkulturelles Lernen, Bildung und Erziehung ausdrücklich als Prozess ein. Zur Angleichung an den Titel des Rahmenplanes wird das Aufgabengebiet in „interkulturelle Bildung und Erziehung“ geändert.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 SchulG M-V Berufliche Orientierung</p> <p>(1) Ziel der beruflichen Orientierung ist es, die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufs- und Studienwahlkompetenz kontinuierlich zu unterstützen. Dies geschieht in altersangemessenen, aufeinander aufbauenden Phasen in den Sekundarbereichen I und II.</p> <p>(2) Leitfunktion für die fächerübergreifend zu realisierende berufliche Orientierung übernimmt das Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik. In den Bildungsgängen der Regionalen Schule sollen insbesondere in den Jahrgangsstufen 9 und 10 verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden.</p> <p>(3) Die Schulen arbeiten eng mit den Erziehungsberechtigten, der Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit sowie mit außerschulischen Partnern zusammen. Dies kann im Wege von Lernortkooperationen zwischen Schule und Betrieb geschehen.</p> <p>(4) Das Schülerbetriebspraktikum ist obligatorischer Bestandteil der schulischen Berufs- und Studienorientierung und somit Bestandteil des Unterrichts.</p>	<p>Zu § 7:</p> <p>Um Schülerinnen und Schüler zur aktiven und verantwortlichen Teilhabe am kulturellen, gesellschaftlichen, politischen, beruflichen und wirtschaftlichen Leben und zum gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf zu befähigen, ist eine angemessene Vorbereitung auf die Berufs- und Arbeitswelt erforderlich. Der neu eingefügte Paragraf bildet dies in Übereinstimmung mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017 („Empfehlung zur Beruflichen Orientierung an Schulen“) für den Sekundarbereich I und II entsprechend ab.</p> <p>In der Neufassung des § 7 werden alle Aspekte der Beruflichen Orientierung zusammengefasst und gebündelt. Dies umfasst auch eine Klarstellung zum Charakter des Schülerbetriebspraktikums.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 SchulG M-V Religionsunterricht</p> <p>(1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften erteilt.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler, entscheiden über die Teilnahme am Religionsunterricht. Für Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet worden sind oder sich abgemeldet haben, wird im Primar- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 78 SchulG M-V Religionsunterricht</p> <p>(1) Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Unterrichtsfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirchen oder Religionsgemeinschaften erteilt.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler, entscheiden über die Teilnahme am Religionsunterricht. Für Schülerinnen und Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet worden sind oder sich abgemeldet haben, wird im Primar- und</p>	<p>Zu §§ 8 bis 12: Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Sekundarbereich I Unterricht in Philosophieren mit Kindern, im Sekundarbereich II Unterricht in Philosophie erteilt.</p> <p>(3) Die Unterrichtsfächer evangelische Religion, katholische Religion und Philosophieren mit Kindern oder Philosophie können zeitweilig auch als Fächergruppe angeboten werden. Innerhalb dieser Fächergruppe sollen die einzelnen Fächer unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und ihrer Besonderheiten und der Rechte der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten in kooperativer Form unterrichtet werden.</p>	<p>Sekundarbereich I Unterricht in Philosophieren mit Kindern, im Sekundarbereich II Unterricht in Philosophie erteilt.</p> <p>(3) Die Unterrichtsfächer evangelische Religion, katholische Religion und Philosophieren mit Kindern oder Philosophie können zeitweilig auch als Fächergruppe angeboten werden. Innerhalb dieser Fächergruppe sollen die einzelnen Fächer unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und ihrer Besonderheiten und der Rechte der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten in kooperativer Form unterrichtet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 SchulG M-V Rahmenpläne und schulinterne Lehrpläne</p> <p>(1) Die oberste Schulbehörde erlässt Rahmenpläne zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Rahmenpläne berücksichtigen die Ziele der Bildungsgänge, der Grundschule, der Förderschule sowie der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und gewährleisten eine möglichst große Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. Sie werden in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht.</p> <p>(2) Die Rahmenpläne enthalten allgemeine, fachbezogene sowie fächerverbindende Ziele und Inhalte. Sie orientieren sich an den Erkenntnissen der Fachdidaktiken sowie der Erziehungs- und anderer Bezugswissenschaften, weisen verbindliche fachbezogene Ziele aus und beziehen sich auf die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Rahmenpläne für die vorschulische Bildung und die Rahmenpläne für die Grundschule sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>(3) Die oberste Schulbehörde setzt zur Entwicklung der Rahmenpläne Kommissionen ein. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden an der Erarbeitung der Rahmenpläne für den Religionsunterricht beteiligt. Weitere Verbände werden gegenstands- und fachbezogen durch die Kommission beteiligt.</p> <p>(4) Jede allgemein bildende und berufliche Schule erarbeitet auf der Grundlage der Rahmenpläne schulinterne Lehrpläne.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8⁸⁹ SchulG M-V Rahmenpläne und schulinterne Lehrpläne</p> <p>(1) Die oberste Schulbehörde erlässt Rahmenpläne zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Rahmenpläne berücksichtigen die Ziele der Bildungsgänge, der Grundschule, der Förderschule sowie der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und gewährleisten eine möglichst große Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen. Sie werden in allgemein zugänglicher Form veröffentlicht.</p> <p>(2) Die Rahmenpläne enthalten allgemeine, fachbezogene sowie fächerverbindende Ziele und Inhalte. Sie orientieren sich an den Erkenntnissen der Fachdidaktiken sowie der Erziehungs- und anderer Bezugswissenschaften, weisen verbindliche fachbezogene Ziele aus und beziehen sich auf die Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Rahmenpläne für die vorschulische Bildung und die Rahmenpläne für die Grundschule sind aufeinander abzustimmen.</p> <p>(3) Die oberste Schulbehörde setzt zur Entwicklung der Rahmenpläne Kommissionen ein. Die Kirchen oder Religionsgemeinschaften werden an der Erarbeitung der Rahmenpläne für den Religionsunterricht beteiligt. Weitere Verbände werden gegenstands- und fachbezogen durch die Kommission beteiligt.</p> <p>(4) Jede allgemein bildende und berufliche Schule erarbeitet auf der Grundlage der Rahmenpläne schulinterne Lehrpläne.</p>	<p>Zu § 9: Ziel der aktuellen Rahmenplanarbeit ist es, im Sinne einer Entlastung der Lehrkräfte den schulinternen Lehrplan überflüssig zu machen. In Umsetzung dessen wird der Absatz 4 aufgehoben und die Überschrift angepasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 SchulG M-V Stundentafeln</p> <p>(1) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, für die einzelnen Jahrgangsstufen, Schularten und beruflichen Bildungsgänge sowie die Orientierungsstufe durch Rechtsverordnung festzulegen:</p> <p>1. die Grundsätze und Mindeststandards für eine Verteilung der Jahreswochenstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 9⁹¹⁰ SchulG M-V Stundentafeln</p> <p>(1) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, für die einzelnen Jahrgangsstufen, Schularten und beruflichen Bildungsgänge sowie die Orientierungsstufe durch Rechtsverordnung festzulegen:</p> <p>1. die Grundsätze und Mindeststandards für eine Verteilung der Jahreswochenstunden auf die einzelnen Jahrgangsstufen,</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>2. die Anzahl der Jahreswochenstunden für jeden Gegenstandsbereich in den einzelnen Jahrgangsstufen sowie deren Gesamtzahl im Verlauf des jeweiligen Bildungsganges,</p> <p>3. den Rahmen für eine Schwerpunktbildung der Schule auf der Grundlage der Kontingentsstudenten-tafel nach Nummer 1,</p> <p>4. die Zuständigkeit für Entscheidungen zur Verteilung der Jahreswochenstunden nach Nummer 2,</p> <p>5. die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Unterricht in Lernbereichen sowie Grundsätze über eine angemessene Berücksichtigung einzelner Unterrichtsfächer.</p> <p>(2) Die Schulkonferenz beschließt über die auf der Grundlage der Kontingentsstudenten-tafel entwickelten schulinternen Stundentafeln, soweit dieses in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 zugelassen ist. Die Schule hat die Vorgaben zu beachten, die Grundlagen der Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind. Die zuständige Schulbehörde informiert die Schulen regelmäßig über die Vorgaben und diesbezüglichen Änderungen, die Grundlagen der Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern und der Bundesrepublik Deutschland sind.</p> <p>(3) An Vollzeitschulen findet Unterricht in der Regel an fünf Wochentagen statt.</p>	<p>2. die Anzahl der Jahreswochenstunden für jeden Gegenstandsbereich in den einzelnen Jahrgangsstufen sowie deren Gesamtzahl im Verlauf des jeweiligen Bildungsganges,</p> <p>3. den Rahmen für eine Schwerpunktbildung der Schule auf der Grundlage der KontingentsStudenten-tafel nach Nummer 1,</p> <p>4. die Zuständigkeit für Entscheidungen zur Verteilung der Jahreswochenstunden nach Nummer 2,</p> <p>5. die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Unterricht in Lernbereichen sowie Grundsätze über eine angemessene Berücksichtigung einzelner Unterrichtsfächer.</p> <p>(2) Die Schulkonferenz beschließt über die auf der Grundlage der KontingentsStudenten-tafel entwickelten schulinternen Stundentafeln, soweit dieses in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 zugelassen ist, sowie das Lernen im jahrgangsübergreifenden Unterricht. Die Schule hat die Vorgaben zu beachten, die Grundlagen der Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland sind. Die zuständige Schulbehörde informiert die Schulen regelmäßig über die Vorgaben und diesbezüglichen Änderungen, die Grundlagen der Anerkennung von Abschlüssen zwischen den Ländern und der Bundesrepublik Deutschland sind.</p> <p>(3) An Vollzeitschulen findet Unterricht in der Regel an fünf Wochentagen statt.</p>	<p>Zu § 10 Absatz 1 Nummer 3: Die Bezeichnung „Kontingentsstudenten-tafel“ ist bereits im Oberbegriff „Studenten-tafel“ enthalten und kann daher ersetzt werden.</p> <p>Zu § 10 Absatz 2 Satz 1: Da nicht nur den Grundschulen (gemäß § 13 Absatz 6) die Möglichkeit eröffnet werden soll, in altersgemischten Lerngruppen zu unterrichten, wird die Möglichkeit zum Beschluss des Lernens in jahrgangsübergreifendem Unterricht in § 10 Absatz 2 für alle Schularten festgeschrieben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 SchulG M-V Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien</p> <p>(1) Schulbücher dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor von der obersten Schulbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle zugelassen worden sind.</p> <p>(2) Schulbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft hinsichtlich der Übereinstimmung mit deren Grundsätzen.</p> <p>(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere</p> <p>1. zur Übertragung der Zulassung auf andere Stellen, 2. zur möglichen Übernahme der Zulassungen anderer Länder,</p>	<p style="text-align: center;">§ 1011 SchulG M-V Einführung von Schulbüchern und Unterrichtsmedien</p> <p>(1) Schulbücher dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor von der obersten Schulbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle zugelassen worden sind. müssen wie alle Unterrichtsmedien zur Erreichung der pädagogischen Ziele der Schule und des Bildungsganges (§§ 2 bis 4) geeignet sein. Sie dürfen allgemeinen Verfassungsgrundsätzen sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen und müssen die Anforderungen der Rahmenpläne erfüllen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wählen die Schulen ihre Schulbücher selbst aus.</p> <p>(2) Schulbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der Kirche oder Religionsgemeinschaft hinsichtlich der Übereinstimmung mit deren Grundsätzen. Das für Bildung zuständige Ministerium macht den entsprechenden Schulbuchkatalog für Evangelische und Katholische Religion einmal jährlich zum Stichtag 31. Mai im Mitteilungsblatt bekannt.</p> <p>(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere</p> <p>1. zur Übertragung der Zulassung auf andere Stellen, 2. zur möglichen Übernahme der Zulassungen anderer Länder,</p>	<p>Zu § 11: In mehreren Bundesländern sind die Zulassungspflichtbestimmungen für Schulbücher und Unterrichtsmedien abgeschafft (Berlin, Hamburg, Schleswig-Holstein, Saarland) und damit gute Erfahrungen gemacht worden. Vorteilhaft ist vor allem eine erhebliche Verwaltungsentlastung. Die notwendige Beachtung der schulrechtlichen Grundsätze und der Rahmenpläne kann durch die Schulleiter und Fachkonferenzen im Zusammenhang mit der Anschaffung von Lehrwerken erfolgen. Eine Ausnahme bilden die Schulbücher für den Religionsunterricht beider Konfessionen, die nach den Staatskirchenverträgen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern eine kirchliche Zulassung erfordern. Der entsprechende Schulbuchkatalog wird einmal jährlich im Mitteilungsblatt bekannt gemacht.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>3. zur Pauschalzulassung einzelner Schulbücher oder zu Ausnahmen von der Zulassungspflicht oder</p> <p>4. zu Vorgaben hinsichtlich der Einführung für bestimmte Schülergruppen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>3. zur Pauschalzulassung einzelner Schulbücher oder zu Ausnahmen von der Zulassungspflicht oder</p> <p>4. zu Vorgaben hinsichtlich der Einführung für bestimmte Schülergruppen durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 SchulG M-V Schulbereiche, Schularten und Bildungsgänge</p> <p>(1) Schulbereiche sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Primarbereich; er umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4, 2. der Sekundarbereich I; er umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, 3. der Sekundarbereich II; er umfasst <ol style="list-style-type: none"> a) die gymnasiale Oberstufe, b) die beruflichen Schulen. <p>(2) Schularten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als allgemein bildende Schulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Grundschule, b) die Regionale Schule, c) das Gymnasium, d) die Kooperative Gesamtschule, e) die Integrierte Gesamtschule, f) die Förderschule, 2. als berufliche Schulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Höhere Berufsfachschule, d) das Fachgymnasium, e) die Fachoberschule, f) die Fachschule, 3. als Schulen für Erwachsene das Abendgymnasium. <p>(3) Ein Bildungsgang ist ein schulisches Lehrangebot, dessen Unterrichtsorganisation und Anforderungen das Erreichen eines bestimmten Abschlusses bezwecken. Grundschulen und Schulen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, c, d und e sollen pädagogisch aufeinander abgestimmt sein.</p> <p>(4) Schulen gleicher oder unterschiedlicher Schularten können zu einem Schulzentrum verbunden werden. Diese kooperieren organisatorisch und pädagogisch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1112 SchulG M-V Schulbereiche, Schularten und Bildungsgänge</p> <p>(1) Schulbereiche sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Primarbereich; er umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4, 2. der Sekundarbereich I; er umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, 3. der Sekundarbereich II; er umfasst <ol style="list-style-type: none"> a) die gymnasiale Oberstufe, b) die beruflichen Schulen. <p>(2) Schularten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als allgemein bildende Schulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Grundschule, b) die Regionale Schule, c) das Gymnasium, d) die Kooperative Gesamtschule, e) die Integrierte Gesamtschule, f) die Förderschule, 2. als berufliche Schulen <ol style="list-style-type: none"> a) die Berufsschule, b) die Berufsfachschule, c) die Höhere Berufsfachschule, d) das Fachgymnasium, e) die Fachoberschule, f) die Fachschule, 3. als Schulen für Erwachsene das Abendgymnasium. <p>(3) Ein Bildungsgang ist ein schulisches Lehrangebot, dessen Unterrichtsorganisation und Anforderungen das Erreichen eines bestimmten Abschlusses bezwecken. Grundschulen und Schulen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, c, d und e sollen pädagogisch aufeinander abgestimmt sein.</p> <p>(4) Schulen gleicher oder unterschiedlicher Schularten können zu einem Schulzentrum verbunden werden. Diese kooperieren organisatorisch und pädagogisch.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 SchulG M-V Die Grundschule</p> <p>(1) Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer geistigen, körperli-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 SchulG M-V Die Grundschule</p> <p>(1) Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer geistigen, körperli-</p>	<p>Zu § 13 Absatz 1: In Absatz 1 werden die Aufgaben und Ziele der Grundschule benannt. Der</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>chen, seelischen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Dazu gehören das Erlernen der Kulturtechniken und das Erwerben von sozialen und kommunikativen Fähigkeiten.</p> <p>(2) Die Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen sowie individuellen Ausgangslagen der Schülerinnen und Schüler an und bereitet sie auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges an Schulen mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe vor. Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen den bestmöglichen Übergang in den schulischen Bildungsgang. Sie legen die Grundsätze und Maßnahmen dieser Zusammenarbeit in ihrem Schulprogramm fest.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler rücken am Ende der Jahrgangsstufe 1 ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Die Lehrerinnen und Lehrer informieren die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder.</p>	<p>chen, seelischen, sozialen und kommunikativen Fähigkeiten und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Dazu gehören das Erlernen der Kulturtechniken und das Erwerben von sozialen und kommunikativen Fähigkeiten. Sie vermittelt die allgemeinen Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten für alle Schülerinnen und Schüler und legt die Grundlage für einen späteren Bildungserfolg. Sie fördert das selbstständige Denken, Lernen, Handeln und Arbeiten sowie soziale Kompetenzen. Die Grundschule bereitet auf die Fortsetzung des Bildungsweges in der Orientierungsstufe vor.</p> <p>(2) Die Grundschule knüpft an die vorschulischen Erfahrungen sowie individuellen Ausgangslagen der Schülerinnen und Schüler an und bereitet sie auf die Fortsetzung ihres Bildungsweges an Schulen mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe vor. Die Grundschulen gewährleisten durch eine enge Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen den einen bestmöglichen Übergang in den schulischen Bildungsgang die Schule. Sie legen die Grundsätze und Maßnahmen dieser Zusammenarbeit in ihrem Schulprogramm fest. Hierzu werden der Grundschule mit der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten die Ergebnisse der Beobachtung und Dokumentation in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung gestellt. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden. Jede Grundschule soll mit mindestens einer Kindertageseinrichtung zusammenarbeiten.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler rücken am Ende der Jahrgangsstufe 1 ohne Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe auf. Die Lehrerinnen und Lehrer informieren die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder. Die Jahrgangsstufen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Die Schuleingangsphase kann von Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von einem Schuljahr bis zu drei Schuljahren besucht werden.</p> <p>(4) Die Schülerinnen und Schüler steigen am Ende der Schuleingangsphase ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf.</p>	<p>Grundsatz der individuellen Förderung ist bereits in der Neufassung von § 4 berücksichtigt. Da sowohl die Grundschule als auch die schulartunabhängige Orientierungsstufe keinen Bildungsgang gemäß § 11 Absatz 3 darstellen, wird auf die Fortsetzung des Bildungsweges in der Orientierungsstufe verwiesen. Der Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule ist in die Neufassung des § 13 Absatz 2 aufgenommen.</p> <p>Da Ausführungen zum Schulprogramm in § 39a sowie in der Schulqualitätsverordnung enthalten sind, ist der Satz „Sie legen die Grundsätze und Maßnahmen dieser Zusammenarbeit in ihrem Schulprogramm fest.“ entbehrlich.</p> <p>Zu § 13 Absatz 2: Eine Aufnahme wird für erforderlich gehalten, da dies auch eine Regelung des Kindertagesförderungsgesetzes ist (§ 1 Absatz 5 Satz 7 KiföG M-V) und gleichermaßen für Kindertageseinrichtungen und Schulen gilt. Im Kindertagesförderungsgesetz ist verankert, dass die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, die Tagespflegepersonen und die Lehrkräfte der Grundschulen in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis zusammenarbeiten und nach Möglichkeit in geeigneten Bereichen an gemeinsamen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen. Die Grundsätze für eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sollen in Vereinbarungen festgelegt werden. Da die Zusammenarbeit einer Grundschule nicht mit allen Kindertageseinrichtungen des Einzugsbereiches der Grundschule möglich sein wird, wird die Kooperation mit „mindestens einer Kindertageseinrichtung“ festgeschrieben. Da sowohl die Grundschule als auch die schulartunabhängige Orientierungsstufe keinen Bildungsgang gemäß § 11 Absatz 3 darstellen, wird an dieser Stelle die Formulierung „Übergang in den schulischen Bildungsgang“ gestrichen. Auf den Übergang in die schulartunabhängige Orientierungsstufe wird bereits in der Neufassung von § 13 Absatz 1 verwiesen.</p> <p>Zu § 13 Absatz 3: Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, dass an Grundschulen eine Schuleingangsphase eingerichtet wird. Hier können die Schülerinnen und Schüler ein bis drei Schuljahre ohne Versetzung oder Zurückstufung verweilen. Auch diese Förderstruktur trägt dem Grundsatz der individuellen Förderung Rechnung.</p> <p>Zu § 13 Absatz 4: In der Schuleingangsphase bilden die Jahrgangsstufen 1 und 2 eine pädagogische Einheit, sodass innerhalb dieser Jahrgangsstufen keine Versetzung erfolgt. Am Ende der Schuleingangsphase steigen die Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 3 auf. Am Ende der Jahrgangsstufe 3 erfolgt erstmals eine Versetzungsentscheidung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(4) Spätestens ab der Jahrgangsstufe 3 findet Unterricht in einer Fremdsprache statt.</p>	<p>(5) Für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen können an ausgewählten Grundschulstandorten im Rahmen der Schuleingangsphase Diagnoseförderlerngruppen eingerichtet werden.</p> <p>(6) Der Unterricht an Grundschulen kann in allen Jahrgangsstufen in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.</p> <p>(74) Spätestens ab der Jahrgangsstufe 3 findet Unterricht in einer Fremdsprache statt.</p> <p>(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der Diagnoseförderlerngruppe durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Zu § 13 Absatz 5: Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, Leistungs- und Unterstützungsgruppen an ausgewählten Grundschulstandorten einzurichten. In der Schuleingangsphase wird es ergänzend eine Möglichkeit der äußeren Differenzierung geben. Diese Förderstruktur richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen. Die „Diagnoseförderlerngruppe“ ist die Bezeichnung für eine Lerngruppe für Schülerinnen und Schülern mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen.</p> <p>Zu § 13 Absatz 6: Die Sätze „Zur Umsetzung reformpädagogischer Erziehungs- und Unterrichtsformen kann der Unterricht an Grundschulen in altersgemischten Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.“ werden in § 39 Absatz 3 gestrichen, da kein inhaltlicher Zusammenhang zum ganztägigen Lernen besteht. Da den Grundschulen die Möglichkeit eröffnet werden soll, nicht nur zur Umsetzung reformpädagogischer Erziehungs- und Unterrichtsformen sowie innerhalb der Schuleingangsphase in altersgemischten Lerngruppen zu unterrichten, werden die Sätze wie folgt in Absatz 6 aufgenommen: „Der Unterricht an Grundschulen kann in allen Jahrgangsstufen in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.“</p> <p>Zu § 13 Absatz 7: Der Absatz 7 entspricht dem derzeit gültigen Absatz 4.</p> <p>Zu § 13 Absatz 8: Die Diagnoseförderlerngruppe wird als Organisationsform neu eingeführt und ist entsprechend zu regeln. Näheres ist nur zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der Diagnoseförderlerngruppe durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>
<p>§ 14 SchulG M-V Diagnoseförderklassen</p> <p>(1) An Grundschulen können Diagnoseförderklassen für Kinder eingerichtet werden, die schulpflichtig, aber in ihrer allgemeinen Entwicklung stark verzögert sind. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. In Diagnoseförderklassen wird in besonderem Maße dem individuellen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand der Kinder durch die Verbindung von sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Lern- und Arbeitsformen, eine kontinuierliche Entwicklungsdiagnostik und individuelle Förderung Rechnung getragen.</p> <p>(2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch einer Diagnoseförderklasse</p>	<p>§ 14 SchulG M-V Diagnoseförderklassen</p> <p>(1) An Grundschulen können Diagnoseförderklassen für Kinder eingerichtet werden, die schulpflichtig, aber in ihrer allgemeinen Entwicklung stark verzögert sind. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. In Diagnoseförderklassen wird in besonderem Maße dem individuellen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklungsstand der Kinder durch die Verbindung von sonderpädagogischen und sozialpädagogischen Lern- und Arbeitsformen, eine kontinuierliche Entwicklungsdiagnostik und individuelle Förderung Rechnung getragen.</p> <p>(2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch einer Diagnoseförderklasse</p>	<p>Zu § 14: Die Aufhebung erfolgt in Umsetzung der Inklusionsstrategie. Siehe auch §143 Absatz 11.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p><i>(aufgehoben)</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 SchulG M-V Orientierungsstufe</p> <p>(1) An den Regionalen Schulen und den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe kann in Ausnahmefällen mit einer Grundschule verbunden werden. Die Genehmigung hierfür erteilt die oberste Schulbehörde auf der Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplanes.</p> <p>(2) Die Orientierungsstufe hat die Aufgabe, durch Beobachtung, Förderung und Erprobung das Erkennen der Interessengebiete und Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und damit die Wahl zwischen den nachfolgenden Bildungsgängen ab der Jahrgangsstufe 7 zu erleichtern. Sie ist eine pädagogische Einheit. Die Arbeit in der Orientierungsstufe baut auf dem Unterricht in der Grundschule, seinen Lernformen und fächerübergreifenden Inhalten auf. Sie führt schrittweise zunehmend in fachbezogenes Lernen ein und hilft den Schülerinnen und Schülern, Erfahrungen und Erkenntnisse über ihre individuellen und gemeinsamen Interessen und Fähigkeiten zu gewinnen. Für alle Gegenstandsbereiche des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten die gleichen Rahmenpläne.</p> <p>(3) Altersgerechte Maßnahmen beruflicher Frühorientierung tragen vorbereitenden Charakter. Sie machen die Schülerinnen und Schüler mit beruflichen Tätigkeiten bekannt und zeigen erste Anforderungen an das Berufsleben auf.</p> <p>(4) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine schriftliche Schullaufbahnpflichtung erteilt, auf deren Grundlage nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge erfolgt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 SchulG M-V Orientierungsstufe</p> <p>(1) An den Regionalen Schulen und den Integrierten und Kooperativen Gesamtschulen bilden die Jahrgangsstufen 5 und 6 die schulartunabhängige Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe kann in Ausnahmefällen mit einer Grundschule verbunden werden. Die Genehmigung hierfür erteilt die oberste Schulbehörde auf der Grundlage eines genehmigten Schulentwicklungsplanes.</p> <p>(2) Die Orientierungsstufe hat die Aufgabe, durch Beobachtung, Förderung und Erprobung das Erkennen der Interessengebiete und Lernmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und damit die Wahl zwischen den nachfolgenden Bildungsgängen ab der Jahrgangsstufe 7 zu erleichtern. Sie ist eine pädagogische Einheit. Die Arbeit in der Orientierungsstufe baut auf dem Unterricht in der Grundschule, seinen Lernformen und fächerübergreifenden Inhalten auf. Sie führt schrittweise zunehmend in fachbezogenes Lernen ein und hilft den Schülerinnen und Schülern, Erfahrungen und Erkenntnisse über ihre individuellen und gemeinsamen Interessen und Fähigkeiten zu gewinnen. Für alle Gegenstandsbereiche des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 5 und 6 gelten die gleichen Rahmenpläne.</p> <p>(3) Altersgerechte Maßnahmen beruflicher Frühorientierung tragen vorbereitenden Charakter. Sie machen die Schülerinnen und Schüler mit beruflichen Tätigkeiten bekannt und zeigen erste Anforderungen an das Berufsleben auf.</p> <p>(4) Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 6 wird eine schriftliche Schullaufbahnpflichtung erteilt, auf deren Grundlage nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge erfolgt. Verbindliche Standards für die Schullaufbahnpflichtung sind der erreichte Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Fähigkeiten sowie das Arbeits- und Sozialverhalten gemäß § 62. Die Empfehlung für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des gymnasialen Bildungsganges erfolgt, sofern der Durchschnitt der Halbjahresnoten der Schülerin oder des Schülers in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache 2,5 oder besser ist. Auf der Grundlage der Schullaufbahnpflichtung sowie nach entsprechender Beratung der Erziehungsberechtigten erfolgt die Wahl der weiterführenden Bildungsgänge. § 66 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>Zu § 15 Absatz 3 (alt): Der ehemalige Absatz 3 entfällt aufgrund der Neueinfügung von § 7.</p> <p>Zu § 15 Absatz 3 (neu): Als verbindliche Standards in anderen Bundesländern werden vor allem der Leistungsstand, die Lernentwicklung, fachübergreifende Kompetenzen sowie das Arbeits- und Sozialverhalten benannt. Bei einer Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang muss die Leistungs- und Lernentwicklung erwarten lassen, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des Gymnasiums entsprechen kann. Deshalb ist vorgesehen, in § 15 Absatz 3 einen verbindlichen Notendurchschnitt für die drei Kernfächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache festzulegen. Die Inklusionsstrategie gibt dafür den Notendurchschnitt von 2,5 vor. Im Ländervergleich werden von anderen Bundesländern, wie Sachsen, Bayern oder Baden-Württemberg Notendurchschnitte zwischen 2,0 und 2,5 benannt. Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 16 SchulG M-V Die Regionale Schule</p> <p>(1) Die Regionale Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie führt am Ende der Jahrgangsstufe 9 zur Berufsreife und am Ende der Jahrgangsstufe 10 zur Mittleren Reife.</p> <p>(2) Die Regionale Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern nach der Orientierungsstufe eine erweiterte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Die Regionale Schule gewährleistet eine gefestigte Grundlagenbildung und sichert mit anwendungsbezogenen Inhalten und Methoden eine Orientierung für die berufliche Bildung und die persönliche Lebensgestaltung. Nach einmaliger Wiederholung einer Jahrgangsstufe kann die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer Entscheidung der Klassenkonferenz ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufsteigen, wenn dieses unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers und der Belange der Mitschülerinnen und Mitschüler geboten ist. Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 Nr. 12 ein besonderes schulisches Angebot nach der Jahrgangsstufe 7 nutzen, können gesonderte Regelungen zur Versetzung getroffen werden.</p> <p>(3) Der Erwerb der Berufsreife setzt den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 voraus. Die Berufsreife kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers mit einer gesonderten zentralen Leistungsfeststellung verbunden werden. Mit der Leistungsfeststellung soll die Schülerin oder der Schüler bei einer überwiegend fächerverbindenden und praxisbezogenen Aufgabenstellung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 SchulG M-V Die Regionale Schule</p> <p>(1) Die Regionale Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Sie führt am Ende der Jahrgangsstufe 9 zur Berufsreife und am Ende der Jahrgangsstufe 10 zur Mittleren Reife.</p> <p>(2) Die Regionale Schule vermittelt den Schülerinnen und Schülern nach der Orientierungsstufe eine erweiterte allgemeine Bildung und ermöglicht ihnen, entsprechend ihren Leistungen, und Neigungen individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg, vor allem in berufs-, aber auch in studienqualifizierenden Bildungsgängen, fortzusetzen. Die Regionale Schule gewährleistet eine gefestigte Grundlagenbildung und sichert, im Sinne einer Anschlussperspektive für den erfolgreichen Übergang in das Berufsleben, mit anwendungsbezogenen Inhalten und Methoden eine Orientierung für die berufliche Bildung und die persönliche Lebensgestaltung. Nach einmaliger Wiederholung einer Jahrgangsstufe kann die Schülerin oder der Schüler aufgrund einer Entscheidung der Klassenkonferenz ohne Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe aufsteigen, wenn dieses unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers und der Belange der Mitschülerinnen und Mitschüler geboten ist. Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 Nr. 12 ein besonderes schulisches Angebot nach der Jahrgangsstufe 7 nutzen, können gesonderte Regelungen zur Versetzung getroffen werden.</p> <p>(3) An Regionalen Schulen und Gesamtschulen können im Rahmen der flexiblen Schulausgangsphase besondere schulische Angebote bestehen, die Schülerinnen und Schüler unter Beachtung ihrer individuellen Bildungsentwicklung bei der Erlangung des Schulabschlusses unterstützen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch der flexiblen Schulausgangsphase sowie zur dortigen Versetzungsregelung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(34) Der Erwerb der Berufsreife an Regionalen Schulen setzt den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 9 voraus. Die Berufsreife kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers mit einer gesonderten zentralen Leistungsfeststellung verbunden werden. Mit der Leistungsfeststellung soll die Schülerin oder der Schüler bei einer überwiegend fächerverbindenden und praxisbezogenen</p>	<p>§ 16 Absatz 1 Satz 2: Es werden die im Sekundarbereich I der der Regionalen Schulen erreichbaren Abschlüsse abschließend beschrieben.</p> <p>Zu § 16 Absatz 2: Die Befähigung zur reflektierten Berufswahl ist ein wichtiges Lernziel, das für den erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beruf und damit für den weiteren Lebensweg der Schülerinnen und Schüler grundlegende Bedeutung hat. Die Gewährleistung der Anschlussfähigkeit von Bildungs- und Berufsabschlüssen zählt zu den wesentlichen Voraussetzungen für eine gelingende Berufliche Orientierung. Es erfolgt eine Harmonisierung der Regelungen mit den Regelungen gemäß § 56. Zudem handelt es sich um die Konkretisierung des Begriffes Neigungen. Es wird die entsprechende Formulierung aus § 4 Absatz 2 Satz 2 aufgegriffen und einheitlich für die Schularten gemäß §§ 16 bis 19 verwandt.</p> <p>Zu § 16 Absatz 3: Die flexible Schulausgangsphase wird gemäß der Inklusionsstrategie der Landesregierung und unter Bezugnahme auf Ziffer 219 der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 neu definiert und gestaltet. Angebote der flexiblen Schulausgangsphase können an Regionalen Schulen und Gesamtschulen eingerichtet werden. Die flexible Schulausgangsphase umfasst zielgerichtete und bedarfsorientierte Angebote, mit denen Schülerinnen und Schüler beim Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses unterstützt werden. Derzeit sind dies das Produktive Lernen, das besondere schulische Angebot 9+ sowie das Freiwillige 10. Schuljahr. Ab dem Schuljahr 2020/2021 wird an ausgewählten Schulstandorten das Angebot „Berufsreife dual“ angeboten, dass sukzessive 9+ und Produktive Lernen ersetzen soll. Die Verordnung über die flexible Schulausgangsphase wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Zu § 16 Absatz 4 und 5: Redaktionelle Folgeänderung. Zu § 16 Absatz 4: Der Bezug zur Regionalen Schulen wird konkretisiert.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>seine Sach- und Methodenkompetenz nachweisen können. Der Abschluss der Berufsreife berechtigt zum Übergang in bestimmte berufsqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II. Den besonderen Anforderungen berufsqualifizierender Bildungsgänge entsprechend kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p> <p>(4) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule setzt voraus, dass von der Schülerin oder dem Schüler ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 10 erwartet werden kann. Dabei ist das Anspruchsniveau, insbesondere der im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung besuchten Kurse oder klasseninternen Lerngruppen, zu berücksichtigen. Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 kann auch aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen in der Leistungsfeststellung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zugelassen werden. Die Mittlere Reife wird durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und mit einer zentralen Abschlussprüfung erworben. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sofern mit der Mittleren Reife hinreichende Leistungen nachgewiesen werden, berechtigt sie zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.</p> <p>(5) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sollen verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden. Hierzu tragen Lernortkooperationen zwischen Schule und Betrieb in besonderer Weise bei. Dabei ist der Notwendigkeit der Veränderung traditionellen Berufswahlverhaltens Rechnung zu tragen.</p>	<p>nen Aufgabenstellung seine Sach- und Methodenkompetenz nachweisen können. Der Abschluss der Berufsreife berechtigt zum Übergang in bestimmte berufsqualifizierende Bildungsgänge des Sekundarbereichs II. Den besonderen Anforderungen berufsqualifizierender Bildungsgänge entsprechend kann der Zugang von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.</p> <p>(45) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule setzt voraus, dass von der Schülerin oder dem Schüler ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 10 erwartet werden kann. Dabei ist das Anspruchsniveau, insbesondere der im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung besuchten Kurse oder klasseninternen Lerngruppen, zu berücksichtigen. Der Übergang in die Jahrgangsstufe 10 kann auch aufgrund überdurchschnittlicher Leistungen in der Leistungsfeststellung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 zugelassen werden. Die Mittlere Reife wird durch den erfolgreichen Besuch der Jahrgangsstufe 10 und mit einer zentralen Abschlussprüfung erworben. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen eine Schwerpunktbildung, die sie befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Sofern mit der Mittleren Reife hinreichende Leistungen nachgewiesen werden, berechtigt sie zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.</p> <p>(5) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 sollen verstärkt berufsbezogene Unterrichtsinhalte angeboten werden. Hierzu tragen Lernortkooperationen zwischen Schule und Betrieb in besonderer Weise bei. Dabei ist der Notwendigkeit der Veränderung traditionellen Berufswahlverhaltens Rechnung zu tragen.</p>	<p>Zu § 16 Absatz 5 (neu): Leistungsfeststellungen erfolgen zwar auf Grundlage der zentral geltenden Rahmenpläne und der Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) der Kultusministerkonferenz, jedoch werden die Aufgaben nicht zentral, sondern von den unterrichtenden Lehrkräften erstellt und vorab durch die Schulleitung genehmigt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, resultierend aus der Änderung in Absatz 4. Es wird die entsprechende Formulierung aus § 4 Absatz 2 Satz 2 aufgegriffen und einheitlich für die Schularten gemäß §§ 16 bis 19 verwandt.</p> <p>Zu § 16 Absatz 5 (alt): Absatz 5 entfällt aufgrund der Neueinfügung von § 7.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 SchulG M-V Die Kooperative Gesamtschule</p> <p>(1) Die Kooperative Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern eine gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.</p> <p>(2) In der Kooperativen Gesamtschule sind nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Sekundarbereich I der zur Berufsreife und der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang der Regionalen Schule mit den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sowie der gymnasiale Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 10 pädagogisch und organisatorisch verbunden. Diese Bildungsgänge werden aufeinander bezogen geführt. § 16 gilt für den Bildungsgang der Regionalen Schule und § 19 Absatz 1 und 4 sowie § 21 für den Bildungsgang des Gymnasiums entsprechend. An einer Kooperativen Gesamtschule ohne Qualifikationsphase legt die Schulkonferenz in ihrem Schulprogramm fest, ob der gymnasiale Bildungsgang der Sekundar-</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 SchulG M-V Die Kooperative Gesamtschule</p> <p>(1) Die Kooperative Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern eine gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.</p> <p>(2) In der Kooperativen Gesamtschule sind nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Sekundarbereich I der zur Berufsreife und der zur Mittleren Reife führende Bildungsgang der Regionalen Schule mit den Jahrgangsstufen 7 bis 10 sowie der gymnasiale Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 10 pädagogisch und organisatorisch verbunden. Diese Bildungsgänge werden aufeinander bezogen geführt. § 16 gilt für den Bildungsgang der Regionalen Schule und § 19 Absatz 1 und 4 sowie § 21 für den Bildungsgang des Gymnasiums entsprechend. An einer Kooperativen Gesamtschule ohne Qualifikationsphase legt die Schulkonferenz in ihrem Schulprogramm fest, ob der gymnasiale Bildungsgang des Sekun-</p>	<p>Zu § 17 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>stufe I die Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 7 bis 10 umfasst.</p> <p>(3) Der Unterricht wird überwiegend in bildungsgangbezogenen Jahrgangsstufen erteilt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann die Kooperative Gesamtschule bildungsgangübergreifend nach Jahrgangsstufen gegliedert sein. Der Unterricht wird in diesem Fall in bildungsgangbezogenen und bildungsgangübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei muss der bildungsgangbezogene Unterricht mindestens in den abschlussbezogenen Fächern gesichert sein.</p> <p>(4) Umfasst der gymnasiale Bildungsgang der Sekundarstufe I an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Qualifikationsphase auch die Jahrgangsstufe 10, ist die Anschlussfähigkeit an die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durch besondere, im Schulprogramm festzulegende pädagogische Konzepte und Maßnahmen sowie durch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einer Schule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe abzusichern.</p>	<p>darstufebereiches I die Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 7 bis 10 umfasst.</p> <p>(3) Der Unterricht wird überwiegend in bildungsgangbezogenen Jahrgangsstufen erteilt. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann die Kooperative Gesamtschule bildungsgangübergreifend nach Jahrgangsstufen gegliedert sein. Der Unterricht wird in diesem Fall in bildungsgangbezogenen und bildungsgangübergreifenden Lerngruppen erteilt; dabei muss der bildungsgangbezogene Unterricht mindestens in den abschlussbezogenen Fächern gesichert sein.</p> <p>(4) Umfasst der gymnasiale Bildungsgang ders Sekundarstufebereiches I an einer Kooperativen Gesamtschule ohne Qualifikationsphase auch die Jahrgangsstufe 10, ist die Anschlussfähigkeit an die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durch besondere, im Schulprogramm festzulegende pädagogische Konzepte und Maßnahmen sowie durch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einer Schule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe abzusichern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 SchulG M-V Die Integrierte Gesamtschule</p> <p>(1) Die Integrierte Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern eine gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.</p> <p>(2) In der Integrierten Gesamtschule werden nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Sekundarbereich I die Bildungsgänge der Regionalen Schule, die zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führen, sowie der gymnasiale Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt, vereinigt. Der Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler wird individuell gestaltet. Durch eine Unterrichtsorganisation nach Leistungsansprüchen, insbesondere in differenzierten Kursen oder klasseninternen Lerngruppen, wird den Schülerinnen und Schülern eine Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen ermöglicht. Hierüber entscheidet die Schulkonferenz.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler steigen von der Jahrgangsstufe 5 bis in die Jahrgangsstufe 9 jeweils ohne Versetzung auf. Sie werden entsprechend ihren Leistungen in Anspruchsebenen eingestuft. Der Aufstieg in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzung. Damit erwirbt die Schülerin oder der Schüler die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 des Bildungsganges der Regionalen Schule oder bei hinreichenden Leistungen zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. An einer Integrierten Gesamtschule ohne Qualifikationsphase legt die Schulkonferenz in ihrem Schulprogramm fest, ob der integrierte gymnasiale Bildungsgang der Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 7 bis 10 umfasst und ob in der Jahrgangsstufe 10 bildungsgangbezogen oder integriert un-</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 SchulG M-V Die Integrierte Gesamtschule</p> <p>(1) Die Integrierte Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 12, sofern eine gymnasiale Oberstufe nicht eingerichtet ist, die Jahrgangsstufen 5 bis 10.</p> <p>(2) In der Integrierten Gesamtschule werden nach der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Sekundarbereich I die Bildungsgänge der Regionalen Schule, die zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führen, sowie der gymnasiale Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt, vereinigt. Der Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler wird individuell gestaltet. Durch eine Unterrichtsorganisation nach Leistungsansprüchen, insbesondere in differenzierten Kursen oder klasseninternen Lerngruppen, wird den Schülerinnen und Schülern eine Schwerpunktbildung entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen ermöglicht. Hierüber entscheidet die Schulkonferenz.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler steigen von der Jahrgangsstufe 5 bis in die Jahrgangsstufe 9 jeweils ohne Versetzung auf. Sie werden entsprechend ihren Leistungen in Anspruchsebenen eingestuft. Der Aufstieg in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzung. Damit erwirbt die Schülerin oder der Schüler die Berechtigung zum Besuch der Jahrgangsstufe 10 des Bildungsganges der Regionalen Schule oder bei hinreichenden Leistungen zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. An einer Integrierten Gesamtschule ohne Qualifikationsphase legt die Schulkonferenz in ihrem Schulprogramm fest, ob der integrierte gymnasiale Bildungsgang ders Sekundarstufebereiches I die Jahrgangsstufen 7 bis 9 oder 7 bis 10 umfasst und ob in der Jahrgangsstufe 10 bildungsgangbezogen oder</p>	<p>Zu § 18 Absatz 2 Satz 3: Es wird die entsprechende Formulierung aus § 4 Absatz 2 Satz 2 aufgegriffen und einheitlich für die Schularten gemäß §§ 16 bis 19 verwandt.</p> <p>Zu § 18 Absatz 3 Satz 5: Die Änderungen beruhen auf einer Korrektur des Begriffes.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>terrichtet wird.</p> <p>(4) In der Jahrgangsstufe 10 muss mindestens in den abschlussbezogenen Fächern bildungsgangbezogen unterrichtet werden. § 16 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 gelten für die integrierten Bildungsgänge der Regionalen Schule, § 19 Absatz 4 und § 21 für die gymnasiale Oberstufe.</p> <p>(5) Umfasst der gymnasiale Bildungsgang der Sekundarstufe I an einer Integrierten Gesamtschule ohne Qualifikationsphase auch die Jahrgangsstufe 10, ist die Anschlussfähigkeit an die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durch besondere, im Schulprogramm festzulegende pädagogische Konzepte und Maßnahmen sowie durch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einer Schule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe abzusichern.</p>	<p>integriert unterrichtet wird.</p> <p>(4) In der Jahrgangsstufe 10 muss mindestens in den abschlussbezogenen Fächern bildungsgangbezogen unterrichtet werden. § 16 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 gelten für die integrierten Bildungsgänge der Regionalen Schule, § 19 Absatz 4 und § 21 für die gymnasiale Oberstufe.</p> <p>(5) Umfasst der gymnasiale Bildungsgang der Sekundarstufebereiches I an einer Integrierten Gesamtschule ohne Qualifikationsphase auch die Jahrgangsstufe 10, ist die Anschlussfähigkeit an die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe durch besondere, im Schulprogramm festzulegende pädagogische Konzepte und Maßnahmen sowie durch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit einer Schule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe abzusichern.</p>	<p>Zu § 18 Absatz 5 Satz 1: Die Änderungen beruhen auf einer Korrektur des Begriffes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 SchulG M-V Das Gymnasium</p> <p>(1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 12. Es vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen und Neigungen eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung, die die Schülerinnen und Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg an einer Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Gymnasien können Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Fähigkeiten führen. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sollen an dieser Schule zu einem Abschluss geführt werden. § 66 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Gymnasien können als anerkannte Sport- oder Musikgymnasien gestaltet sein. An Sport- und Musikgymnasien können sich die Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken. Diese Gymnasien können ihrem Profil entsprechende Jahrgangsstufen 5 und 6 als schulartunabhängige Orientierungsstufe und ab der Jahrgangsstufe 7 auf die Berufsreife und die Mittlere Reife bezogene Klassen führen. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedürfen der Anerkennung und Zustimmung der obersten Schulbehörde.</p> <p>(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden für ein für jeden Schulamtsbereich eingerichtetes Gymnasium mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zugangsvoraussetzungen, 2. die Durchführung von Test- und Diagnoseverfahren zur Anerken- 	<p style="text-align: center;">§ 19 SchulG M-V Das Gymnasium</p> <p>(1) Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 12. Es vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern entsprechend ihren Leistungen, Neigungen individuellen Lernausgangslagen, Entwicklungsvoraussetzungen und Begabungen eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung, die die Schülerinnen und Schüler befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse, ihren Bildungsweg sowohl an einer Hochschule, als aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen. Gymnasien können Förderklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Fähigkeiten führen. Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums sollen an dieser Schule zu einem Abschluss geführt werden. § 66 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Gymnasien können als anerkannte Sport- oder Musikgymnasien mit überregionalen Förderklassen gestaltet sein. An Sport- und Musikgymnasien können sich die Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken. Diese SpezialGymnasien können ihrem Profil entsprechende Jahrgangsstufen 5 und 6 als schulartunabhängige Orientierungsstufe und ab der Jahrgangsstufe 7 auf die Berufsreife und die Mittlere Reife bezogene Klassen führen. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedürfen der Anerkennung und Zustimmung der obersten Schulbehörde.</p> <p>(3) Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden für ein für-jeden in jedem Schulamtsbereich eingerichtetes Gymnasium mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.—die Zugangsvoraussetzungen, 2.—die Durchführung von Test- und Diagnoseverfahren zur Anerken- 	<p>Zu § 19 Absatz 1 Satz 2: Aufgrund der gewachsenen Bedeutung der Begabungs- und Begabtenförderung ist eine entsprechende Ergänzungen des Begriffs „Begabungen“ in § 4 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 erforderlich. Diese Formulierung orientiert sich an § 4 Absatz 2 Satz 2 und kann einheitlich für die Schularten gemäß §§ 16 bis 19 verwandt werden.</p> <p>Zu § 19 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3: Die Sport- und Musikklassen können überregional eingerichtet werden. Der Zugang ist nur über ein entsprechendes Testverfahren möglich. Die Bezeichnung Spezialgymnasien hat sich sowohl öffentlich als auch in den Schulen und Schulbehörden seit Langem als Sammelbegriff für die Sport- und Musikgymnasien sowie die Gymnasien mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten etabliert. Die Bezeichnung sollte daher auch schulgesetzlich verankert werden.</p> <p>Zu § 19 Absatz 3: Hierbei handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Die in § 19 Absatz 3 Satz 2 enthaltene Verordnungsermächtigung wird gestrichen. Alle Ermächtigungen bezüglich der Spezialgymnasien sind zukünftig in § 69 Nummer 13 bis 16 neu zusammengefasst.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>nung, 3. das Verfahren der Aufnahme an diesen Gymnasien, 4. die pädagogische Ausgestaltung der Förderklassen</p> <p>zu regeln.</p> <p>(4) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erreichen die Schülerinnen und Schüler einen Abschluss, der der Berufsreife gleichwertig ist. Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und die Mittlere Reife anstreben, unterziehen sich an der bisher besuchten Schule einer entsprechenden zentralen Prüfung. Diese orientiert sich an den Prüfungen zur Mittleren Reife.</p>	<p>nung, 3.—das Verfahren der Aufnahme an diesen Gymnasien, 4.—die pädagogische Ausgestaltung der Förderklassen</p> <p>zu regeln.</p> <p>(4) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums erreichen die Schülerinnen und Schüler einen Abschluss, der der Berufsreife gleichwertig ist. Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums erreichen die Schülerinnen und Schüler, deren Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 einen Notendurchschnitt über alle Fächer von bis zu 3,9 oder besser ausweist, einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist. Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und die Mittlere Reife anstreben, können unterziehen sich an der bisher besuchten Schule einer entsprechenden zentralen Prüfung unterziehen. Diese orientiert sich an den Prüfungen zur Mittleren Reife.</p>	<p>Zu § 19 Absatz 4: Neu vorgesehen ist, dass Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums einen Notendurchschnitt über alle Fächer von 3,9 und besser erreichen, mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums einen der Mittleren Reife gleichwertigen Abschluss erhalten. Damit wird die dreijährige gymnasiale Oberstufe gestärkt und eine noch zielführendere Vorbereitung auf die wissenschaftspropädeutische Arbeit in der Qualifikationsphase und die Abiturprüfungen ermöglicht. Durch die auf der Grundlage der Inklusionsstrategie verschärften Zugangsvoraussetzungen zum Gymnasium und die verschärften Versetzungsbedingungen ist eine zusätzliche Prüfung bei einem Notendurchschnitt über alle Fächer von 3,9 und besser für Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang vor dem Erreichen des Abiturs verlassen wollen, nicht mehr erforderlich. Dadurch werden die Lehrkräfte im gymnasialen Bildungsgang von entsprechenden Prüfungstätigkeiten entlastet. Darüber hinaus können sich Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium vor dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und die Mittlere Reife anstreben, an der bisher besuchten Schule auch weiterhin einer entsprechenden zentralen Prüfung unterziehen. Die Schulen waren und sind aber gehalten, diese Regelung so flexibel zu handhaben, dass die Schülerin oder der Schüler gegebenenfalls auch nach einer solchen Prüfung an der Schule verbleiben kann, wenn zum Beispiel ein geplanter Ausbildungsvertrag nicht zu Stande kommt. Mit der Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife, die frühestens am Ende der Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums möglich ist, sollen die Schülerinnen und Schüler auch weiterhin einen Abschluss erreichen, der ebenfalls der Mittleren Reife gleichwertig ist.</p>
<p>§ 21 SchulG M-V Die gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufe 10 als Einführungsphase sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12 als Qualifikationsphase. Der Unterricht findet in einer Kombination von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht statt, der eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen ermöglicht und mit der zentralen Abiturprüfung abschließt.</p> <p>(2) Die Durchführung des für die Schülerinnen und Schüler verbindlichen</p>	<p>§ 21 SchulG M-V Die gymnasiale Oberstufe</p> <p>(1) Die gymnasiale Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufe 10 als Einführungsphase sowie die Jahrgangsstufen 11 und 12 als Qualifikationsphase. Die Jahrgangsstufe 10 des Sekundarbereiches I nimmt im gymnasialen Bildungsgang eine Doppelfunktion als letzter Schuljahrgang des Sekundarbereiches I und als erster Schuljahrgang der gymnasialen Oberstufe wahr. Der Unterricht findet in einer Kombination von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht statt, der eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Vertiefung in Schwerpunktbereichen ermöglicht und mit der zentralen Abiturprüfung abschließt.</p> <p>(2) Die Durchführung des für die Schülerinnen und Schüler verbindlichen</p>	<p>Zu § 21 Absatz 1 Satz 2: Gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 umfasst der Sekundarbereich I die Jahrgangsstufen 5 bis 10 und gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a umfasst der Sekundarbereich II die gymnasiale Oberstufe. Da diese gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz dreijährig gestaltet sein muss, muss im zwölfjährigen Abitursystem die Doppelfunktion der Jahrgangsstufe 10 explizit geregelt werden.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Unterrichts und die Kontinuität des Unterrichtsangebots haben Vorrang vor der Ausweitung oder Änderung des Fächerangebots.</p> <p>(3) Nach erfolgreichem Abschluss der gymnasialen Oberstufe wird die allgemeine Hochschulreife aufgrund einer Gesamtqualifikation erworben, die sich aus der Abiturprüfung und den Leistungen in der gymnasialen Oberstufe zusammensetzt. In der gymnasialen Oberstufe kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Mit der Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erreicht die Schülerin oder der Schüler einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.</p> <p>(4) Zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung können gymnasiale Oberstufen verschiedener Schulen durch Entscheidung der zuständigen Schulbehörde organisatorisch verbunden oder zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.</p> <p>(5) (aufgehoben)</p> <p>(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bei der Einrichtung und Wahl der Fächer und Hauptfächer einzuhaltenden Bedingungen und Verfahren sowie Art und Umfang der verbindlichen Fächer und ihr Verhältnis zueinander, 2. die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Fächer und Hauptfächer, 3. die Art und Zahl der Leistungsnachweise, 4. das Prüfungsverfahren, 5. die Berechnung der Gesamtqualifikation, 6. den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife <p>zu regeln.</p> <p>Dabei sind besonders die Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife sowie der Allgemeinen Hochschulreife außerhalb des Landes zu berücksichtigen.</p>	<p>Unterrichts und die Kontinuität des Unterrichtsangebots haben Vorrang vor der Ausweitung oder Änderung des Fächerangebots.</p> <p>(3) Nach erfolgreichem Abschluss der gymnasialen Oberstufe wird die allgemeine Hochschulreife aufgrund einer Gesamtqualifikation erworben, die sich aus der Abiturprüfung und den Leistungen in der gymnasialen Oberstufe Qualifikationsphase zusammensetzt. In der gymnasialen Oberstufe Qualifikationsphase kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Mit der Anerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erreicht die Schülerin oder der Schüler einen Abschluss, der der Mittleren Reife gleichwertig ist.</p> <p>(4) Zur Gewährleistung der Unterrichtsversorgung können gymnasiale Oberstufen verschiedener Schulen durch Entscheidung der zuständigen Schulbehörde organisatorisch verbunden oder zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.</p> <p>(5) (aufgehoben)</p> <p>(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bei der Einrichtung und Wahl der Fächer und Hauptfächer Unterrichtsfächer einzuhaltenden Bedingungen und Verfahren sowie Bezeichnung, Art und Umfang der verbindlichen Unterrichtsfächer und ihr Verhältnis zueinander, 2. die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Unterrichtsfächer Fächer und Hauptfächer, 3. die Art und Zahl der Leistungsnachweise, 4. das Prüfungsverfahren, 5. die Berechnung der Gesamtqualifikation, 6. den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife <p>zu regeln.</p> <p>Dabei sind besonders die Voraussetzungen für die Anerkennung der Fachhochschulreife sowie der Allgemeinen Hochschulreife außerhalb des Landes zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2: Eine Präzisierung des zeitlichen Geltungsbereiches ist notwendig, da sich die Gesamtqualifikation gemäß Beschlusslage der Kultusministerkonferenz sowie der untergesetzlichen Regelung zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe schon immer und auch in den anderen Bundesländern nur durch die Leistungen in der Qualifikationsphase ergibt. Die allgemeine Hochschulreife wird nach erfolgreichem Abschluss der gymnasialen Oberstufe aufgrund einer Gesamtqualifikation erworben, die sich aus der Abiturprüfung und den Leistungen in der Qualifikationsphase zusammensetzt. In der Qualifikationsphase kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Durch die beabsichtigte Änderung des § 21 Absatz 3 wird ein Sachfehler korrigiert.</p> <p>Zu § 21 Absatz 5: Redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Zu § 21 Absatz 5 Nummer 1 und 2: Derzeit erfolgt eine Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe. In der vorgesehenen Struktur kann die Begrifflichkeit von „Hauptfächern“ und „Fächern“ nicht beibehalten werden. Das Schulgesetz soll daher Begriffe verwenden, die erforderliche Anpassungen der Struktur der gymnasialen Oberstufe im Rahmen notwendiger Weiterentwicklungsprozesse ermöglichen und unabhängig von der näheren Ausgestaltung langfristig gültig bleiben. Aus diesem Grund werden die Begriffe „Fächer“ und „Hauptfächer“ durch den bereits in der Abiturprüfungsverordnung verwendeten Oberbegriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 SchulG M-V Das Fachgymnasium</p> <p>(1) Das Fachgymnasium vermittelt eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung sowie eine berufsbezogene Bildung, die den Anforderungen für</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 SchulG M-V Das Fachgymnasium</p> <p>(1) Das Fachgymnasium vermittelt eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung sowie eine berufsbezogene Bildung, die den Anforderungen für</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>die Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer anspruchsvollen Berufsausbildung entspricht.</p> <p>(2) Die Aufnahme in das Fachgymnasium setzt die Mittlere Reife oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung voraus.</p> <p>(3) Der Bildungsgang umfasst die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Der Bildungsgang gliedert sich in Fachrichtungen, diese gegebenenfalls in Schwerpunkte. Der Übergang von der Vorstufe zur Qualifikationsphase setzt eine Versetzung voraus. Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet in Hauptfächern und Fächern statt.</p> <p>(4) Das Fachgymnasium schließt mit der zentralen Abiturprüfung ab und verleiht die Allgemeine Hochschulreife. Am Fachgymnasium kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Durch Verlängerung des Schulbesuchs um ein Jahr kann die Voraussetzung für einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder für einen Abschluss einer staatlich geregelten Berufsausbildung erworben werden. Die Allgemeine Hochschulreife wird aufgrund einer Gesamtqualifikation erworben, die sich aus der Abiturprüfung und den Leistungen aus der Qualifikationsphase zusammensetzt.</p> <p>(5) Das Fachgymnasium soll mit anderen Schularten des Sekundarbereichs II zusammenarbeiten. An Fachgymnasien können auch allgemein bildende gymnasiale Oberstufen angegliedert werden.</p> <p>(6) Für Schülerinnen und Schüler mit einer beruflichen Erstausbildung oder einer entsprechenden Berufstätigkeit kann der Bildungsgang des Fachgymnasiums auch in Abendform angeboten werden.</p> <p>(7) Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nach Absatz 2, 2. die Fachrichtungen und Schwerpunkte, die Hauptfächer und Fächer sowie die Einzelheiten ihrer Wahl einschließlich ihrer inhaltli- 	<p>die Aufnahme eines Hochschulstudiums oder einer anspruchsvollen Berufsausbildung entspricht.</p> <p>(2) Die Aufnahme in das Fachgymnasium setzt die Mittlere Reife, oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung oder die Versetzung in die Qualifikationsphase des Gymnasiums voraus.</p> <p>(3) Der Bildungsgang umfasst die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Der Bildungsgang gliedert sich in Fachrichtungen, diese gegebenenfalls in Schwerpunkte. Der Übergang von der Vorstufe Einführungsphase zur Qualifikationsphase setzt eine Versetzung voraus. Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet in Hauptfächern und Fächern statt.</p> <p>(4) Das Fachgymnasium schließt mit der zentralen Abiturprüfung ab und verleiht die Allgemeine Hochschulreife. Am Fachgymnasium kann auch der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden. Durch Verlängerung des Schulbesuchs um ein Jahr kann die Voraussetzung für einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder für einen Abschluss einer staatlich geregelten Berufsausbildung erworben werden. Die Allgemeine Hochschulreife wird aufgrund einer Gesamtqualifikation erworben, die sich aus der Abiturprüfung und den Leistungen aus der Qualifikationsphase zusammensetzt.</p> <p>(5) Das Fachgymnasium soll mit anderen Schularten des Sekundarbereichs II zusammenarbeiten. An Fachgymnasien können auch allgemein bildende gymnasiale Oberstufen angegliedert werden.</p> <p>(6) Für Schülerinnen und Schüler mit einer beruflichen Erstausbildung oder einer entsprechenden Berufstätigkeit kann der Bildungsgang des Fachgymnasiums auch in Abendform angeboten werden.</p> <p>(7) Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Voraussetzungen für eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nach Absatz 2, 2. die Fachrichtungen und Schwerpunkte, die Hauptfächer und Fächer Unterrichtsfächer sowie die Einzelheiten ihrer Wahl ein- 	<p>Zu § 22 Absatz 2: Schülerinnen und Schüler, die in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums versetzt worden sind, sollen zukünftig u. a. auch ohne eine Mittlere Reife-Prüfung in das Fachgymnasium aufgenommen werden können. Schülerinnen und Schüler, die in die Qualifikationsphase am Gymnasium versetzt wurden, bleiben bei einem Wechsel ans Fachgymnasium im gleichen Bildungsgang und wiederholen dort lediglich die Einführungsphase. Eine zusätzliche Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife am Gymnasium wäre nicht zielführend und würde hier eine unnötige zusätzliche Belastung der Schülerinnen und Schüler darstellen.</p> <p>Zu § 22 Absatz 3 Satz 3 und 4: Für die Jahrgangsstufe 11 am Fachgymnasium soll zukünftig einheitlich der Begriff der „Einführungsphase“ und nicht mehr „Vorstufe“ verwendet werden. Die Begriffe „Fächer“ und „Hauptfächer“ werden im Schulgesetz durch den bereits in der Abiturprüfungsverordnung verwendeten Oberbegriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt. Aus diesem Grund wird § 22 Absatz 3 Satz 4 in Ermangelung eines eigenständigen Regelungsgehaltes gestrichen.</p> <p>Zu § 22 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2: Derzeit erfolgt eine Weiterentwicklung der gymnasialen Oberstufe. In der vorgesehenen Struktur kann die Begrifflichkeit von „Hauptfächern“ und „Fächern“ nicht beibehalten werden. Das Schulgesetz soll daher Begriffe verwenden, die erforderliche Anpassungen der Struktur der gymnasialen</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>chen und organisatorischen Rahmenbedingungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. den Umfang des Pflichtunterrichts in einer zweiten Fremdsprache und in den Pflichtfächern der jeweiligen Fachrichtungen, 4. das Angebot an Wahlfächern, 5. Art und Zahl der Leistungsnachweise, 6. das Prüfungsverfahren, 7. die Berechnung der Gesamtqualifikation, 8. den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife. <p>§ 21 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>schließlich ihrer inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. den Umfang des Pflichtunterrichts in einer zweiten Fremdsprache und in den Pflichtfächern der jeweiligen Fachrichtungen, 4. das Angebot an Wahlfächern, 5. Art und Zahl der Leistungsnachweise, 6. das Prüfungsverfahren, 7. die Berechnung der Gesamtqualifikation, 8. den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife. <p>§ 21 Absatz 65 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Oberstufe im Rahmen notwendiger Weiterentwicklungsprozesse ermöglichen und unabhängig von der näheren Ausgestaltung langfristig gültig bleiben. Aus diesem Grund werden die Begriffe „Fächer“ und „Hauptfächer“ durch den bereits in der Abiturprüfungsverordnung verwendeten Oberbegriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.</p> <p>Außerdem handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 SchulG M-V Fachoberschule</p> <p>(1) Die Fachoberschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung sowie berufsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums oder einer anspruchsvollen Berufsausbildung entsprechen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt die Mittlere Reife oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung voraus. Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen, können in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule aufgenommen werden.</p> <p>(3) Der Bildungsgang der Fachoberschule umfasst die Jahrgangsstufen 11 und 12. Der Übergang von der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule setzt eine Versetzung voraus.</p> <p>(4) Die Fachoberschule schließt mit einer Prüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule wird die Fachhochschulreife erworben.</p> <p>(5) Die Fachoberschule soll mit anderen Schularten des Sekundarbereichs II zusammenarbeiten.</p> <p>(6) Der Bildungsgang der Fachoberschule kann auch mit anderen beruflichen Schularten zu einem doppelqualifizierenden Bildungsgang mit entsprechend längerer Schuldauer verbunden werden. Dieser Bildungsgang führt sowohl zur Fachhochschulreife als auch zu einem Berufsabschluss.</p> <p>(7) Für Schülerinnen und Schüler mit einer beruflichen Erstausbildung oder einer entsprechenden Berufstätigkeit kann die Fachoberschule auch in Abendform angeboten werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 SchulG M-V Fachoberschule</p> <p>(1) Die Fachoberschule vermittelt eine erweiterte allgemeine Bildung sowie berufsbezogene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums oder einer anspruchsvollen Berufsausbildung entsprechen.</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Fachoberschule setzt die Mittlere Reife oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung voraus. Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit nachweisen, können in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule aufgenommen werden.</p> <p>(3) Der Bildungsgang der Fachoberschule umfasst grundsätzlich die Jahrgangsstufen 11 und 12. Der Übergang von der Jahrgangsstufe 11 in die Jahrgangsstufe 12 der Fachoberschule setzt eine Versetzung voraus. Die oberste Schulbehörde kann festlegen, dass nur die Jahrgangsstufe 12 geführt wird.</p> <p>(4) Die Fachoberschule schließt mit einer Prüfung ab. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachoberschule wird die Fachhochschulreife erworben.</p> <p>(5) Die Fachoberschule soll mit anderen Schularten des Sekundarbereichs II zusammenarbeiten.</p> <p>(6) Der Bildungsgang der Fachoberschule kann auch mit anderen beruflichen Schularten zu einem doppelqualifizierenden Bildungsgang mit entsprechend längerer Schuldauer verbunden werden. Dieser Bildungsgang führt sowohl zur Fachhochschulreife als auch zu einem Berufsabschluss.</p> <p>(7) Für Schülerinnen und Schüler mit einer beruflichen Erstausbildung oder einer entsprechenden Berufstätigkeit kann die Fachoberschule auch in Abendform angeboten werden.</p>	<p>Zu § 23 Absatz 3 Satz 1 und 3: Nach Ziffer 3.1 der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 1. Oktober 2010) umfasst die Fachoberschule die Klassenstufen 11 und 12. Bei Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen nach Ziffer 4.2 (abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder hinreichende einschlägige Berufserfahrung) wird nur die Klassenstufe 12 geführt.</p> <p>Es ist eine Änderung erforderlich, da an den Fachoberschulen im Land aktuell nur die Klassenstufe 12 angeboten wird.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gliederung der Fachoberschule nach Fachrichtungen sowie Art, Organisation und Umfang des Unterrichts, 2. die Einzelheiten der Zulassung zur Fachoberschule und die Voraussetzungen für eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nach Absatz 2, 3. die Prüfung und das Prüfungsverfahren und 4. die mit dem Bildungsgang der Fachoberschule gleichwertigen fachschulischen Bildungsgänge. 	<p>(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gliederung der Fachoberschule nach Fachrichtungen sowie Art, Organisation und Umfang des Unterrichts, 2. die Einzelheiten der Zulassung zur Fachoberschule und die Voraussetzungen für eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nach Absatz 2, 3. die Prüfung und das Prüfungsverfahren und 4. die mit dem Bildungsgang der Fachoberschule gleichwertigen fachschulischen Bildungsgänge. 	
<p style="text-align: center;">§ 24 SchulG M-V Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge</p> <p>(1) Auf Antrag des Schulträgers können mit Zustimmung der obersten Schulbehörde an Gymnasien oder Fachgymnasien oder in organisatorischer Verbindung mit ihnen Ausbildungsgänge eingerichtet werden, die berufliches und allgemein bildendes Lernen verbinden und zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Die Bildungsgänge schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab. Für den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gelten die Regelungen gemäß § 21. Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife kann ein Teil der sich daraus ergebenden Verpflichtungen durch für den Ausbildungsgang charakteristische Anforderungen ersetzt werden.</p> <p>(2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des beruflichen Bildungsganges und der Regelung in Absatz 1 Satz 4 durch Rechtsverordnung zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 SchulG M-V Verbund studienqualifizierender und beruflicher Bildungsgänge</p> <p>(1) Auf Antrag des Schulträgers können mit Zustimmung der obersten Schulbehörde an Gymnasien oder Fachgymnasien oder in organisatorischer Verbindung mit ihnen Ausbildungsgänge eingerichtet werden, die berufliches und allgemein bildendes Lernen verbinden und zur Allgemeinen Hochschulreife führen. Die Bildungsgänge schließen mit zwei getrennten Prüfungen ab. Für den Bildungsgang zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife gelten die Regelungen gemäß § 21. Für den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife kann ein Teil der sich daraus ergebenden Verpflichtungen durch für den Ausbildungsgang charakteristische Anforderungen ersetzt werden.</p> <p>(2) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die nähere Ausgestaltung des beruflichen Bildungsganges und der Regelung in Absatz 1 Satz 4 durch Rechtsverordnung zu treffen.</p>	<p>Zu § 24 Absatz 1 Satz 1: Die Streichung ist notwendig, da von den Schulen mit gymnasialen Bildungsgängen die Fachgymnasien von ihrer Ausrichtung her die Schnittstelle zwischen dem Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife und beruflicher Kompetenz sind und somit eine organisatorische Verbindung zwischen gymnasialer Oberstufe mit beruflichen Bildungsgängen sinnvoll erscheint.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 SchulG M-V Berufsschule</p> <p>(1) Die Berufsschule erfüllt mit den Ausbildungsbetrieben einen gemeinsamen Bildungsauftrag (duales System) oder bereitet auf eine Berufsausbildung vor oder vermittelt eine Berufsgrundbildung als Teil einer Berufsausbildung oder begleitet eine Berufstätigkeit oder ein Praktikum.</p> <p>(2) Die Berufsschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Der fachbezogene Unterricht ist zwischen der Berufsschule und den Trägern von betrieblicher, außer- und überbetrieblicher Ausbildung abzustimmen. Der Unterricht in der Berufsschule soll den Fremdsprachenunterricht angemessen berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Berufsschule vermittelt Jugendlichen in einem Ausbildungsverhältnis gemeinsam mit ausbildenden Betrieben und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzung in die</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 SchulG M-V Berufsschule</p> <p>(1) Die Berufsschule erfüllt mit den Ausbildungsbetrieben einen gemeinsamen Bildungsauftrag (duales System) oder bereitet auf eine Berufsausbildung vor oder vermittelt eine Berufsgrundbildung als Teil einer Berufsausbildung oder begleitet eine Berufstätigkeit oder ein Praktikum.</p> <p>(2) Die Berufsschule vermittelt fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Der fachbezogene Unterricht ist zwischen der Berufsschule und den Trägern von betrieblicher, außer- und überbetrieblicher Ausbildung abzustimmen. Der Unterricht in der Berufsschule soll den Fremdsprachenunterricht angemessen berücksichtigen.</p> <p>(3) Die Berufsschule vermittelt Jugendlichen in einem Ausbildungsverhältnis gemeinsam mit ausbildenden Betrieben und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Die Schülerinnen und Schüler steigen ohne Versetzung in die</p>	<p>Zu § 25 Absatz 1 und 4 (alt): Das Berufsgrundbildungsjahr wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr angeboten. Die entsprechenden Verordnungsregelungen sehen es nicht mehr vor.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.</p> <p>(4) Das erste Jahr der Berufsausbildung kann auch als Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite mit Vollzeitunterricht (schulisches Berufsgrundbildungsjahr) oder im Zusammenwirken mit den ausbildenden Betrieben oder außerbetrieblichen Ausbildungsstätten (kooperatives Berufsgrundbildungsjahr) erfolgen.</p> <p>(5) Die Berufsschule bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die berufsschulpflichtig sind, auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vor (Berufsvorbereitungsjahr). Für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis soll Vollzeitunterricht erteilt werden.</p> <p>(6) Im Rahmen der dualen Berufsausbildung gliedert sich die Berufsschule in die einjährige Grundstufe und die darauf aufbauende zwei- bis zweieinhalbjährige Fachstufe. Es werden mindestens zwölf Wochenstunden Unterricht erteilt, die grundsätzlich an zwei Tagen in der Woche in der Regel mit je höchstens acht Unterrichtsstunden oder in zusammenhängenden Blöcken von mindestens einer Woche Dauer angeboten werden. Die Festlegung des Unterrichts regelt die Berufsschule in eigener Verantwortung nach pädagogischen Gesichtspunkten und ihren unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten; dabei sind die betrieblichen Ausbildungsbelange zu berücksichtigen. In der Berufsschule wird in Fachklassen für Einzelberufe oder Berufsgruppen unterrichtet; bei einer geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern werden Bezirksfachklassen für Einzugsbereiche mehrerer Schulen oder Landesfachklassen für das ganze Land gebildet. Reicht die Zahl der Auszubildenden nicht aus, um Landesfachklassen einzurichten, kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass die Berufsschulpflicht in Fachklassen anderer Länder zu erfüllen ist.</p> <p>(7) Der Besuch der Berufsschule setzt grundsätzlich die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus.</p> <p>(8) Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule wird die Berufsreife oder unter bestimmten Voraussetzungen auch ein der Mittleren Reife gleichwertiger Abschluss erworben. Das Nähere, auch zum Erfordernis einer Prüfung, regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung.</p>	<p>nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.</p> <p>(4) Das erste Jahr der Berufsausbildung kann auch als Berufsgrundbildungsjahr auf Berufsfeldbreite mit Vollzeitunterricht (schulisches Berufsgrundbildungsjahr) oder im Zusammenwirken mit den ausbildenden Betrieben oder außerbetrieblichen Ausbildungsstätten (kooperatives Grundbildungsjahr) erfolgen.</p> <p>(54) Die Berufsschule bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die berufsschulpflichtig sind, auf eine Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit vor (Berufsvorbereitungsjahr). Für Jugendliche ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis soll Vollzeitunterricht erteilt werden.</p> <p>(65) Im Rahmen der dualen Berufsausbildung gliedert sich die Berufsschule in die einjährige Grundstufe und die darauf aufbauende zwei- bis zweieinhalbjährige Fachstufe. Es werden mindestens zwölf Wochenstunden Unterricht erteilt, die grundsätzlich an zwei Tagen in der Woche in der Regel mit je höchstens acht Unterrichtsstunden oder in zusammenhängenden Blöcken von mindestens einer Woche Dauer angeboten werden. Die Festlegung des Unterrichts regelt die Berufsschule in eigener Verantwortung nach pädagogischen Gesichtspunkten und ihren unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten; dabei sind die betrieblichen Ausbildungsbelange zu berücksichtigen. In der Berufsschule wird in Fachklassen für Einzelberufe oder Berufsgruppen unterrichtet; bei einer geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern werden Bezirksfachklassen für Einzugsbereiche mehrerer Schulen überregionale Fachklassen für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte oder Landesfachklassen für das ganze Land gebildet. Reicht die Zahl der Auszubildenden nicht aus, um Landesfachklassen einzurichten, kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass die Berufsschulpflicht in Fachklassen anderer Länder zu erfüllen ist.</p> <p>(76) Der Besuch der Berufsschule setzt grundsätzlich die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus.</p> <p>(87) Die Berufsschule führt zu einem eigenständigen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsschule wird die Berufsreife oder unter bestimmten Voraussetzungen auch ein der Mittleren Reife gleichwertiger Abschluss erworben. Das Nähere, auch zum Erfordernis einer Prüfung, regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Zu § 25 Absatz 1 und 4 (alt): Das Berufsgrundbildungsjahr wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr angeboten. Die entsprechenden Verordnungsregelungen sehen es nicht mehr vor.</p> <p>Zu § 25 Absatz 4 bis 7 (neu): Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.</p> <p>Zu § 25 Absatz 5 Satz 4: Der Begriff „Bezirksfachklassen“ ist veraltet und wird zumindest in Mecklenburg-Vorpommern in der Praxis nicht mehr verwendet. Im Rahmen der schulorganisatorischen Regelungen zur Berufsbildung in Mecklenburg-Vorpommern wird ausschließlich nur noch der Begriff „überregionale Fachklasse“ verwendet, zum Beispiel in § 1 Absatz 3 Schulentwicklungsplannungsverordnung berufliche Schulen (SEPV OBS). Zwecks einheitlicher Bezeichnung ist eine Änderung von § 25 Absatz 5 Satz 4 Schulgesetz angezeigt.</p>
<p>§ 27 SchulG M-V Die Höhere Berufsfachschule</p> <p>(1) Die Höhere Berufsfachschule vermittelt in einem nach Fachrichtungen gegliederten Unterricht allgemeine und berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler zu einem staatlichen Berufsabschluss zu führen. Die Höhere Berufsfachschule kann zusätzlich auf eine Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten.</p>	<p>§ 27 SchulG M-V Die Höhere Berufsfachschule</p> <p>(1) Die Höhere Berufsfachschule vermittelt in einem nach Fachrichtungen gegliederten Unterricht allgemeine und berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem Ziel, Schülerinnen und Schüler zu einem staatlichen Berufsabschluss zu führen. Die Höhere Berufsfachschule kann zusätzlich auf eine Prüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten.</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(2) Die Höhere Berufsfachschule dauert mindestens zwei Jahre. Sie ist gegliedert in Bildungsgänge für Gesundheitsfachberufe, sozialpflegerische, kaufmännische und technische Berufe. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Bildungsgänge durch Rechtsverordnung zulassen.</p> <p>(3) Die Aufnahme setzt die Mittlere Reife, jedoch weder eine Berufsausbildung noch eine berufliche Erwerbstätigkeit voraus.</p> <p>(4) Die Höhere Berufsfachschule schließt mit einer Prüfung ab. Durch Zusatzunterricht und Zusatzprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden.</p>	<p>(2) Die Höhere Berufsfachschule dauert mindestens zwei Jahre. Sie ist gegliedert in Bildungsgänge für Gesundheitsfachberufe, sozialpflegerische, kaufmännische und technische Berufe. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann weitere Bildungsgänge durch Rechtsverordnung zulassen.</p> <p>(3) Grundsätzlich setzt die Aufnahme setzt die Mittlere Reife, jedoch weder eine Berufsausbildung noch eine berufliche Erwerbstätigkeit voraus. Soweit durch Bundesgesetz abweichende Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, gelten diese für die jeweiligen Berufe oder Berufsgruppen.</p> <p>(4) Die Höhere Berufsfachschule schließt mit einer Prüfung ab. Durch Zusatzunterricht und Zusatzprüfung kann die Fachhochschulreife erworben werden.</p>	<p>Zu § 27 Absatz 2 Satz 3: Die Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung.</p> <p>Zu § 27 Absatz 3: Die für das Berufsfeld der Gesundheitsfachberufe bindenden bundesrechtlichen Regelungen weichen von der bisherigen Regelung des Schulgesetzes ab. Beispielsweise können auch Schülerinnen und Schüler mit erweitertem Hauptschulabschluss oder auch mit dem Hauptschulabschluss in Verbindung mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einigen Gesundheitsfachberufen zugelassen werden. Die beabsichtigte Änderung führt die notwendige Harmonisierung bundes- und landesrechtlicher Regelungen herbei.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 SchulG M-V Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge</p> <p>Die nähere Ausgestaltung der Bildungsgänge innerhalb der beruflichen Schularten erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Schulbehörde; dabei sind zu bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art, Dauer und Ausgestaltung der Bildungsgänge, Fachrichtungen und Schwerpunkte sowie die Organisation des Unterrichts, 2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme in die einzelnen Bildungsgänge, 3. die für den nachträglichen Erwerb der Berufsreife, für den Erwerb des der Mittleren Reife gleichwertigen Abschlusses, der Fachhochschulreife oder der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Leistungen, 4. die Prüfungsverfahren und Abschlüsse der beruflichen Schulen einschließlich der Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, 5. das Prüfungsverfahren zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 28 Absatz 4 Satz 2, 6. unter welchen Voraussetzungen der an einer Berufsfachschule, Höheren Berufsfachschule oder an einer Fachschule erworbene Abschluss der Fachhochschulreife oder der Allgemeinen Hochschulreife gleichwertig ist; dabei ist darauf abzustellen, dass der mit diesen Abschlüs- 	<p style="text-align: center;">§ 30 SchulG M-V Nähere Ausgestaltung der berufsqualifizierenden Bildungsgänge</p> <p>Die nähere Ausgestaltung der Bildungsgänge innerhalb der beruflichen Schularten erfolgt durch Rechtsverordnung der obersten Schulbehörde; dabei sind zu bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art, Dauer und Ausgestaltung der Bildungsgänge, Fachrichtungen und Schwerpunkte sowie die Organisation des Unterrichts, 2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme in die einzelnen Bildungsgänge, wobei auch ergänzend zu den in diesem Gesetz genannten Voraussetzungen folgende weitere Voraussetzungen bestimmt werden können: erforderliche Durchschnittsnoten, erforderliche Noten in einzelnen Fächern, erforderliche berufliche Abschlüsse oder Erfahrungen, der Nachweis erforderlicher Praktika, der Nachweis der gesundheitlichen Eignung für einen Bildungsgang, der Nachweis der persönlichen Eignung für einen Bildungsgang durch Vorlage eines Führungszeugnisses, 3. die für den nachträglichen Erwerb der Berufsreife, für den Erwerb des der Mittleren Reife gleichwertigen Abschlusses, der Fachhochschulreife oder der Allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Leistungen, 4. die Prüfungsverfahren und Abschlüsse der beruflichen Schulen einschließlich der Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, 5. das Prüfungsverfahren zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 28 Absatz 4 Satz 2, 6. unter welchen Voraussetzungen der an einer Berufsfachschule, Höheren Berufsfachschule oder an einer Fachschule erworbene Abschluss der Fachhochschulreife oder der Allgemeinen Hochschulreife gleichwertig ist; dabei ist darauf abzustellen, dass der mit diesen Abschlüssen nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teil- 	<p>Zu § 30 Satz 1 Nummer 2: § 30 Nummer 2 ermöglicht die Regelung der Zugangsvoraussetzungen für berufliche Bildungsgänge durch Rechtsverordnung. In den § 22 ff. sind für die einzelnen Schularten der beruflichen Schulen jedoch bereits Zugangsvoraussetzungen, gegebenenfalls auch alternativ, niedergelegt. Die einzelnen Zulassungsregelungen sind dabei jedoch in der Regel nicht abschließend beschrieben, sondern enthalten nur Regelungen über den erforderlichen Schulabschluss beziehungsweise eine erforderliche Berufsausbildung. Weitere Zulassungsvoraussetzungen finden sich jedoch in fast allen Verordnungen der entsprechenden beruflichen Schularten. Hier könnte sich die Frage stellen, ob neben den gesetzlich bereits genannten Zugangsvoraussetzungen weitere Voraussetzungen in der jeweiligen schulartspezifischen Verordnung festgesetzt werden dürfen. Zur Klarstellung wird daher eine Ergänzung des Schulgesetzes für notwendig gehalten.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>sen nachgewiesene Bildungs- und Leistungsstand eine erfolgreiche Teilnahme im Fachhochschul- oder Hochschulbereich erwarten lässt,</p> <p>7. der Erwerb der Berufsbezeichnung durch Bestehen einer schulischen Prüfung.</p>	<p>nahme im Fachhochschul- oder Hochschulbereich erwarten lässt,</p> <p>7. der Erwerb der Berufsbezeichnung durch Bestehen einer schulischen Prüfung.</p> <p>Schülerobergrenzen für berufliche Vollzeitbildungsgänge können aufgrund der Schülerzahlentwicklung und der verfügbaren Lehrerstellen durch die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung für einzelne Schulstandorte festgelegt werden.</p>	<p>Zu § 30 Satz 2: Zur Aufrechterhaltung eines ausgewogenen Bildungsangebots im Verhältnis der Teilzeit- und Vollzeitbildungsgänge der beruflichen Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen, kann eine Begrenzung der Schülerplatzzahl beruflicher Vollzeitbildungsgänge für einzelne Bildungsgänge an einzelnen Schulstandorten erforderlich sein. Mit der Regelung wird die oberste Schulbehörde ermächtigt, mit Blick auf die Schülerzahlentwicklung und die zur Verfügung stehenden Lehrerstellen Schülerobergrenzen festzulegen.</p>
<p>§ 31 SchulG M-V Das Abendgymnasium</p> <p>(1) Das Abendgymnasium vermittelt in einem Unterricht, der auf der Berufserfahrung der erwachsenen Studierenden aufbaut, eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung. Der Besuch dauert in der Regel drei Jahre. Im Anschluss an eine Einführungsphase, die in der Regel ein Schuljahr dauert, werden die Studierenden in halbjährigen Unterrichtseinheiten in Fächern und Hauptfächern unterrichtet. Der Bildungsgang schließt mit der Abiturprüfung ab.</p> <p>(2) In das Abendgymnasium können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können. Dabei kann eine durch Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesene Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Anerkannt werden können auch Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes, des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens 19 Jahre alt sein und die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können. Bewerberinnen und Bewerber, die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nicht nachweisen können, werden aufgenommen, wenn sie einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht haben.</p> <p>(3) Während der Verweildauer am Abendgymnasium müssen die Studierenden mit Ausnahme der letzten drei Studienhalbjahre berufstätig sein. Eine durch Bescheinigung der Arbeitsverwaltung nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann berücksichtigt werden. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.</p>	<p>§ 31 SchulG M-V Das Abendgymnasium</p> <p>(1) Das Abendgymnasium vermittelt in einem Unterricht, der auf der Berufserfahrung der erwachsenen Studierenden aufbaut, eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung, die den Anforderungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums entspricht. Der Besuch dauert in der Regel drei Jahre. Im Anschluss an eine Einführungsphase, die in der Regel ein Schuljahr dauert, werden die Studierenden in der Qualifikationsphase in halbjährigen Unterrichtseinheiten in Fächern und Hauptfächern unterrichtet. Der Bildungsgang umfasst die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase. Der Übergang von der Einführungsphase zur Qualifikationsphase setzt eine Versetzung voraus. Der Bildungsgang schließt mit der Abiturprüfung ab.</p> <p>(2) In das Abendgymnasium können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können. Dabei kann eine durch Bescheinigung der zuständigen Behörde nachgewiesene Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Anerkannt werden können auch Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes, des Wehr- und Zivildienstes, des Entwicklungsdienstes, des freiwilligen sozialen und ökologischen Jahres. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Bewerberinnen und Bewerber müssen mindestens 19 Jahre alt sein und die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen können. Bewerberinnen und Bewerber, die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nicht nachweisen können, werden aufgenommen, wenn sie einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht haben.</p> <p>(3) Während der Verweildauer am Abendgymnasium müssen die Studierenden mit Ausnahme der letzten drei Studienhalbjahre berufstätig sein. Eine durch Bescheinigung der Arbeitsverwaltung nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann berücksichtigt werden. Die Führung eines Familienhaushalts ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.</p>	<p>Zu § 31 Absatz 1: Das Abendgymnasium vermittelt im Unterricht eine vertiefte und erweiterte allgemeine Bildung. Zudem gelten die Kerncurricula und Rahmenpläne der allgemein bildenden gymnasialen Oberstufe auch für die Abendgymnasien. Die Kerncurricula und Rahmenpläne bauen nicht auf der Berufserfahrung auf. Durch die beabsichtigte Änderung werden bestehende Sachfehler korrigiert. Für die Jahrgangsstufe 11 soll zukünftig einheitlich der Begriff der „Einführungsphase“ verwendet werden.</p> <p>Zu § 31 Absatz 2 Satz 3: Satz 3 ist textgleich mit der Formulierung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ in der Fassung vom 9. Juni 2017. Die Ergänzung im Schulgesetz erfolgt auf Grundlage der folgenden Gesetzeslage: Auf der Grundlage des Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 wurde das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) geändert. Mit der Änderung des Wehrpflichtgesetzes wurde die Aussetzung der Wehrpflicht unter Fortentwicklung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz realisiert. Zeitgleich mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz erlassen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(4) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Einführungsphase sowie des ersten Jahres der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.</p> <p>(5) Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung des Bildungsganges, das Prüfungsverfahren und die Prüfung, den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung nach Absatz 2.</p>	<p>(4) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Einführungsphase sowie des ersten Jahres in der Qualifikationsphase kann der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden.</p> <p>(5) Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung, die nähere Ausgestaltung des Bildungsganges, und das Nähere zum Prüfungsverfahren und die Prüfung, den Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfung nach Absatz 2.</p>	<p>Zu § 31 Absatz 4: Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Qualifikationsphase erworben werden. Durch die beabsichtigte Änderung wird ein Sachfehler korrigiert. Der Hinweis auf den Unterricht in der Qualifikationsphase dient der Präzisierung. Eine Präzisierung des zeitlichen Geltungsbereiches ist notwendig, da sich die Gesamtqualifikation gemäß Beschlusslage der Kultusministerkonferenz sowie der untergesetzlichen Regelung zur Arbeit in der gymnasialen Oberstufe schon immer und auch in den anderen Bundesländern nur durch die Leistungen in der Qualifikationsphase ergibt.</p> <p>Zu § 31 Absatz 5: Die Eignungsprüfung ist in Absatz 2 der aktuellen Gesetzesfassung nicht mehr enthalten, deshalb ist hier eine Streichung erforderlich. Ansonsten erfolgte textlich lediglich eine Änderung der Reihenfolge der Themen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 SchulG M-V Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen</p> <p>(1) Durch Genehmigung der zuständigen Schulbehörde kann an Volkshochschulen der Erwerb der Berufsreife und der Mittleren Reife zugelassen werden.</p> <p>(2) Die vorbereitenden Bildungsgänge an den Volkshochschulen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde zu gestalten.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Volkshochschule eine Prüfungskommission gebildet. Ihr Vorsitzender ist der für den Sitz der Volkshochschule und den jeweiligen Bildungsgang zuständige Vertreter der Schulbehörde oder eine von ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihm beauftragter Lehrer an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, die oder der die Befähigung zur Abnahme solcher Prüfungen besitzt. Unter den weiteren Mitgliedern muss mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft sein. Die zuständige Schulbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Teilnahme an derartigen Prüfungen als Teil des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses verpflichten. Das Nähere zu den Voraussetzungen der Zulassung und zur Prüfung regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung.</p> <p>(4) Das Land kann den Trägern der Volkshochschulen nach Maßgabe des Haushalts für die vorbereitenden Bildungsgänge nach Absatz 2 Zuschüsse zu den für diesen Zweck aufgewendeten Kosten des pädagogischen Personals gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 SchulG M-V Erwerb schulischer Abschlüsse an Volkshochschulen</p> <p>(1) Durch Genehmigung der zuständigen Schulbehörde kann an Volkshochschulen der Erwerb der Berufsreife und der Mittleren Reife zugelassen werden.</p> <p>(2) Die vorbereitenden Bildungsgänge an den Volkshochschulen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde zu gestalten.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Volkshochschule eine Prüfungskommission gebildet. Ihre Vorsitzende oder ihr Vorsitzender ist die oder der für den Sitz der Volkshochschule und den jeweiligen Bildungsgang zuständige Vertreterin oder Vertreter der Schulbehörde oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Lehrerin oder ein von ihm beauftragter Lehrer an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft, die oder der die Befähigung zur Abnahme solcher Prüfungen besitzt. Unter den weiteren Mitgliedern muss mindestens eine Lehrerin oder ein Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft sein. Die zuständige Schulbehörde kann Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft zur Teilnahme an derartigen Prüfungen als Teil des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses verpflichten. Das Nähere zu den Voraussetzungen der Zulassung und zur Prüfung regelt die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung.</p> <p>(4) Das Land kann den Trägern der Volkshochschulen nach Maßgabe des Haushalts für die vorbereitenden Bildungsgänge nach Absatz 2 und für Alphabetisierungsmaßnahmen Zuschüsse zu den für diesen Zweck aufgewendeten Kosten des pädagogischen Personals gewähren.</p>	<p>Zu § 32 Absatz 3 Satz 2: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Zu § 32 Absatz 4: Den Volkshochschulen werden auf der Grundlage von § 32 unter anderem auch Zuschüsse für Alphabetisierungsmaßnahmen bewilligt, da diese für viele Betroffene eine wesentliche Voraussetzung für die Teilnahme an einem Schulabschlusskurs sind. Daher soll in § 32 eine Klarstellung aufgenommen werden.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 34 SchulG M-V Anspruch auf sonderpädagogische Förderung</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche, die zur Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule. Sie erhalten sonderpädagogische Förderung und erforderlichenfalls im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe individuelle Hilfen. Im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung ist auch eine sozialpädagogische Begleitung vorzusehen.</p> <p>(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder in ihrer praktischen Berufsausbildung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.</p> <p>(3) Die allgemein bildenden Schulen sowie die beruflichen Schulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken und die Aufgabe, einer drohenden Beeinträchtigung auffälliger Schülerinnen und Schüler durch vorbeugende Maßnahmen entgegenzuwirken und weitergehende Auswirkungen der Beeinträchtigung zu vermeiden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 SchulG M-V Anspruch aufsonderpädagogische Förderung</p> <p>(1) Kinder und Jugendliche, die zur Entwicklung ihrer geistigen, körperlichen, seelischen, sozialen oder kommunikativen Fähigkeiten sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule. Sie erhalten sonderpädagogische Förderung und erforderlichenfalls im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe individuelle Hilfen. Im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung ist auch eine sozialpädagogische Begleitung vorzusehen. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die so beeinträchtigt sind, dass sie in der Schule oder während ihrer praktischen Ausbildung in beruflichen Vollzeitbildungsgängen ohne sonderpädagogische Förderung nicht hinreichend unterstützt werden können.</p> <p>(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht oder in ihrer praktischen Berufsausbildung ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Sonderpädagogische Förderbedarfe werden durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde durch Bescheid festgestellt. Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, haben nach § 53 Absatz 1 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der allgemein bildenden und beruflichen Schule. Diese wird erforderlichenfalls ergänzt um individuelle Hilfen im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>(3) Die allgemein bildenden Schulen sowie die beruflichen Schulen haben den gemeinsamen Auftrag, bei der Eingliederung der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Gesellschaft mitzuwirken und die Aufgabe, einer drohenden Beeinträchtigung auffälliger Schülerinnen und Schüler durch vorbeugende Maßnahmen entgegenzuwirken und weitergehende Auswirkungen der Beeinträchtigung zu vermeiden. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers, der allgemein bildenden Schule oder der beruflichen Schule in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler festgestellt werden. Grundlage ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erstellt wird. Die Erziehungsberechtigten, die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.</p>	<p>Zu § 34: § 34 regelt nicht allein den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, sondern die Grundsätze sonderpädagogischer Förderung.</p> <p>Zu § 34 Absatz 1: Aus Gründen der inneren Logik wurde der Regelungsgehalt aus ehemals § 34 Absatz 2 in Absatz 1 integriert. Die bisherige Regelung zur praktischen Berufsausbildung in § 34 Absatz 2 (nunmehr in Absatz 1) ist zu weit gefasst. Die Formulierung „praktische Berufsausbildung“ umfasst nicht nur die von der Schule verantworteten und begleiteten vollzeitschulischen Ausbildungen, sondern insbesondere auch die praktische Ausbildung im Rahmen der dualen Berufsausbildung. Für die praktische Ausbildung im Rahmen der dualen Ausbildung sind nicht die Schulen, sondern ausschließlich die Ausbildungsbetriebe verantwortlich. Für den Bereich der praktischen Ausbildung im Rahmen der dualen Ausbildung kann es keine Regelungen im Schulgesetz geben.</p> <p>Zu § 34 Absatz 2: Mit der Gründung des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie in Mecklenburg-Vorpommern ist die Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe zentral, verbindlich und standardisiert geregelt.</p> <p>Zu § 34 Absatz 3: Die Regelungsgehalte des § 34 Absatz 4 und des § 36 Absatz 2 Satz 1 werden aus Gründen der inneren Logik in der Neufassung von § 34 Absatz 3 aufgenommen. Auch Förderschulen sollten einen Antrag auf Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen können, weshalb der in § 34 Absatz 4 enthaltene Bezug zu § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e entfällt. Die Antragstellung bezieht sich sowohl auf Erstanträge als auch auf Anträge zur Überprüfung hinsichtlich der Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe. Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie festgestellten Tatbestände umfassend erläutert und mögliche Fördermaßnahmen aufgezeigt werden.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder der beruflichen Schule stellt die zuständige Schulbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf fest. Grundlage der Entscheidung über Art, Umfang und Dauer und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das von der zuständigen Schulbehörde eingeholt wird. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemein bildende Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder eine Förderschule besucht. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung widersprechen, wenn an der gewählten allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung aufrecht, entscheidet die zuständige Schulbehörde.</p> <p>(6) Zeigt die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e), dass eine angemessene Förderung nicht</p>	<p>(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder der beruflichen Schule stellt die zuständige Schulbehörde den sonderpädagogischen Förderbedarf fest. Grundlage der Entscheidung über Art, Umfang und Dauer und über die Voraussetzungen für einen angemessenen Unterricht ist ein sonderpädagogisches Gutachten, das von der zuständigen Schulbehörde eingeholt wird. Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemein bildende Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e oder eine allgemein bildende Schule nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe f in Verbindung mit § 36 Absatz 1 besucht, die in ihrer schulorganisatorischen Ausrichtung dem Förderschwerpunkt entspricht, der vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie als Hauptförderschwerpunkt festgestellt wurde. Bei besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 10, bei sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 11 und bei besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen kann eine Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 12 von den Erziehungsberechtigten als Förderort gewählt werden. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung der Erziehungsberechtigten widersprechen, wenn an der gewählten allgemein bildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für eine angemessene sonderpädagogische Förderung nicht gegeben sind. Halten die Erziehungsberechtigten an ihrer Entscheidung fest, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Ziel ist ein frühestmöglicher Wechsel in eine allgemein bildende Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e). Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf umfassende Beratung.</p> <p>(5) Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob ihr Kind eine allgemein bildende Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder eine Förderschule besucht. Die zuständige Schulbehörde muss der Entscheidung widersprechen, wenn an der gewählten allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) die sächlichen oder personellen Voraussetzungen für die notwendigen sonderpädagogischen Maßnahmen nicht gegeben sind oder wenn aufgrund der allgemeinen pädagogischen Bedingungen erhebliche Zweifel bestehen, ob die Schülerin oder der Schüler in der allgemeinen Schule angemessen gefördert werden kann. Halten die Erziehungsberechtigten ihre Entscheidung aufrecht, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf statt.</p> <p>(6) Zeigt die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e), dass eine angemessene Förderung nicht</p>	<p>Zu § 34 Absatz 4: Der Regelungsgehalt aus ehemals § 34 Absatz 3 ist bereits in der Neufassung von § 4 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. Aus Gründen der inneren Logik wurde der Regelungsgehalt aus ehemals § 34 Absatz 5 an diese Stelle vorgezogen, wobei eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass Förderschulen nach dem Schulgesetz allgemein bildende Schulen sind. Es soll vermieden werden, dass Erziehungsberechtigte eine Förderschule wählen, die nicht dem festgestellten Förderbedarf entspricht. Die Regelung stärkt die Förderempfehlung des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie. Der Ressourcenvorbehalt ist durch die Schulaufsicht gründlich zu prüfen, um eine frühestmögliche Reintegration zu befördern. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch darauf, dass ihnen die Entscheidung zum Besuchsort umfassend erläutert und mögliche Fördermaßnahmen aufgezeigt werden. Ziel ist eine frühestmögliche Reintegration in eine allgemein bildende Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e).</p> <p>Zu § 34 Absatz 5: Der Regelungsgehalt aus ehemals § 34 Absatz 4 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 3 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. Die Neuformulierung von § 34 Absatz 5 orientiert sich an ehemals § 35 Absatz 1. Der Verweis auf Integrationsklassen an beruflichen Schulen ist seit der Einrichtung der Berufsvorbereitungsschule (zweijährig) und Berufsvorbereitungsjahres (einjährig) hinfällig. Der grundsätzliche Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts ist bereits in der Neufassung von § 4 Absatz 6 geregelt.</p> <p>Zu § 34 Absatz 6: Der Regelungsgehalt aus ehemals § 34 Absatz 5 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 4 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. Aus</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>möglich ist oder wird die angemessene Förderung anderer Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.</p> <p>(7) Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 6 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.</p>	<p>möglich ist oder wird die angemessene Förderung anderer Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Gemeinsamer Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder in beruflichen Schulen umfasst sonderpädagogische Beratung und bei Bedarf zusätzliche sonderpädagogische Förderung, die im Rahmen innerer oder äußerer Differenzierung erfolgt.</p> <p>(7) Zeigt die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemein bildenden Schule (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder beruflichen Schule, dass eine hinreichende Förderung nicht möglich ist oder die Förderung anderer Schülerinnen und Schüler erheblich beeinträchtigt wird, ist eine Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie angezeigt.</p> <p>(78) Die Regelungen in den Absätzen 3 bis 6 des § 34 Absatz 1 bis 4 und 7 gelten für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend.</p> <p>(9) Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes, 2. die Entscheidung über den Förderort (§ 34 Absatz 4), 3. die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung sowie die Förderschwerpunkte der Förderschulen, 4. die erreichbaren Abschlüsse an den Förderschulen, die Durchführung von Haus- oder Krankenhausunterricht. 	<p>Gründen der inneren Logik wird hier der Regelungsgehalt aus ehemals § 35 Absatz 2 aufgenommen.</p> <p>Zu § 34 Absatz 7: Der Bezug auf die Absätze 4 und 5 wurde in der Neufassung zum besseren Verständnis ausführlich beschrieben. Der Regelungsgehalt bleibt gleich.</p> <p>Zu § 34 Absatz 8: Die Regelungen zur sonderpädagogischen Förderung gelten sowohl in den Staatlichen Schulen als auch in Schulen in freier Trägerschaft.</p> <p>Zu § 34 Absatz 9: Der Regelungsgehalt aus ehemals § 37 wird aus Gründen innerer Logik in die Neufassung von § 34 als Absatz 9 aufgenommen und kann daher als § 37 entfallen. In Nummer 2 wurde der Verweis auf „§ 34 Absatz 4 bis 6“ entsprechend der Neufassung von § 34 angepasst. Gestrichen wurde in Nummer 4 die Einschränkung auf die Voraussetzungen der erreichbaren Abschlüsse, da die Abschlüsse generell geregelt werden sollen. Gestrichen wurde Nummer 6, da es keine Förderklassen an beruflichen Schulen gibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 SchulG M-V Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf</p> <p>(1) Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder in der beruflichen Schule (Integrationsklassen) statt. Diese Schulen sollen dabei eng mit den Förderschulen und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten.</p> <p>(2) Formen dieses gemeinsamen Unterrichts in der allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder der beruflichen Schule sind sonderpädagogische Beratung und bei Bedarf stundenweise zusätzliche sonderpädagogische Förderung im oder neben dem Unterricht je nach der Art und Schwere der Beeinträchtigung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 SchulG M-V Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf</p> <p>(1) Bei Gewährleistung der räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen findet möglichst wohnortnah gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder in der beruflichen Schule (Integrationsklassen) statt. Diese Schulen sollen dabei eng mit den Förderschulen und den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zusammenarbeiten.</p> <p>(2) Formen dieses gemeinsamen Unterrichts in der allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) oder der beruflichen Schule sind sonderpädagogische Beratung und bei Bedarf stundenweise zusätzliche sonderpädagogische Förderung im oder neben dem Unterricht je nach der Art und Schwere der Beeinträchtigung.</p>	<p>Zu § 35 (alt): § 35 wird aufgehoben. Der Regelungsgehalt aus ehemals § 35 Absatz 1 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 5 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. Der Regelungsgehalt aus ehemals § 35 Absatz 2 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 6 berücksichtigt und kann deshalb entfallen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
--------------------	---------------------------------------------------	---------------------------

	<i>(aufgehoben)</i>	
<p style="text-align: center;">§ 36 SchulG M-V Die Förderschulen</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) nicht hinreichend gefördert werden können, werden in Förderschulen unterrichtet. Förderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit auf den individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet.</p> <p>(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf kann für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler festgestellt werden. An Förderschulen, die nach den Rahmenplänen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e) arbeiten, können die Abschlüsse des jeweiligen Bildungsgangs erworben werden. An Förderschulen mit abweichender Zielsetzung werden die Abschlüsse der jeweiligen Förderschule erworben. Schülerinnen und Schülern, für die der Erwerb eines Abschlusses an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e) aussichtsreich erscheint, ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Wechsel an eine solche Schule zu eröffnen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Die Förderschulen können auch im Verbund mit allgemein bildenden Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) ein sonderpädagogisches Förderzentrum mit einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten bilden. In dessen Zuständigkeit liegen dann Früherkennung, Frühförderung, Beratung, Diagnostik, Förderung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in integrativem Un-</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 SchulG M-V Die Förderschulen</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) nicht hinreichend gefördert werden können, werden in Förderschulen unterrichtet. Förderschulen sind in ihrer pädagogischen Arbeit auf den individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung oder Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler können gemäß § 34 Absatz 4 an Förderschulen unterrichtet werden, die dem Förderschwerpunkt entsprechen, der vom Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie als Hauptförderschwerpunkt festgestellt wurde. An diesen Förderschulen werden gemäß § 34 Absatz 4 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, sofern sie im gemeinsamen Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) nicht hinreichend gefördert werden können.</p> <p>(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf kann für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Sehen, Hören, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler festgestellt werden. An Förderschulen, die nach den Rahmenplänen der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e) arbeiten, können die Abschlüsse des jeweiligen Bildungsgangs erworben werden. An Förderschulen mit abweichender Zielsetzung werden die Abschlüsse der jeweiligen Förderschule erworben. Schülerinnen und Schülern, für die der Erwerb eines Abschlusses an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e) aussichtsreich erscheint, ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Wechsel an eine solche Schule zu eröffnen. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Die Förderschulen können auch im Verbund mit allgemein bildenden Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) ein sonderpädagogisches Förderzentrum mit einzelnen oder mehreren Förderschwerpunkten bilden. In dessen Zuständigkeit liegen dann Früherkennung, Frühförderung, Förderung und Beratung, Diagnostik, Förderung und Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in</p>	<p>Zu § 36 Absatz 1: Die Neuformulierung stärkt das grundgesetzlich verankerte Wahlrecht der Erziehungsberechtigten. Es soll vermieden werden, dass Erziehungsberechtigte eine Förderschule wählen, die nicht dem festgestellten Förderbedarf entspricht. Die Regelung stärkt die Förderempfehlung des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie.</p> <p>Zu § 36 Absatz 2: § 36 Absatz 2 Satz 1 entfällt. Der Regelungsgehalt aus ehemals § 36 Absatz 2 Satz 1 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 2 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. § 36 Absatz 2 Satz 4 und 5 entfallen. Der Regelungsgehalt aus ehemals § 36 Absatz 2 Satz 4 und 5 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 3 berücksichtigt und kann deshalb entfallen. Außerdem ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.</p> <p>Zu § 36 Absatz 3: Die Diagnostik sonderpädagogischer Förderbedarfe erfolgt zentralisiert und standardisiert im Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, weshalb in § 36 Absatz 3 „Diagnostik“ entfällt. Der ehemalige Absatz 2 Satz 2 wird entsprechend gekürzt, da mögliche Förderstrukturen in § 4 neu gefasst und ausgewiesen werden. Aufgenommen wird die Bera-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>terrichtet in allgemein bildenden Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) und in kooperativen Formen sowie in den Förderschulen.</p> <p>(4) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Erkrankung oder wegen schwerwiegender Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung für längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, erhalten Haus- oder Krankenhausunterricht.</p> <p>(5) Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen in den Förderschwerpunkten Sprache, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, deren Schulerfolg nur durch eine besondere Förderung zu sichern ist, können flexibel im Schuleingangsbereich, wenn möglich an einer Grundschule, beschult werden.</p> <p>(6) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören kann ohne Anrechnung auf die Schulpflicht ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden.</p> <p>(7) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in beruflichen Schulen nicht hinreichend gefördert werden können, werden in beruflichen Schulen in gesondert geführten Klassen (Förderklassen) unterrichtet, die auch organisatorisch zusammengefasst werden können. In den Förderklassen kann nach erfolgreicher zweijähriger Berufsvorbereitung oder nach erfolgreicher Berufsausbildung die Berufsmaturität erworben werden.</p>	<p>integrativem Unterricht in allgemein bildenden Schulen (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e) und in kooperativen Formen sowie in den Förderschulen sowie die Beratung von Lehrkräften im gemeinsamen Unterricht.</p> <p>(4) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Erkrankung oder wegen schwerwiegender Beeinträchtigung in ihrer Entwicklung für längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, erhalten Haus- oder Krankenhausunterricht.</p> <p>(5) Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen in den Förderschwerpunkten Sprache, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, deren Schulerfolg nur durch eine besondere Förderung zu sichern ist, können flexibel im Schuleingangsbereich, wenn möglich an einer Grundschule, beschult werden.</p> <p>(6) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen und Hören kann ohne Anrechnung auf die Schulpflicht ein fünftes Grundschuljahr angeboten werden.</p> <p>(7) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im gemeinsamen Unterricht in beruflichen Schulen nicht hinreichend gefördert werden können, werden in beruflichen Schulen in gesondert geführten Klassen (Förderklassen) unterrichtet, die auch organisatorisch zusammengefasst werden können. In den Förderklassen kann nach erfolgreicher zweijähriger Berufsvorbereitung oder nach erfolgreicher Berufsausbildung die Berufsmaturität erworben werden.</p>	<p>tung von Lehrkräften im gemeinsamen Unterricht, da dies eine Form sonderpädagogischer Förderung darstellt und Beratung im Zuge inklusiver Schulentwicklung an zunehmender Bedeutung gewinnt. Außerdem ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.</p> <p>Zu § 36 Absatz 5 bis 7 (alt): Der ehemalige Absatz 5 entfällt. Die Einrichtung von Schulen mit spezifischer Kompetenz und die Einrichtung einer Schuleingangsphase berücksichtigen auch Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen in den Förderschwerpunkten Sprache, Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung. Der ehemalige Absatz 6 entfällt, weil er eine Sonderstellung der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sehen und Hören darstellt, der nicht gerechtfertigt ist. Somit wird zukünftig ein gegebenenfalls zusätzliches Schulbesuchsjahr für diese Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 oder 4 - so wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler auch - auf die Schulpflicht angerechnet. Absatz 7 entfällt, da an beruflichen Schulen Förderklassen nicht mehr vorhanden sind.</p>
<p>§ 37 SchulG M-V Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung</p> <p>Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, 2. die Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort (§ 34 Absatz 4 bis 6), 3. die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung sowie die Förderschwerpunkte der Förderschulen, 4. die Voraussetzungen und die erreichbaren Abschlüsse an den Förderschulen, 5. die Durchführung von Haus- oder Krankenhausunterricht, 6. die Arbeit in Förderklassen an beruflichen Schulen. 	<p>§ 37 SchulG M-V Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung</p> <p>Die oberste Schulbehörde regelt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, 2. die Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort (§ 34 Absatz 4 bis 6), 3. die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der Orte der sonderpädagogischen Förderung sowie die Förderschwerpunkte der Förderschulen, 4. die Voraussetzungen und die erreichbaren Abschlüsse an den Förderschulen, 5. die Durchführung von Haus- oder Krankenhausunterricht, 6. die Arbeit in Förderklassen an beruflichen Schulen. <p style="text-align: center;">(aufgehoben)</p>	<p>Zu § 37 (alt): § 37 entfällt. Der Regelungsgehalt des ehemaligen § 37 ist bereits in der Neufassung von § 34 Absatz 9 berücksichtigt und kann deshalb entfallen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 38 SchulG M-V Schulversuche, Versuchsschulen</p> <p>(1) Schulversuche dienen dazu, durch Veränderung der Rahmenpläne, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden und der Formen der Schulmitwirkung zur Weiterentwicklung der Schule neue pädagogische Konzeptionen und organisatorische Formen zu erproben. Versuchsschulen dienen der Erprobung von Veränderungen des Aufbaus und der Gliederung des Schulsystems.</p> <p>(2) Die Durchführung von Schulversuchen und die Einrichtung von Versuchsschulen sind nur dann zulässig, wenn sie geeignet erscheinen, allen Schülerinnen und Schülern ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, wenn gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können wie in anderen vergleichbaren Bildungsgängen und wenn die Entscheidungsbefugnis der Erziehungsberechtigten über die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.</p> <p>(3) Über die Durchführung eines Schulversuchs und über die Errichtung einer Versuchsschule entscheidet die oberste Schulbehörde auf Antrag der Schulkonferenz, der im Einvernehmen mit dem Schulträger zu stellen ist. Die Genehmigung ist zu befristen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Inhalte, Ziele, Durchführung und die Projektleitung sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern sorgt für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Versuche und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.</p> <p>(4) Die Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und sonstige Betroffene sind umfassend zu informieren über Art, Ziele und Durchführung von Versuchen, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.</p> <p>(5) Die Schule ist verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung eines Versuchs für geeignete Übergänge zu sorgen oder die Fortführung des Bildungsgangs zu ermöglichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 SchulG M-V Schulversuche, Versuchsschulen</p> <p>(1) Schulversuche an Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft dienen dazu, durch Veränderung der Rahmenpläne, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden und der Formen der Schulmitwirkung zur Weiterentwicklung der Schule neue pädagogische Konzeptionen und organisatorische Formen zu erproben. Versuchsschulen dienen der Erprobung von Veränderungen des Aufbaus und der Gliederung des Schulsystems.</p> <p>(2) Die Durchführung von Schulversuchen und die Einrichtung von Versuchsschulen sind nur dann zulässig, wenn sie geeignet erscheinen, allen Schülerinnen und Schülern ihrer Eignung angemessene Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen, wenn gleichwertige Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können wie in anderen vergleichbaren Bildungsgängen und wenn die Entscheidungsbefugnis der Erziehungsberechtigten über die Wahl des Bildungsgangs nach dem Besuch der schulartunabhängigen Orientierungsstufe im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistet ist.</p> <p>(3) Über die Durchführung eines Schulversuchs und über die Errichtung einer Versuchsschule entscheidet die oberste Schulbehörde auf Antrag der Schulkonferenz, der im Einvernehmen mit dem Schulträger zu stellen ist. Die oberste Schulbehörde kann die Durchführung eines Schulversuchs und die Errichtung einer Versuchsschule vorschlagen. Die Genehmigung ist zu befristen und kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Inhalte, Ziele, Durchführung und die Projektleitung sind in einem Versuchsprogramm festzulegen. Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern sorgt für die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Versuche und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse.</p> <p>(4) Die Schülerinnen und Schüler, ihre Erziehungsberechtigten und sonstige Betroffene sind umfassend zu informieren über Art, Ziele und Durchführung von Versuchen, an denen die Schülerinnen und Schüler teilnehmen.</p> <p>(5) Die Schule ist verpflichtet, bei vorzeitiger Beendigung eines Versuchs für geeignete Übergänge zu sorgen oder die Fortführung des Bildungsgangs zu ermöglichen.</p>	<p>Zu § 38 Absatz 1 Satz 1: Nach § 38 Absatz 1 dienen Schulversuche dazu, durch Veränderung der Rahmenpläne, der Unterrichtsorganisation, der Unterrichtsmethoden und der Formen der Schulmitwirkung zur Weiterentwicklung der Schule neue pädagogische Konzeptionen und organisatorische Formen zu erproben. In der Vergangenheit wurden bereits Modellprojekte des Landes an Schulen in freier Trägerschaft durchgeführt. Für eine Erweiterung des § 38 Absatz 1 spricht, dass in mehreren Berufsbereichen die Anzahl der öffentlichen und privaten Schulen ähnlich hoch ist. In einigen Bildungsgängen gibt es sogar wesentlich mehr private als öffentliche berufliche Schulen oder sogar nur private Schulen. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Expertise und das Erfahrungswissen von privaten Schulen auch im Rahmen von Schulversuchen nutzbar machen zu können. Über die Durchführung der Schulversuche entscheidet die oberste Schulbehörde.</p> <p>Zu § 38 Absatz 3 Satz 2: Durch die Neuregelung wird nunmehr ein Initiativrecht der obersten Schulbehörde explizit geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 39 SchulG M-V Ganztagsangebote und Ganztagschulen</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 SchulG M-V Ganztagsangebote und Ganztagschulen Ganztätiges Lernen</p>	<p>Zu § 39: Die Regelungen wurden neu strukturiert, Begrifflichkeiten geschärft, es wird sich auf die grundlegenden und verallgemeinernden Regelungen beschränkt. Bisherige Regelungen, die die innere Organisation des ganztägigen Lernens detaillierter beschreiben, finden sich in den entsprechenden untergesetzlichen Regelungen. Bisherige Regelungen, die außerhalb der Regelungskompetenz des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kul-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(1) Im Primarbereich sind durch den Schulträger in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kindertagesstätten und freien Initiativen Betreuungsangebote zu gewährleisten, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht führen. Das Betreuungsangebot ist mit der Schülerbeförderung abzustimmen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist freiwillig. Die §§ 13, 17 und 18 bis 22 des Kindertagesförderungsgesetzes gelten hinsichtlich der Betreuungsangebote und der Ganztagsangebote entsprechend.</p> <p>(2) Grundschulen können zu vollen Halbtagschulen entwickelt werden. Volle Halbtagschulen sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Unterricht insbesondere freies Arbeiten, Wochenplanarbeit, Spiel- und Freizeitgestaltung, Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenhilfe in den Halbtagsablauf integrieren. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.</p> <p>(3) Zur Umsetzung reformpädagogischer Erziehungs- und Unterrichtsformen kann der Unterricht an Grundschulen in altersgemischten Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.</p> <p>(4) Ganztagschulen sollen in der Regel in gebundener Form auf der Grundlage des Schulprogramms errichtet und betrieben werden. In der gebundenen Ganztagschule ist die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Unter-</p>	<p>(1) Im Primarbereich sind durch den Schulträger in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kindertagesstätten und freien Initiativen Betreuungsangebote zu gewährleisten, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht führen. Das Betreuungsangebot ist mit der Schülerbeförderung abzustimmen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist freiwillig. Die §§ 13, 17 und 18 bis 22 des Kindertagesförderungsgesetzes gelten hinsichtlich der Betreuungsangebote und der Ganztagsangebote entsprechend. Ganztägiges Lernen kann als ganztägig arbeitende Grundschule und als Ganztagschule, in der Regel in einer gebundenen Form, organisiert werden.</p> <p>(2) Grundschulen können zu vollen Halbtagschulen entwickelt werden. Volle Halbtagschulen sind Grundschulen mit festen Öffnungszeiten, die zusätzlich zum Unterricht insbesondere freies Arbeiten, Wochenplanarbeit, Spiel- und Freizeitgestaltung, Arbeitsgemeinschaften und Hausaufgabenhilfe in den Halbtagsablauf integrieren. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Alle ganztägig arbeitenden Schulen unterbreiten den Schülerinnen und Schülern zusätzlich zum Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens drei Tagen der Woche Unterricht ergänzende Angebote. Diese zusätzlichen Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangebote sollen auf der Grundlage des Schulprogramms eine pädagogische Einheit mit dem Unterricht bilden.</p> <p>(3) Zur Umsetzung reformpädagogischer Erziehungs- und Unterrichtsformen kann der Unterricht an Grundschulen in altersgemischten Lerngruppen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Bestehende Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in einer gebundenen Form weiterentwickelt werden. Schulen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen zu Ganztagschulen entwickelt werden.</p> <p>(4) Ganztagschulen sollen in der Regel in gebundener Form auf der Grundlage des Schulprogramms errichtet und betrieben werden. In der gebundenen Ganztagschule ist die Teilnahme an den unterrichtsbegleitenden Tätigkeiten für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Unter-</p>	<p>tur im Schulgesetz liegen, werden gestrichen. Die Vorschrift wird mit einem neuen Oberbegriff versehen, um sowohl den Primarbereich als auch den Sekundarbereich I zu erfassen.</p> <p>Zu § 39 Absatz 1: Der ursprüngliche Absatz 1, der die Zusammenarbeit von Schule und Hort im Primarbereich zum Inhalt hat, wird der neue Absatz 6. Der neue Absatz 1 beschreibt klar die möglichen Organisationsformen des ganztägigen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern. Neu ist der Begriff „ganztägig arbeitende Grundschule“ als Ersatz für den unverständlichen Begriff „volle Halbtagschule“. Die Formulierung „in der Regel in einer gebundenen Form“ lässt auch die teilweise gebundene Ganztagschule formal zu. Sie stellt - mit Blick auf die gewünschte Weiterentwicklung der bestehenden offenen Ganztagschulen - eine alternative Möglichkeit der (voll)gebundenen Ganztagschule (100 Prozent Teilnehmerinnen und Teilnehmer) dar und erhöht die Akzeptanz des ganztägigen Lernens.</p> <p>Zu § 39 Absatz 2: Dieser Absatz nimmt Regelungen zum ganztägigen Lernen aus den bisherigen Absätzen 2 und 4 auf, beschränkt sich allerdings auf grundlegende Aussagen das ganztägige Lernen sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich betreffend. Bisherige Regelungen, die die innere Organisation des ganztägigen Lernens detaillierter beschreiben, finden sich in den entsprechenden untergesetzlichen Regelungen.</p> <p>Zu § 39 Absatz 3: Der ehemalige Absatz 3 wird gestrichen, da kein Zusammenhang zum ganztägigen Lernen besteht; es erfolgt eine Zuordnung der betreffenden Regelungsinhalte zu § 13. Der neue Absatz 3 nimmt Regelungsinhalte aus dem ehemaligen Absatz 4 bezüglich der Entwicklung von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und offenen Ganztagschulen auf. Bezüglich letzterer wird auf bestehende offene Ganztagschulen fokussiert. Neuerrichtungen offener Ganztagschulen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Zu § 39 Absatz 4: Absatz 4 enthält eine das Verfahren eindeutig beschreibende Regelung für bisher deckungsgleiche Regelungsinhalte in den ehemaligen Absätzen 2</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>richt und Schulbetrieb in den gebundenen Ganztagschulen werden dergestalt organisiert, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, die außerunterrichtliche Vor- und Nachbereitung, insbesondere Hausaufgaben, in der Schule zu erledigen. Schulen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen zu Ganztagschulen entwickelt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Ausnahmsweise kann im Sekundarbereich I der Schulen nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis f die Entwicklung von offenen Ganztagsangeboten gefördert werden. Ganztagsangebote sind den Unterricht ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote, die auch in Zusammenarbeit mit dem Schulträger oder freien Trägern, Erziehungsberechtigten oder qualifizierten Personen die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler unterstützen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Bei den unterrichtsbegleitenden Angeboten ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen Berücksichtigung finden.</p> <p>(5) Den Schülerinnen und Schülern soll ein Mittagessen und Schulmilch angeboten werden. Die Schulträger entscheiden in eigener Verantwortung, in welcher Höhe sie die Erziehungsberechtigten an den Kosten der Ganztagsbetreuung und Schulspeisung beteiligen.</p>	<p>richt und Schulbetrieb in den gebundenen Ganztagschulen werden dergestalt organisiert, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, die außerunterrichtliche Vor- und Nachbereitung, insbesondere Hausaufgaben, in der Schule zu erledigen. Schulen für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sollen zu Ganztagschulen entwickelt werden. Die Entscheidung trifft die Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger. Sie bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Ausnahmsweise kann im Sekundarbereich I der Schulen nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis f die Entwicklung von offenen Ganztagsangeboten gefördert werden. Ganztagsangebote sind den Unterricht ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote, die auch in Zusammenarbeit mit dem Schulträger oder freien Trägern, Erziehungsberechtigten oder qualifizierten Personen die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler unterstützen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Bei den unterrichtsbegleitenden Angeboten ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen Berücksichtigung finden. Für die Errichtung einer ganztägig arbeitenden Grundschule oder Ganztagschule beziehungsweise für die Weiterentwicklung des bestehenden ganztägigen Konzeptes stellt die Schule gemäß der Entscheidung der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem Schulträger einen entsprechenden Antrag. Die Entscheidung über den Antrag trifft die oberste Schulbehörde auf der Grundlage und nach Maßgabe des Haushaltes.</p> <p>(5) Den Schülerinnen und Schülern soll ein Mittagessen und Schulmilch angeboten werden. Die Schulträger entscheiden in eigener Verantwortung, in welcher Höhe sie die Erziehungsberechtigten an den Kosten der Ganztagsbetreuung und Schulspeisung beteiligen.</p> <p>(6) Im Primarbereich sind durch den Schulträger selbst oder im Einvernehmen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote zu gewährleisten, die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht, einschließlich der Unterricht ergänzenden Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen, führen.</p>	<p>und 4 zu Entscheidungen, Anträgen und zum Haushaltsvorbehalt. Dieses Verfahren findet sich in der entsprechenden untergesetzlichen Regelung zum ganztägigen Lernen wieder.</p> <p>Zu § 39 Absatz 5: Der ursprüngliche Absatz 5 bleibt unverändert.</p> <p>Zu § 39 Absatz 6: Der ehemalige Absatz 1 hat keinen Bezug zum ganztägigen Lernen gemäß den Absätzen 1 bis 5 aus schulischer Sicht, sondern regelt die Beziehung Schule/Hort mit Bezug zum Kindertagesförderungsgesetz. Daher erfolgt eine Anordnung an dieser Stelle als Absatz 6. In Satz 1 erfolgt die Ergänzung von „selbst oder“. Ist der Schulträger selbst Träger einer Kindertageseinrichtung muss hier kein Einvernehmen hergestellt werden. In Satz 1 wird „in enger Zusammenarbeit“ durch „im Einvernehmen“ ersetzt. Zukünftig wird ein größeres Augenmerk auf die Gewährleistung einer hohen Verbindlichkeit und Verlässlichkeit in Bezug auf die Planung und Ausgestaltung der Zusammenarbeit/Kooperation von Grundschule und Hort gelegt. In Satz 1 erfolgt eine Streichung von „Horten, Kindertagesstätten und freien Initiativen“ und der Ersatz durch „Kindertageseinrichtungen“, da dieser Begriff mit dem KiföG korrespondiert.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
		<p>In Satz 1 erfolgt eine Ergänzung von „einschließlich der Unterricht ergänzenden Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen“, um den schulischen „Anteil“, um den sich die in diesem Absatz zu regelnde „Hortbetreuung“ herum gestaltet, genauer zu definieren und Unklarheiten auszuschließen. Die Streichung von Satz 2 und 3 erfolgt, da kein Bezug zu Schule und keine Regelungskompetenz im Schulgesetz seitens des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 39a SchulG M-V Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule</p> <p>(1) Jede Schule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen. Beschlüsse über Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Schulträger sind gemeinsam mit diesem vorzubereiten und können nur mit Zustimmung des Schulträgers wirksam werden.</p> <p>(2) Jede Schule erstellt zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ein Schulprogramm. Das Schulprogramm dient der Qualitätssicherung. In ihm legt die einzelne Schule dar, wie sie unter besonderer Berücksichtigung der Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie der Merkmale der Schule und ihres regionalen und sozialen Umfelds den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Das Schulprogramm umfasst auch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Schülerversammlungen, des demokratischen Engagements und der politischen Bildung an der Schule. Die vom Land definierten Qualitätsbereiche werden ebenso umgesetzt wie die Ziele und das Leitbild der Schule. Die Erarbeitung des Schulprogramms erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schulträger. Das Schulprogramm wird von der Schulkonferenz beschlossen. Die Schule berichtet gegenüber der zuständigen Schulbehörde und dem Schulträger über den Fortschritt der Umsetzung und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Zielvereinbarungen, die die Schulleiterin oder der Schulleiter insbesondere mit der zuständigen Schulbehörde und dem an der Schule tätigen Personal abschließt, gestalten den Prozess transparent und verbindlich.</p> <p>(3) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Schulprogramm</p>	<p style="text-align: center;">§ 39a SchulG M-V Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an der Selbstständigen Schule</p> <p>(1) Jede Schule gestaltet auf der Grundlage der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung. Die Schulbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu unterstützen. Beschlüsse über Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Schulträger sind gemeinsam mit diesem vorzubereiten und können nur mit Zustimmung des Schulträgers wirksam werden.</p> <p>(2) Jede Schule erstellt zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ein Schulprogramm. Das Schulprogramm dient der Qualitätssicherung. In ihm legt die einzelne Schule dar, wie sie unter besonderer Berücksichtigung der Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie der Merkmale der Schule und ihres regionalen und sozialen Umfelds den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Das Schulprogramm umfasst auch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Schülerversammlungen, des demokratischen Engagements, und der politischen Bildung an der Schule und der beruflichen Orientierung sowie den Schutz gegen sexualisierte Gewalt und Mobbing. Die vom Land definierten Qualitätsbereiche werden ebenso umgesetzt wie die Ziele und das Leitbild der Schule. Die Erarbeitung des Schulprogramms erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Schulträger. Das Schulprogramm wird von der Schulkonferenz beschlossen. Die Schule berichtet gegenüber der zuständigen Schulbehörde und dem Schulträger über den Fortschritt der Umsetzung und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Zielvereinbarungen, die die Schulleiterin oder der Schulleiter insbesondere mit der zuständigen Schulbehörde und dem an der Schule tätigen Personal abschließt, gestalten den Prozess transparent und verbindlich.</p> <p>(3) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Schulprogramm</p>	<p>Zu § 39a Absatz 2 Satz 4: Die Befähigung zur reflektierten Berufswahl ist ein wichtiges Lernziel, das für den erfolgreichen Einstieg in Ausbildung und Beruf und damit für den weiteren Lebensweg der Schülerinnen und Schüler grundlegende Bedeutung hat. Der Begriff „Berufliche Orientierung“ sollte in den Ländern künftig als einheitlicher Begriff, unter dem alle Synonyme der Berufs- und Studienorientierung gefasst werden, verwandt werden. Studienorientierung ist eine spezielle Ausprägung der beruflichen Orientierung und hat eine spezifische inhaltliche Ausrichtung des Orientierungsprozesses auf die Aufnahme eines Studiums zum Gegenstand (vgl. Empfehlungen zur Beruflichen Orientierung an Schulen, Beschluss der KMK vom 7. Dezember 2017). Die KMK-Definition findet auch in § 7 SchulG M-V ihren Niederschlag. Mit der Änderung wird festgeschrieben, dass das Schulprogramm zukünftig auch den Schutz gegen sexualisierte Gewalt und Mobbing umfasst.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, 2. nicht mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist oder 3. die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht gewährleistet, insbesondere wenn die nach den Anforderungen der Bildungsgänge notwendigen Standards nicht sichergestellt werden können.</p> <p>Äußert sich die Schulbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Schulprogramms, so gilt die Genehmigung als erteilt.</p> <p>(4) Der Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung und die damit einhergehende Umsetzung des Schulprogramms wird regelmäßig durch interne und externe Evaluation an den Schulen überprüft. Die Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule, die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der Schulbehörden. Dabei sind grundsätzlich alle personenbezogenen Daten geschlechtsspezifisch zu erfassen und auszuwerten. Die Schulen und die Schulbehörden sind in allen Qualitätsbereichen zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung und zu Maßnahmen der Evaluation verpflichtet. Zur Evaluation gehören neben der internen und externen Evaluation die Auswertung von Prüfungen und Vergleichsarbeiten sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Der Gesamtprozess wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 99 gesteuert. Die Ergebnisse der Evaluationen stehen der einzelnen Schule und den Schulbehörden zur Verfügung. Weist eine Schule Qualitätsprobleme auf, unterbreitet die zuständige Schulbehörde geeignete Unterstützungsangebote.</p> <p>(5) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.</p> <p>(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, Folgendes zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zum Schulprogramm und zur Evaluation durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren des Schulprogramms, 2. Verfahren und Zuständigkeit, Konzeption, Frequenz, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung 	<p>1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, 2. nicht mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist oder 3. die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht gewährleistet, insbesondere wenn die nach den Anforderungen der Bildungsgänge notwendigen Standards nicht sichergestellt werden können.</p> <p>Das Schulprogramm ist dem Träger der Schulentwicklungsplanung durch die zuständige Schulbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die zuständige Schulbehörde und der Träger der Schulentwicklungsplanung haben sich hinsichtlich der Belange des § 107 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen zu setzen. Äußert sich die Schulbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Schulprogramms, so gilt die Genehmigung als erteilt.</p> <p>(4) Der Prozess der Schul- und Unterrichtsentwicklung und die damit einhergehende Umsetzung des Schulprogramms wird regelmäßig durch interne und externe Evaluation an den Schulen überprüft. Die Konzeption, Durchführung und Auswertung der internen Evaluation liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule, die externe Evaluation erfolgt im Auftrag der Schulbehörden. Dabei sind grundsätzlich alle personenbezogenen Daten geschlechtsspezifisch zu erfassen und auszuwerten. Die Schulen und die Schulbehörden sind in allen Qualitätsbereichen zu kontinuierlicher Qualitätsentwicklung und -sicherung und zu Maßnahmen der Evaluation verpflichtet. Zur Evaluation gehören neben der internen und externen Evaluation die Auswertung von Prüfungen und Vergleichsarbeiten sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Der Gesamtprozess wird durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 99 gesteuert. Die Ergebnisse der Evaluationen stehen der einzelnen Schule und den Schulbehörden zur Verfügung. Weist eine Schule Qualitätsprobleme auf, unterbreitet die zuständige Schulbehörde geeignete Unterstützungsangebote.</p> <p>(5) Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie die schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an Tests, Befragungen, Erhebungen und Unterrichtsbeobachtungen teilzunehmen.</p> <p>(6) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, Folgendes zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zum Schulprogramm und zur Evaluation durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. inhaltliche Ausgestaltung und das Verfahren des Schulprogramms, 2. Verfahren und Zuständigkeit, Konzeption, Frequenz, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung 	<p>Zu § 39a Absatz 3 Satz 3 bis 4: Das Schulprogramm soll zukünftig neben der Genehmigung der Schulbehörde auch der Mitwirkung des Trägers der Schulentwicklungsplanung bedürfen. Das Schulprogramm ist dem Träger der Schulentwicklungsplanung durch die zuständige Schulbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die zuständige Schulbehörde und der Träger der Schulentwicklungsplanung haben sich hinsichtlich der im Gesetz genannten Belange vor Erteilung der Genehmigung ins Benehmen zu setzen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>a) der internen Evaluation, b) der externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche, c) der zentralen Schulleistungsuntersuchungen.</p>	<p>a) der internen Evaluation, b) der externen Evaluation einschließlich schulübergreifender und schulartübergreifender Vergleiche, c) der zentralen Schulleistungsuntersuchungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 40 SchulG M-V Öffnung der Schule</p> <p>(1) Die Öffnung der Schulen gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld ist zu fördern. Sie kann durch Zusammenarbeit der Schule mit anderen Schulen, mit außerschulischen Einrichtungen, Betrieben, Vereinen, Trägern der Jugendhilfe und Institutionen geschehen. Berufliche Schulen sollen insbesondere mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.</p> <p>(2) Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können in den Unterricht einbezogen werden.</p> <p>(3) Die Schule kann im Unterricht und bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung unter Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer einsetzen. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Tätigkeit besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 SchulG M-V Öffnung der Schule</p> <p>(1) Die Öffnung der Schulen öffnen sich gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld ist zu fördern. Sie kann Dazu arbeiten sie zum Beispiel durch Zusammenarbeit der Schule mit anderen Schulen, mit außerschulischen Einrichtungen, Betrieben, Vereinen, Trägern der Jugendhilfe und Institutionen des öffentlichen und des privaten Rechts und Personen zusammen, deren Tätigkeiten die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages befördern geschehen. Berufliche Schulen sollen insbesondere mit Trägern der beruflichen Weiterbildung in der Region zusammenarbeiten.</p> <p>(2) Geeignete Formen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 können in den Unterricht einbezogen werden.</p> <p>(3) Die Schule kann im Unterricht und bei anderen Schulveranstaltungen geeignete Personen zur Unterstützung unter Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer einsetzen. Ein Anspruch auf Entschädigung für die Tätigkeit besteht nicht.</p>	<p>Zu § 40 Absatz 1: Die Regelung in Satz 1 wurde verbindlicher formuliert. Die Regelung in Satz 2 wurde, mit Bezug zur ganztägig arbeitenden Schule, präzisiert. Satz 3 wird gestrichen. Die beruflichen Schulen sind, mit Ausnahme der Fachschulen, ausschließlich für den Bereich der beruflichen Erstausbildung zuständig, jedoch nicht für berufliche Weiterbildung. Aufgrund der Formulierung „soll“ sind die Schulen im Regelfall gehalten, mit den Trägern der beruflichen Weiterbildung zu kooperieren. Der Mehrwert, der sich aus diesem Kooperationsgebot ergeben soll, erscheint angesichts der in der Regel klaren Aufgabentrennung zwischen beruflicher Erst- und Weiterbildung fraglich. Mit Blick auf die weite Formulierung des Adressatenkreises in § 40 Absatz 1 Satz 2 und aufgrund der Anknüpfung an das Erfordernis, dass die Tätigkeit der Einrichtung die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags befördert, ist auch über diese Regelung eine bedarfsgerechte Einbindung der Träger beruflicher Weiterbildung sichergestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 SchulG M-V Grundsatz</p> <p>(1) Wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schulpflichtig. Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Schulpflicht umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I für zusammen neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht) und 2. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II bei Vollzeitunterricht für mindestens ein, in sonderpädagogisch geführten Klassen für zwei, bei Teilzeitunterricht für in der Regel drei Schuljahre. <p>In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung unter Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 SchulG M-V Grundsatz</p> <p>(1) Wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften schulpflichtig. Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben unberührt.</p> <p>(2) Die Schulpflicht umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I für zusammen neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht) und 2. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II bei Vollzeitunterricht für mindestens ein, in sonderpädagogisch geführten Klassen für zwei, bei Teilzeitunterricht für in der Regel drei Schuljahre. nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a für mindestens ein Schuljahr oder 3. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b nach Maßgabe von § 42. <p>In begründeten Ausnahmefällen kann von der Regelung unter Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden. Die Entscheidung trifft die zuständige</p>	<p>Zu § 41 Absatz 2 Satz 1: Die Klausel „sonderpädagogisch geführte Klassen“ wird gestrichen. Es gibt keine sonderpädagogisch geführten Klassen im Bereich der beruflichen Schulen. Mit Bezug auf § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „Vollzeitunterricht“ und „Teilzeitunterricht“ gestrichen, da der Unterricht grundsätzlich als Vollzeitunterricht erfolgt. Durch Nummer 3 wird deutlich gemacht, dass die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereichs II nicht nur die gymnasiale Oberstufe, sondern auch die beruflichen Schulen umfasst. Es erfolgt ein Verweis auf die speziellen Regelungen zur Berufsschulpflicht in § 42.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Schulbehörde.</p> <p>(3) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule mit Ausnahme der Abendgymnasien zu erfüllen. Die Schulpflicht kann mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde an einer Ergänzungsschule erfüllt werden.</p>	<p>Schulbehörde.</p> <p>(3) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer Ersatzschule mit Ausnahme der Abendgymnasien zu erfüllen. Die Schulpflicht kann mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde an einer Ergänzungsschule erfüllt werden.</p> <p>(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter, die keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben und sich in der Erstaufnahmeeinrichtung und deren Außenstellen befinden, werden durch den Träger der Einrichtung pädagogische Angebote, welche primär sprachlich ausgerichtet sind und die Vorbildung und die individuelle Leistungsfähigkeit berücksichtigen, zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Zu § 41 Absatz 4: Grundsätzlich vorzuhaltende pädagogische Angebote für geflüchtete Kinder im schulpflichtigen Alter in einer Erstaufnahmeeinrichtung und deren Außenstellen werden gesetzlich verankert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42 SchulG M-V Schulpflicht im Sekundarbereich II</p> <p>(1) Im Sekundarbereich II ist die Schulpflicht durch den Besuch einer Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis e oder Nummer 2 Buchstabe a bis e zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis e beginnt nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit, 2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahrs, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. <p>Tritt ein Volljähriger in ein erstes Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) ein, so hat er Anspruch auf Aufnahme in die Berufsschule.</p> <p>(3) Auszubildende und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen zur Berufsschule anzumelden und sie oder ihn zum Berufsschulbesuch anzuhalten.</p> <p>(4) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten kann der Verbleib an einer beruflichen Schule um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch ihre oder seine berufliche Förderung ermöglicht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 SchulG M-V Schulpflicht im Sekundarbereich II</p> <p>(1) Im Sekundarbereich II ist die Schulpflicht durch den Besuch einer Schule gemäß § 11¹¹² Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c bis e oder Nummer 2 Buchstabe a bis e zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule gemäß § 11¹¹² Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis e beginnt nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit, 2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses drei Schuljahre, jedoch längstens bis zum Ende des Schulhalbjahrs, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. <p>Tritt ein Volljähriger in ein erstes Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) ein, so hat er Anspruch auf Aufnahme in die Berufsschule.</p> <p>(3) Auszubildende und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen zur Berufsschule anzumelden und sie oder ihn zum Berufsschulbesuch anzuhalten.</p> <p>(4) Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten kann der Verbleib an einer beruflichen Schule um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch ihre oder seine berufliche Förderung ermöglicht wird.</p>	<p>Zu § 42: Die bisherige statische Verweisung auf das Berufsbildungsgesetz wird zur Vermeidung zukünftiger Änderungsbedarfe durch eine dynamische Verweisung ersetzt. Außerdem wurde in Absatz 1 und 2 eine redaktionelle Folgeänderung vorgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 SchulG M-V Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 SchulG M-V Beginn der Schulpflicht</p> <p>(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines</p>	<p>Zu § 43 Absatz 1 Satz 3:</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres. In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind. Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.</p> <p>(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule unter Einbeziehung der schulärztlichen Untersuchung und des schulpsychologischen Dienstes die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 36 Absatz 5 beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in den Schuleingangsbereich.</p>	<p>Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres. In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule. Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.</p> <p>(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter der Grundschule unter Einbeziehung der schulärztlichen Untersuchung und des schulpsychologischen Dienstes die Einschulung um ein Jahr zurückgestellt werden. Kinder werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten nur aus erheblichen gesundheitlichen Gründen, die einen erfolgreichen Schulbesuch nicht erwarten lassen, um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter der örtlich zuständigen Schule unter Einbeziehung des Zentralen Fachbereiches für Diagnostik und Schulpsychologie.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 36 Absatz 5 beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in den Schuleingangsbereich.</p>	<p>Mit der Neufassung wird klargestellt, dass die Entscheidung über den Beginn der Schulpflicht in jedem Fall durch eine staatliche Schule getroffen wird, auch wenn die Einschulung in eine Schule in freier Trägerschaft gewünscht wird.</p> <p>Zu § 43 Absatz 2: Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht vor, dass Zurückstellungen vom Schulbesuch auf Ausnahmefälle begrenzt werden. Sie erfolgen nur noch bei nachgewiesenen medizinischen Indikationen und unter Einbeziehung des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie.</p> <p>Zu § 43 Absatz 3 (alt): Absatz 3 entfällt aufgrund der Neufassung von § 13 und § 4.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44 SchulG M-V Ruhen der Schulpflicht</p> <p>(1) Die Schulpflicht ruht, solange die Schulpflichtige oder der Schulpflichtige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Beamtenverhältnis zur Ausbildung für einen Beruf im öffentlichen Dienst steht, 2. Wehr- oder Zivildienst leistet, 3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leistet. 	<p style="text-align: center;">§ 44 SchulG M-V Ruhen der Schulpflicht</p> <p>(1) Die Schulpflicht ruht, solange die Schulpflichtige oder der Schulpflichtige</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in einem Beamtenverhältnis zur Ausbildung für einen Beruf im öffentlichen Dienst steht, 2. Bundesfreiwilligendienst, Wehr- oder Zivildienst leistet, 3. ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr oder Jahr in der Demokratie leistet. 	<p>Zu § 44 Absatz 1 Nummer 2: Auf der Grundlage des Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 geändert. Mit der Änderung des Wehrpflichtgesetzes wurde die Aussetzung der Wehrpflicht unter Fortentwicklung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz realisiert. Zeitgleich mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz wurde das Bundesfreiwilligendienstgesetz erlassen. Diesen Änderungen trägt die Anpassung des Schulgesetzes Rechnung.</p> <p>Zu § 44 Absatz 1 Nummer 3: Der Bezug zu den demokratischen Grundwerten unseres Grundgesetzes findet sich in den Schulgesetzen aller Bundesländer an prominenter Stelle. So auch im § 2. Danach umfasst der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auch die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern heranzubilden, die sich mit den Grundwerten der Demokratie identifizieren und darüber hinaus auch fähig und gewillt sind, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich für die Demokratie zu engagieren. Mit der Einrichtung eines „Jahres in der Demokratie“ wird dieser Auftrag konsequent weiterentwickelt, indem die Schülerinnen und Schüler ihre in der Schule erworbenen sozialen und demokratischen Kompetenzen im außerschulischen Alltag erleben, anwenden und erweitern</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(2) Die Schulpflicht ruht in den Fällen des § 60a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5.</p> <p>(3) Die Schulpflicht ruht auf Antrag für eine Schülerin zwei Monate vor und vier Monate nach der Niederkunft. Die Schulpflicht ruht ferner, wenn bei Erfüllung der Schulpflicht die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre.</p> <p>(4) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Schulpflichtzeit angerechnet.</p>	<p>(2) Die Schulpflicht ruht in den Fällen des § 60a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5⁵⁴.</p> <p>(3) Die Schulpflicht ruht auf Antrag für eine Schülerin zwei Monate vor und vier Monate nach der Niederkunft-Entbindung. Die Schulpflicht ruht ferner, wenn bei Erfüllung der Schulpflicht die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre. In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Schülerin nur dann am Unterricht teilnehmen, wenn sie sich zusätzlich zum Antrag schriftlich dazu bereit erklärt hat. Das Gleiche gilt für die ersten acht Wochen nach der Entbindung. Die jeweilige Erklärung kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.</p> <p>(4) Die Schulpflicht ruht ferner, wenn bei Erfüllung der Schulpflicht die Betreuung eines Kindes der oder des Schulpflichtigen gefährdet wäre.</p> <p>(45) Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Schulpflichtzeit angerechnet.</p>	<p>können, um so mit ihren Erfahrungen auch dazu beitragen, Schule als Ort der gelebten Demokratie stetig zu verbessern.</p> <p>Zu § 44 Absatz 2: Redaktionelle Änderung.</p> <p>Zu § 44 Absatz 3 und 4: Um den geänderten gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu entsprechen, wurden die Mutterschutzrechte 2017 grundlegend reformiert. Unter anderem werden Schülerinnen und Studentinnen ab dem 1. Januar 2018 aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017 (BGBl. I 2017 S. 1228) in den Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle (Schule) Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildung verpflichtend vorgibt. Unter Berücksichtigung der Änderung von mutterschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Mutterschutzgesetzes, werden die Fristen in § 44 Absatz 3 in der bisherigen Fassung grundsätzlich beibehalten. Für Schülerinnen wird damit der zeitliche Schutz des Mutterschutzgesetzes um etwa zwei Wochen vor und etwa zwei Monate nach der Entbindung ausgedehnt. Aus Vereinfachungsgründen wird das Verfahren an die zwingenden Regelungen des Mutterschutzgesetzes angepasst. Anders als in der bisherigen schulgesetzlichen Regelung bedarf es dann zur Teilnahme einer Schülerin am Unterricht in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung ihrer ausdrücklichen Bereitschaftserklärung. In den ersten acht Wochen nach der Entbindung muss sie die Teilnahme am Unterricht ausdrücklich verlangen, wobei sie beide Erklärungen jederzeit widerrufen kann.</p> <p>Zu § 44 Absatz 5: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p>§ 45 SchulG M-V Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen</p> <p>(1) Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen besteht nach Maßgabe der Eignungsvoraussetzungen, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt sind, zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches sowie in eine berufliche Schule besteht nur an der örtlich zuständigen Schule. Als örtlich zuständig gilt hierbei diejenige Schule, die zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Schuljahres nach diesem Gesetz oder danach ergangenen Regelungen festgelegt ist. Am Mehrfachstandort besteht im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches nach Wahl.</p>	<p>§ 45 SchulG M-V Aufnahmeanspruch, Aufnahmebeschränkungen</p> <p>(1) Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen besteht nach Maßgabe der Eignungsvoraussetzungen, die durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegt sind, zu einem Stichtag Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Sind entsprechende Aufnahmekapazitäten vorhanden und wird die für einen beruflichen Vollzeitbildungsgang festgelegte Schülerobergrenze nicht überschritten, besteht Anspruch auf Aufnahme in eine Schule nach Wahl der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches sowie in eine berufliche Schule besteht nur an der örtlich zuständigen Schule. Als örtlich zuständig gilt hierbei diejenige Schule, die zum Beginn des auf die Anmeldung folgenden Schuljahres nach diesem Gesetz oder danach ergangenen Regelungen festgelegt ist. Am Mehrfachstandort besteht im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazi-</p>	<p>Zu § 45 Absatz 1 Satz 2: Durch die Änderung wird festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler keinen Aufnahmeanspruch in einen beruflichen Vollzeitbildungsgang haben, wenn für den Bildungsgang eine Schülerobergrenze auf der Grundlage von § 30 festgelegt worden ist und die Grenze überschritten wird.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(2) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule noch gesichert ist.</p> <p>(3) Der Träger der Schule legt im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung Aufnahmekapazitäten für die Schule fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, so kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 im Einvernehmen mit den Schulträgern schulpflichtige Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte der Schülerin oder des Schülers liegt. Die Anmeldungen werden nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zu der Schule verteilt; dabei sind Härtefälle angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>täten ein Anspruch auf Aufnahme in eine Schule des Primarbereiches nach Wahl.</p> <p>(2) Die Aufnahmekapazität einer Schule ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule noch gesichert ist.</p> <p>(3) Der Träger der allgemein bildenden Schule legt im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung Aufnahmekapazitäten für die Schule fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, so kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 im Einvernehmen mit den Schulträgern die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler gemäß § 41 Absatz 2 Nummer 1 einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der gewählten Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte der Schülerin oder des Schülers liegt. Die Anmeldungen werden nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zu der Schule verteilt, dabei sind Härtefälle angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu § 45 Absatz 3: Die Integrierte Gesamtschule ist ein schulisches Angebot, dass aufgrund der Unterrichtsorganisation insbesondere in differenzierten Kursen einer ausreichend großen Schülerzahl bedarf und insofern in Mecklenburg-Vorpommern nur in den Oberzentren und in zwei großen Mittelzentren besteht. Die Integrierten Gesamtschulen an anderen Standorten haben sich als nicht bestandsfähig erwiesen. Mit dem Übergang in die weiterführenden Schulen besteht nach den Vorschriften in § 45 Absatz 1 Anspruch auf Aufnahme in die örtlich zuständige Schule. Diesem steht die Aufnahmekapazität der Schule gegenüber. Nach den bisherigen Vorschriften in § 45 Absatz 3 Satz 2 konnte für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt, die zuständige Schulbehörde die schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler nur einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers liegt. Eine Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang einer Integrierten Gesamtschule ist nach der Rechtsprechung nur eine andere Integrierte Gesamtschule. Aufgrund der vorstehend genannten räumlichen Verteilung der Integrierten Gesamtschulen auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern lässt sich eine Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einer anderen Integrierten Gesamtschule, die in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers liegt, nicht gewährleisten. Um in den Fällen einer überschrittenen Aufnahmekapazität der Schule dennoch die erforderlichen Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern zu einer anderen Schule vornehmen zu können, die in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers liegt, wird die Vorschrift in § 45 Absatz 3 Satz 2 analog der bereits in § 45 Absatz 5 Satz 1 geregelten Zuweisungsbefugnis angepasst. Sofern erforderlich kann die Zuweisung dann auch in den Fällen einer überschrittenen Aufnahmekapazität zu einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis e erfolgen, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der gewählten Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerin oder des Schülers liegt.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(4) Der Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers auf Aufnahme in eine bestimmte Schule im Sinne von Absatz 1 besteht nicht, wenn nach dem Ablauf der Anmeldefrist feststeht, dass die Zahl der Anmeldungen niedriger ist, als für einen geordneten Schulbetrieb und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit notwendig, insbesondere dann, wenn durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegte Schülermindestzahlen nicht erreicht werden. Für einen geordneten Schulbetrieb sind grundsätzlich folgende Schülermindestzahlen für die Bildung von Eingangsklassen festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Grundschule am Einzelstandort 20 Schülerinnen und Schüler. Wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts diese Schülermindestzahl nicht erreicht wird und der genehmigte Schulentwicklungsplan auf dieser Grundlage den weiteren Bestand der Schule vorsieht, ist eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung zulässig. In diesem Fall müssen an der Grundschule mindestens zwei Lerngruppen mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können. 2. für die Grundschule am Mehrfachstandort mindestens 40 Schülerinnen und Schüler. Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 Schülerinnen und Schüler beträgt. 3. für die Regionale Schule mindestens 36 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22. 4. für die Integrierte Gesamtschule und die Kooperative Gesamtschule mindestens 57 Schülerinnen und Schüler. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare 	<p>(3a) Der Träger der beruflichen Schule legt im Einvernehmen mit dem Träger der Schulentwicklungsplanung Aufnahmekapazitäten für die Schule fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazitäten der Schule, so kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 im Einvernehmen mit den Schulträgern schulpflichtige Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang zuweisen, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte der Schülerin oder des Schülers liegt. Die Anmeldungen werden nach der Entfernung vom gewöhnlichen Aufenthaltsort oder der Ausbildungs- oder Arbeitsstätte zu der Schule verteilt, dabei sind Härtefälle angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Der Anspruch einer Schülerin oder eines Schülers auf Aufnahme in eine bestimmte Schule im Sinne von Absatz 1 besteht nicht, wenn nach dem Ablauf der Anmeldefrist feststeht, dass die Zahl der Anmeldungen niedriger ist, als für einen geordneten Schulbetrieb und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit notwendig, insbesondere dann, wenn durch oder aufgrund dieses Gesetzes festgelegte Schülermindestzahlen nicht erreicht werden. Für einen geordneten Schulbetrieb sind grundsätzlich folgende Schülermindestzahlen für die Bildung von Eingangsklassen festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Grundschule am Einzelstandort 20 Schülerinnen und Schüler. Wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts diese Schülermindestzahl nicht erreicht wird und der genehmigte Schulentwicklungsplan auf dieser Grundlage den weiteren Bestand der Schule vorsieht, ist eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung zulässig. In diesem Fall müssen an der Grundschule mindestens zwei Lerngruppen mit mindestens 20 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können. 2. für die Grundschule am Mehrfachstandort mindestens 40 Schülerinnen und Schüler. Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 Schülerinnen und Schüler beträgt. 3. für die Regionale Schule mindestens 36 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22. 4. für die Integrierte Gesamtschule und die Kooperative Gesamtschule mindestens 57 Schülerinnen und Schüler. Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehm- 	<p>Zu § 45 Absatz 3a: Aufgrund der Neuregelung von Absatz 3 mit Blick auf die allgemein bildenden Schulen wurden die Regelungen für die beruflichen Schulen in den neuen Absatz 3a überführt.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle beträgt die Schülermindestzahl 44.</p> <p>5. für das Gymnasium in der Jahrgangsstufe 7 am Einzelstandort mindestens 54 Schülerinnen und Schüler, am Mehrfachstandort mindestens 61 Schülerinnen und Schüler. Die Schülermindestzahl am Einzelstandort kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle beträgt die Schülermindestzahl 44.</p> <p>6. Der Anspruch auf Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe besteht nicht, wenn folgende Schülermindestzahlen unterschritten werden:</p> <p>a) an Gymnasien in der Jahrgangsstufe 11 40 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle beträgt die Schülermindestzahl 36.</p> <p>b) an der Kooperativen und Integrierten Gesamtschule in der Jahrgangsstufe 11 24 Schülerinnen und Schüler.</p> <p>(5) Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler festgelegte Schülermindestzahlen, kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 im Einvernehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler aufnehmenden Schulträger und im Benehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler abgebenden Schulträger die Schülerinnen und Schüler einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort oder Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Aufnahmekapazität der Schule überschritten würde. Sieht der Schulentwicklungsplan für den Fall des Unterschreitens von Schülermindestzahlen keine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an andere Schulen vor, entscheidet die zuständige Schulbehörde, welcher Schule die Schülerinnen und Schüler zugewiesen werden. Dieses kann aus Gründen der zweckmäßigen Unterrichtsorganisation auch eine Schule sein, die ihrerseits nach den Anmeldungen für Eingangsklassen die Schülermindestzahlen nicht erreicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulbehörde über die Zulässigkeit der Eingangsklasse bei Unterschreiten der Schülermindestzahlen entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn</p> <p>a) eine Schule, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, in zumut-</p>	<p>migten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle beträgt die Schülermindestzahl 44.</p> <p>5. für das Gymnasium in der Jahrgangsstufe 7 am Einzelstandort mindestens 54 Schülerinnen und Schüler, am Mehrfachstandort mindestens 61 Schülerinnen und Schüler. Die Schülermindestzahl am Einzelstandort kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle beträgt die Schülermindestzahl 44.</p> <p>6. Der Anspruch auf Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe besteht nicht, wenn folgende Schülermindestzahlen unterschritten werden:</p> <p>a) an Gymnasien in der Jahrgangsstufe 11 40 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesem Falle beträgt die Schülermindestzahl 36.</p> <p>b) an der Kooperativen und Integrierten Gesamtschule in der Jahrgangsstufe 11 24 Schülerinnen und Schüler.</p> <p>(5) Unterschreitet die Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler festgelegte Schülermindestzahlen, kann die zuständige Schulbehörde unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108 im Einvernehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler aufnehmenden Schulträger und im Benehmen mit dem die Schülerinnen und Schüler abgebenden Schulträger die Schülerinnen und Schüler einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 11¹² Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zuweisen, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Wohnort oder Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Aufnahmekapazität der Schule überschritten würde. Sieht der Schulentwicklungsplan für den Fall des Unterschreitens von Schülermindestzahlen keine Zuweisung von Schülerinnen und Schülern an andere Schulen vor, entscheidet die zuständige Schulbehörde, welcher Schule die Schülerinnen und Schüler zugewiesen werden. Dieses kann aus Gründen der zweckmäßigen Unterrichtsorganisation auch eine Schule sein, die ihrerseits nach den Anmeldungen für Eingangsklassen die Schülermindestzahlen nicht erreicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulbehörde über die Zulässigkeit der Eingangsklasse bei Unterschreiten der Schülermindestzahlen entscheiden. Dies gilt insbesondere, wenn</p> <p>a) eine Schule, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können, in zumut-</p>	<p>Zu § 45 Absatz 5 Satz 1 und 7: Redaktionelle Folgeänderung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>barer Entfernung nicht vorhanden ist oder b) wenn die Schülermindestzahl lediglich einmal unterschritten wird und für die Folgejahre gemäß Prognose wieder von einem Erreichen der Schülermindestzahl ausgegangen werden kann.</p> <p>Wird die Schülermindestzahl von Schulen gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e im Folgejahr wiederum nicht erreicht, wird keine weitere Ausnahmegenehmigung erteilt.</p> <p>(6) Sofern bisherige Schulen am Einzelstandort nach der Zusammenlegung von Gebietskörperschaften die Schülermindestzahl für einen Mehrfachstandort nicht erreichen, gelten für diese Schulen weiterhin die Schülermindestzahlen für eine Schule am Einzelstandort.</p> <p>(7) Die Aufnahme Nichtschulpflichtiger in eine Schule kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.</p>	<p>barer Entfernung nicht vorhanden ist oder b) wenn die Schülermindestzahl lediglich einmal unterschritten wird und für die Folgejahre gemäß Prognose wieder von einem Erreichen der Schülermindestzahl ausgegangen werden kann.</p> <p>Wird die Schülermindestzahl von Schulen gemäß § 11¹² Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e im Folgejahr wiederum nicht erreicht, wird keine weitere Ausnahmegenehmigung erteilt.</p> <p>(6) Sofern bisherige Schulen am Einzelstandort nach der Zusammenlegung von Gebietskörperschaften die Schülermindestzahl für einen Mehrfachstandort nicht erreichen, gelten für diese Schulen weiterhin die Schülermindestzahlen für eine Schule am Einzelstandort.</p> <p>(7) Die Aufnahme Nichtschulpflichtiger in eine Schule kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 45a SchulG M-V</p> <p style="text-align: center;">Schließung von Schulen und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern</p> <p>(1) Eine Grundschule muss mindestens drei, eine Schule nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e mindestens vier Jahrgangsstufen führen. Sie ist vom Schulträger vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie diese Mindestanzahl nicht mehr erreichen wird.</p> <p>(2) Eine Schule, die keine Eingangsklassen mehr führt und zukünftig die Schülermindestzahlen nach Absatz 3 in den verbleibenden Jahrgangsstufen unterschreiten wird, ist vom Schulträger vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie diese Mindestanzahl nicht mehr erreichen wird.</p> <p>(3) Es gelten folgende Schülermindestzahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Grundschule mit drei Jahrgangsstufen: 42 Schülerinnen und Schüler, 2. für die Regionale Schule mit fünf Jahrgangsstufen: 70 Schülerinnen und Schüler, 3. für die Regionale Schule mit vier Jahrgangsstufen: 56 Schülerinnen und Schüler. <p>(4) Die zuständige Schulbehörde weist die Schülerinnen und Schüler in den Fällen der Absätze 1 und 2 zum folgenden Schuljahr einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zu, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können. Die Zuweisung erfolgt unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108. § 45 Absatz 5 Satz 2</p>	<p style="text-align: center;">§ 45a SchulG M-V</p> <p style="text-align: center;">Schließung von Schulen und Zuweisung von Schülerinnen und Schülern</p> <p>(1) Eine Grundschule muss mindestens drei, eine Schule nach § 11¹² Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e mindestens vier Jahrgangsstufen führen. Sie ist vom Schulträger vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie diese Mindestanzahl nicht mehr erreichen wird.</p> <p>(2) Eine Schule, die keine Eingangsklassen mehr führt und zukünftig die Schülermindestzahlen nach Absatz 3 in den verbleibenden Jahrgangsstufen unterschreiten wird, ist vom Schulträger vor Beginn des Schuljahres aufzuheben, in dem sie diese Mindestanzahl nicht mehr erreichen wird.</p> <p>(3) Es gelten folgende Schülermindestzahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Grundschule mit drei Jahrgangsstufen: 42 Schülerinnen und Schüler, 2. für die Regionale Schule mit fünf Jahrgangsstufen: 70 Schülerinnen und Schüler, 3. für die Regionale Schule mit vier Jahrgangsstufen: 56 Schülerinnen und Schüler. <p>(4) Die zuständige Schulbehörde weist die Schülerinnen und Schüler in den Fällen der Absätze 1 und 2 zum folgenden Schuljahr einer anderen Grundschule oder einer anderen Schule gemäß § 11¹² Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e zu, an der die Schülerinnen und Schüler die gleichen Abschlüsse wie an der bisherigen Schule erreichen können. Die Zuweisung erfolgt unbeschadet einer Regelung nach § 46 Absatz 2 und unabhängig von einer Entscheidung des Schulträgers nach § 108. § 45 Absatz 5 Satz 2</p>	<p>Zu § 45a: Redaktionelle Anpassung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>gilt entsprechend.</p> <p>(5) Über Anträge der Schulträger auf Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die oberste Schulbehörde unter Berücksichtigung der Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts. Dies gilt auch für den Fall, dass im Verfahren der Aufhebung von Schulen zeitlich befristet oder unbefristet unselbstständige Außen- oder Nebenstellen geführt werden sollen.</p>	<p>gilt entsprechend.</p> <p>(5) Über Anträge der Schulträger auf Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die oberste Schulbehörde unter Berücksichtigung der Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts. Dies gilt auch für den Fall, dass im Verfahren der Aufhebung von Schulen zeitlich befristet oder unbefristet unselbstständige Außen- oder Nebenstellen geführt werden sollen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 46 SchulG M-V Örtlich zuständige Schule</p> <p>(1) Örtlich zuständig ist die Schule in staatlicher Trägerschaft, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.</p> <p>(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise und die kreisfreien Städte müssen abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Sie sollen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Die Festlegung bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 oder § 132 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 46 SchulG M-V Örtlich zuständige Schule</p> <p>(1) Örtlich zuständig ist die Schule in staatlicher Trägerschaft, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei BerufssSchülerinnen oderund BerufssSchülern beruflicher Schulen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.</p> <p>(2) Der Einzugsbereich einer Schule ist grundsätzlich das Gebiet des Schulträgers. Die Landkreise und die kreisfreien Städte müssen abweichend von Satz 1 für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen. Sie sollenDie Landkreise und kreisfreien Städte müssen für die beruflichen Schulen auf ihrem Gebiet, soweit erforderlich auch für Bildungsgänge und Fachklassen, im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden und Landkreisen zur Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung Einzugsbereiche festlegen. Das Einvernehmen mit den betroffenen Schulträgern, Gemeinden sowie Landkreisen ist herzustellen. Die Festlegung der Einzugsbereiche bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Wird bei der Abstimmung der Einzugsbereiche von Bildungsgängen und Fachklassen beruflicher Schulen zwischen den Schulträgern kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die oberste Schulbehörde. Sofern Schulen nach § 103 Absatz 2 oder § 132 in die Trägerschaft des Landes überführt worden sind, legt die oberste Schulbehörde deren Einzugsbereich fest.</p>	<p>Zu § 46 Absatz 1 Satz 2: Die Berufsschule ist nur eine Schulart der beruflichen Schulen. Es gibt vereinzelt auch bei beruflichen Vollzeitbildungsgängen, also außerhalb der dualen Ausbildung, die Konstellation, dass die Schülerinnen und Schüler einen Ausbildungsvertrag abschließen müssen, um eine Ausbildung aufnehmen zu können. Die Regelungen in § 46 und § 115 wurden im Rahmen der praktischen Umsetzung dahingehend ausgelegt, dass auch für diese speziellen Bildungsgänge der Ort des Ausbildungsverhältnisses maßgeblich ist. Daher ist eine sprachliche Anpassung notwendig.</p> <p>Zu § 46 Absatz 2: Die Vorschrift zur Einvernehmensherstellung muss sowohl für die allgemein bildenden und die beruflichen Schulen gelten und muss deshalb von der Vorschrift für die beruflichen Schulen getrennt werden. Der § 132 enthält keine Regelung zur Schulträgerschaft des Landes mehr, so dass der Verweis zu streichen ist. In den Anlagen zur „Verordnung über die Organisation des Unterrichts, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen in M-V“ (BSOrgVO) sind unter anderem die Einzugsbereiche der beruflichen Schulen festgelegt. Aufgrund der erheblichen Konzentration der Berufsschulstandorte reichen die Einzugsbereiche der Bildungsgänge in fast allen beruflichen Bildungsgängen über den Bereich eines Schulträgers hinaus. Im beruflichen Bereich ist daher zum Beispiel aufgrund der geringen Schülerzahlen mit der Frage des Einzugsbereichs die Frage, ob der Bildungsgang bei einem oder mehreren Schulträgern nicht mehr vorgehalten wird, untrennbar verbunden. Aufgrund der beschriebenen Situation muss eine Festlegung des Einzugsbereichs erfolgen. Die „Soll“-Formulierung wird daher gestrichen. Das Schulgesetz enthält bisher keine Regelung darüber, wie zu verfahren ist, wenn sich die betroffenen Schulträger bei der Festlegung der Einzugsbereiche beruflicher Schulen nicht einigen. Diese Lücke muss geschlossen werden. Es soll mit der Neuregelung klargestellt werden, dass in diesem Fall die oberste Schulbehörde eine abschließende Entscheidung trifft. Mit Satz 2 wird insoweit an der bestehenden Regelung festgehalten.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(3) Aus wichtigem Grund kann der Träger der örtlich zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches sowie einer anderen beruflichen Schule gestatten, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist, 2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder 3. besondere soziale Umstände vorliegen. <p>Widerspruchsbehörde ist die oberste Schulbehörde.</p>	<p>(3) Aus wichtigem Grund kann der Träger der örtlich zuständigen Schule den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches sowie einer anderen beruflichen Schule gestatten, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zuständige Schule aufgrund der Verkehrsverhältnisse nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erreichen ist und keine Unterbringung in einem Internat oder Wohnheim möglich ist, 2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Förderung spezieller Interessen oder Fähigkeiten oder die Wahrnehmung seines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde oder 3. besondere soziale Umstände vorliegen. <p>Der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches bedarf der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers. Widerspruchsbehörde in Bezug auf den Besuch einer anderen Schule des Primarbereiches ist die oberste Schulbehörde.</p>	<p>Zu § 46 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1: In Nummer 1 wird eine klarstellende Ergänzung vorgeschlagen. Da aufgrund der Konzentration der Berufsschulstandorte in sehr vielen Fällen sehr lange Beförderungswege bestehen, würde die Regelung nach ihrem jetzigen Wortlaut in vielen Fällen einschlägig sein, obwohl die Schulträger an den meisten Schulstandorten Internate oder Wohnheime vorhalten. Gerade für die Landesfachklassen in den östlichen Landesteilen hätte dies erhebliche Nachteile, da Schülerinnen und Schülern aus den westlichen Landesteilen der Besuch einer näher gelegenen beruflichen Schule beispielsweise in Hamburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein gestattet werden müsste. Um Berufsschulstandorte im Land zu erhalten und insbesondere eine Schließung weiterer Landesfachklassen aufgrund geringer Schülerzahlen zu verhindern, ist eine Anpassung erforderlich.</p> <p>Zu § 46 Absatz 3 Satz 2: Der Träger der örtlich zuständigen Schule kann den Besuch einer anderen Schule im Primarbereich nur aus wichtigem Grund gestatten. Nach Absatz 3 Satz 2 bedarf der Besuch einer örtlich nicht zuständigen Schule des Primarbereiches zukünftig der Zustimmung des aufnehmenden Schulträgers, um die Wahrung seiner schulorganisatorischen Interessen sicherzustellen.</p> <p>Zu § 46 Absatz 3 Satz 3: Absatz 3 Satz 3 wird nur noch für den Primarbereich festgelegt. Die Schulträger der beruflichen Schulen können in vielen Fällen auch mit Blick auf die relativ späten Anmeldungen an beruflichen Schulen (in der Nachvermittlung teilweise sogar erst im Oktober) erst sehr spät, oftmals erst im laufenden Schuljahr, über Ausnahmeanträge entscheiden. Um das Verfahren zu beschleunigen und eine längere Dauer des behördlichen Entscheidungswegs durch Einbindung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Widerspruchsbehörde zu vermeiden, wird der berufliche Bereich aus dem Anwendungsbereich der Regelung herausgenommen. Durch die Änderung des Schulgesetzes ist für den Bereich der beruflichen Schulen zukünftig nicht mehr das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Widerspruchsbehörde, sondern gemäß § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung der Träger der örtlich zuständigen Schule, der bereits über den Ausgangsbescheid entschieden hat.</p>
<p>§ 48 SchulG M-V Erfüllung der Schulpflicht</p> <p>(1) Der Besuch der Grundschule wird mit höchstens fünf Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.</p> <p>(2) Die zuständige Schulbehörde kann vom Besuch einer Schule befreien,</p>	<p>§ 48 SchulG M-V Erfüllung der Schulpflicht</p> <p>(1) Der Besuch der Grundschule wird mit höchstens fünf Jahren auf die Schulpflicht angerechnet. Ein mögliches drittes Schulbesuchsjahr im Rahmen der Schuleingangsphase wird nicht auf die Pflichtschulzeit angerechnet.</p> <p>(2) Die zuständige Schulbehörde kann vom Besuch einer Schule befreien,</p>	<p>Zu § 48 Absatz 1 Satz 2: Im Rahmen der Einführung der Schuleingangsphase wird das mögliche dritte Schulbesuchsjahr nicht auf die Pflichtschulzeit angerechnet, um dem Grundsatz der Flexibilität und der individuellen Förderung Rechnung zu tragen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichend Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulpflicht nach Anhörung der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, auf Antrag der Erziehungsberechtigten darüber hinaus um ein weiteres Jahr, von der zuständigen Schulbehörde verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen kann die zuständige Schulbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Fähigkeiten von der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht befreien.</p>	<p>wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichend Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist.</p> <p>(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulpflicht nach Anhörung der Erziehungsberechtigten bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, auf Antrag der Erziehungsberechtigten darüber hinaus um ein weiteres Jahr, von der zuständigen Schulbehörde verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch dem angestrebten Abschluss näher gebracht werden können.</p> <p>(4) In Ausnahmefällen kann die zuständige Schulbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Fähigkeiten von der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht befreien.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 49 SchulG M-V Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten arbeiten mit der Schule vertrauensvoll zum Wohle des Kindes und seiner Erziehung zusammen und nehmen individuelle Informationsangebote, Elternsprechtage oder Elternversammlungen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote wahr. Sie schaffen die Voraussetzungen, damit die schulische Förderung ihrer Kinder gelingen kann, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gewährleisten sie, dass ihre Kinder Angebote der Schule zur Unterstützung und Förderung umfassend wahrnehmen können, 2. unterstützen sie, dass sich die Schülerinnen und Schüler in ihrem Sozialverhalten dahingehend entwickeln, dass sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt werden und ihre schulischen Pflichten erfüllen, 3. unterrichten sie die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen. <p>(2) Dabei achtet die Schule das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Sie strebt die Mitwirkung dieser an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages unter anderem im Rahmen einer Erziehungsvereinbarung an. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden, 2. die Schülerin oder den Schüler zweckentsprechend auszustatten, 3. für die Einhaltung der Schulpflicht, 4. für ihre und seine Gesundheitspflege und 5. für die Teilnahme des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu 	<p style="text-align: center;">§ 49 SchulG M-V Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten arbeiten mit der Schule vertrauensvoll zum Wohle des Kindes und seiner Erziehung zusammen und nehmen individuelle Informationsangebote, Elternsprechtage oder Elternversammlungen sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote wahr. Sie schaffen die Voraussetzungen, damit die schulische Förderung ihrer Kinder gelingen kann, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gewährleisten sie, dass ihre Kinder Angebote der Schule zur Unterstützung und Förderung umfassend wahrnehmen können, 2. unterstützen sie, dass sich die Schülerinnen und Schüler in ihrem Sozialverhalten dahingehend entwickeln, dass sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt werden und ihre schulischen Pflichten erfüllen, 3. unterrichten sie die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen. <p>(2) Dabei achtet die Schule das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Erziehungsberechtigten, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen. Sie strebt die Mitwirkung dieser an der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages unter anderem im Rahmen einer Erziehungsvereinbarung an. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen zur Schule an- und abzumelden, 2. die Schülerin oder den Schüler zweckentsprechend auszustatten, 3. für die Einhaltung der Schulpflicht, 4. für ihre und seine Gesundheitspflege und 	<p>Zu § 49 Absatz 3: Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>sorgen.</p> <p>(4) Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten in der Schule richtet sich nach den folgenden Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (Informationsrechte) §§ 55 und 55a, 2. (Informationen zu besonderen Untersuchungen) § 58 Absatz 2 und 4, 3. (Ordnungsmaßnahmen) § 60, 4. (Wahl der weiterführenden Bildungsgänge) § 66, 5. (Schulkonferenz) § 76, 6. (Klassenkonferenz) § 78, 7. (Fachkonferenz) § 79, 8. (Vertretungen der Erziehungsberechtigten) § 86, 9. (Klassenelternrat) § 87, 10. (Schulelternrat) § 88, 11. (Kreis- oder Stadtelternrat) § 89, 12. (Landeselternrat) § 92, 13. (Landesschulbeirat) § 93. 	<p>5. für die Teilnahme der Schulpflichtigen oder des Schulpflichtigen an Untersuchungen zu sorgen.</p> <p>(4) Die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten in der Schule richtet sich nach den folgenden Vorschriften:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (Informationsrechte) §§ 55 und 55a, 2. (Informationen zu besonderen Untersuchungen) § 58 Absatz 2 und 4, 3. (Ordnungsmaßnahmen) § 60a, 4. (Wahl der weiterführenden Bildungsgänge) § 66, 5. (Schulkonferenz) § 76, 6. (Klassenkonferenz) § 78, 7. (Fachkonferenz) § 79, 8. (Vertretungen der Erziehungsberechtigten) § 86, 9. (Klassenelternrat) § 87, 10. (Schulelternrat) § 88, 11. (Kreis- oder Stadtelternrat) § 89, 12. (Landeselternrat) § 92, 13. (Landesschulbeirat) § 93. 	<p>Zu § 49 Absatz 4 Nummer 3: Redaktionelle Anpassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 51 SchulG M-V Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht</p> <p>Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren der Aufnahme in die Schule sowie des Wechsels zwischen den Schularten und Bildungsgängen und das Verfahren der Entlassung aus der Schule, 2. das Verfahren der Zuweisung (§ 45 Absatz 3 und 5), 3. das Verfahren der Bewerberauswahl (§ 45 Absatz 7); dabei sind insbesondere Eignung und Leistung sowie die seit dem ersten Aufnahmeantrag verstrichenen Wartezeiten zu berücksichtigen, 4. das Nähere zur Aufnahmekapazität einer Schule nach § 45 Absatz 2 sowie das Verfahren ihrer Feststellung nach § 45 Absatz 3 Satz 1, 5. die Voraussetzungen und das Verfahren einer vorübergehenden Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter aus wichtigem Grund, 	<p style="text-align: center;">§ 51 SchulG M-V Nähere Ausgestaltung der Schulpflicht</p> <p>Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Verfahren der Aufnahme in die Schule sowie des Wechsels zwischen den Schularten und Bildungsgängen und das Verfahren der Entlassung aus der Schule, 2. das Verfahren der Zuweisung (§ 45 Absatz 3, 3a und 5), 3. das Verfahren der Bewerberauswahl (§ 45 Absatz 7); dabei sind insbesondere Eignung und Leistung sowie die seit dem ersten Aufnahmeantrag verstrichenen Wartezeiten zu berücksichtigen, 4. das Nähere zur Aufnahmekapazität einer Schule nach § 45 Absatz 2 sowie das Verfahren ihrer Feststellung nach § 45 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a, 5. die Voraussetzungen und das Verfahren einer vorübergehenden Befreiung und Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers von der Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die zuständige Schulbehörde aus wichtigem Grund, 	<p>Zu § 51 Nummer 2: Redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Zu § 51 Nummer 4: Redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Zu § 51 Nummer 5: Ergänzung aufgrund von notwendiger vollständiger Regelung. Ergänzung, um die Zuständigkeit konkret zu beschreiben.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>6. die Erfüllung der Schulpflicht durch Schulpflichtige, die aufgrund staatlicher Anordnung untergebracht sind (§ 47).</p> <p style="text-align: center;">§ 52 SchulG M-V Rechtsstellung der Schulen</p> <p>(1) Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel befugt, Rechtsgeschäfte für ihre Träger abzuschließen.</p> <p>(2) Jede Schule gestaltet und organisiert im Rahmen der staatlichen und kommunalen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Soweit die Schulen aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte richten, gelten sie als untere Landesbehörde. Vor den Verwaltungsgerichten werden sie durch die untere Schulbehörde vertreten.</p>	<p>6. die Erfüllung der Schulpflicht durch Schulpflichtige, die aufgrund staatlicher Anordnung untergebracht sind (§ 47).</p> <p style="text-align: center;">§ 52 SchulG M-V Rechtsstellung der Schulen</p> <p>(1) Die Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie sind im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel befugt, Rechtsgeschäfte für ihre Träger abzuschließen. Die Schule kann nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, Girokonten im Namen des Landes einrichten und führen.</p> <p>(2) Jede Schule gestaltet und organisiert im Rahmen der staatlichen und kommunalen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften den Unterricht, die Erziehung, das Schulleben sowie ihre personellen und sächlichen Angelegenheiten selbstständig und in eigener Verantwortung.</p> <p>(3) Soweit die Schulen aufgrund dieses Gesetzes Verwaltungsakte an Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigte richten, gelten sie als untere Landesbehörde. Vor den Verwaltungsgerichten werden sie durch die untere Schulbehörde vertreten.</p>	<p>Zu § 52 Absatz 1 Satz 3: Durch die Neuregelung wird eine Ermächtigungsgrundlage im Schulgesetz aufgenommen, die es Schulen ermöglicht, Schulgirokonten im Namen des Landes einzurichten und zu führen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 53 SchulG M-V Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht nach Maßgabe der Stundentafel im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf werden an allgemein bildenden Schulen auf der Grundlage individueller Förderpläne gefördert. Die Schulen können in eigenem pädagogischem Ermessen darüber hinausgehende Regelungen treffen.</p> <p>(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich; die Pflichten der Ausbildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 SchulG M-V Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Unterricht sowie auf individuelle Förderung gemäß § 4 Absatz 2 nach Maßgabe der Stundentafel im Rahmen der personellen, sächlichen und fachspezifischen Möglichkeiten der Schule. Schülerinnen und Schüler mit Teilleistungsschwächen oder mit vermutetem oder festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf werden an allgemein bildenden Schulen auf der Grundlage individueller Förderpläne gefördert. Die Schulen können in eigenem pädagogischem Ermessen darüber hinausgehende Regelungen treffen.</p> <p>(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich; die Pflichten der Ausbildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülerinnen oder Berufsschülern bleiben unberührt.</p> <p>(3) Die Schulen überwachen die Einhaltung der Schulpflicht.</p>	<p>Zu § 53 Absatz 1: § 53 Absatz 1 Satz 2 entfällt, da der Anspruch auf individuelle Förderung in § 4 Absatz 2 aufgenommen wurde.</p> <p>Zu § 53 Absatz 3: Bisher findet sich im Schulgesetz keine Aufgaben- oder Befugnisnorm, dass die Schulen die Einhaltung der Schulpflicht überwachen. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ist notwendig, um beispielsweise in Ver-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 55 SchulG M-V</p> <p style="text-align: center;">Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge, 2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen, 3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen, 4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung, 5. das Schulprogramm nach § 39a Absatz 1. <p>(2) Die Information und Beratung erfolgen in der Regel für die Erziehungsberechtigten in Elternversammlungen, Elternsprechstunden und Hausbesuchen, für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts.</p> <p>(3) Die Lehrerinnen und Lehrer informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers, 2. über die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung und bei der Wahl der Bildungsgänge, 3. und über den individuellen Förderplan nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 Satz 2 und 3. <p>(4) Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Recht, Akten und Informationsträger der Schule und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. Die Anfertigung von Kopien, insbesondere von Klassen- oder Prüfungsarbeiten sowie von Beurteilungen und Zeugnissen für die Berechtigten durch die Schule, ist auf Wunsch zu gewährleisten. Auslagen dafür sind zu erstatten, sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten. Die Einsichtnahme erfolgt bei der aktenführenden Stelle. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dieses zum Schutz der betreffenden Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten oder Dritter erforderlich ist. Von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft sind persönliche Zwischenbewer-</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 SchulG M-V</p> <p style="text-align: center;">Informationsrechte der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge, 2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen, 3. die Abschlüsse und Berechtigungen einschließlich der Zugänge zu den Berufen, 4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung, 5. das Schulprogramm nach § 39a Absatz 12. <p>(2) Die Information und Beratung erfolgen in der Regel für die Erziehungsberechtigten in Elternversammlungen, Elternsprechstunden und Hausbesuchen, für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts.</p> <p>(3) Die Lehrerinnen und Lehrer informieren und beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers, 2. über die Leistungsbewertung einschließlich der Versetzung und Kurseinstufung und bei der Wahl der Bildungsgänge, 3. und über den individuellen Förderplan nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 Satz 2 und 3 gemäß § 4 Absatz 2. <p>(4) Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Recht, Akten und Informationsträger der Schule und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. Die Anfertigung von Kopien, insbesondere von Klassen- oder Prüfungsarbeiten sowie von Beurteilungen und Zeugnissen für die Berechtigten durch die Schule, ist auf Wunsch zu gewährleisten. Auslagen dafür sind zu erstatten, sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten. Die Einsichtnahme erfolgt bei der aktenführenden Stelle. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter derart verbunden sind, dass die Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Betroffenen über die zu ihrer Person vorhandenen Daten Auskunft zu erteilen. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dieses zum Schutz der betreffenden Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten oder Dritter erforderlich ist. Von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft sind persönliche Zwischenbewer-</p>	<p>bindung mit § 70 Absatz 1 Satz 1 die im Rahmen der Schulpflichtüberwachung erforderliche Datenerhebung noch eindeutiger abzusichern.</p> <p>Zu § 55 Absatz 1 Nummer 5: Redaktionelle Korrektur.</p> <p>Zu § 55 Absatz 3 Nummer 3: Redaktionelle Korrektur.</p> <p>Zu § 55 Absatz 4 Satz 1: Die Änderung ist erforderlich, da auch Minderjährige im Falle der Bearbeitung personenbezogener Daten ein Auskunftsrecht gemäß Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung haben.</p> <p>Zu § 55 Absatz 4 Satz 3 (alt): In Artikel 15 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung ist regelt, dass der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt und für alle weiteren Kopien ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen kann. Dem widerspricht die bisherige Regelung des § 55 Absatz 4 Satz 3, wonach für die Kopien Auslagen zu erstatten sind. Eine Streichung ist daher erforderlich.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>tungen und Notizen der Lehrerin oder des Lehrers über das Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler, die nicht Bestandteil der Schülerakte sind und werden, ausgenommen.</p>	<p>tungen und Notizen der Lehrerin oder des Lehrers über das Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler, die nicht Bestandteil der Schülerakte sind und werden, ausgenommen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 55a SchulG M-V Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.</p> <p>(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nichtversetzung, 2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, 3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung, 4. die Entlassung aus dem Schulverhältnis gemäß § 56 Absatz 4, 5. eine Ordnungsmaßnahme nach § 60a Absatz 1 Satz 2, 6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler <p>unterrichten.</p> <p>(3) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zulassung zur Abschlussprüfung, 2. das Bestehen der Abschlussprüfung <p>gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 56 Absatz 4 oder zu einer Ordnungsmaßnahme nach § 60a Absatz 1 Satz 2 von der Schule eingeleitet ist.</p> <p>(4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.</p> <p>(5) Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.</p> <p>(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.</p> <p>(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die im Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schülers</p>	<p style="text-align: center;">§ 55a SchulG M-V Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler</p> <p>(1) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich über deren Ausbildungsweg zu unterrichten. Auskünfte über den Leistungsstand darf die Schule den Eltern erteilen, wenn die Schülerin oder der Schüler dem nicht widersprochen hat. Über den Widerspruch werden die Eltern unterrichtet.</p> <p>(2) Unbeschadet dessen soll die Schule die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nichtversetzung, 2. die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, 3. das Nichtbestehen der Abschlussprüfung, 4. die Entlassung aus dem Schulverhältnis gemäß § 56 Absatz 4, 5. eine Ordnungsmaßnahme nach § 60a Absatz 1 Satz 2, 6. die Beendigung des Schulverhältnisses durch die Schülerin oder den Schüler <p>unterrichten.</p> <p>(3) Die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus unterrichtet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zulassung zur Abschlussprüfung, 2. das Bestehen der Abschlussprüfung <p>gefährdet oder das Verfahren zur Entlassung aus dem Schulverhältnis nach § 56 Absatz 4 oder zu einer Ordnungsmaßnahme nach § 60a Absatz 1 Satz 2 von der Schule eingeleitet ist.</p> <p>(4) Über sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, kann eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.</p> <p>(5) Die volljährigen Schülerinnen und Schüler werden in der Regel vorab über Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 4 von der Schule in Kenntnis gesetzt.</p> <p>(6) Die Absätze 2 bis 5 finden keine Anwendung, soweit die Schülerin oder der Schüler das 21. Lebensjahr vollendet oder den bestehenden Bildungsgang nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.</p> <p>(7) Eltern im Sinne dieser Bestimmung sind die imzum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres für die Person der Schülerin oder des Schü-</p>	<p>Zu § 55a Absatz 5: Um der besonderen Bedeutung des Datenschutzes Rechnung zu tragen, wird mit der Änderung ausnahmslos eine Vorabinformation der betroffenen Person festgelegt.</p> <p>Zu § 55a Absatz 7: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Sorgeberechtigten.</p> <p style="text-align: center;">§ 56 SchulG M-V Dauer des Schulbesuchs</p> <p>(1) Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Jahre dauern.</p> <p>(2) Eine Schülerin oder ein Schüler muss unbeschadet der Regelungen über die Schulpflicht die Schule oder den Bildungsgang verlassen, wenn sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsgangs an einer Schule nach § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 3 oder eines mehrjährigen Bildungsganges an einer beruflichen Schule nicht versetzt wurde oder 2. die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hat. Ein Zurücktreten nach § 64 Absatz 3 steht einer Nichtversetzung gleich. <p>§ 64 Absatz 2 findet Anwendung.</p> <p>(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e besucht und nach zehn Schulbesuchsjahren den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht hat, muss die Schule verlassen, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers den Besuch der Schule in einem elften Schulbesuchsjahr. Eine Wiederholung in den ersten beiden Schuljahren der Grundschule bleibt bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten unberücksichtigt. In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schulbehörde zum Erwerb des Abschlusses der Berufsreife den Besuch eines zwölften Schulbesuchsjahres genehmigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet sind oder nach der bisherigen Lern- und Persönlichkeitsentwicklung des Schulpflichtigen davon auszugehen ist, dass im folgenden Schuljahr der Abschluss der Berufsreife nicht erreicht wird. Zur Feststellung der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Eltern, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers ein schulpсихologisches Gutachten erstellt werden. Die Eltern sind zu beraten. Die Beratung der Eltern entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.</p>	<p>Sorsorgeberechtigten.</p> <p style="text-align: center;">§ 56 SchulG M-V Dauer des Schulbesuchs</p> <p>(1) Der Besuch der Grundschule darf höchstens sechs Jahre dauern.</p> <p>(2) Eine Schülerin oder ein Schüler muss unbeschadet der Regelungen über die Schulpflicht die Schule oder den Bildungsgang verlassen, wenn sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsgangs an einer Schule nach § 11 12 Abs-atz 2 Nummer 1 oder 3 oder eines mehrjährigen Bildungsganges an einer beruflichen Schule nicht versetzt wurde oder 2. die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hat-, wobei Ein Zurücktreten nach § 64 Absatz 3 steht- einer Nichtversetzung gleichsteht-, oder 3. das einjährige schulische Berufsvorbereitungsjahr nicht erfolgreich abgeschlossen hat; eine erneute Aufnahme in den Bildungsgang ist nur einmal möglich, sofern die Schule über ausreichende Aufnahmekapazitäten verfügt. <p>§ 64 Absatz 2 findet Anwendung.</p> <p>(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule nach § 11 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e besucht und nach zehn Schulbesuchsjahren den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht hat, muss die Schule verlassen, es sei denn, die Schulleiterin oder der Schulleiter genehmigt auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers den Besuch der Schule in einem elften Schulbesuchsjahr. Eine Wiederholung in den ersten beiden Schuljahren der Grundschule bleibt bei der Berechnung der Schulbesuchszeiten unberücksichtigt. In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Schulbehörde zum Erwerb des Abschlusses der Berufsreife den Besuch eines zwölften Schulbesuchsjahres genehmigen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu Ist zu erwarten ist, dass durch die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers die Sicherheit oder die Ordnung des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet sind oder dass nach der bisherigen Lern- und Persönlichkeitsentwicklung des Schulpflichtigen davon auszugehen ist, dass sie oder er im folgenden Schuljahr den Abschluss der Berufsreife nicht erreicht wird, so ist die Genehmigung zu versagen. Zur Feststellung der Lern- und Persönlichkeitsentwicklung kann auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters, der ElternErziehungsberechtigten, der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers eine schulpсихologisches GutachtenStellung-</p>	<p>Zu § 56 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3: Bisher gibt es keine klare Regelung, dass Schülerinnen und Schüler nach Abschluss des einjährigen schulischen Berufsvorbereitungsjahres den Bildungsgang verlassen müssen, wenn sie das Berufsvorbereitungsjahr nicht erfolgreich abgeschlossen haben, weil es sich um keinen zweijährigen Bildungsgang handelt und im Übrigen keine Abschlussprüfung durchgeführt wird. Die Änderung orientiert sich an der bisherigen Praxis der Schulen. Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Zu § 56 Absatz 3: Es erfolgt eine Harmonisierung der Regelungen mit den Regelungen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3. Redaktionelle Anpassung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.</p>	<p>nahme erstellt werden. Die ElternErziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler sind zu beraten. Die Beratung der Eltern entfällt bei volljährigen Schülerinnen und Schülern.</p> <p>(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch ihre oder seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 58 SchulG M-V Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen</p> <p>(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche, schulpsychologische oder sonderpädagogische Untersuchungen erforderlich werden, sind Kinder, Jugendliche sowie volljährige Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zulässig.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten sowie volljährige Schülerinnen und Schüler haben die für diese Untersuchungen und Testverfahren erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung, die der Vorbeugung gesundheitlicher Gefährdungen, dem Erkennen bereits vorliegender Erkrankungen und Behinderungen sowie der Hilfestellung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Schulgesundheitspflege) dienen (§ 15 Absatz 2 und § 16 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst).</p> <p>(4) Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler sind über die Untersuchungen und Testverfahren vorher ausreichend zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 58 SchulG M-V Verpflichtungen zu besonderen Untersuchungen</p> <p>(1) Soweit zur Vorbereitung einer Entscheidung nach diesem Gesetz schulärztliche, schulpsychologische oder sonderpädagogische Untersuchungen schulärztliche Untersuchungen, schulpsychologische oder diagnostische Feststellungen erforderlich werden, sind Kinder, Jugendliche sowie volljährige Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich untersuchen zu lassen und an wissenschaftlich anerkannten Testverfahren teilzunehmen. Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit sind nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers zulässig.</p> <p>(2) Kinder und Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten sowie volljährige Schülerinnen und Schüler haben die für diese Untersuchungen und Testverfahren erforderlichen Angaben zu machen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Untersuchungen im Rahmen der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Betreuung, die der Vorbeugung gesundheitlicher Gefährdungen, dem Erkennen bereits vorliegender Erkrankungen und Behinderungen sowie der Hilfestellung bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Schulgesundheitspflege) dienen (§ 15 Absatz 2 und § 16 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst).</p> <p>(4) Jugendliche, ihre Erziehungsberechtigten und volljährige Schülerinnen und Schüler sind über die Untersuchungen und Testverfahren vorher ausreichend zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse zu geben.</p>	<p>Zu § 58 Absatz 1 Satz 1: Der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie erstellt unter Anwendung der landeseinheitlichen Standards Gutachten, die aus schulpsychologischen und diagnostischen Feststellungen resultieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 60 SchulG M-V Erziehungsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und der</p>	<p style="text-align: center;">§ 60 SchulG M-V Erziehungsmaßnahmen</p> <p>(1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und der</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Schutz von Personen und Sachen an der Schule sind vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Erziehungsmaßnahmen können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.</p> <p>(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das erzieherische Gespräch, 2. gemeinsame Absprachen, 3. der mündliche Tadel, 4. die Eintragung in das Klassenbuch, 5. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, 6. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, 7. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens, 8. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen. <p>(3) Die Lehrerin oder der Lehrer entscheidet im Rahmen ihrer oder seiner pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.</p> <p>(4) Körperliche Züchtigungen sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.</p>	<p>Schutz von Personen und Sachen an der Schule sind vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. Erziehungsmaßnahmen müssen geeignet sein, Einsicht zu dem Fehlverhalten herzustellen und dienen nach Möglichkeit der unmittelbaren Wiedergutmachung. Sie werden grundsätzlich von der Lehrkraft ausgesprochen, die das Fehlverhalten wahrnimmt. Erziehungsmaßnahmen können nebeneinander erfolgen, wenn dies pädagogisch sinnvoll ist.</p> <p>(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das erzieherische pädagogische Gespräch, 2. gemeinsame Absprachen, 3. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens, 4. die Eintragung in das Klassenbuch, 5. der mündliche oder schriftliche Tadel, 6. der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, 7. die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, 8. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen. <p>(3) Die Lehrerin oder der Lehrer entscheidet im Rahmen ihrer oder seiner pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren. Im Falle des schriftlichen Tadels ist das Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in schwerwiegenden Fällen auch mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, herzustellen.</p> <p>(4) Körperliche Züchtigungen sowie andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.</p>	<p>Zu § 60 Absatz 2: Es erfolgt eine Herausnahme des schriftlichen Verweises aus dem Katalog der förmlichen Ordnungsmaßnahmen und eine Aufnahme in die Regelbeispiele der Erziehungsmaßnahmen in § 60. Der schriftliche Verweis als Ordnungsmaßnahme ist nicht mehr als der Hinweis an Schülerinnen und Schüler, dass ein Fehlverhalten vorliegt, mithin die Manifestierung eines mündlichen Tadels, der als Erziehungsmaßnahme gilt. Ein schriftlicher Verweis erreicht keine so erhebliche Eingriffsintensität in die rechtliche Stellung der Schülerin oder des Schülers, um sie als Verwaltungsakt qualifizieren zu können, da mit seinem Ausspruch keine weiteren rechtlichen Konsequenzen verbunden sind. Der schriftliche Verweis ist daher nicht mit den üblichen Rechtsbehelfen anfechtbar und fällt somit aus der Systematik der übrigen Ordnungsmaßnahmen heraus. Die Erziehungsmaßnahme „Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde“ soll erhalten bleiben. Die Aufsichtspflicht muss in jeden Fall durch die entsprechende Lehrkraft ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Zu § 60 Absatz 3: Der schriftliche Tadel ersetzt künftig den ehemaligen schriftlichen Verweis, der aus den dort genannten Gründen aus § 60a entfernt wird und daher künftig als mögliche Ordnungsmaßnahme ausscheidet, was auf Grund der niederschweligen Eingriffsintensität des Tadels auch folgerichtig ist. Hinsichtlich der Informationsverpflichtungen innerhalb des Lehrerkollegiums oder auch in Richtung der Schulleitung wurde für die neue Vorschrift das insoweit bewährte Verfahren des ehemaligen schriftlichen Verweises übernommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 60a SchulG M-V Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Soweit Maßnahmen nach § 60 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder um einer Gefahr für andere Schülerinnen und Schüler zu begegnen, können in den Sekundarbereichen I und II unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen sind</p>	<p style="text-align: center;">§ 60a SchulG M-V Ordnungsmaßnahmen</p> <p>(1) Soweit Maßnahmen nach § 60 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder um einer Gefahr für andere Schülerinnen und Schüler zu begegnen, können in den Sekundarbereichen I und II unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Ordnungsmaßnahmen sind</p>	<p>Zu § 60a Absatz 1: Es erfolgt eine Herausnahme des schriftlichen Verweises aus dem Katalog der förmlichen Ordnungsmaßnahmen nach § 60a und die Aufnahme in die Regelbeispiele der Erziehungsmaßnahmen als schriftlicher Tadel in § 60. Redaktionelle Anpassung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>1. der schriftliche Verweis durch die Lehrerin oder den Lehrer im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in schwerwiegenden Fällen auch durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,</p> <p>2. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung durch die Teilkonferenz nach den Sätzen 3 und 4,</p> <p>3. der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen</p> <p style="padding-left: 20px;">a) bis zu drei Tagen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) bis zu drei Monaten durch die Teilkonferenz nach den Sätzen 3 und 4,</p> <p>4. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige Schulbehörde,</p> <p>5. die Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulbehörde. Die Verweisung von allen Schulen darf im Sekundarbereich I lediglich nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und im Sekundarbereich II nicht bei nach § 42 Absatz 2 Satz 1 berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern angeordnet werden.</p> <p>Zuständig für Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b ist eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und drei weitere für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schülerrates an.</p> <p>(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass für Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 Buchstabe b die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig ist.</p> <p>(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 sind anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verbundene Zweck nicht erreicht werden kann.</p> <p>(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 dürfen nur bei erheblichen Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefährdung</p>	<p>1. der schriftliche Verweis durch die Lehrerin oder den Lehrer im Benehmen mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer, in schwerwiegenden Fällen auch durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,</p> <p>2. 1. die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung durch die Teilkonferenz nach den Sätzen 3 und 4,</p> <p>3. 2. der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen</p> <p>a) bis zu drei Tagen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,</p> <p>b) bis zu drei Monaten durch die Teilkonferenz nach den Sätzen 3 und 4,</p> <p>4. 3. die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige Schulbehörde,</p> <p>5. 4. die Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulbehörde. Die Verweisung von allen Schulen darf im Sekundarbereich I lediglich nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und im Sekundarbereich II nicht bei nach § 42 Absatz 2 Satz 1 berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern angeordnet werden.</p> <p>Zuständig für Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 21 und 32-Buchstabe b ist eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und drei weitere für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schülerrates an.</p> <p>Ausnahmsweise kann auch im Primarbereich ab Jahrgangsstufe 3 die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 1 mit Zustimmung der unteren Schulbehörde getroffen werden.</p> <p>(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass für Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 und 32 Buchstabe b die Schulleiterin oder der Schulleiter zuständig ist.</p> <p>(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 und 5 sind anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen VerweisTadel (§ 60 Absatz 12 Satz 2 Nummer 15) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verbundene Zweck nicht erreicht werden kann.</p> <p>(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 21 und 32 dürfen nur bei erheblichen Störungen des Schul- oder Unterrichtsbetriebs, bei Gefähr-</p>	<p>Nach Maßgabe des Absatzes 1 kann auch im Primarbereich ab Jahrgangsstufe 3 zur Lösung gravierender Erziehungskonflikte im Ausnahmefall die Ordnungsmaßnahme nach § 60a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 getroffen werden. Diese Ordnungsmaßnahme bedarf der Zustimmung der unteren Schulbehörde.</p> <p>Zu § 60a Absatz 2: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Zu § 60a Absatz 3: Dies stellt eine Folgeänderung zu § 60 Absatz 2 Nummer 3 dar. Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Zu § 60a Absatz 4 und 6 Satz 1: Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>der Sicherheit von Personen oder Verursachung von Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und Mitschüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 dürfen nur ergriffen werden, wenn die vorgenannten Störungen, Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Schadensverursachungen besonders schwerwiegen. Ordnungsmaßnahmen sind nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Schülerin oder des Schülers zulässig. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgeblich, außerschulisches Verhalten nur dann, wenn es den Unterrichts- oder Schulbetrieb unmittelbar stört.</p> <p>(5) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind auch die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten können eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens als Beistand beteiligen.</p> <p>(6) Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b bis Nummer 5 in Betracht, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert. Die Anhörung nach Absatz 5 Satz 1 sowie der Beschluss der Teilkonferenz oder der zuständigen Schulbehörde sind unverzüglich nachzuholen. Die maximale Dauer des Unterrichtsausschlusses nach Satz 1 soll eine Woche nicht übersteigen.</p> <p>(7) Die Erziehungsberechtigten sind über eine Ordnungsmaßnahme einschließlich der Gründe unverzüglich zu informieren. Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist hinzuweisen.</p> <p>(8) Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während der Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.</p>	<p>der Sicherheit von Personen oder Verursachung von Sachschäden und dadurch bedingter Beeinträchtigung von Unterricht und Erziehung der Mitschülerinnen und Mitschüler angewendet werden. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 43 und 54 dürfen nur ergriffen werden, wenn die vorgenannten Störungen, Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Schadensverursachungen besonders schwerwiegen. Ordnungsmaßnahmen sind nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Schülerin oder des Schülers zulässig. Bei Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen ist das Verhalten der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers innerhalb der Schule maßgeblich, außerschulisches Verhalten nur dann, wenn es den Unterrichts- oder Schulbetrieb unmittelbar stört.</p> <p>(5) Vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme ist die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind auch die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten können eine zur Schule gehörende Person ihres Vertrauens als Beistand beteiligen.</p> <p>(6) Kommt eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 32 Buchstabe b bis Nummer 54 in Betracht, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen ausschließen, wenn es die Aufrechterhaltung des Schul- oder Unterrichtsbetriebs oder die Sicherheit von Personen erfordert. Die Anhörung nach Absatz 5 Satz 1 sowie der Beschluss der Teilkonferenz oder der zuständigen Schulbehörde sind unverzüglich nachzuholen. Die maximale Dauer des Unterrichtsausschlusses nach Satz 1 soll eine Woche nicht übersteigen.</p> <p>(7) Die Erziehungsberechtigten sind über eine Ordnungsmaßnahme einschließlich der Gründe unverzüglich zu informieren. Auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist bei Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 hinzuweisen.</p> <p>(8) Eintragungen und Vorgänge über Ordnungsmaßnahmen sind spätestens am Ende des zweiten Schuljahres nach der Eintragung zu löschen, sofern nicht während der Zeit eine erneute Ordnungsmaßnahme getroffen wurde.</p>	<p>Zu § 60a Absatz 7 Satz 2: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle und inhaltliche Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Verweises als Ordnungsmaßnahme.</p>
<p style="text-align: center;">§ 62 SchulG M-V Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens</p> <p>(1) Die Leistungen der Schülerinnen oder der Schüler werden durch Noten oder Punkte bewertet. Das Arbeits- und Sozialverhalten wird durch Noten, Punkte oder in anderer geeigneter Form bewertet.</p> <p>(2) In der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule werden keine Ziffernnoten</p>	<p style="text-align: center;">§ 62 SchulG M-V Bewertung der Leistungen sowie des Arbeits- und des Sozialverhaltens</p> <p>(1) Die Leistungen der Schülerinnen oder der Schüler werden durch Noten oder Punkte bewertet. Das Arbeits- und Sozialverhalten wird durch Noten, Punkte oder in anderer geeigneter Form bewertet.</p> <p>(2) In der Jahrgangsstufe 1-Schuleingangsphase an der Grundschulen wer-</p>	<p>Zu § 62 Absatz 2:</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>erteilt. Die Erziehungsberechtigten erhalten stattdessen einen schriftlichen Bericht über das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie über den Leistungsstand ihrer Kinder (Lernentwicklungsbericht).</p> <p>(3) Grundlage der Leistungsbewertung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend. Zuständig für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind die Lehrerin oder der Lehrer oder bei gemeinsamem Unterricht die Lehrerinnen oder die Lehrer, die die Schülerinnen und Schüler in dem jeweiligen Fach unterrichten.</p> <p>(4) Bei der Bewertung durch Noten ist folgender Maßstab zu Grunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, 2. gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, 3. befriedigend (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, 4. ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, 5. mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, 6. ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. <p>Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (6).</p> <p>(5) Soweit die Leistungen durch Punkte bewertet werden, entsprechen je nach Leistungstendenz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 15/14/13 Punkte der Note „sehr gut“ (1), 2. 12/11/10 Punkte der Note „gut“ (2), 3. 9/8/7 Punkte der Note „befriedigend“ (3), 4. 6/5/4 Punkte der Note „ausreichend“ (4), 	<p>den keine Ziffernnoten erteilt. Die Erziehungsberechtigten erhalten stattdessen einen schriftlichen Bericht über das Sozial- und Arbeitsverhalten sowie über den Leistungsstand ihrer Kinder (Lernentwicklungsbericht). Die Erziehungsberechtigten erhalten eine differenzierte schriftliche Einschätzung über den Leistungsstand in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden keine Ziffernnoten erteilt.</p> <p>(3) Grundlage der Leistungsbewertung sind die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht hat. Für die Leistungsbewertung sind die im Unterricht vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten maßgebend. Zuständig für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind die Lehrerin oder der Lehrer oder bei gemeinsamem Unterricht die Lehrerinnen oder die Lehrer, die die Schülerinnen und Schüler in dem jeweiligen Fach unterrichten.</p> <p>(4) Bei der Bewertung durch Noten ist folgender Maßstab zu Grunde zu legen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sehr gut (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, 2. gut (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht, 3. befriedigend (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, 4. ausreichend (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, 5. mangelhaft (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können, 6. ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. <p>Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (6).</p> <p>(5) Soweit die Leistungen durch Punkte bewertet werden, entsprechen je nach Leistungstendenz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 15/14/13 Punkte der Note „sehr gut“ (1), 2. 12/11/10 Punkte der Note „gut“ (2), 3. 9/8/7 Punkte der Note „befriedigend“ (3), 4. 6/5/4 Punkte der Note „ausreichend“ (4), 	<p>Die Inklusionsstrategie der Landesregierung sieht eine neue Form der Leistungsermittlung und -bewertung vor. Der Verschiedenheit mit Blick auf individuelle Lernausgangslagen, Lernziele, Lernzeiten und Lernwege führt zu einer individuellen Leistungsermittlung und -bewertung. Für die Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgte bisher schulgesetzlich keine Regelung. Die neu aufgenommene Regelung entspricht § 14 Absatz 5 der Verordnung zur Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>5. 3/2/1 Punkte der Note „mangelhaft“ (5), 6. 0 Punkte der Note „ungenügend“ (6).</p>	<p>5. 3/2/1 Punkte der Note „mangelhaft“ (5), 6. 0 Punkte der Note „ungenügend“ (6).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 63 SchulG M-V Zeugnisse</p> <p>(1) Die Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und des Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel am Ende eines jeden Schulhalbjahrs durch Zeugnisse.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule nach erfüllter Schulpflicht abgehen, ohne das Ziel des Bildungsgangs erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.</p> <p>(4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, und Schülerinnen und Schüler, die ein besonderes schulisches Angebot nach § 69 Nummer 12 vorzeitig verlassen, erhalten ein Übergangzeugnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 63 SchulG M-V Zeugnisse</p> <p>(1) Die Bewertung der Leistungen und des Arbeits- und des Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel am Ende eines jeden Schulhalbjahrs durch Zeugnisse.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler, die von einer Schule nach erfüllter Schulpflicht abgehen, ohne das Ziel des Bildungsgangs erreicht zu haben, erhalten ein Abgangszeugnis.</p> <p>(4) Schülerinnen und Schüler, die in Lerngruppen an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen gemäß § 4 Absatz 12 unterrichtet wurden, erhalten ein Zeugnis mit dem Nachweis der Teilnahme und der im Schuljahr erzielten Leistungen.</p> <p>(45) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang noch nicht abgeschlossen haben und die Schule wechseln, und Schülerinnen und Schüler, die ein besonderes schulisches Angebot nach § 69 Nummer 12 vorzeitig verlassen, erhalten ein Übergangzeugnis.</p>	<p>Zu § 63 Absatz 4: Für diejenigen Schülerinnen und Schüler mit besonderen Förderbedarfen, die trotz intensiver Unterstützung die Berufsreife in Lerngruppen an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen nicht erreichen, soll die Möglichkeit zur Dokumentation ihrer Leistungen im Sinne eines beruflichen Anschlusses gewährleistet werden. Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Zu § 63 Absatz 5: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 64 SchulG M-V Versetzung und Wiederholung</p> <p>(1) Vorbehaltlich besonderer Regelungen in diesem Gesetz wird eine Schülerin oder ein Schüler am Ende eines Schuljahres durch Versetzung der nächsthöheren Jahrgangsstufe zugewiesen. Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt, hat sie oder er in der Regel dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder 2. trotz nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern von ihr oder von ihm unter Berücksichtigung der Lernentwicklung im gesamten Beurteilungszeitraum in der nächsten Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. 	<p style="text-align: center;">§ 64 SchulG M-V Versetzung und Wiederholung</p> <p>(1) Vorbehaltlich besonderer Regelungen in diesem Gesetz wird eine Schülerin oder ein Schüler am Ende eines Schuljahres durch Versetzung der nächsthöheren Jahrgangsstufe zugewiesen. Wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht versetzt, hat sie oder er in der Regel dieselbe Jahrgangsstufe zu wiederholen. Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungen in allen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind oder 2. trotz nicht ausreichender Leistungen in einzelnen Fächern von ihr oder von ihm unter Berücksichtigung der Lernentwicklung im gesamten Beurteilungszeitraum in der nächsten Jahrgangsstufe eine erfolgreiche Mitarbeit erwartet werden kann. 	<p>Zu § 64 Absatz 1 Satz 4:</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(2) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges nicht versetzt werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass sie oder er innerhalb dieses Bildungsganges nicht ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden kann. Die Schülerin oder der Schüler muss in diesen Fällen die Schule verlassen ohne Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule desselben Bildungsganges. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers kann der weitere Besuch des Bildungsganges durch die zuständige Schulbehörde gestattet werden, wenn ein anderweitiger Schulbesuch zur sinnvollen Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich ist oder außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.</p> <p>(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Zustimmung der Klassenkonferenz freiwillig eine Jahrgangsstufe zurücktreten oder eine Jahrgangsstufe überspringen.</p>	<p>Für berufliche Bildungsgänge kann die oberste Schulbehörde durch Rechtsverordnung festlegen, dass ein Aufstieg ohne Versetzung erfolgen kann.</p> <p>(2) Konnte eine Schülerin oder ein Schüler zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges nicht versetzt werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass sie oder er innerhalb dieses Bildungsganges nicht ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechend hinreichend gefördert werden kann. Die Schülerin oder der Schüler muss in diesen Fällen die Schule verlassen ohne Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule desselben Bildungsganges. Schülerinnen und Schüler des zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führenden Bildungsganges der Regionalen Schule wechseln in ein Angebot der flexiblen Schulausgangsphase gemäß § 16 Absatz 3. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers oder der Schule kann der weitere Besuch des desselben Bildungsganges an der bisher besuchten Schule durch die zuständige Schulbehörde gestattet werden, wenn ein anderweitiger Schulbesuch zur sinnvollen Erfüllung der Schulpflicht nicht möglich ist oder außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen.</p> <p>(3) Eine Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder ein des volljährigen Schülers kann mit Zustimmung der Klassenkonferenz eine Schülerin oder ein Schüler freiwillig eine Jahrgangsstufe zurücktreten oder eine Jahrgangsstufe überspringen.</p>	<p>Für mehrere berufliche Bildungsgänge, unter anderem auch für bundesrechtliche geregelte Berufe, ist bereits jetzt in der entsprechenden Verordnung ein Aufstieg ohne Versetzung vorgesehen. Hierfür fehlt es bislang jedoch an der nach § 64 Absatz 1 Satz 4 erforderlichen besonderen Regelung in diesem Gesetz. Daher wird eine explizite Verordnungsermächtigung geschaffen. Ein Rückgriff auf § 30 Nummer 1 als Verordnungsermächtigung scheint aufgrund der Formulierung in § 64 Absatz 1 Satz 1 „in diesem Gesetz“ nicht möglich.</p> <p>Zu § 64 Absatz 2 Satz 1: Der Begriff „hinreichend“ wird statt „seinen Fähigkeiten entsprechend“ als durchgängiges Prinzip eingefügt.</p> <p>Zu § 64 Absatz 2 Satz 3: Die flexible Schulausgangsphase wird mit Verweis auf § 16 Absatz 3 gemäß der Inklusionsstrategie der Landesregierung und unter Bezugnahme auf Ziffer 219 der Koalitionsvereinbarung 2016-2021 neu definiert und gestaltet.</p> <p>Zu § 64 Absatz 2 Satz 4: Die im bisherigen Satz 3 und nun im Satz 4 vorgesehene Antragstellung wird präzisiert.</p> <p>Zu § 64 Absatz 3: Es wird klargestellt, dass eine Antragstellung durch die Erziehungsberechtigten beziehungsweise durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler erforderlich ist.</p>
<p>§ 66 SchulG M-V Wahl der weiterführenden Bildungsgänge</p> <p>(1) Nach dem Besuch der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten darüber, ob ihr Kind die schulartunabhängige Orientierungsstufe an einer Regionalen Schule, einer Kooperativen Gesamtschule oder einer Integrierten Gesamtschule besucht. Nach dem Besuch der schulartunabhängigen Orientierungsstufe treffen die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen über die Schularten und Bildungsgänge sowie des § 56 die Entscheidungen über den Bildungsweg ihrer Kinder. Die Schule berät und unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler bei ihren Entscheidungen.</p> <p>(2) Sofern die Erziehungsberechtigten sich entgegen der Schullaufbahneempfehlung nach § 15 Absatz 4 für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges entscheiden, gilt das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 als Probe-</p>	<p>§ 66 SchulG M-V Wahl der weiterführenden Bildungsgänge</p> <p>(1) Nach dem Besuch der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten darüber, ob ihr Kind die schulartunabhängige Orientierungsstufe an einer Regionalen Schule, einer Kooperativen Gesamtschule oder einer Integrierten Gesamtschule besucht. Nach dem Besuch der schulartunabhängigen Orientierungsstufe treffen die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Regelungen über die Schularten und Bildungsgänge sowie des § 56 die Entscheidungen über den Bildungsweg ihrer Kinder. Die Schule berät und unterstützt die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler bei ihren Entscheidungen.</p> <p>(2) Sofern die Erziehungsberechtigten sich entgegen der Schullaufbahneempfehlung nach § 15 Absatz 43 für den Besuch des gymnasialen Bildungsganges entscheiden, gilt das erste Halbjahr der die Jahrgangsstufe 7</p>	<p>Zu § 66 Absatz 2 Satz 1 und 2: Bei Wegfall der bisherigen Probezeit muss es aus fachlicher Sicht für Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte sich gegen die Schullaufbahneempfehlung für den gymnasialen Bildungsgang ab Jahrgangsstufe</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>zeit. Sofern die Schülerin oder der Schüler die Probezeit nicht erfolgreich absolviert hat, hat sie oder er diesen Bildungsgang zu verlassen.</p> <p>(3) Die Schülerin oder der Schüler kann ab der Jahrgangsstufe 7 auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einen anderen Bildungsgang übergehen. Die Klassenkonferenz der abgebenden Schule erstellt den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung, ob aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme in derselben oder der nächsthöheren Jahrgangsstufe des anderen Bildungsganges zu erwarten ist. Die Eltern sind vor der Empfehlung der Klassenkonferenz zu beraten. Die aufnehmende Schule hat den Übergang durch geeignete Fördermaßnahmen zu erleichtern. Die aufnehmende und die abgebende Schule arbeiten bei Übergängen zusammen.</p> <p>(4) Die Klassenkonferenz kann ab der Jahrgangsstufe 7 aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers den Erziehungsberechtigten den Wechsel in einen anderen Bildungsgang empfehlen.</p> <p>(5) Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden anstelle ihrer Erziehungsberechtigten selbst.</p> <p>(6) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers aus einem anderen Land ist von der Jahrgangs- und Kurseinstufung des anderen Landes auszugehen.</p>	<p>als Erprobungsschuljahr Probezeit. Sofern die Schülerin oder der Schüler die Probezeit das Erprobungsschuljahr nicht erfolgreich absolviert hat, hat sie oder er diesen Bildungsgang zu verlassen.</p> <p>(3) Die Schülerin oder der Schüler kann ab der Jahrgangsstufe 7 auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einen anderen Bildungsgang übergehen. Die Klassenkonferenz der abgebenden Schule erstellt den Erziehungsberechtigten eine Empfehlung, ob aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme in derselben oder der nächsthöheren Jahrgangsstufe des anderen Bildungsganges zu erwarten ist. Die ElternErziehungsberechtigten sind vor der Empfehlung der Klassenkonferenz zu beraten. Die aufnehmende Schule hat den Übergang durch geeignete Fördermaßnahmen zu erleichtern. Die aufnehmende und die abgebende Schule arbeiten bei Übergängen zusammen.</p> <p>(4) Die Klassenkonferenz kann ab der Jahrgangsstufe 7 aufgrund der Lernentwicklung und des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers den Erziehungsberechtigten den Wechsel in einen anderen Bildungsgang empfehlen.</p> <p>(5) Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden anstelle ihrer Erziehungsberechtigten selbst.</p> <p>(6) Bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers aus einem anderen Land ist von der Jahrgangs- und Kurseinstufung des anderen Landes auszugehen.</p>	<p>7 entschieden haben, eine andere Form der Erprobung in der 7. Klasse des Gymnasiums geben, um zu prüfen, ob die Leistungs- und Lernentwicklung der betreffenden Schülerinnen und Schüler den Anforderungen des Gymnasiums tatsächlich entsprechen.</p> <p>Dabei besteht Einigkeit darüber, dass ein Erprobungsschuljahr mit einer entsprechenden Versetzungsregelung angemessen ist.</p> <p>Vorteile eines solchen Erprobungsschuljahres sind einerseits ein angemessener Zeitraum, um die Schülerinnen und Schüler optimal in den gymnasialen Bildungsgang einzuführen und andererseits ein zum Wohle des Jugendlichen gut vorbereiteter Bildungsgangwechsel zum folgenden Schuljahr.</p> <p>Im Ländervergleich werden von anderen Bundesländern für den Übergang in den gymnasialen Bildungsgang Möglichkeiten einer Eignungsprüfung, eines Probeunterrichts sowie Probezeiten zwischen einem halben und ganzen Schuljahr benannt.</p> <p>Zu § 66 Absatz 3 Satz 3: Redaktionelle Anpassungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 67 SchulG M-V Prüfungen</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Prüfungen vorgesehen sind, dienen sie der Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler den mit der Prüfung nachzuweisenden Leistungsstand erreicht hat; dabei können im Unterricht erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage der Rahmenpläne festgelegt. Erbringt eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, keine Prüfungsleistung, so erhält sie oder er dafür die Note „ungenügend“ oder null Punkte.</p> <p>(2) Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen. Mitglieder</p>	<p style="text-align: center;">§ 67 SchulG M-V Prüfungen</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Prüfungen vorgesehen sind, dienen sie der Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler den mit der Prüfung nachzuweisenden Leistungsstand erreicht hat; dabei können im Unterricht erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage der Rahmenpläne festgelegt. Erbringt eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, keine Prüfungsleistung, so erhält sie oder er dafür die Note „ungenügend“ oder null Punkte.</p> <p>(2) Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen Ausschüssen oder Kom-</p>	<p>Zu § 67 Absatz 2 Satz 1 und 3: Bisher ist die allgemeine schulrechtliche Regelung, dass schulische Ab-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>sind in der Regel an der Schule unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer; sie sollen die Lehrbefähigung in den jeweiligen Prüfungsgebieten des jeweiligen Bildungsganges haben. Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit Mehrheit über das Bestehen der Prüfung; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal, in Ausnahmefällen aufgrund einer Genehmigung der zuständigen Schulbehörde zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.</p> <p>(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p> <p>(4) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“ oder null Punkte. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.</p>	<p>missionen als zuständige Prüfungsgremien abgenommen. Mitglieder sind in der Regel an der Schule unterrichtende Lehrerinnen und Lehrer; sie sollen die Lehrbefähigung in den jeweiligen Prüfungsgebieten des jeweiligen Bildungsganges haben. Die zuständigen Prüfungsgremien Prüfungsausschüsse entscheiden mit Mehrheit über das Bestehen der GesamtpPrüfung; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal, in Ausnahmefällen aufgrund einer Genehmigung der zuständigen Schulbehörde zweimal, wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.</p> <p>(3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.</p> <p>(4) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“ oder null Punkte. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.</p>	<p>schlüsse beziehungsweise Berechtigungen nicht erworben werden können, wenn bereits ein höherer Abschluss beziehungsweise eine höherwertige Berechtigung vorliegt, im Schulgesetz nur für Prüfungen geregelt. Das gleiche gilt auch für Erwerb des gleichen Abschlusses beziehungsweise die gleiche Berechtigung. Schulische Abschlüsse können jedoch teilweise auch ohne das Durchlaufen einer Prüfung erworben werden, beispielsweise im Rahmen sogenannter Gleichwertigkeitsregelungen im Bereich beruflicher Schulen. Aufgrund mehrerer Anfragen aus Schule und Praxis wird dieser Grundsatz explizit im Schulgesetz geregelt.</p> <p>Die tatsächliche Bezeichnung des prüfenden Gremiums ist in den Rechtsvorschriften (Allgemeinbildung und berufliche Bildung) unterschiedlich geregelt, sodass hier neben dem Wort „Ausschüsse“ das Wort „Kommissionen“ ergänzt wird. Diese begriffliche Präzisierung macht eine Anpassung zahlreicher Rechtsvorschriften und die Änderung langjährig in der Praxis eingeführter und bewährter Bezeichnungen der Prüfungsgremien entbehrlich. Die verwendeten unterschiedlichen Bezeichnungen dienen dabei zum Beispiel im Abitur der Abgrenzung unterschiedlicher Zuständigkeiten; Prüfungskommissionen als übergeordnetes gesamtverantwortliches Gremium in den Abiturprüfungen und Fachprüfungsausschüsse als für die Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Fächern verantwortliches Gremium. Durch diese Formulierung ist eine zeitlose Gültigkeit sichergestellt. Unter die allgemein gültige Wortfindung „Prüfungsgremium“ kann man alle in untergesetzlichen Regelungen formulierten Wortverbindungen subsumieren.</p> <p>Zu § 67 Absatz 2 Satz 4: Redaktionelle Anpassung.</p>
<p>§ 69 SchulG M-V Verordnungsermächtigung</p> <p>Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p>	<p>§ 69 SchulG M-V Verordnungsermächtigung</p> <p>Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>1. nähere Regelungen zur Bildung von Lerngruppen, insbesondere zur äußeren Leistungsdifferenzierung in der Regionalen Schule zu treffen. Bei der Entscheidung über die Bildung von Lerngruppen ist eine Beteiligung der Schulkonferenz vorzusehen,</p> <p>2. zu bestimmen, in welchem Verfahren und in welchem Umfang für die Kosten nach § 54 Absatz 2 Satz 3 ein Pauschbetrag verlangt werden kann,</p> <p>3. zu regeln,</p> <p>a) in welcher Weise eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt und dabei einheitliche Bewertungsmaßstäbe sicherzustellen,</p> <p>b) wie eine Bewertung der Leistung durch Noten oder durch Punkte erfolgt (§ 62 Absatz 4 und 5),</p> <p>c) das Nähere zu den Kriterien und Verfahren der einheitlichen Leistungsbewertung und</p> <p>4. das Nähere zur Versetzung einschließlich eines Notenausgleichs nach § 64 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zu regeln und dabei die Möglichkeit einer nachträglichen Versetzung aufgrund einer erfolgreichen Nachprüfung vorzusehen sowie zu den Anforderungen im Rahmen der Versetzung nach § 18 Absatz 3 Satz 3,</p> <p>5. das Verfahren und die Häufigkeit der Kurseinstufungen nach § 65 zu bestimmen,</p> <p>6. die Einzelheiten zur Durchführung der schulischen Prüfungen und der Leistungsfeststellung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 einschließlich der Nichtschülerprüfungen, insbesondere zu den Prüfungsgebieten (Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben), zum Prüfungsverfahren, zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, zur Anrechnung von Vorleistungen, zu den Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sowie zu deren Wiederholungsmöglichkeit, zum Umfang der Wiederholung und zu den erforderlichen Niederschriften über die Prüfungen zu regeln,</p> <p>7. die zeitliche Verteilung der Ferien der Schülerinnen und Schüler zu regeln,</p> <p>8. Regelungen zu Voraussetzungen und dem Verfahren für einen Wechsel des Bildungsganges nach § 66 Absatz 3 zu treffen,</p> <p>9. das Verfahren und die Voraussetzungen für die Feststellung des erfolg-</p>	<p>1. nähere Regelungen zur Bildung von Lerngruppen, insbesondere zur äußeren Leistungsdifferenzierung in der Regionalen Schule zu treffen. Bei der Entscheidung über die Bildung von Lerngruppen ist eine Beteiligung der Schulkonferenz vorzusehen,</p> <p>2. zu bestimmen, in welchem Verfahren und in welchem Umfang für die Kosten nach § 54 Absatz 2 Satz 3 ein Pauschbetrag verlangt werden kann,</p> <p>3. zu regeln,</p> <p>a) in welcher Weise eine Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt und dabei einheitliche Bewertungsmaßstäbe sicherzustellen,</p> <p>b) wie eine Bewertung der Leistung durch Noten oder durch Punkte erfolgt (§ 62 Absatz 4 und 5),</p> <p>c) das Nähere zu den Kriterien und Verfahren der einheitlichen Leistungsbewertung und,</p> <p>4. das Nähere zur Versetzung einschließlich eines Notenausgleichs nach § 64 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 zu regeln und dabei die Möglichkeit einer nachträglichen Versetzung aufgrund einer erfolgreichen Nachprüfung vorzusehen sowie zu den Anforderungen im Rahmen der Versetzung nach § 18 Absatz 3 Satz 3,</p> <p>5. das Verfahren und die Häufigkeit der Kurseinstufungen nach § 65 zu bestimmen,</p> <p>6. die Einzelheiten zur Durchführung der schulischen Prüfungen, ein-schließlich der Feststellungsprüfungen für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Herkunftssprache und der Leistungsfeststellung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 einschließlich sowie der Nichtschülerprüfungen, insbesondere zu den Prüfungsgebieten (Prüfungsfächer und Prüfungsaufgaben), zum Prüfungsverfahren, zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse, zur Anrechnung von Vorleistungen, zu den Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sowie zu deren Wiederholungsmöglichkeit, zum Umfang der Wiederholung und zu den erforderlichen Niederschriften über die Prüfungen zu regeln,</p> <p>7. die zeitliche Verteilung der Ferien der Schülerinnen und Schüler zu regeln,</p> <p>8. Regelungen zu Voraussetzungen und dem Verfahren für einen Wechsel des Bildungsganges nach § 66 Absatz 3 zu treffen,</p> <p>9. das Verfahren und die Voraussetzungen für die Feststellung des erfolg-</p>	<p>Zu § 69 Nummer 3: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.</p> <p>Zu § 69 Nummer 6: Die Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern regelt das Verfahren der Feststellungsprüfung nicht. Der gesamte Fremdsprachenpassus wurde im Rahmen der Neugestaltung der Verwaltungsvorschrift gestrichen, da Prüfungsangelegenheiten nicht in einer Verwaltungsvorschrift, sondern in einer Verordnung zu regeln sind und somit die alten Bestimmungen keine Rechtsgültigkeit hatten. Die „Verordnung zur Durchführung von Feststellungsprüfungen“ ist am 27. Juni 2017 in Kraft treten. Unter die allgemein gültige Wortfindung „Prüfungsgremium“ kann man alle in untergesetzlichen Regelungen formulierten Wortverbindungen subsumieren. Der Bezug zu Leistungsfeststellungen wird gestrichen, da diese nicht mehr durchgeführt werden.</p> <p>Zu § 69 Nummer 9: Durch das Erprobungsschuljahr ist eine begriffliche Anpassung in der Ver-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>reichen Absolvierens der Probezeit nach § 66 Absatz 2 zu regeln,</p> <p>10. nähere Bestimmungen zur Umsetzung der §§ 45 und 45a zu treffen,</p> <p>11. Regelungen über die Unterrichtsversorgung zu erlassen, insbesondere zur Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen zur Verfügung stehen sowie zur Stundenzuweisung. Die Zumessung der Stundenzuweisung erfolgt schülerbezogen. Der Unterrichtsbedarf wird dazu bezogen auf die Anzahl der in einer Schule zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler ermittelt. Dabei werden, auch unter Einbeziehung sozialraumbedingter Besonderheiten, die gemäß § 9 Absatz 1 für die jeweilige Schulart geltenden Kontingentstundentafeln sowie schülerspezifische Zusatzbedarfe, die im Falle besonderer individueller Förderbedarfe einschließlich sonderpädagogischer Förderbedarfe auf der Grundlage einheitlicher diagnostischer Verfahren festgestellt wurden, berücksichtigt. Die den Lehrerstunden zu Grunde liegenden Personalausgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten und Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 2. die Beiträge zur Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung für den öffentlichen Dienst (Zusatzversorgung), 3. die Jahressonderzahlung, 4. das Leistungsentgelt, 5. besondere Zahlungen (vermögenswirksame Leistungen), 6. das Jubiläumsgeld, 7. das Entgelt im Krankheitsfall, 8. die Mehrarbeitsentschädigungen und Überstundenvergütungen, 9. die Aufwandsentschädigungen als Sonderformen der Arbeit, 10. die regelmäßigen monatlichen Versorgungsrückstellungen des Landes für die Beamtinnen und Beamten nach dem Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg- Vorpommern (Versorgungsfonds-gesetz - VersFondsG M-V) und 11. die Beihilfe für Beamtinnen und Beamte nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 12. Regelungen zu treffen zu besonderen schulischen Angeboten des Er- 	<p>reichen Absolvierens der Probezeit Erprobungsschuljahres nach § 66 Absatz 2 zu regeln,</p> <p>10. nähere Bestimmungen zur Umsetzung der §§ 45 und 45a zu treffen,</p> <p>11. Regelungen über die Unterrichtsversorgung zu erlassen, insbesondere zur Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen zur Verfügung stehen sowie zur Stundenzuweisung. Die Zumessung der Stundenzuweisung erfolgt schülerbezogenorientiert. Der Unterrichtsbedarf wird dazu bezogen auf die Anzahl der in einer Schule zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler ermittelt. Dabei werden, auch unter Einbeziehung sozialraumbedingter Besonderheiten, die gemäß § 9 Absatz 1 für die jeweilige Schulart geltenden KontingentsStundentafeln sowie schülerspezifische Zusatzbedarfe, die im Falle besonderer individueller Förderbedarfe einschließlich sonderpädagogischer Förderbedarfe auf der Grundlage einheitlicher diagnostischer Verfahren festgestellt wurden, berücksichtigt. Die den Lehrerstunden zu Grunde liegenden Personalausgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1a. 1a. die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten und Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, 2b. 2b. die Beiträge zur Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung für den öffentlichen Dienst (Zusatzversorgung), 3c. 3c. die Jahressonderzahlung, 4d. 4d. das Leistungsentgelt, 5e. 5e. besondere Zahlungen (vermögenswirksame Leistungen), 6f. 6f. das Jubiläumsgeld, 7g. 7g. das Entgelt im Krankheitsfall, 8h. 8h. die Mehrarbeitsentschädigungen und Überstundenvergütungen, 9i. 9i. die Aufwandsentschädigungen als Sonderformen der Arbeit, 10j. 10j. die regelmäßigen monatlichen Versorgungsrückstellungen des Landes für die Beamtinnen und Beamten nach dem Gesetz über einen Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg- Vorpommern (Versorgungsfonds-gesetz - VersFondsG M-V) und 11k. 11k. die Beihilfe für Beamtinnen und Beamte nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 12. Regelungen zu treffen zu besonderen schulischen Angeboten des Er- 	<p>ordnungsermächtigung notwendig.</p> <p>Zu § 69 Nummer 11: Noch erfolgt die Stundenzuweisung schülerbezogen, wenn auch nicht mehr so starr wie bisher, dennoch spielen die Schülerzahlen bei der Stundenvergabe an die Schulen eine Rolle. Diese Änderung ist aufgrund der Umstellung der Zuweisungsregularien, insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung der Inklusion erforderlich. Bis zum Schuljahr 2013/2014 erfolgte die Bedarfsberechnung der Unterrichtsstundenzuweisung auf der Grundlage der konkreten Schülerzahl einer Schule anhand von Formeln und Faktoren. Seit dem Schuljahr 2014/2015 kommen insbesondere im Bereich der allgemein bildenden Schulen Budgetregelungen zur Anwendung. Die Stundenzuweisung erfolgt seither schülerbezogen in dem Sinne, dass bei der Budgetermittlung unter anderem veränderte Zahlen der Schülerinnen und Schüler sowie die Erfüllung der Kontingentstundentafel für jede Schülerin und jeden Schüler berücksichtigt werden und beispielsweise auch die individuellen Förderbedarfe. Auch zukünftig werden die Zahlen der Schülerinnen und Schüler sowie schülerbezogene Merkmale bei der Zuweisung berücksichtigt. Im Rahmen eines neuen Zuweisungsmodells, das derzeit entwickelt wird, sind jedoch vermehrt weitere Zuschläge vorgesehen, insbesondere für den Bereich der Inklusion. Diese werden sich zwar auch an der Schülerzahl orientieren, zusätzlich werden jedoch weitere Merkmale einbezogen wie beispielsweise besondere Angebote von Schulen (Schule mit spezifischer Kompetenz, Schulen mit flexiblen Bildungsgängen). Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung schülerorientiert deutlich treffender. Dies ermöglicht eine flexible Gestaltung des neuen Systems mit allen vorzusehenden und noch nicht in jedem Fall bekannten „Bausteinen“.</p> <p>Aus gesetzessystematischen Gründen wird im neuen Satz 3 § 9 ersetzt durch § 10 und die Nummer 11 Ziffer 1 bis 11 zu Buchstabe a bis k. Die Bezeichnung „Kontingentstundentafel“ ist bereits im Oberbegriff „Stundentafel“ enthalten und kann daher ersetzt werden.</p> <p>Zu § 69 Nummer 12:</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>werbs von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen oder zu besonderen Formen der Unterrichtsorganisation für kognitiv hochbegabte Schülerinnen und Schüler oder Schülerinnen und Schüler an anerkannten Sport- oder Musikgymnasien,</p> <p>13. die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren, die Diagnostik zur Feststellung besonderer individueller Förderbedarfe einschließlich sonderpädagogischer Förderbedarfe auf der Grundlage einheitlicher Verfahren und die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler ein Gymnasium oder eine Klasse gemäß § 19 Absatz 2 und 3 verlassen muss, zu regeln,</p> <p>14. das Nähere zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 16 Absatz 4 Satz 6 sowie § 18 Absatz 3 Satz 4 zu regeln,</p> <p>15. nähere Bestimmungen zur Erhebung der Gebühren und zur Zahlung angemessener Schulkosten nach § 54 Absatz 4 zu treffen.</p>	<p>werbs der Berufsmaturität von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in der flexiblen Schulausgangsphase in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen oder zu besonderen Formen der Unterrichtsorganisation für kognitiv hochbegabte Schülerinnen und Schüler oder Schülerinnen und Schüler an anerkannten Sport- oder Musikgymnasien,</p> <p>13. für Gymnasien oder Klassen gemäß § 19 Absatz 2 und 3 die Zugangsvoraussetzungen, die Durchführung von Testverfahren, die Diagnostik zur Feststellung von Hochbegabung und das Aufnahmeverfahren sowie die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler ein Gymnasium oder eine Klasse gemäß § 19 Absatz 2 und 3 verlassen muss, einheitlich zu regeln,</p> <p>14. für die anerkannten Sportgymnasien im Sinne von § 19 Absatz 2 und zur Umsetzung der in § 5 des Sportfördergesetzes genannten Ziele Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften für die übrigen allgemein bildenden Schulen abweichen, insbesondere hinsichtlich der pädagogischen Ausgestaltung der Förderklassen, der Schulentwicklungsplanung, der Unterrichtsversorgung und der Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen für Lehrerinnen und Lehrer, zur Unterrichtsorganisation, zur Schülermindestzahl und den Mindestzügigkeiten, zur Länge der Schulzeit sowie zu den Ferien,</p> <p>15. für die Musikförderklassen der anerkannten Musikgymnasien im Sinne von § 19 Absatz 2 Regelungen entsprechend der Nummer 14 zu treffen,</p> <p>16. für die Förderklassen für diagnostiziert kognitiv hochbegabte Schülerinnen und Schüler an den Gymnasien im Sinne von § 19 Absatz 3 Regelungen hinsichtlich der pädagogischen Ausgestaltung, der Unterrichtsversorgung und zur Unterrichtsorganisation zu treffen,</p> <p>1714. das Nähere zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe gemäß § 16 Absatz 4 Satz 6 sowie § 18 Absatz 3 Satz 4 zu regeln,</p> <p>1815. nähere Bestimmungen zur Erhebung der Gebühren und zur Zahlung angemessener Schulkosten nach § 54 Absatz 4 zu treffen,</p> <p>19. nähere Bestimmungen zur Pflicht und zur Erfüllung der Berufsschulpflicht in Fachklassen der dualen Ausbildung oder Klassen beruflicher Vollzeitbildungsgänge anderer Länder sowie zur Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Ländern an den beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen,</p> <p>20. das Nähere zum Übergang in den gymnasialen Bildungsgang ab Jahr-</p>	<p>Die Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 sieht in Ziffer 219 vor, ein Landesprogramm für mehr erfolgreiche Schulabschlüsse aufzustellen, das eine flexible Schulausgangsphase etabliert.</p> <p>Der Text ab „zu besonderen Formen der Unterrichtsorganisation für kognitiv hochbegabte Schülerinnen und Schüler oder Schülerinnen und Schüler an anerkannten Sport- oder Musikgymnasien“ wird aus Ziffer 12 gestrichen und in zwei neuen Ziffern neu gefasst.</p> <p>Zu § 69 Nummer 13: Aufgrund der vorgeschlagenen Streichungen im § 19 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfolgt an dieser Stelle die entsprechende Ergänzung. Diese Nummer gilt für auch für die Sport- und Musikgymnasien. Die Ausführungen zur sonderpädagogischen Förderung wurden gestrichen, da sie nicht im Zusammenhang mit den Spezialgymnasien stehen. Ausführungen zur sonderpädagogischen Förderung finden sich in § 34.</p> <p>Zu § 69 Nummer 14 bis 16: Alle Ermächtigungen bezüglich der Spezialgymnasien sollen im § 69 zusammengefasst werden. Vorher befanden sich die Ermächtigungen an drei Stellen des Schulgesetzes. Die Aufnahme der Regelungen des ehemaligen § 132a erfolgt in den Nummern 13 bis 15. Die Ergänzung der Nummer 16 vervollständigt die Verordnungsermächtigung bezüglich der Gymnasien mit den Hochbegabtenklassen (Streichung im § 19 Absatz 3 Nummer 4).</p> <p>Zu § 69 Nummer 17 und 18: Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Zu § 69 Nummer 19 und 20: Nach § 25 Absatz 5 letzter Satz kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass bei geringer Schülerzahl die Berufsschulpflicht in Fachklassen anderer Länder zu erfüllen ist. Eine Verordnungsermächtigung enthält diese Regelung jedoch nicht. § 115 Absatz 3 Satz 3 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der länderübergreifenden Fachklassen. Eine Regelung, wie die Schulpflicht in anderen Bundesländern zu erfüllen und wel-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
	gangsstufe 7 gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 zu regeln.	che Regelungen hierfür gelten, enthält § 115 Absatz 3 Satz 3 zumindest nicht ausdrücklich. Nicht geregelt ist aktuell der Besuch einer beruflichen Schule in einem anderen Bundesland aufgrund des Abschlusses einer bilateralen Vereinbarung. Diese Problematik gilt nicht nur für Teilzeitberufsschülerinnen und Teilzeitberufsschüler, sondern auch für die Schülerinnen und Schüler beruflicher Vollzeitbildungsgänge. Ebenso fehlt bisher eine ausdrückliche Regelung zur Aufnahme und Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Ländern an den beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Daher ist eine Klarstellung im Schulgesetz erforderlich, so dass hierzu im Verordnungswege Einzelheiten rechtssicher geregelt werden können. Eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung gemäß § 69 sowie der Verwaltungsvorschrift zur Arbeit in der schulartenunabhängigen Orientierungsstufe hinsichtlich der Ausgestaltung der verbindlichen Standards für die Schullaufbahnpflicht sind notwendig.
<p>§ 74 SchulG M-V Grundsätze der Schulmitwirkung</p> <p>(1) Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern und den sonstigen am Schulwesen Beteiligten sowie deren Mitwirkung an den Entscheidungen und Maßnahmen der Schule. Die Mitwirkungsgremien müssen bei ihrer Tätigkeit die pädagogische Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit beachten.</p> <p>(2) Soweit verschiedene Schularten oder Bildungsgänge in einer Schule oder mit einer Schule organisatorisch zusammengefasst sind, bilden sie gemeinsame Gremien für diese Schule entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die einzelnen Schulen und Bildungsgänge sollen bei der Besetzung der Gremien angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 74 SchulG M-V Grundsätze der Schulmitwirkung</p> <p>(1) Die Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern und den sonstigen am Schulwesen Beteiligten sowie deren Mitwirkung an den Entscheidungen und Maßnahmen der Schule. Die Mitwirkungsgremien müssen bei ihrer Tätigkeit die pädagogische Verantwortung der Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit beachten.</p> <p>(2) Soweit verschiedene Schularten oder Bildungsgänge in einer Schule oder mit einer Schule organisatorisch zusammengefasst sind, bilden sie gemeinsame Gremien für diese Schule entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die einzelnen Schulen und Bildungsgänge sollen bei der Besetzung der Gremien angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Die Wahrnehmung der Mitwirkungsaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten in den nach diesem Gesetz bestimmten Mitwirkungsgremien erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 und gemäß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften.</p>	<p>Zu § 74 Absatz 3: Die bisherigen Erfahrungen in der Arbeit mit dem Landesschülerrat und dem Landeselternrat machen die Notwendigkeit deutlich, bei Rechtsverstößen durch das jeweilige Mitwirkungsgremium seitens des Ministeriums intervenieren zu können. Dies kommt nicht schon dann in Betracht, wenn beispielsweise unausgewogen oder sachlich falsch gearbeitet wird. Eine ernste Gefährdung liegt vor, wenn eine vertrauensvolle und verständigungsbereite Zusammenarbeit im Sinne der niedergelegten Werteentscheidungen nicht mehr möglich ist.</p>
<p>§ 76 SchulG M-V Schulkonferenz</p> <p>(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz eingerichtet. Mitglieder der Schulkonferenz sind</p>	<p>§ 76 SchulG M-V Schulkonferenz</p> <p>(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz eingerichtet. Mitglieder der Schulkonferenz sind</p>	<p>Zu § 76 Absatz 1:</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. mit jeweils einem Drittel der Sitze Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Personengruppen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler sowie 3. ein Vertreter des Schulträgers.</p> <p>An Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 sowie an Schulen mit dem Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung (Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) besteht die Schulkonferenz zur Hälfte aus Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer und der Erziehungsberechtigten. Stehen an beruflichen Schulen Vertreter der Erziehungsberechtigten nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann anstelle der fehlenden Vertreter der Erziehungsberechtigten eine zusätzliche Zahl von Vertretern der Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Am Abendgymnasium besteht die Schulkonferenz je zur Hälfte aus Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer und Vertretern der Studierenden. Die Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 7 erreicht haben. Kommt es bei Abstimmungen zu Stimmgleichheit, führt das Votum der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Entscheidung.</p> <p>(2) Die Schulkonferenz wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils ein volljähriges Mitglied zu ihrem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen</p> <p>bis zu 300 Schülerinnen und Schülern 7 Personen, bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 13 Personen, bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern 19 Personen, über 1 000 Schülerinnen und Schülern 25 Personen an.</p> <p>Sind an der Schule weniger als vier stimmberechtigte Lehrerinnen und Lehrer tätig, so besteht die Schulkonferenz aus ihnen sowie einer gleichen Anzahl von Vertretern der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Ein Vertreter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe, mit denen die Schule zusammenarbeitet, sowie an beruflichen Schulen Vertreter der Ausbildungsbetriebe werden zu den Sitzungen eingeladen und sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Die Vertreter der Ausbildungsbetriebe werden von den Berufsbildungsausschüssen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen benannt, deren Auszubildende der jeweiligen Mitgliedsbetriebe die Schule besuchen.</p>	<p>1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. mit jeweils einem Drittel der Sitze Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer-Lehrerkonferenz gemäß § 77 Absatz 5 einschließlich der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Personengruppen der Erziehungsberechtigten gemäß § 88 Absatz 2 Satz 1 und der Schülerinnen und Schüler gemäß § 82 Absatz 2 Satz 1 sowie 3. ein Vertreter des Schulträgers.</p> <p>An Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 sowie an Schulen mit dem Förderungsschwerpunkt geistige Entwicklung (Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) besteht die Schulkonferenz zur Hälfte aus Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer und der Erziehungsberechtigten. Stehen an beruflichen Schulen Vertreter der Erziehungsberechtigten nicht in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann anstelle der fehlenden Vertreter der Erziehungsberechtigten eine zusätzliche Zahl von Vertretern der Schülerinnen und Schüler gewählt werden. Am Abendgymnasium besteht die Schulkonferenz je zur Hälfte aus Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer und Vertretern der Studierenden. Die Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens die Jahrgangsstufe 7 erreicht haben. Kommt es bei Abstimmungen zu Stimmgleichheit, führt das Votum der Schulleiterin oder des Schulleiters zur Entscheidung.</p> <p>(2) Die Schulkonferenz wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils ein volljähriges Mitglied zu ihrem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen</p> <p>bis zu 300 Schülerinnen und Schülern 7 Personen, bis zu 500 Schülerinnen und Schülern 13 Personen, bis zu 1 000 Schülerinnen und Schülern 19 Personen, über 1 000 Schülerinnen und Schülern 25 Personen an.</p> <p>Sind an der Schule weniger als vier stimmberechtigte Lehrerinnen und Lehrer tätig, so besteht die Schulkonferenz aus ihnen sowie einer gleichen Anzahl von Vertretern der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Ein Vertreter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe, mit denen die Schule zusammenarbeitet, sowie an beruflichen Schulen Vertreter der Ausbildungsbetriebe werden zu den Sitzungen eingeladen und sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen. Die Vertreter der Ausbildungsbetriebe werden von den Berufsbildungsausschüssen der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen benannt, deren Auszubildende der jeweiligen Mitgliedsbetriebe die Schule besuchen.</p>	<p>Die Ergänzungen verbessern die Lesbarkeit des Schulgesetzes. Ohne Querverweise ist schwer nachzuvollziehen, wie die jeweiligen Mitglieder in Nummer 2 ausgewählt werden.</p> <p>In § 77 Absatz 2 ist festgelegt, dass „pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (also Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung beziehungsweise neu: unterstützende pädagogische Fachkraft) Lehrerkonferenzmitglieder mit Stimmrecht sind.</p> <p>In § 76 Absatz 1 Nummer 2 und § 77 Absatz 5 ist in Bezug auf die Mitglieder der Schulkonferenz jedoch nur noch von „Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer...“ die Rede. Das führte in der Vergangenheit dazu, dass Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung nicht als Mitglied der Schulkonferenz tätig sein durfte. Selbstverständlich sollen auch unterstützende pädagogische Fachkräfte als Mitglied der Schulkonferenz tätig sein können.</p> <p>Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Neuformulierung erforderlich. Fachliche Korrektur und geschlechtsspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(5) Die Schulkonferenz berät und beschließt über alle wichtigen Fragen der Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen sowie an beruflichen Schulen mit den Ausbildungsbetrieben. Beschlüsse über Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Schulträger sind gemeinsam mit diesem vorzubereiten und können nur mit Zustimmung des Schulträgers wirksam werden. Die Schulkonferenz soll bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln und für einen sachgerechten Interessenausgleich sorgen.</p> <p>(6) Die Schulkonferenz ist für die Entscheidungen nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Absatz 6 (Koedukation), 2. § 14 Absatz 1 (Einrichtung von Diagnoseförderklassen an Grundschulen), 3. § 17 Absatz 2 und 3 (bildungsgangübergreifende Gliederung der Kooperativen Gesamtschule und Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase), 4. § 18 Absatz 2 und 3 (äußere Fachleistungsdifferenzierung durch eine Verkürzung oder durch klasseninterne Lerngruppen, Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase sowie bildungsgangbezogener oder integrierter Unterricht in der Jahrgangsstufe 10), 5. § 19 Absatz 2 (Einrichtung besonderer Angebote an Gymnasien), 6. § 38 Absatz 3 (Durchführung eines Schulversuchs, Einrichtung einer Versuchsschule), 7. § 39 Absatz 2 (volle Halbtagschule), 8. § 39 Absatz 3 (reformpädagogischer Unterricht), 9. § 39 Absatz 4 (Ganztagsschule), 10. § 39a (Schulprogramm), 11. § 59a (kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote sowie Kooperations- oder Leistungsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der Jugendhilfe zur Schulsozialarbeit im Einvernehmen mit dem Schulträger), 12. § 60a Absatz 2 (Ordnungsmaßnahmen) <p>zuständig und entscheidet nach Maßgabe dieser Vorschriften.</p> <p>(7) Die Schulkonferenz entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung und Umfang von freiwilligen Schulveranstaltungen, 2. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen, 3. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften, 4. Grundsätze für die Durchführung von Klassenfahrten und Wander- 	<p>(5) Die Schulkonferenz berät und beschließt über alle wichtigen Fragen der Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen sowie an beruflichen Schulen mit den Ausbildungsbetrieben. Beschlüsse über Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Schulträger sind gemeinsam mit diesem vorzubereiten und können nur mit Zustimmung des Schulträgers wirksam werden. Die Schulkonferenz soll bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln und für einen sachgerechten Interessenausgleich sorgen.</p> <p>(6) Die Schulkonferenz ist für die Entscheidungen nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 4 Absatz 6 (Koedukation), 2. § 14 Absatz 1 (Einrichtung von Diagnoseförderklassen an Grundschulen), 3. § 10 Absatz 2 (schulinterne Studentafel, jahrgangübergreifender Unterricht), 3. § 13 Absatz 6 (jahrgangübergreifende Lerngruppen), 34. § 17 Absatz 2 und 3 (bildungsgangübergreifende Gliederung der Kooperativen Gesamtschule und Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase), 45. § 18 Absatz 2 und 3 (äußere Fachleistungsdifferenzierung durch eine Verkürzung oder durch klasseninterne Lerngruppen, Dauer des gymnasialen Bildungsganges bei Schulen ohne Qualifikationsphase sowie bildungsgangbezogener oder integrierter Unterricht in der Jahrgangsstufe 10), 56. § 19 Absatz 2 und 3 (Einrichtung besonderer Angebote an Gymnasien), 67. § 38 Absatz 3 (Durchführung eines Schulversuchs, Einrichtung einer Versuchsschule), 78. § 39 Absatz 21 und 4 (volle Halbtagschule)(ganztägliches Lernen), 8. § 39 Absatz 3 (reformpädagogischer Unterricht), 9. § 39 Absatz 4 (Ganztagsschule), 109. § 39a (Schulprogramm), 1110. § 59a (kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote sowie Kooperations- oder Leistungsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der Jugendhilfe zur Schulsozialarbeit im Einvernehmen mit dem Schulträger), 1211. § 60a Absatz 2 (Ordnungsmaßnahmen), 12. § 78 Absatz 4 Satz 2 (Aufgabenwahrnehmung) <p>zuständig und entscheidet nach Maßgabe dieser Vorschriften.</p> <p>(7) Die Schulkonferenz entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung und Umfang von freiwilligen Schulveranstaltungen, 2. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen, 3. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften, 4. Grundsätze für die Durchführung von Klassenfahrten und Wander- 	<p>Zu § 76 Absatz 6: Die Regelung in Absatz 6 Nummer 2 ist notwendig, da die Schulkonferenz über die schulinternen Studentafeln nach § 10 Absatz 2 entscheidet. Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Verweisanpassung zu § 10 Absatz 2 Satz 1. In § 13 Absatz 6 ist bereits festgeschrieben, dass die Entscheidung über die Einrichtung von jahrgangübergreifenden Lerngruppen an Grundschulen in allen Jahrgangsstufen der Schulkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger obliegt. Bei Absatz 6 Nummer 3 handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, deren Notwendigkeit sich aus der Änderung des § 13 ergibt. Der Bezug zu § 14 wird gestrichen, da es Diagnoseförderklassen an Grundschulen nicht mehr gibt. Es ist Aufgabe der Schulkonferenz über die Einrichtung von jahrgangübergreifenden Lerngruppen zu entscheiden. Die Regelung des Absatz 6 Nummer 6 sollte auch für Gymnasien mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten gelten. Bei Absatz 6 Nummern 8 bis 12 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen, deren Notwendigkeit sich aus der Änderung des § 39 ergibt.</p> <p>Zu § 76 Absatz 7 Nummer 4:</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>tagen,</p> <p>5. eine Schulordnung zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich von Regelungen über</p> <p>a) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Schulträger und</p> <p>b) die Pausen- und Mittagsverpflegung sowie das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,</p> <p>c) die Namensgebung nach Maßgabe von § 106 Absatz 2,</p> <p>d) Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und eines störungsfreien Miteinanders in der Schule.</p> <p>(8) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben, die diese auf der nächsten Sitzung der Konferenz zu behandeln haben.</p> <p>(9) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor der Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, 2. vor vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs, 3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen, 4. vor der Verlegung von Schulbereichen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder in andere Gebäude außerhalb des Schulgeländes, 5. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über die Schülerbeförderung und Schulwegsicherung. <p>(10) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende der Schulkonferenz gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Kann in besonders dringenden Angelegenheiten ein Beschluss gemäß Satz 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter allein die Entscheidung. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte anderer entstanden sind.</p> <p>(11) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben ein Recht auf Information durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Schulleiterin oder der</p>	<p>tagen Schulwanderungen und Schulfahrten,</p> <p>5. eine Schulordnung zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich von Regelungen über</p> <p>a) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Schulträger und</p> <p>b) die Pausen- und Mittagsverpflegung, welche sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren soll, sowie das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,</p> <p>c) die Namensgebung nach Maßgabe von § 106 Absatz 2,</p> <p>d) Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und eines störungsfreien Miteinanders in der Schule.</p> <p>(8) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben, die diese auf der nächsten Sitzung der Konferenz zu behandeln haben.</p> <p>(9) Die Schulkonferenz ist anzuhören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor der Bestellung einer Schulleiterin oder eines Schulleiters, 2. vor vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs, 3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen, 4. vor der Verlegung von Schulbereichen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder in andere Gebäude außerhalb des Schulgeländes, 5. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über die Schülerbeförderung und Schulwegsicherung und über größere bauliche Maßnahmen. <p>(10) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende der Schulkonferenz gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Kann in besonders dringenden Angelegenheiten ein Beschluss gemäß Satz 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter allein die Entscheidung. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte anderer entstanden sind.</p> <p>(11) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben ein Recht auf Information durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Schulleiterin oder der</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, deren Notwendigkeit sich aus der Änderung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift ergibt.</p> <p>Zu § 76 Absatz 7 Nummer 5 Buchstabe b: Mit der Sollvorschrift sind qualitative Anforderungen für das Verpflegungsangebot nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung festgelegt worden.</p> <p>Zu § 76 Absatz 9: Die Aufnahme der Maßnahme in Absatz 9 Nummer 5 statt wie bislang Absatz 9 Nummer 3 erfolgt aus systematischen Gründen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Schulleiter informiert die Schulkonferenz über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung von Bildung und Erziehung an der Schule sowie alle die Schule betreffenden und der Mitwirkung der Schulkonferenz unterliegenden Tatsachen rechtzeitig und vollständig.</p>	<p>Schulleiter informiert die Schulkonferenz über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung von Bildung und Erziehung an der Schule sowie alle die Schule betreffenden und der Mitwirkung der Schulkonferenz unterliegenden Tatsachen rechtzeitig und vollständig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 77 SchulG M-V Lehrerkonferenz</p> <p>(1) An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. Umfasst eine Schule mehrere Schularten oder Bildungsgänge, kann die Lehrerkonferenz beschließen, dass Teilkonferenzen oder Ausschüsse gebildet werden.</p> <p>(2) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzender. Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst nehmen ohne Stimmrecht teil.</p> <p>(3) Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu koordinieren und das pädagogische Zusammenwirken der Lehrerinnen und Lehrer der Schule zu gewährleisten. Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrerinnen und Lehrer betreffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze für die Unterrichtsorganisation, 2. Grundsätze für die Vertretung von Lehrerinnen und Lehrern, 3. Grundsätze für die Arbeit mit individuellen Förderplänen, sofern die Schule im eigenen pädagogischen Ermessen eine Regelung gemäß § 53 Absatz 1 Satz 3 trifft, 4. die Bildung von Fachkonferenzen, 5. die Übertragung besonderer Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer nach deren Anhörung, 6. Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, 7. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl und Anforderung von Lehr- und Lernmitteln, 8. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. <p>(4) Die Lehrerkonferenz kann der Schulkonferenz Vorschläge unterbreiten, die diese auf der nächsten Sitzung zu beraten haben.</p> <p>(5) Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren bis zur nächsten Neuwahl die Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer in der Schulkonferenz. Beim Ausscheiden eines gewählten Vertreters findet alsbald eine Neuwahl statt. § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bleibt un-</p>	<p style="text-align: center;">§ 77 SchulG M-V Lehrerkonferenz</p> <p>(1) An jeder Schule besteht eine Lehrerkonferenz. Umfasst eine Schule mehrere Schularten oder Bildungsgänge, kann die Lehrerkonferenz beschließen, dass Teilkonferenzen oder Ausschüsse gebildet werden.</p> <p>(2) Mitglieder der Lehrerkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Schulleiterin als Vorsitzende oder der Schulleiter als Vorsitzender. Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst nehmen ohne Stimmrecht teil.</p> <p>(3) Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu koordinieren und das pädagogische Zusammenwirken der Lehrerinnen und Lehrer der Schule zu gewährleisten. Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrerinnen und Lehrer betreffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze für die Unterrichtsorganisation, 2. Grundsätze für die Vertretung von Lehrerinnen und Lehrern, 3. Grundsätze für die Arbeit mit individuellen Förderplänen, sofern die Schule im eigenen pädagogischen Ermessen eine Regelung gemäß § 534 Absatz 12 Satz 38 trifft, 4. die Bildung von Fachkonferenzen, 5. die Übertragung besonderer Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer nach deren Anhörung, 6. Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, 7. Grundsätze für die Einführung zugelassener Schulbücher und die Auswahl und Anforderung von Lehr- und Lernmitteln, 8. Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel. <p>(4) Die Lehrerkonferenz kann der Schulkonferenz Vorschläge unterbreiten, die diese auf der nächsten Sitzung zu beraten haben.</p> <p>(5) Die Lehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren bis zur nächsten Neuwahl die Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer Lehrerkonferenz in der Schulkonferenz. Beim Ausscheiden eines gewählten Vertreters findet alsbald eine NeuNachwahl statt. § 76 Absatz 1 Satz 2</p>	<p>Zu § 77 Absatz 2 Satz 1: Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.</p> <p>Zu § 77 Absatz 2 Satz 2 (alt): Durch die Streichung des Satzes nehmen Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst in der Lehrerkonferenz mit Stimmrecht teil. Auch Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung, die an der grundlegenden pädagogischen Qualifizierung teilnehmen, sind gemäß § 77 Absatz 2 stimmberechtigt.</p> <p>Zu § 77 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3: Aus gesetzessystematischen Gründen wird die Angabe § 53 Absatz 1 Satz 3 ersetzt durch die Angabe § 4 Absatz 2 Satz 8.</p> <p>Zu § 77 Absatz 5 Satz 1: In § 77 Absatz 2 ist festgelegt, dass „pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (also Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung beziehungsweise neu: unterstützende pädagogische Fachkraft) Lehrerkonferenzmitglieder mit Stimmrecht sind.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
berührt.	Nummer 1 bleibt unberührt.	<p>In § 76 Absatz 1 Nummer 2 und § 77 Absatz 5 ist in Bezug auf die Mitglieder der Schulkonferenz jedoch nur noch von „Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer...“ die Rede. Das führte in der Vergangenheit dazu, dass Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung nicht als Mitglied der Schulkonferenz tätig sein durfte. Selbstverständlich sollen auch unterstützende pädagogische Fachkräfte als Mitglied der Schulkonferenz tätig sein können. Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Neuformulierung erforderlich.</p> <p>Zu § 77 Absatz 5 Satz 2: Die Begrifflichkeiten der Nach- und Neuwahlen sind einheitlich und nachvollziehbar zu verwenden. Die Verwendung des Begriffs „Neuwahl“ trifft hier nicht zu, weil hier eine Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder gemeint ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 78 SchulG M-V Klassenkonferenz</p> <p>(1) Für jede Klasse oder, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, für jede Jahrgangsstufe, ist eine Klassenkonferenz zu bilden.</p> <p>(2) Die Klassenkonferenz wird gebildet aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Lehrerinnen und Lehrern, die in der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe Unterricht erteilen und den in ihr regelmäßig tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 2. den beiden Vertretern des Klassenelternrates nach § 87 Absatz 5 und 3. ab Jahrgangsstufe 7 der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und ihrem oder seinem Vertreter. <p>§ 77 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter. Ist die Klassenkonferenz für eine Jahrgangsstufe gebildet, wird die oder der Vorsitzende von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellt.</p> <p>(4) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder Jahrgangsstufe oder einzelne Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe betreffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zusammenwirken der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und die 	<p style="text-align: center;">§ 78 SchulG M-V Klassenkonferenz</p> <p>(1) Für jede Klasse oder, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, für jede Jahrgangsstufe, ist eine Klassenkonferenz zu bilden.</p> <p>(2) Die Klassenkonferenz wird gebildet aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Lehrerinnen und Lehrern, die in der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe Unterricht erteilen und den in ihr regelmäßig tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 2. den beiden Vertretern des Klassenelternrates nach § 87 Absatz 5 und 3. ab Jahrgangsstufe 75 der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher und ihrem oder seinem Vertreter. <p>§ 77 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter. Ist die Klassenkonferenz für eine Jahrgangsstufe gebildet, wird die oder der Vorsitzende von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestellt.</p> <p>(4) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder Jahrgangsstufe oder einzelne Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe betreffen, insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Zusammenwirken der Fachlehrerinnen und Fachlehrer und die 	<p>Zu § 78 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3: Das Herabsetzen der Jahrgangsstufe von 7 auf 5 sollte an dieser Stelle erfolgen, um allen Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen die Möglichkeit zu geben, über Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder Jahrgangsstufe betreffen, zu beraten und zu entscheiden. Themen, bei denen eine Mitwirkung in der Klassenkonferenz erfolgt, sind im Absatz 4 zweifelsfrei geregelt. Themen, bei denen keine Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler vorgesehen ist, werden im Absatz 5 separat geregelt. Von daher bestehen aus fachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, die Jahrgangsstufen 5 und 6 für die Beteiligung an der Klassenkonferenz zu öffnen. Um demokratisch handeln zu können, müssen Schülerinnen und Schüler frühzeitig Kompetenzen erwerben, die nur durch Erfahrungen entstehen können, durch die Einübung demokratischer Praktiken im Schulalltag. Auch mit Blick darauf, dass die „Mediatisierung“ und „Digitalisierung“ unserer Kultur die Kinder frühzeitiger mit innerer und äußerer Bedrohung demokratischer Gesellschaften konfrontiert, ist eine Anpassung von Altersgrenzen für mögliche Gestaltungsspielräume für Kinder in der Schule erforderlich. Je vielfältiger die Zusammensetzung der Gremien ist, desto mehr zeichnet sich die gesellschaftliche Realität nach und desto besser werden die Schülerinnen und Schüler auf diese vorbereitet.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Koordinierung des fächerübergreifenden Unterrichts, 2. die Koordinierung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen, 3. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Wenn eine Klasse oder Jahrgangsstufe von nicht mehr als zwei Lehrerinnen oder Lehrern unterrichtet wird, bestimmt die Schulkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt.</p> <p>(5) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die die Erteilung der Schullaufbahnpfhlung (§ 15 Absatz 4), die Erteilung der Berichte (§ 13 Absatz 3 Satz 3 und § 62 Absatz 2), Zeugnisse (§ 63) sowie die Versetzungen und Wiederholungen (§ 64), Kurseinstufungen (§ 65) und Übergänge (§ 66 Absatz 3 Satz 2) betreffen. Die Klassenkonferenz besteht in diesen Fällen lediglich aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1; Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter. Im Falle ihrer Verhinderung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Lehrerin oder einen Lehrer mit dem Vorsitz beauftragen.</p>	<p>Koordinierung des fächerübergreifenden Unterrichts, 2. die Koordinierung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen, 3. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern.</p> <p>Wenn eine Klasse oder Jahrgangsstufe von nicht mehr als zwei Lehrerinnen oder Lehrern unterrichtet wird, bestimmt die Schulkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt.</p> <p>(5) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die die individuelle Förderplanung (§ 4 Absatz 2), die Erteilung der Schullaufbahnpfhlung (§ 15 Absatz 43), die Erteilung der Berichte Einschätzung (§ 13 Absatz 3 Satz 3 und § 62 Absatz 2), die Zeugnisse (§ 63) sowie die Versetzungen und Wiederholungen (§ 64), die Kurseinstufungen (§ 65) und die Übergänge (§ 66 Absatz 3 Satz 2) betreffen. Die Klassenkonferenz besteht in diesen Fällen lediglich aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1; Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenkonferenz ist die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ihre Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter. Im Falle ihrer Verhinderung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Lehrerin oder einen Lehrer mit dem Vorsitz beauftragen.</p>	<p>Zu § 78 Absatz 5 Satz 1: Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die die individuelle Förderplanung (§ 4 Absatz 2), die Erteilung der Schullaufbahnpfhlung (§ 15 Absatz 4), die Erteilung der Einschätzung (§ 62 Absatz 2), Zeugnisse (§ 63) sowie die Versetzungen und Wiederholungen (§ 64), Kurseinstufungen (§ 65) und Übergänge (§ 66 Absatz 3 Satz 2) betreffen. Um die Wirksamkeit der individuellen Fördermaßnahmen zu überprüfen, sind die Förderpläne mindestens halbjährlich fortzuschreiben und die darin ausgewiesenen Fördermaßnahmen zweimal im Schulhalbjahr zu überprüfen sowie in der Klassenkonferenz festzulegen.</p>
<p>§ 79 SchulG M-V Fachkonferenz</p> <p>(1) Für Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Fächergruppen und Aufgabengebiete sind durch die Lehrerkonferenz Fachkonferenzen einzurichten.</p> <p>(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach, einem Fach des Lernbereichs, der Fächergruppen oder des Aufgabengebiets besitzen oder darin unterrichten. Zu den Fachkonferenzen sind je zwei Mitglieder des Schülerrates und des Schulleiternrates einzuladen. § 77 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Jede Fachkonferenz wählt für die Dauer von zwei Schuljahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.</p> <p>(4) Die Fachkonferenz berät über die ein Fach, eine Fächergruppe, einen Lernbereich oder ein Aufgabengebiet betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheidet im Rahmen der von der Schul- oder Lehrerkonferenz gefassten Beschlüsse insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Umsetzung der Rahmenpläne, didaktische und methodische Fragen des Faches, des Lernbereichs, der Fächergruppe oder des Aufgabengebietes sowie die Koordinierung von Lernzielen und Inhalten, 2. die Erarbeitung von Arbeitsplänen und Kursangeboten, 3. die Auswahl der Lehr- und Lernmittel und die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten, 	<p>§ 79 SchulG M-V Fachkonferenz</p> <p>(1) Für Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Fächergruppen und Aufgabengebiete sind durch die Lehrerkonferenz Fachkonferenzen einzurichten.</p> <p>(2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Lehrbefähigung in dem jeweiligen Fach, einem Fach des Lernbereichs, der Fächergruppen oder des Aufgabengebiets besitzen oder darin unterrichten. Zu den Fachkonferenzen sind je zwei Mitglieder des Schülerrates und des Schulleiternrates einzuladen. § 77 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Jede Fachkonferenz wählt für die Dauer von zwei Schuljahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.</p> <p>(4) Die Fachkonferenz berät über die ein Fach, eine Fächergruppe, einen Lernbereich oder ein Aufgabengebiet betreffenden Angelegenheiten. Sie entscheidet im Rahmen der von der Schul- oder Lehrerkonferenz gefassten Beschlüsse insbesondere über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Umsetzung der Rahmenpläne, didaktische und methodische Fragen des Faches, des Lernbereichs, der Fächergruppe oder des Aufgabengebietes sowie die Koordinierung von Lernzielen und Inhalten, 2. die Erarbeitung von Arbeitsplänen und Kursangeboten, 3. die Auswahl der Lehr- und Lernmittel und die Einrichtung von Fachräumen und Werkstätten, 	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>4. Angelegenheiten fachlicher Fort- und Weiterbildung.</p> <p>Im Übrigen trifft sie die ihr nach § 5 Absatz 4 und § 10 Absatz 3 zugewiesenen Entscheidungen.</p> <p>(5) An Schulen, die nur aus dem Primarbereich bestehen, und an Schulen, an denen eine Fachkonferenz weniger als drei Lehrerinnen und Lehrer umfassen würde, werden die Aufgaben der Fachkonferenz von der Lehrerkonferenz wahrgenommen, soweit keine gemeinsame Fachkonferenz mit benachbarten Schulen der gleichen Art eingerichtet werden kann.</p>	<p>4. Angelegenheiten fachlicher Fort- und Weiterbildung.</p> <p>Im Übrigen trifft sie die ihr nach § 5 Absatz 4 und § 10 Absatz 3 zugewiesenen Entscheidungen.</p> <p>(5) An Schulen, die nur aus dem Primarbereich bestehen, und an Schulen, an denen eine Fachkonferenz weniger als drei Lehrerinnen und Lehrer umfassen würde, werden die Aufgaben der Fachkonferenz von der Lehrerkonferenz wahrgenommen, soweit keine gemeinsame Fachkonferenz mit benachbarten Schulen der gleichen Art eingerichtet werden kann.</p>	<p>Zu § 79 Absatz 4 Satz 3: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 80 SchulG M-V Schülervertretungen und ihre Aufgaben</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schülerversammlung und die Kassensprecherin oder den Kassensprecher, 2. den Schülerrat und die Schülersprecherin oder den Schülersprecher sowie die Schülervollversammlung, 3. den Kreisschülerrat, 4. den Vertreter der Schülerinnen und Schüler in Konferenzen. <p>(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Schülerinnen und Schüler können sich dabei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von den Lehrerinnen und Lehrern, von den Erziehungsberechtigten oder von einer von ihnen gewählten Vertrauenslehrerin oder einem von ihnen gewählten Vertrauenslehrer unterstützen und beraten lassen. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schülerinnen und Schüler selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung der Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit (Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht) in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und der Öffentlichkeit, 2. die Förderung der fachlichen und gemeinschaftsbezogenen Interessen der Schülerinnen und Schüler, 3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, 4. die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen. 	<p style="text-align: center;">§ 80 SchulG M-V Schülervertretungen und ihre Aufgaben</p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schülerversammlung und die Klassensprecherin oder den Kassensprecher, 2. den Schülerrat und die Schülersprecherin oder den Schülersprecher sowie die Schülervollversammlung, 3. den Kreis- oder Stadtschülerrat, 4. den Landesschülerrat, 5. den Vertreter der Schülerinnen und Schüler in den Konferenzen. <p>(2) Im Rahmen der Schülermitwirkung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht in ihrer Schule ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mitzugestalten. Die Schülerinnen und Schüler können sich dabei von der Schulleiterin oder dem Schulleiter, von den Lehrerinnen und Lehrern, von den Erziehungsberechtigten oder von einer von ihnen gewählten Vertrauenslehrerin oder einem von ihnen gewählten Vertrauenslehrer unterstützen und beraten lassen. Die Mitwirkung dient der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages. In diesem Sinne können die Schülerinnen und Schüler selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Schülermitwirkung gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung der Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit (Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht) in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und der Öffentlichkeit, 2. die Förderung der fachlichen und gemeinschaftsbezogenen Interessen der Schülerinnen und Schüler, 3. die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, 4. die Mithilfe bei der Lösung von Konfliktfällen. 	<p>Zu § 80 Absatz 1: Es erfolgt eine redaktionelle Änderung in § 80 Absatz 1 Nummer 1. Es erfolgt eine Ergänzung der Nummer 3 gemäß § 83. § 80 sollte als allgemeingültiger Paragraph für alle Schülervertretungen gelten. Im Absatz 1 wird unter anderem die überschulische Ebene bezeichnet und dazu gehört neben den Kreis- und Stadtschülerräten auch der Landesschülerrat. Überschneidungen mit den Regelungen des § 90 ergeben sich nicht. Daneben erfolgt eine formale Änderung in § 80 Absatz 1 Nummer 5 („den“).</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(4) Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen, sind Schulveranstaltungen.</p> <p>(5) Die Schülervertreter sind für die Vorbereitung und die Teilnahme an Gremiensitzungen in angemessenem Umfang vom Unterricht freizustellen. Den Klassen oder Kursen ist innerhalb des Unterrichts in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Unterrichtsgestaltung die Beratung von Angelegenheiten der Schülervertretung zu ermöglichen.</p> <p>(6) Schülervertreter dürfen wegen ihres Amtes von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrerinnen und Lehrern weder bevorzugt noch benachteiligt werden.</p> <p>(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit der Schülervertretungen nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.</p> <p>(8) Schülervertreter scheiden aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder eine andere Schülerin oder ein anderer Schüler in das Amt gewählt wird.</p> <p>(9) Den Schülervertretungen der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(4) Veranstaltungen der Schülervertretungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen und auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen stattfinden, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen sind Schulveranstaltungen.</p> <p>(5) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter sind für die Vorbereitung und die Teilnahme an Gremiensitzungen in angemessenem Umfang vom Unterricht freizustellen. Den Klassen oder Kursen und den gewählten Schülervertreterinnen oder den gewählten Schülervertretern in den Gremien gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 5 ist innerhalb des Unterrichts in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Unterrichtsgestaltung die Beratung von Angelegenheiten der Schülervertretungen zu ermöglichen.</p> <p>(6) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen wegen ihres Amtes von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrerinnen und Lehrern weder bevorzugt noch benachteiligt werden.</p> <p>(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter darf in die Arbeit der Schülervertretungen nur eingreifen, soweit es zur Einhaltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Beschlüssen der Schulkonferenz erforderlich ist.</p> <p>(8) Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheiden aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder eine andere Schülerin oder ein anderer Schüler in das Amt gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrats oder des Vorstandes des Landesschülerrats zum Schuljahresende aus, führt dieses Mitglied die Geschäfte im Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl fort, längstens jedoch bis zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn.</p> <p>(9) Den Schülervertretungen der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Zu § 80 Absatz 4: Der § 80 ist ein allgemeingültiger Paragraph für alle Schülervertretungen. Die eindeutige Absicherung der Arbeit der Gremien auf Kreis- und Landesebene ist dringend erforderlich. Die Satzstellung wurde verändert, um auszuschließen, dass nur Räume oder Orte gelten, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen. Daneben erfolgt eine formale Änderung in § 80 Absatz 4 (Plural).</p> <p>Zu § 80 Absatz 5: Die bisherige Formulierung regelt bezüglich der Freistellung nicht eindeutig die Arbeit in den Kreis- und Stadtschülerräten sowie im Landesschülerrat. Daneben erfolgt eine formale Änderung in § 80 Absatz 5 (Plural).</p> <p>Zu § 80 Absatz 6: Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.</p> <p>Zu § 80 Absatz 8 Satz 1: Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.</p> <p>Zu § 80 Absatz 8 Satz 2: Mit der Regelung ist bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Kreis- oder Stadtschülerrats oder des Vorstandes des Landesschülerrats zum Schuljahresende die Arbeitsfähigkeit dieser Gremien im Sinne einer wirkungsvollen Wahrnehmung der Aufgaben bis zu den entsprechenden Nach- oder Neuwahlen gegeben. Durch die Regelung kann die entsprechende Übergabe sowie die Wahl innerhalb der Gremien reibungslos vorbereitet werden. Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Partnern auf überschulischer Ebene ist somit ohne Einschränkungen sichergestellt. An Entscheidungen innerhalb der Gremien sowie als Mitglied anderer Einrichtungen kann nunmehr unabhängig von den Sommerferien mitgewirkt werden. Damit werden entscheidende Verbesserungen für die Arbeitsfähigkeit der genannten Gremien auf Kreis- oder Landesebene erreicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 82 SchulG M-V Schülerrat, Schülersprecher und Schülervollversammlung</p> <p>(1) Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher bilden</p>	<p style="text-align: center;">§ 82 SchulG M-V Schülerrat, Schülersprecher und Schülervollversammlung</p> <p>(1) Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher bilden</p>	<p>Zu § 82: Eine Anpassung der Überschrift ist aufgrund des Regelungsgehalts der Norm notwendig.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>den Schülerrat der Schule.</p> <p>(2) Der Schülerrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von zwei Schuljahren die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und mehrere Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Schülervvertreter in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen. Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher müssen mindestens der 7. Jahrgangsstufe angehören, eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6. Die Gewählten bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Wenn im zweiten Schuljahr der Amtsperiode mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder des Schülerrates aus dem Amt ausscheiden, werden unverzüglich Neuwahlen angesetzt.</p> <p>(3) Der Schülerrat vertritt die schulischen Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler. Der Schülerrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Der Schülerrat regelt seine Angelegenheiten</p>	<p>den Schülerrat der Schule.</p> <p>(2) Der Schülerrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode für die Dauer von zwei Schuljahren einen Vorstand aus seiner Mitte, dem die Schülersprecherin oder ender Schülersprecher als Vorsitzende oder als Vorsitzender, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und bis zu zwei weitere Mitglieder angehören und mehrere Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Schülervvertreterinnen oder Schülervvertreter in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen. Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Urwahl des Vorstandes der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher müssen muss mit Ausnahme der Schulen bis zur Jahrgangsstufe 4 und der beruflichen Schulen müssen mindestens der 7. Jahrgangsstufe angehören, bei Schulen mit einer Orientierungsstufe eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6. Die Gewählten bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Wenn im zweiten Schuljahr der Amtsperiode mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder des Schülerrates aus dem Amt ausscheiden, werden unverzüglich NeuNachwahlen angesetzt.</p> <p>(3) Der Schülerrat vertritt die schulischen Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler. Der Schülerrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Der Schülerrat regelt seine Angelegenheiten</p>	<p>Zu § 82 Absatz 2:</p> <p>In allen Mitwirkungs-gremien der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler von der Schule bis zum Land ist geregelt, dass ein Vorstand gewählt wird, der in allen Angelegenheiten die Tätigkeiten der Mitglieder koordiniert, zusammenführt und nach außen kommuniziert. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher einer Schule sollte unbedingt als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Vorstandes gewählt werden, um ein Organ im Schülerrat der Schule zu implementieren, das die Akzeptanz der Schülermitwirkung auf Schulebene fördert und entscheidend stärkt. Gleichzeitig kann auch das Bewusstsein, Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler der Schule übernommen zu haben, durch eine direkte Funktionsübertragung „Vorstandsmitglied“ geschärft werden. Die Gefahr der bloßen Abwesenheitsvertretung bestünde nunmehr nicht. Die Auslegung der Regelung bezüglich des Alters des Schülersprechers erfolgt so, dass die Schülersprecherin oder der Schülersprecher mindestens der Jahrgangsstufe 7 angehören muss und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter der Jahrgangsstufe 5 oder 6. Somit ist die Ergänzung der Grundschule und der beruflichen Schule erforderlich, denn der § 82 Absatz 1 regelt, dass die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher den Schülerrat der Schule bilden. Würde der Absatz 2 ohne Ergänzung der Grundschule und auch der beruflichen Schule gelten, hätten diese Schulen zwar einen Schülerrat, könnten aber keine Schülersprecherin oder keinen Schülersprecher wählen. Bei den Grundschulen ist es tatsächlich so, dass eine Reihe von ihnen keine Schülersprecherin oder keinen Schülersprecher wählen, aber diejenigen Grundschulen auszugrenzen, die bereits sehr sensibel mit demokratischen Prozessen und hier auch mit der Schülermitwirkung im Bereich der Schule arbeiten, sollte weiterhin die Möglichkeit des Gewöhnens an demokratische Prozesse in der Schule gegeben werden. Die Ergänzung „bei Schulen mit einer Orientierungsstufe“ setzt eindeutig fest, dass die Regelung (eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter muss mindestens der 5. oder 6. Jahrgangsstufe angehören) nicht für die Grundschule, das Gymnasium und die berufliche Schule gilt. Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist. Die Begrifflichkeiten der Nach- und Neuwahlen sind einheitlich und nachvollziehbar zu verwenden. Die Verwendung des Begriffs „Neuwahl“ trifft hier nicht zu, weil hier eine Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder gemeint ist und nicht die Neuwahl des gesamten Schülerrates.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>in eigener Verantwortung. § 75 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrerinnen und Lehrern der Schule Berater wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.</p> <p>(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schülerrat regelmäßig über Angelegenheiten, die für die Schülerinnen und Schüler von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Schülerangelegenheiten betreffen. Er erteilt die für die Arbeit des Schülerrates notwendigen Auskünfte.</p> <p>(6) Der Schülerrat beruft mindestens einmal im Schuljahr eine Schülervollversammlung ein. Sie kann auch als Teilversammlung einberufen werden. Sie wird vom Schülersprecher geleitet und findet während der Unterrichtszeit statt.</p> <p>(7) An beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, einen Tagesschülersprecher, der die Interessen dieser Schülerinnen und Schüler vertritt, sofern nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule der Schülerrat zuständig ist.</p>	<p>in eigener Verantwortung. § 75 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Schülerrat kann sich unter den Lehrerinnen und Lehrern der Schule Berater wählen. Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.</p> <p>(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert den Schülerrat regelmäßig über Angelegenheiten, die für die Schülerinnen und Schüler von allgemeiner Bedeutung sind, sowie über Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Schülerangelegenheiten betreffen. Er erteilt die für die Arbeit des Schülerrates notwendigen Auskünfte.</p> <p>(6) Der Schülerrat beruft mindestens einmal im Schuljahr eine Schülervollversammlung ein. Sie kann auch als Teilversammlung einberufen werden. Sie wird vom Schülersprecher geleitet und findet während der Unterrichtszeit statt.</p> <p>(7) An beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, einen Tagesschülersprecher, der die Interessen dieser Schülerinnen und Schüler vertritt, sofern nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit für alle Schülerinnen und Schüler der Schule der Schülerrat zuständig ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 83 SchulG M-V Kreis- oder Stadtschülerrat</p> <p>(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten bilden die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerräte der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt befindlichen öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, den Kreis- oder Stadtschülerrat. Die Schülerräte können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmen.</p> <p>(2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand mit insgesamt bis zu zwölf Mitgliedern, dem eine Vorsitzende beziehungsweise ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen angehören, die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes legt der Kreis- oder Stadtschülerrat vor der Wahl fest. § 75 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 83 SchulG M-V Kreis- oder Stadtschülerrat</p> <p>(1) In den Landkreisen und kreisfreien Städten bilden die Sprecherinnen und Sprecher der Schülerräte der im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt befindlichen öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, den Kreis- oder Stadtschülerrat. Die Schülerräte können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter im Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmen. Der Schülerrat einer Schule kann ein weiteres Mitglied für den Kreis- oder Stadtschülerrat bestimmen, wenn dessen Mitglied auf Kreis- oder Stadtebene als Delegierter oder Delegierter für den Landesschülerrat gewählt wurde und sich von der Funktion im Kreis- oder Stadtschülerrat für die Dauer der Amtszeit entbinden lässt.</p> <p>(2) Der Kreis- oder Stadtschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand mit insgesamt bis zu zwölf neun Mitgliedern, dem eine Vorsitzende beziehungsweise ein Vorsitzender und zwei Stellvertreter beziehungsweise Stellvertreterinnen angehören, die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes legt der Kreis- oder Stadtschülerrat vor der Wahl fest. § 75 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.</p>	<p>Zu § 83 Absatz 1 Satz 3: Mit dieser Regelung soll Schulen ermöglicht werden, eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter des Schülerrats in den Kreis- oder Stadtschülerrat zu entsenden, wenn das ursprünglich von der Schule entsandte Mitglied des Schülerrats im Kreis- oder Stadtschülerrat in den Landesschülerrat gewählt wurde und die Funktion auf Kreis- bzw. Stadtebene für die Amtszeit niedergelegt hat. Somit ist die Schule weiterhin mit einer Stimme im Kreis- oder Stadtschülerrat vertreten. Den Schülerinnen und Schülern, die sich bis zum Landesschülerrat durchgesetzt haben, wird die Möglichkeit gegeben, sich auf die Tätigkeiten auf Landesebene zu konzentrieren, ohne dass die Schule ihre Stimme auf Kreis- bzw. Stadtebene verliert. Diese Änderung erfolgt im Zusammenhang mit den Änderungen in § 91 Absatz 3 und 4.</p> <p>Zu § 83 Absatz 2 Satz 1: Die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf neun zu begrenzen, erscheint sinnvoll, da sich die Größe der Kreisschülerräte (derzeit ca. 40-45 Personen) und der Stadtschülerräte (Schwerin ca. 20 Personen, Rostock ca. 30 Personen) im Vergleich zu Zeiten der ursprünglichen Gesetzgebung (1996) aufgrund von Schulschließungen über die Jahre hinweg verändert hat.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(3) Der Kreis- oder Stadtschülerrat berät Angelegenheiten, die für die Schülerinnen und Schüler der Schulen des jeweiligen Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Er hat darauf zu achten, dass die Belange aller im Gebiet vorhandenen Schularten angemessen berücksichtigt werden. Die Schulträger und zuständigen Schulbehörden unterrichten den Kreis- oder Stadtschülerrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler.</p> <p>(4) Dem Kreis- oder Stadtschülerrat sind vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(3) Der Kreis- oder Stadtschülerrat berät Angelegenheiten, die für die Schülerinnen und Schüler der Schulen des jeweiligen Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Er hat darauf zu achten, dass die Belange aller im Gebiet vorhandenen Schularten angemessen berücksichtigt werden. Die Schulträger und zuständigen Schulbehörden unterrichten den Kreis- oder Stadtschülerrat rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler.</p> <p>(4) Dem Kreis- oder Stadtschülerrat sind vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die verhältnismäßige Anpassung der Personenanzahl im Vorstand an die Gesamtmitgliederzahl schränkt die Möglichkeiten der Schülermitwirkung keineswegs ein, sondern eröffnet eher die Chance, mehr Mitglieder in die tatsächliche Arbeit einzubeziehen und nicht allein im Vorstand die Aufgaben des Gremiums wahrzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 86 SchulG M-V Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung ihrer Kinder auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Klassenelternversammlung und den Klassenelternrat, 2. den Schulelternrat, 3. den Kreis- oder Stadtelternrat, 4. die Vertreter der Erziehungsberechtigten in Konferenzen. <p>(2) Aufgabe der Elternvertretungen ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vertrauen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten zu festigen und zu vertiefen, 2. die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der schulischen Erziehung zu wahren und ihre Verantwortungsbereitschaft zu fördern, 3. den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Beratung und Information zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zur Gestaltung der Schule zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten. <p>(3) § 80 Absatz 4 und 9 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Erziehungsberechtigter in das Amt gewählt wird. Vertreter, deren Kind während der Dauer der Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 SchulG M-V Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung ihrer Kinder auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Klassenelternversammlung und den Klassenelternrat, 2. den Schulelternrat, 3. den Kreis- oder Stadtelternrat, 4. den Landeselternrat, 5. die Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Konferenzen. <p>(2) Aufgabe der Elternvertretungen ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vertrauen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten zu festigen und zu vertiefen, 2. die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der schulischen Erziehung zu wahren und ihre Verantwortungsbereitschaft zu fördern, 3. den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Beratung und Information zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zur Gestaltung der Schule zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten. <p>(3) § 80 Absatz 4 und 9 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Erziehungsberechtigter in das Amt gewählt wird. Vertreter, deren Kind während der Dauer der Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des Kreis- oder Stadteltern-</p>	<p>Zu § 86 Absatz 1 Nummer 4: Der § 86 sollte als allgemeingültiger Paragraph für alle Vertretungen der Erziehungsberechtigten gelten. Im Absatz 1 wird unter anderem die überschulische Ebene bezeichnet und dazu gehört neben den Kreis- und Stadtelternräten auch der Landeselternrat. Überschneidungen mit den Regelungen des § 90 ergeben sich nicht.</p> <p>Zu § 86 Absatz 1 Nummer 5: Daneben erfolgt eine formale Änderung in § 86 Absatz 1 Nummer 5 („den“).</p> <p>Zu § 86 Absatz 4 Satz 3: Mit der Regelung ist bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes des Kreis- oder Stadtelternrats oder des Vorstandes des Landeselternrats zum Schuljahresende die Arbeitsfähigkeit dieser Gremien im Sinne einer wirkungsvollen Wahrnehmung der Aufgaben bis zu den entsprechenden Nach- oder Neuwahlen gegeben. Durch die Regelung kann die</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
	<p>rats oder des Vorstandes des Landeselternrats zum Schuljahresende aus, führt dieses Mitglied die Geschäfte im Vorstand bis zur Neu- oder Nachwahl fort, längstens jedoch bis zwölf Wochen nach Unterrichtsbeginn.</p>	<p>entsprechende Übergabe sowie die Wahl innerhalb der Gremien reibungslos vorbereitet werden. Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit Partnern auf überschulischer Ebene ist somit ohne Einschränkungen sichergestellt. An Entscheidungen innerhalb der Gremien sowie als Mitglied anderer Einrichtungen kann nunmehr unabhängig von den Sommerferien mitgewirkt werden. Damit werden entscheidende Verbesserungen für die Arbeitsfähigkeit der genannten Gremien auf Kreis- oder Landesebene erreicht.</p>
<p>§ 88 SchulG M-V Schulelternrat</p> <p>(1) Die Vorsitzenden der Klassenelternräte bilden den Schulelternrat. Die Klassenelternräte können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter im Schulelternrat bestimmen. Der Schulelternrat unterstützt die Arbeit der Klassenelternräte beim Zusammenwirken von Schule und Erziehungsberechtigten.</p> <p>(2) Der Schulelternrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit für die allgemein bildenden Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren und für die beruflichen Schulen für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsganges aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und weitere zwei bis fünf Vertreter der Erziehungsberechtigten angehören, sowie die Vertreter der Erziehungsberechtigten in der Schulkonferenz und den Fachkonferenzen. Der Vorstand und die Vertreter in den Konferenzen bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Wenn im zweiten Schuljahr der Amtsperiode mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder des Schulelternrats aus ihrem Amt ausscheiden, werden unverzüglich Neuwahlen angesetzt. Jährlich findet zu Schuljahresbeginn eine Neuwahl für ausgeschiedene Elternvertreter statt. § 75 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Schulelternrat vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten. Der Schulelternrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Der Schulelternrat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Schulelternrat kann gegenüber Konferenzen sowie gegenüber dem Schülerrat Empfehlungen abgeben, die auf der nächsten Sitzung dieses Gremiums beraten werden müssen.</p> <p>(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Schulelternrat über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung an der Schule zu informieren. Er ist verpflichtet, dem Schulelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen des Schulelternrates sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie einzelne Lehrerinnen und Lehrer an seinen Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>§ 88 SchulG M-V Schulelternrat</p> <p>(1) Die Vorsitzenden der Klassenelternräte bilden den Schulelternrat. Die Klassenelternräte können ein anderes ihrer Mitglieder als Vertreter im Schulelternrat bestimmen. Der Schulelternrat unterstützt die Arbeit der Klassenelternräte beim Zusammenwirken von Schule und Erziehungsberechtigten.</p> <p>(2) Der Schulelternrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit für die allgemein bildenden Schulen für die Dauer von zwei Schuljahren und für die beruflichen Schulen für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsganges aus seiner Mitte einen Vorstand, dem ein Vorsitzender, zwei Stellvertreter und weitere zwei bis fünf Vertreter der Erziehungsberechtigten angehören, sowie die Vertreter der Erziehungsberechtigten in der Schulkonferenz und den Fachkonferenzen. Der Vorstand und die Vertreter in den Konferenzen bleiben grundsätzlich bis zur folgenden Neuwahl im Amt. Wenn im zweiten Schuljahr der Amtsperiode mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder des Schulelternrats aus ihrem Amt ausscheiden, werden unverzüglich NeuNachwahlen angesetzt. Jährlich findet zu Schuljahresbeginn eine Neuwahl für ausgeschiedene Elternvertreter statt. § 75 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Schulelternrat vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten. Der Schulelternrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Der Schulelternrat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Schulelternrat kann gegenüber Konferenzen sowie gegenüber dem Schülerrat Empfehlungen abgeben, die auf der nächsten Sitzung dieses Gremiums beraten werden müssen.</p> <p>(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Schulelternrat über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung an der Schule zu informieren. Er ist verpflichtet, dem Schulelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen des Schulelternrates sollen die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie einzelne Lehrerinnen und Lehrer an seinen Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>Zu § 88 Absatz 2: Die Begrifflichkeiten der Nach- und Neuwahlen sind einheitlich und nachvollziehbar zu verwenden. Die Verwendung des Begriffs „Neuwahl“ trifft hier nicht zu, weil hier eine Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder gemeint ist und nicht die Neuwahl des gesamten Schulelternrats. Regelungen hierzu enthält die Schulmitwirkungsverordnung im § 7.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 91 SchulG M-V Landesschülerrat</p> <p>(1) Der Landesschülerrat vertritt die Schülerinnen und Schüler der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen der Schulpflicht genügt werden kann.</p> <p>(2) Der Landesschülerrat besteht aus bis zu je sechs Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte.</p> <p>(3) Die Vertreter der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte werden von den Mitgliedern der Kreis- oder Stadtschülerräte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des Landesschülerrates ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wählbar als Vertreter oder Ersatzmitglied ist jede Schülerin und jeder Schüler, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Schülerrates oder eines Kreis- oder Stadtschülerrates ist. Der Landesschülerrat führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landesschülerrates weiter.</p> <p>(4) Der Landesschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und mindestens vier weitere Schülerinnen und Schüler angehören. Im Vorstand sollen Schülerinnen und Schüler aller Gruppen nach Absatz 2 vertreten sein. § 75 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 91 SchulG M-V Landesschülerrat</p> <p>(1) Der Landesschülerrat vertritt die Schülerinnen und Schüler der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen der Schulpflicht genügt werden kann.</p> <p>(2) Der Landesschülerrat besteht aus bis zu je sechs acht Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte.</p> <p>(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte werden von den Mitgliedern der Kreis- oder Stadtschülerräte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des Landesschülerrates ist es soll ein Ersatzmitglied zu wählen gewählt werden. Wählbar als Vertreter oder Ersatzmitglied für den Landesschülerrat ist jede Schülerin und jeder Schüler, die oder der zum Zeitpunkt ihrer oder seiner Wahl Mitglied eines Schülerrates oder eines Kreis- oder Stadtschülerrates ist. Bei Neuwahlen ist jede Schülerin oder jeder Schüler für den Landesschülerrat wählbar, die oder der in der vorangegangenen Amtszeit als Delegierte oder Delegierter des Landkreises oder der kreisfreien Stadt in den Landesschülerrat gewählt wurde und nicht gemäß § 80 Absatz 8 Satz 1 aus dem Amt ausgeschieden ist. Der Landesschülerrat führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landesschülerrates weiter.</p> <p>(4) Der Landesschülerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und mindestens vier und höchstens sechs weitere Schülerinnen und Schüler angehören. In den in den Vorstand sollen sind sollen sind Schülerinnen und Schüler differierender Schulen aller Kreis- und Stadtschülerräte Gruppen nach Absatz 2 vertreten sein zu wählen. § 75 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.</p>	<p>Zu § 91 Absatz 2: Eine Annäherung an die Anzahl der Delegierten bei den Erziehungsberechtigten im Landesgremium erscheint ebenso sinnvoll wie die Unterstützung des Trends, die Schülermitwirkung als probates Mittel der Demokratie zu etablieren und auszubauen. Weiterhin wäre damit auch der Sicherstellung der kontinuierlichen Tätigkeit des Gremiums in der Fläche des Landes Rechnung getragen. Die finanziellen Mittel stehen derzeit zur Verfügung.</p> <p>Zu § 91 Absatz 3: Den Kreis- und Stadtschülerräten gelingt es nicht immer, die geforderte Anzahl an Ersatzmitgliedern für den Landesschülerrat zu wählen. Mit der offenen Formulierung besteht somit kein Zwang bezüglich der Anzahl, sie regelt allerdings die Wahl von Ersatzmitgliedern, sofern sich Schülerinnen oder Schüler dieser Wahl stellen möchten. Die derzeitige Formulierung widerspricht dem § 91 Absatz 2, wonach der Landesschülerrat aus Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtschülerräte besteht. Schülerinnen und Schüler anderer Schülervertretungen sind somit gar nicht berechtigt, als Mitglied beziehungsweise als Ersatzmitglied des Landesschülerrates gewählt zu werden. Die Formulierung „Wählbar für den Landesschülerrat“ verbessert die Lesbarkeit des Absatzes im Kontext der anderen Regelungen zum Landesschülerrat und präzisiert gleichzeitig den Regelungsgegenstand.</p> <p>Zu § 91 Absatz 3 Satz 5: Mit dieser Regelung wird die Durchlässigkeit im Bereich der Schülermitwirkung erhöht.</p> <p>Zu § 91 Absatz 4: Die derzeitige Regelung begrenzt die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach oben nicht. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf nunmehr maximal neun (inklusive Vorsitz) zu begrenzen, erscheint im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Landesschülerrates, maximal 48 (nach möglicher Änderung im § 91 Absatz 2 maximal 64), durchaus vertretbar zu sein und lässt keine Begrenzung der Schulmitwirkung auf Landesebene erkennen. Die bisherige Anzahl variiert mit 10-17 Mitgliedern stark. Vorteile für die organisatorische und inhaltliche Arbeit des gesamten Gremiums aufgrund der hohen Anzahl von Vorstandsmitgliedern sind nicht erkennbar. Hier sind eher Nachteile, einerseits bezüglich der Einbeziehung der restlichen Mitglieder des Landesschülerrates andererseits auch für die Zusammenarbeit mit der obersten Schulbehörde, zu verzeichnen. Die Erfahrungen des</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(5) Die oberste Schulbehörde informiert den Landesschülerrat über alle wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Schulwesens und erteilt ihm die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte. Der Landesschülerrat wird vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler berühren, angehört. Dieses gilt insbesondere für allgemeine Bestimmungen über die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildungs- und Erziehungsziele mit Ausnahme der Rahmenpläne, die Zulassung von Schulbüchern, Lehr- und Lernmitteln, 2. Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Wahl der Bildungsgänge sowie die Übergänge zwischen den Schularten, 3. Versetzungen, Prüfungen, Abschlüsse und Berechtigungen, 4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, 5. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten, 6. Durchführung von Schulversuchen. <p>(6) § 80 Absatz 8 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Die oberste Schulbehörde informiert den Landesschülerrat über alle wichtigen allgemeinen Angelegenheiten des Schulwesens und erteilt ihm die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte. Der Landesschülerrat wird vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die schulischen Interessen der Schülerinnen und Schüler berühren, angehört. Dieses gilt insbesondere für allgemeine Bestimmungen über die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildungs- und Erziehungsziele mit Ausnahme der Rahmenpläne, die Zulassung von Schulbüchern, Lehr- und Lernmitteln, 2. Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in Schulen in öffentlicher Trägerschaft, Wahl der Bildungsgänge sowie die Übergänge zwischen den Schularten, 3. Versetzungen, Prüfungen, Abschlüsse und Berechtigungen, 4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, 5. Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten, 6. Durchführung von Schulversuchen. <p>(6) § 80 Absatz 8 gilt entsprechend.</p>	<p>Landeselternrats sollen hier ebenso zugrunde gelegt werden. Das Gremium arbeitet bereits seit vielen Jahren mit einem Vorstand von neun Personen bei maximal 96 Delegierten.</p> <p>Zudem erfolgen geschlechterspezifische Ergänzungen, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.</p> <p>Die Regelung des Absatz 4 Satz 2 ergibt sich aus den Änderungen im § 91 Absatz 3 und soll die heterogene Besetzung des Vorstands des Landesschülerrats und damit die Gleichbehandlung der Schulen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten sicherstellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 92 SchulG M-V Landeselternrat</p> <p>(1) Der Landeselternrat vertritt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen der Schulpflicht genügt werden kann.</p> <p>(2) Der Landeselternrat besteht aus bis zu je zwölf Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadelternräte.</p> <p>(3) Die Vertreter der jeweiligen Kreis- und Stadelternräte werden von den Mitgliedern der Kreis- oder Stadelternräte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des Landeselternrates ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Wählbar als Vertreter oder Ersatzmitglied im Landeselternrat ist jeder Erziehungsberechtigte, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Schulelternrates oder eines Stadt- oder Kreiselternrates ist. Der Landesel-</p>	<p style="text-align: center;">§ 92 SchulG M-V Landeselternrat</p> <p>(1) Der Landeselternrat vertritt die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der Schulen in freier Trägerschaft, an denen der Schulpflicht genügt werden kann.</p> <p>(2) Der Landeselternrat besteht aus bis zu je zwölf Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadelternräte.</p> <p>(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Kreis- und Stadelternräte werden von den Mitgliedern der Kreis- oder Stadelternräte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei sollen die verschiedenen Schularten berücksichtigt werden. Für jedes Mitglied des Landeselternrates ist soll ein Ersatzmitglied gewählt werden zu wählen. Wählbar als Vertreter oder Ersatzmitglied-im für den Landeselternrat ist jeder Erziehungsberechtigte, der zum Zeitpunkt seiner Wahl Mitglied eines Schulelternrates oder eines</p>	<p>Zu § 92 Absatz 2: Zudem handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Zu § 92 Absatz 3: Den Kreis- und Stadelternräten gelingt es nicht immer, die geforderte Anzahl von Ersatzmitgliedern für den Landeselternrat zu wählen. Mit der offenen Formulierung besteht somit kein Zwang bezüglich der Anzahl, sie regelt allerdings die Wahl von Ersatzmitgliedern, sofern sich Eltern dieser Wahl stellen möchten. Die derzeitige Formulierung widerspricht dem § 92 Absatz 2, wonach der</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>ternrat führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternrates weiter.</p> <p>(4) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und mindestens fünf weitere Mitglieder angehören. Im Vorstand sollen Mitglieder aller Gruppen nach Absatz 2 vertreten sein. § 75 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Landeselternrat wirkt bei allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden. Er berät die oberste Schulbehörde in allgemeinen Fragen des Bildungs- und Erziehungswesens. Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen der obersten Schulbehörde und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern.</p> <p>(6) § 86 Absatz 4 und § 91 Absatz 5 gelten entsprechend.</p>	<p>KreisStadt- oder StadtKreis-elternrates ist. Der Landeselternrat führt seine Geschäfte nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternrates weiter.</p> <p>(4) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende, zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und mindestens fünfvier und höchstens sechs weitere Mitglieder angehören. Im Vorstand sollen Mitglieder aller Kreis- und Stadtelternräte Gruppen nach Absatz 2 vertreten sein. § 75 Absatz 4 Satz 4 bis 7 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Landeselternrat wirkt bei allen wichtigen allgemeinen Fragen des Schulwesens mit, soweit die Belange der Erziehungsberechtigten berührt werden. Er berät die oberste Schulbehörde in allgemeinen Fragen des Bildungs- und Erziehungswesens. Entsprechende allgemeine Regelungen sind zwischen der obersten Schulbehörde und dem Landeselternrat vertrauensvoll und verständigungsbereit zu erörtern.</p> <p>(6) § 86 Absatz 4 und § 91 Absatz 5 gelten entsprechend.</p>	<p>Landeselternrat aus Vertretern der jeweiligen Kreis- und Stadtelternräte besteht. Erziehungsberechtigte anderer Elternvertretungen sind somit gar nicht berechtigt, als Mitglied beziehungsweise als Ersatzmitglied des Landeselternrates gewählt zu werden.</p> <p>Die Formulierung „Wählbar für den Landeselternrat“ verbessert die Lesbarkeit des Absatzes im Kontext der anderen Regelungen zum Landeselternrat und präzisiert gleichzeitig den Regelungsgegenstand.</p> <p>Zu § 92 Absatz 4 Die derzeitige Regelung begrenzt die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach oben nicht. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf nunmehr maximal neun (inklusive Vorsitz) zu begrenzen, erscheint im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Landeselternrates durchaus vertretbar zu sein und lässt keine Begrenzung der Schulmitwirkung auf Landesebene erkennen. Der Landeselternrat regelt bereits seit Jahren die Anzahl der Mitglieder im Vorstand mit neun. Die Veränderung auf „mindestens vier“ von „mindestens fünf“ wurde in Anlehnung an die Regelungen für den Landesschülerrat verändert und stellt aus fachlicher Sicht keinen Nachteil für den Landeselternrat dar, eher einen Vorteil. Die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes wäre somit auch bei einer Zahl von sieben Vorstandsmitgliedern schulgeseztzkonform.</p> <p>Hier erfolgt eine geschlechterspezifische Ergänzung, da nach § 3 Absatz 10 GGO II auf die sprachliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu achten ist.</p>
<p>§ 94 SchulG M-V Verordnungsermächtigung</p> <p>Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Wahl, zur Organisation und zum Verfahren der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten und über die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten, die den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern durch ihre Mitwirkung an der Wahl und den Sitzungen des Landeselternrates und des Landesschülerrates entstehen, die Erstattung der Auslagen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder dieser Vertretungen 	<p>§ 94 SchulG M-V Verordnungsermächtigung</p> <p>Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, das Nähere</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Wahl, zur Organisation und zum Verfahren der Vertretungen der Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten und über die Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten, die den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern durch ihre Mitwirkung an den Wahlen und den Sitzungen des Landeselternrates und des Landesschülerrates entstehen, die Erstattung der Auslagen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder dieser Vertretungen 	<p>Zu § 94 Nummer 2: Die Erstattung von Aufwendungen und die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nur für Mitglieder des Landeseltern- und Landesschülerrates. Aus diesem Grund ist die Streichung der Ersatzmitglieder an dieser Stelle erforderlich. Ersatzmitglieder im Sinne des Schulgesetzes sind keine Abwesenheitsvertreterinnen oder Abwesenheitsvertreter, sondern ausschließlich für den Fall von § 86 Absatz 4 gewählte Elternvertreter, für den Fall von § 80 Absatz 8 gewählte Schülervertreterinnen oder Schülervertreter. Die Schulmitwirkungsverordnung regelt dies bereits im § 2 Absatz 15.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
zu bestimmen.	<p style="color: red;">dieser Mitwirkungs-gremien</p> <p>zu bestimmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 95 SchulG M-V Organisation der Schulbehörden</p> <p>(1) Schulbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unbeschadet einer Regelung nach Absatz 3 als oberste Schulbehörde, 2. die Schulämter als untere Schulbehörden und 3. das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für landwirtschaftliche Fachschulen. Für diese Schulen nimmt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die nach diesem Gesetz dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. <p>Die oberste Schulbehörde steuert die Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit. Die Schulbehörden nehmen insbesondere die Aufgaben nach § 97 und die der Schulentwicklung wahr.</p> <p>(2) Den Schulämtern wird jeweils ein schulpyschologischer Dienst zugeordnet. Der schulpyschologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten durch Beratung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigten, unterstützt die Schulen in psychologischen Fragen und arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen. Die Schulpysychologen stehen im Dienste des Landes.</p> <p>(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übt die Fachaufsicht über die Schulämter und die Dienstaufsicht über die Schulräte aus. Ihm obliegt ferner die Rechtsaufsicht nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 über die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes.</p> <p>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann anstelle des Schulamtes tätig werden, wenn dieses eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 95 SchulG M-V Organisation der Schulbehörden</p> <p>(1) Schulbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unbeschadet einer Regelung nach Absatz 3 als oberste Schulbehörde, 2. die Schulämter als untere Schulbehörden und 3. das Ministerium für Landwirtschaft, und Umwelt und Verbraucher-schutz für landwirtschaftliche Fachschulen. Für diese Schulen nimmt das Ministerium für Landwirtschaft, und Umwelt und Verbraucherschutz die nach diesem Gesetz dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten wahr. <p>Die oberste Schulbehörde steuert die Entwicklung und Sicherung der Qualität der schulischen Arbeit. Die Schulbehörden nehmen insbesondere die Aufgaben nach § 97 und die der Schulentwicklung wahr.</p> <p>(2) Den Schulämtern wird jeweils ein schulpyschologischer Dienst Zentraler Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie zugeordnet. Der schulpyschologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten durch Beratung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Erziehungsberechtigten, unterstützt die Schulen in psychologischen Fragen und arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen. Die Diagnostikerinnen und Diagnostiker sowie die Schulpyschologinnen und Schulpysychologen stehen im Dienste des Landes.</p> <p style="color: red;">Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere zum Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie, insbesondere zu dessen Aufgaben und Befugnissen, durch Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(3) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übt die Fachaufsicht über die Schulämter und die Dienstaufsicht über die Schulräte aus. Ihm obliegt ferner die Rechtsaufsicht nach § 97 Absatz 1 Nummer 3 über die Landkreise und kreisfreien Städte mit Ausnahme der Regelung in § 97 Absatz 5 bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes.</p> <p>Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann anstelle des Schulamtes tätig werden, wenn dieses eine Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht befolgt oder wenn Gefahr im Verzug ist.</p>	<p>Zu § 95 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3: Hierbei erfolgt eine Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Ministeriums.</p> <p>Zu § 95 Absatz 2: Der schulpyschologische und diagnostische Dienst wurden bereits 2014 zum Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie zusammengeführt, um effektive Kooperationen zur besseren Förderung der Schülerinnen und Schüler umsetzen zu können. Es erfolgt eine ersatzlose Streichung von § 95 Absatz 2 Satz 2. Die Aufgaben und Befugnisse sollen nicht auf Gesetzesebene beschrieben werden. Die Aufgaben und Befugnisse des Zentralen Fachbereichs für Diagnostik und Schulpsychologie werden durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern geregelt.</p> <p>Zu § 95 Absatz 3 Satz 2: Ergänzung aufgrund der Neuregelung in § 97 Absatz 5.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(4) Den Landräten obliegt die Rechtsaufsicht über die Gemeinden, Ämter und gemeindlichen Schulverbände als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes.</p> <p>(5) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden sowie den Sitz der Schulämter regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung.</p>	<p>(4) Den Landräten obliegt die Rechtsaufsicht über die Gemeinden, Ämter und gemeindlichen Schulverbände als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes.</p> <p>(5) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Schulbehörden sowie den Sitz der Schulämter regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 97 SchulG M-V Schulbehörden und Schulaufsicht</p> <p>(1) Die Schulaufsicht umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen, 2. die Dienstaufsicht über die Lehrerinnen und Lehrer und das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung, 3. die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes, 4. die Wahrnehmung der Genehmigungs- und Entscheidungsvorbehalte nach diesem Gesetz, 5. die Aufsicht über den schulpsychologischen Dienst und 6. die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schulentwicklungsplanung. 	<p style="text-align: center;">§ 97 SchulG M-V Schulbehörden und Schulaufsicht</p> <p>(1) Die Schulaufsicht umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachaufsicht über Unterricht und Erziehung in den Schulen, 2. die Dienstaufsicht über die Lehrerinnen und Lehrer und das Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte, 3. die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger sowie Schulträger nach § 103 Absatz 1 Nummer 3 bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes, 4. die Wahrnehmung der Genehmigungs- und Entscheidungsvorbehalte nach diesem Gesetz, 5. die Aufsicht über den schulpsychologischen Dienst Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie und 6. die FachRechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schulentwicklungsplanung. 	<p>Zu § 97 Absatz 1 Nummer 2: Die bereits seit dem Schuljahr 2014/2015 geänderten Einsatzmöglichkeiten des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und die Umsetzung der Inklusionsstrategie führen zu einer Veränderung der Bezeichnung.</p> <p>Zu § 97 Absatz 1 Nummer 3: Es besteht eine Regelungslücke im Schulgesetz. Öffentliche Schulträger für Schulen, die eine Ausbildung in Bildungsgängen der Gesundheitsfachberufe anbieten, können Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft für Schulen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (§ 103 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes) und Landkreise und kreisfreie Städte (§ 103 Absatz 1 Nummer 2 des Schulgesetzes), sofern auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung die fachpraktische Ausbildung an einer Klinik sichergestellt ist, sein. Gemäß § 97 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes umfasst die Schulaufsicht die Rechtsaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach oder aufgrund dieses Gesetzes. Die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft als Schulträger nach § 103 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes werden jedoch von dieser Regelung nicht erfasst und unterfallen damit keinerlei Rechtsaufsicht im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben als Schulträger. Diese Lücke muss geschlossen und das Schulgesetz entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Zu § 97 Absatz 1 Nummer 5: Der schulpsychologische und diagnostische Dienst wurden bereits 2014 zum Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie zusammengeführt.</p> <p>Zu § 97 Absatz 1 Nummer 6: Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind Träger der Schulentwicklungsplanung und nehmen gemäß § 107 Absatz 2 diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie unterliegen dabei nicht der Fachaufsicht, sondern der Rechtsaufsicht der Schulbehörde.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(2) Die Schulbehörden beraten und unterstützen die Schulen im Rahmen der Fachaufsicht bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Vorbereitung auf neue pädagogische Aufgabenstellungen und der Koordinierung überschulischer Zusammenarbeit. Die Schulbehörden fördern die pädagogische Selbstverantwortung der Lehrerinnen und Lehrer und unterstützen die Schulen bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben.</p> <p>(3) Die Schulbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren und Unterrichtsbesuche durchführen. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anordnungen treffen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie den Lehrerinnen und Lehrern Weisungen erteilen. Konferenzbeschlüsse müssen sie beanstanden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter der Pflicht zur Beanstandung nicht nachkommt (§ 101 Absatz 7).</p> <p>(4) Pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und erzieherische Entscheidungen und Maßnahmen können die Schulbehörden nur aufheben, zu erneuter Entscheidung zurückverweisen und darüber dann selbst entscheiden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahrens- und Rechtsvorschriften verletzt wurden, 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde, 3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde. <p>(5) Die Fachaufsicht über Schulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe führt das Sozialministerium. Es ist insoweit Schulbehörde im Sinne von Absatz 1 Nummer 1. Regelungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1, die diese Schulen betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu treffen.</p>	<p>(2) Die Schulbehörden beraten und unterstützen die Schulen im Rahmen der Fachaufsicht bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages, der Übernahme neuer Erkenntnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften, der Vorbereitung auf neue pädagogische Aufgabenstellungen und der Koordinierung überschulischer Zusammenarbeit. Die Schulbehörden fördern die pädagogische Selbstverantwortung der Lehrerinnen und Lehrer und unterstützen die Schulen bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben.</p> <p>(3) Die Schulbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Schulen informieren und Unterrichtsbesuche durchführen. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anordnungen treffen und der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie den Lehrerinnen und Lehrern Weisungen erteilen. Konferenzbeschlüsse müssen sie beanstanden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter der Pflicht zur Beanstandung nicht nachkommt (§ 101 Absatz 7).</p> <p>(4) Pädagogische Bewertungen sowie unterrichtliche und erzieherische Entscheidungen und Maßnahmen können die Schulbehörden nur aufheben, zu erneuter Entscheidung zurückverweisen und darüber dann selbst entscheiden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahrens- und Rechtsvorschriften verletzt wurden, 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde, 3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen wurde. <p>(5) Die Fachaufsicht über Schulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe sowie die Rechtsaufsicht über Schulträger dieser Schulen führt das Sozialministerium für Gesundheit zuständige Ministerium. Es ist insoweit Schulbehörde im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3. Regelungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1, die diese Schulen betreffen, sind im Einvernehmen mit dem Sozialministerium für Gesundheit zuständigen Ministerium zu treffen.</p>	<p>Zu § 97 Absatz 5: § 97 definiert die Aufgaben der Schulaufsicht. Die Fachaufsicht über Schulen für bundesrechtlich geregelte Gesundheitsfachberufe obliegt dabei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Es ist insoweit Schulbehörde im Sinne von Absatz 1 Nummer 1. Es ist erforderlich, die Rechtsaufsicht über Schulträger öffentlicher Schulen, die Bildungsgänge in Gesundheitsfachberufen vorhalten, dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zuzuordnen. Nach der bisherigen Regelung obliegt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ausschließlich die Fachaufsicht über diese Schulen. In dem für Gesundheit zuständigen Ministerium ist die erforderliche Fachkompetenz vorhanden, um die Ausbildung in diesem spezifischen Berufsbereich zu überwachen. Dies schließt zwangsläufig auch die erforderlichen Kenntnisse über die besonderen Erfordernisse der Sachausstattung und damit der Aufgaben der Schulträger im Kontext dieser Bildungsgänge ein. Die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Schulträger ist damit eine zwingende Annexaufgabe zur Fachaufsicht in diesem Berufsbereich.</p>
<p>§ 99 SchulG M-V Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>§ 99 SchulG M-V Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(1) Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule werden durch ein bei der obersten Schulbehörde errichtetes Institut für Qualitätsentwicklung wahrgenommen. Die Angebote und Leistungen des Instituts stehen den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft zur Verfügung.</p> <p>(2) Das Institut für Qualitätsentwicklung nimmt im Rahmen seines Auftrages insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation und Durchführung der Ausbildung in der zweiten Phase sowie der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, 2. die Fortbildung des Personals nach § 109 Absatz 1, 3. die Planung, Organisation und Durchführung von Vorhaben und Projekten der Unterrichtsforschung sowie die wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen, 4. die Beratung aller an der Schule Beteiligten in Fragen des Unterrichts und der schulischen Erziehung, 5. die Unterstützung der Schulen beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik, 6. die Durchführung der externen Evaluation von Schulen. <p>(3) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben eines Lehrerprüfungsamtes wahr und kooperiert auf vertraglicher Grundlage intensiv mit den an Lehrerbildung beteiligten Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere zum Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere zu dessen Aufgaben, durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(1) Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule werden durch ein bei-in der obersten Schulbehörde errichtetes Institut für Qualitätsentwicklung wahrgenommen. Die Angebote und Leistungen des Instituts stehen den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft zur Verfügung.</p> <p>(2) Das Institut für Qualitätsentwicklung nimmt im Rahmen seines Auftrages insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Organisation und Durchführung der Ausbildung in der zweiten Phase sowie der Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die Entwicklung grundsätzlicher und phasenübergreifender Konzepte zur Lehrerbildung und die länderübergreifende und internationale Kooperation in Fragen der Lehrerbildung, 2. die Fortbildung des Personals nach § 109 Absatz 1, 3. die Planung, Organisation und Durchführung von Vorhaben und Projekten der Unterrichtsforschung sowie die wissenschaftliche Begleitung von Schulversuchen, 4. die Beratung aller an der Schule Beteiligten in Fragen des Unterrichts und der schulischen Erziehung, 5. die Unterstützung der Schulen beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik, 6. die Durchführung und Unterstützung der externen Evaluation von Schulen. <p>(3) Das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern nimmt die Aufgaben eines Lehrerprüfungsamtes wahr und kooperiert auf vertraglicher Grundlage intensiv mit den an Lehrerbildung beteiligten Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, das Nähere zum Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere zu dessen Aufgaben, durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>Zu § 99 Absatz 1 Satz 1: Durch die Änderung erfolgt eine Klarstellung im Gesetz, dass das Institut für Qualitätsentwicklung in der obersten Schulbehörde errichtet ist.</p> <p>Zu § 99 Absatz 2: Diese Aufgabenbereiche entsprechen dem Arbeitsspektrum des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern nach der Umstrukturierung. Die externe Evaluation wird nicht mehr systematisch durchgeführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 100 SchulG M-V Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>(1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. Die Lehrerinnen und Lehrer und das Per-</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 SchulG M-V Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>(1) Lehrerin oder Lehrer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer Schule selbstständig Unterricht erteilt. Die Lehrerinnen und Lehrer und das Per-</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>sonal nach Absatz 8 an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land.</p> <p>(2) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Rahmenpläne sowie an die Beschlüsse der Konferenzen und Anordnungen der Schulaufsicht gebunden. Sie beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in Fragen der schulischen Bildung und Erziehung. Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerin oder des Lehrers erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden.</p> <p>(3) Unbeschadet ihres oder seines Rechts auf freie Meinungsäußerung soll die Lehrerin oder der Lehrer dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand unter Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen.</p> <p>(4) Eine Lehrerin oder ein Lehrer erteilt Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schularten, für die sie oder er die Lehrbefähigung erworben hat. Darüber hinaus kann sie oder er Unterricht in anderen Fächern und Schularten erteilen, wenn dieses nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zumutbar und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Eine Lehrerin oder ein Lehrer ist verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.</p> <p>(5) Eine Lehrerin oder ein Lehrer hat sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung fort- und weiterzubilden.</p> <p>(6) Die Erteilung von Religionsunterricht setzt eine Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus. Eine Lehrerin oder ein Lehrer kann nicht verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.</p> <p>(7) Für die Erteilung von Religionsunterricht können Bedienstete der Religionsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und von deren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen beschäftigt werden. Diese Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen eines staatlichen Lehrauftrages. Sie unterstehen bei der Ausführung dieses Lehrauftrages der zuständigen Schulbehörde. Das Nähere regeln die mit den Religionsgemeinschaften getroffenen Vereinbarungen.</p> <p>(8) An den Förderschulen und in Förderklassen soll Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung tätig sein. Für besondere Unterrichts- und Erziehungsaufgaben können Personen mit anderen Befähigungen als der</p>	<p>sonal nach Absatz 8 an den öffentlichen Schulen stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land.</p> <p>(2) Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten und erziehen in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Rahmenpläne sowie an die Beschlüsse der Konferenzen und Anordnungen der Schulaufsicht gebunden. Sie beraten die Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler in Fragen der schulischen Bildung und Erziehung. Die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrerin oder des Lehrers erforderliche pädagogische Freiheit darf durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Konferenzbeschlüsse nicht unnötig oder unzumutbar eingeengt werden.</p> <p>(3) Unbeschadet ihres oder seines Rechts auf freie Meinungsäußerung soll die Lehrerin oder der Lehrer dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand unter Berücksichtigung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen.</p> <p>(4) Eine Lehrerin oder ein Lehrer erteilt Unterricht grundsätzlich in solchen Fächern und Schularten, für die sie oder er die Lehrbefähigung erworben hat. Darüber hinaus kann sie oder er Unterricht in anderen Fächern und Schularten erteilen, wenn dieses nach Vorbildung oder bisheriger Tätigkeit zumutbar und für den geordneten Betrieb der Schule erforderlich ist. Eine Lehrerin oder ein Lehrer ist verpflichtet, Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung der Schule und andere schulische Aufgaben außerhalb des Unterrichts zu übernehmen.</p> <p>(5) Eine Lehrerin oder ein Lehrer hat sich zur Erhaltung der Unterrichtsbefähigung fort- und weiterzubilden.</p> <p>(6) Die Erteilung von Religionsunterricht setzt eine Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus. Eine Lehrerin oder ein Lehrer kann nicht verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.</p> <p>(7) Für die Erteilung von Religionsunterricht können Bedienstete der Religionsgemeinschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und von deren öffentlich-rechtlichen Verbänden, Anstalten und Stiftungen beschäftigt werden. Diese Lehrerinnen und Lehrer bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen eines staatlichen Lehrauftrages. Sie unterstehen bei der Ausführung dieses Lehrauftrages der zuständigen Schulbehörde. Das Nähere regeln die mit den Religionsgemeinschaften getroffenen Vereinbarungen.</p> <p>(8) An den Förderschulen und in Förderklassen soll Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung An allgemein bildenden und beruflichen Schulen sollen unterstützende pädagogische Fachkräfte tätig sein. Für</p>	<p>Zu § 100 Absatz 8 Satz 1: Die bereits seit dem Schuljahr 2014/2015 geänderten Einsatzmöglichkeiten des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und die Umsetzung der Inklusionsstrategie führen zu einer Veränderung der Bezeichnung. Die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte sollen an den allge-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
Lehrbefähigung beschäftigt werden.	besondere Unterrichts- und Erziehungsaufgaben können Personen mit anderen Befähigungen als der Lehrbefähigung beschäftigt werden.	<p>mein bildenden als auch an beruflichen Schulen eingesetzt werden. Aufgrund der Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten erfolgt der Einsatz nicht nur im Bereich der sonderpädagogischen Aufgabenstellung, sondern vielmehr in einer unterrichtsbegleitenden und unterrichtsunterstützenden Tätigkeit.</p> <p>Die fachlichen Voraussetzungen entsprechen den Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern für pädagogische Fachkräfte. Hier wird die Qualifikation des pädagogischen Personals (Pädagogisches Personal sind Fachkräfte und Assistenzkräfte) beschrieben.</p> <p>Die Aufgabenbeschreibung erfolgt in einer Verwaltungsvorschrift differenziert nach den Einsatzbereichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 101 SchulG M-V Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter und eine stellvertretende Schulleiterin oder einen stellvertretenden Schulleiter.</p> <p>(2) Die Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters wird in der Regel ausgeschrieben, sobald erkennbar ist, dass sie frei werden wird. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger.</p> <p>(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie oder er vertritt die Schule nach außen, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und nimmt die übrigen nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz aus. Sie oder er ist Vorgesetzter des an der Schule beschäftigten Personals, auch wenn es im Dienste des Schulträgers steht. Sie oder er soll an der Schule Unterricht erteilen. Sie oder er nimmt Unterrichtsbesuche vor und berät die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht des Schulträgers aus. Sie oder er bewirtschaftet die der Schule vom Schulträger zugewiesenen Mittel.</p> <p>(4) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, in Zusammenarbeit mit den mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften und im Zusammenwirken mit den Lehrerinnen und Lehrern, den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten, den Schulbehörden sowie dem Schulträger für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterent-</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 SchulG M-V Schulleiterinnen und Schulleiter</p> <p>(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter und eine stellvertretende Schulleiterin oder einen stellvertretenden Schulleiter.</p> <p>(2) Die Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters wird in der Regel ausgeschrieben, sobald erkennbar ist, dass sie frei werden wird. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung der Schulkonferenz und im Benehmen mit dem Schulträger.</p> <p>(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die pädagogische Arbeit und die Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen und solchen Fällen, in denen die rechtzeitige Entscheidung eines Gremiums der Schule nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes. Sie oder er vertritt die Schule nach außen, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und nimmt die übrigen nicht den Konferenzen vorbehaltenen Aufgaben wahr. Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz aus. Sie oder er ist Vorgesetzter des an der Schule beschäftigten Personals, auch wenn es im Dienste des Schulträgers steht. Sie oder er soll an der Schule Unterricht erteilen. Sie oder er nimmt Unterrichtsbesuche vor und berät die an der Schule tätigen Lehrerinnen und Lehrer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht des Schulträgers aus. Sie oder er bewirtschaftet die der Schule vom Schulträger zugewiesenen Mittel.</p> <p>(4) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, in Zusammenarbeit mit den mit Leitungsaufgaben betrauten Lehrkräften und im Zusammenwirken mit den Lehrerinnen und Lehrern, den Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten, den Schulbehörden sowie dem Schulträger für den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie des Schullebens zu sorgen und auf deren Weiterent-</p>	<p>Zu § 101 Absatz 3 Satz 2: Der Schulleiter wird hierdurch in die Lage versetzt, auch in den Fällen Maßnahmen einzuleiten oder umzusetzen, in denen eine Befassung eines Gremiums zu spät käme und die Verspätung die Umsetzung der Maßnahme gefährdete oder das Gremium nicht erreichbar ist. Mit einer solchen Regelung sollen sowohl tatsächliche Eilfälle aufgefangen werden, also Fälle, bei denen es tatsächlich auf eine Entscheidung in einem bestimmten Zeitfenster ankommt, als auch Fälle, bei denen die Mitglieder eines Gremiums schlicht nicht zur Verfügung stehen. Als Beispiel sei die Klassenfahrt angeführt, in deren Rahmen die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme zwingend erscheint, die zuständige Teilkonferenz aber gerade nicht zur Verfügung steht.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>wicklung hinzuwirken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulentwicklungsprozesse zu initiieren, zu fördern und zu steuern, für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms sowie für die interne Evaluation zu sorgen, 2. sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren, die Lehrerinnen und Lehrer zu beraten und, sofern erforderlich, auf einen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechenden Unterricht hinzuwirken, 3. für die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer insbesondere zur Gewährleistung des fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens sowie der pädagogischen Ziele des Schulprogramms zu sorgen, 4. die Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten, 5. die Arbeit der Schüler- und Elternvertretung zu unterstützen, 6. die Öffnung der Schule zum Umfeld zu fördern und 7. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Sozialhilfeträgern zusammenzuarbeiten. <p>(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für den ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf in der Schule verantwortlich. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler, 2. Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, 3. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule, 4. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit, wenn dabei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem, 5. Verwaltung der gegebenenfalls durch den Schulträger übertragenen Haushaltsmittel, 6. rechtsgeschäftliche Vertretung des Landes und des Schulträgers nach Maßgabe der vom jeweiligen Rechtsträger eingeräumten Vertretungsbefugnis. <p>(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben und der dazu ergangenen Anordnungen der Schulbehörden und</p>	<p>wicklung hinzuwirken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulentwicklungsprozesse zu initiieren, zu fördern und zu steuern, für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms sowie für die interne Evaluation zu sorgen, 2. sich über das Unterrichtsgeschehen zu informieren, die Lehrerinnen und Lehrer zu beraten und, sofern erforderlich, auf einen den Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechenden Unterricht hinzuwirken, 3. für die Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer insbesondere zur Gewährleistung des fächerverbindenden und fachübergreifenden Lernens sowie der pädagogischen Ziele des Schulprogramms zu sorgen, 4. die Aus- und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer zu fördern, auf ihre Fortbildung hinzuwirken und sie erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der für die Entwicklung der Qualität und Organisation der Schule notwendigen Fortbildungsmaßnahmen zu verpflichten, 5. die Arbeit der Schüler- und Elternvertretung zu unterstützen, 6. die Öffnung der Schule zum Umfeld zu fördern und 7. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und den Sozialhilfeträgern zusammenzuarbeiten. <p>(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für den ordnungsgemäßen Verwaltungsablauf in der Schule verantwortlich. Ihr oder ihm obliegt insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und Schüler, 2. Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, 3. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule, 4. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit, wenn dabei Angelegenheiten des Schulträgers berührt werden, im Einvernehmen mit diesem, 5. Verwaltung der gegebenenfalls durch den Schulträger übertragenen Haushaltsmittel, 6. rechtsgeschäftliche Vertretung des Landes und des Schulträgers nach Maßgabe der vom jeweiligen Rechtsträger eingeräumten Vertretungsbefugnis, 7. Verantwortlichkeit für die Einhaltung des Datenschutzes. <p>(6) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist im Rahmen der Verwaltungsaufgaben und der dazu ergangenen Anordnungen der Schulbehörden und</p>	<p>Zu § 101 Absatz 5: Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Datenschutz-Grundverordnung ist der Verantwortliche für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die Neuregelung entspricht dem allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass die Behördenleitung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in der Behörde verantwortlich ist. In § 1 Absatz 3 Schuldatenschutzverordnung wird bereits geregelt, dass die Schulleitung für die Schule durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass der Schutz der Daten gewährleistet ist. Durch die Neuregelung im Wege einer formalgesetzlichen Regelung wird der besonderen Bedeutung des Datenschutzes Rechnung getragen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>des Schulträgers sowie zur Ausführung von Konferenzbeschlüssen gegenüber den Lehrkräften und dem an der Schule beschäftigten Personal weisungsbefugt.</p> <p>(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Konferenz- und Ausschussbeschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulbehörde verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung ist zu begründen, sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Konferenz oder der Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde.</p> <p>(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter sowie andere Lehrerinnen und Lehrer beauftragen, Teile seiner Aufgaben wahrzunehmen.</p>	<p>des Schulträgers sowie zur Ausführung von Konferenzbeschlüssen gegenüber den Lehrkräften und dem an der Schule beschäftigten Personal weisungsbefugt.</p> <p>(7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Konferenz- und Ausschussbeschlüsse, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Schulbehörde verstoßen, unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung ist zu begründen, sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Konferenz oder der Ausschuss der Beanstandung nicht ab, entscheidet die zuständige Schulbehörde.</p> <p>(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die stellvertretende Schulleiterin oder den stellvertretenden Schulleiter sowie andere Lehrerinnen und Lehrer beauftragen, Teile seiner Aufgaben wahrzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 102 SchulG M-V Aufgaben der Schulträger</p> <p>(1) Die Wahrnehmung der Schulträgerschaft ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte.</p> <p>(2) Die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte gewährleisten ein bedarfsgerechtes öffentliches Angebot an schulischen Einrichtungen, das es den Erziehungsberechtigten ermöglicht, den Bildungsgang ihres Kindes nach § 66 Absatz 1 Satz 1 zu wählen, die Übergänge in die Sekundarbereiche I und II sicherstellt und den Erwerb der schulischen Abschlüsse in zumutbarer Entfernung ermöglicht. Die Schulträgerschaft umfasst insbesondere die Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, 2. das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und 3. den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken. <p>(3) Schulträger, die ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung vorhalten, sollen Internate oder Wohnheime errichten, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Schulträger können die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung nach Maßgabe von § 115 Absatz 5 Dritten übertragen. Die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler werden an den Kosten der Unterbringung im Internat oder Wohnheim in angemessener Weise beteiligt. Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltes Zuschüsse für den Betrieb von Internaten oder Wohnheimen gewähren.</p> <p>(4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung von Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie von Betreuungskräften für die jeweilige</p>	<p style="text-align: center;">§ 102 SchulG M-V Aufgaben der Schulträger</p> <p>(1) Die Wahrnehmung der Schulträgerschaft ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte.</p> <p>(2) Die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte gewährleisten ein bedarfsgerechtes öffentliches Angebot an schulischen Einrichtungen, das es den Erziehungsberechtigten ermöglicht, den Bildungsgang ihres Kindes nach § 66 Absatz 1 Satz 1 zu wählen, die Übergänge in die Sekundarbereiche I und II sicherstellt und den Erwerb der schulischen Abschlüsse in zumutbarer Entfernung ermöglicht. Die Schulträgerschaft umfasst insbesondere die Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulgebäude und -anlagen zu errichten, zu unterhalten und zu verwalten, 2. das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule zu stellen und 3. den Sachbedarf des Schulbetriebs zu decken. <p>(3) Schulträger, die ein Schulangebot mit überregionaler Bedeutung vorhalten, sollen Internate oder Wohnheime errichten, soweit den Schülerinnen und Schülern eine tägliche Fahrt zur Schule nicht zugemutet werden kann. Schulträger können die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschließlich der Geltendmachung der Kosten der Unterbringung nach Maßgabe von § 115 Absatz 5 Dritten übertragen. Die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler werden an den Kosten der Unterbringung im Internat oder Wohnheim in angemessener Weise beteiligt. Das Land kann nach Maßgabe des Haushaltes Zuschüsse für den Betrieb von Internaten oder Wohnheimen gewähren.</p> <p>(4) Einstellung, Entlassung und anderweitige Verwendung von Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie von Betreuungskräften für die jeweilige</p>	<p>Zu § 102 Absatz 3 Satz 2: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
Schule durch den Schulträger erfolgen im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.	Schule durch den Schulträger erfolgen im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.	
<p style="text-align: center;">§ 103 SchulG M-V Schulträger</p> <p>(1) Schulträger sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinden für Grundschulen und Regionale Schulen, 2. die Landkreise und kreisfreien Städte für Gymnasien, Berufliche Schulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Abendgymnasien, 3. die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft für Schulen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, 4. das Land, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für landwirtschaftliche Fachschulen sowie 5. das Land, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit es nach Absatz 2 und nach § 132 Schulen in seine Trägerschaft übernommen hat. <p>Die Trägerschaft erstreckt sich auch auf Klassen oder Jahrgangsstufen anderer Schularten, die mit der Schule organisatorisch verbunden sind.</p> <p>(2) Das Land kann Träger von Schulen besonderer Bedeutung und Aufgabenstellung sein. § 105 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 103 SchulG M-V Schulträger</p> <p>(1) Schulträger sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeinden für Grundschulen und Regionale Schulen, 2. die Landkreise und kreisfreien Städte für Gymnasien, Berufliche Schulen, Förderschulen, Gesamtschulen und Abendgymnasien, 3. die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft für Schulen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes die Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sowie Schulträger nach Nummer 2, sofern auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung die fachpraktische Ausbildung an einem Krankenhaus sichergestellt ist, 4. das Land, vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zuständige Ministerium für landwirtschaftliche Fachschulen sowie 5. das Land, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, soweit es nach Absatz 2 und nach § 132 Schulen in seine Trägerschaft übernommen hat. <p>Die Trägerschaft erstreckt sich auch auf Klassen oder Jahrgangsstufen anderer Schularten, die mit der Schule organisatorisch verbunden sind.</p> <p>(2) Das Land kann Träger von Schulen besonderer Bedeutung und Aufgabenstellung sein. § 105 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Zu § 103 Absatz 1 Nummer 3: Nach der Wende wurden in Mecklenburg-Vorpommern mehrere ehemalige medizinische Fachschulen als berufliche Schulen an Kliniken und Krankenhäusern in öffentlicher Trägerschaft erhalten. Die dort beschäftigten Lehrkräfte wurden in den Landesdienst übernommen. Zwischenzeitlich wurde eine Reihe von Krankenhäusern in eine private Rechtsform überführt. Dabei entstand ein Konflikt mit dem Schulgesetz. Nach § 103 Absatz 1 Nummer 3 können nur Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft, nicht jedoch in privater Trägerschaft, für Schulen nach § 2 Nummer 1 Buchstabe a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Schulträger sein. Um das Problem zu lösen, wurden im Rahmen des so genannten „Schweriner Modells“ die beruflichen Schulen mehrerer Krankenhäuser in die Trägerschaft des öffentlichen kommunalen Schulträgers überführt. Gleichzeitig wurden Kooperationsvereinbarungen zwischen privater Klinik und kommunalem Schulträger abgeschlossen, um die fachpraktische Ausbildung in der Klinik einschließlich der Kosten für die Ausstattung abzuschließen. Damit wird die gesetzliche Regelung in § 2 Nummer 1 a Krankenhausfinanzierungsgesetz, wonach Ausbildungsstätten mit einem Krankenhaus verbunden sein müssen, über die Kooperationsvereinbarung erfüllt und die Finanzierung der Ausbildung an dieser Ausbildungsstätte durch die Krankenkassen gewährleistet. Mit dieser Änderung wird das Schweriner Modell explizit in das Schulgesetz integriert, um hiermit Rechtsklarheit zu schaffen.</p> <p>Zu § 103 Absatz 1 Nummer 4: Die bisherige Verweisung auf das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird zur Vermeidung zukünftiger Änderungsbedarfe durch eine dynamische Verweisung ersetzt.</p> <p>Zu § 103 Absatz 1 Nummer 5: Der Verweis auf § 132 wird gestrichen; er enthält keine Regelung zur Schulträgerschaft des Landes mehr.</p>
§ 104 SchulG M-V	§ 104 SchulG M-V	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p style="text-align: center;">Übertragung der Schulträgerschaft</p> <p>(1) Amtsangehörige Gemeinden können die Schulträgerschaft auf die Ämter übertragen.</p> <p>(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften und andere Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Verträge abschließen, Schulverbände sind Zweckverbände. Die Vorschriften des Vierten Teils der Kommunalverfassung sind anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Zur Förderung des Schulwesens kann die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften Maßnahmen nach Satz 1 anordnen; dies gilt insbesondere für die Trägerschaft von Förderschulen.</p> <p>(3) Einer kreisangehörigen Gemeinde kann auf ihren Antrag vom Landkreis die Schulträgerschaft eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule übertragen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Gemeinde auf Dauer die Leistungsfähigkeit zur Unterhaltung der Schule besitzt und der Standort den Zielen der Schulentwicklungsplanung entspricht. Entfallen die Voraussetzungen für die Übernahme einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, so kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis verlangen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zu Stande, so entscheidet die oberste Schulbehörde nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Innenministerium.</p>	<p style="text-align: center;">Übertragung der Schulträgerschaft</p> <p>(1) Amtsangehörige Gemeinden können die Schulträgerschaft auf die Ämter übertragen.</p> <p>(2) Die kommunalen Gebietskörperschaften und andere Schulträger können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Verträge abschließen, Schulverbände sind Zweckverbände. Die Vorschriften des Vierten Teils der Kommunalverfassung sind anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Zur Förderung des Schulwesens kann die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium nach Anhörung der beteiligten Gebietskörperschaften Maßnahmen nach Satz 1 anordnen; dies gilt insbesondere für die Trägerschaft von Förderschulen.</p> <p>(3) Einer kreisangehörigen Gemeinde kann auf ihren Antrag vom Landkreis die Schulträgerschaft eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule übertragen werden, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Gemeinde auf Dauer die Leistungsfähigkeit zur Unterhaltung der Schule besitzt und der Standort den Zielen der Schulentwicklungsplanung entspricht. Entfallen die Voraussetzungen für die Übernahme einer Schule durch eine kreisangehörige Gemeinde, so kann die Gemeinde oder der Landkreis die Übernahme der Schulträgerschaft durch den Landkreis verlangen. Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zu Stande, so entscheidet die oberste Schulbehörde nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium Innenministerium.</p>	<p>Zu § 104 Absatz 3 Satz 3: Redaktionelle Anpassung. Die bisherige Verweisung auf das Innenministerium wird zur Vermeidung zukünftiger Änderungsbedarfe durch eine dynamische Verweisung ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 107 SchulG M-V Schulentwicklungsplanung</p> <p>(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie im Benehmen mit den Gemeinden, die Schulträger sind, und den Ämtern, soweit ihnen nach § 104 Absatz 1 Aufgaben der Schulträger übertragen sind, für das Schulnetz ihres Landkreises oder des Gebietes der kreisfreien Stadt zuständig. Sie haben als Planungsträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen sowie fortzuschreiben.</p> <p>(2) Sie nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.</p> <p>(3) Die Schulentwicklungsplanung soll ein vollständiges und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot sichern und gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist. Bei den beruflichen Schulen sind die Möglichkeiten der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 107 SchulG M-V Schulentwicklungsplanung</p> <p>(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Schulentwicklungsplanung der Schulen in eigener Trägerschaft sowie im Benehmen mit den Gemeinden, die Schulträger sind, und den Ämtern, soweit ihnen nach § 104 Absatz 1 Aufgaben der Schulträger übertragen sind, für das Schulnetz ihres Landkreises oder des Gebietes der kreisfreien Stadt zuständig. Sie haben als Planungsträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen sowie fortzuschreiben.</p> <p>(2) Sie nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.</p> <p>(3) Die Schulentwicklungsplanung soll ein vollständiges und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot sichern und gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist. Bei den beruflichen Schulen sind die Möglichkeiten der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen.</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(4) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.</p> <p>(5) In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Schulen in freier Trägerschaft sollen in die Planung einbezogen werden. Die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ist bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. Es sind auch diejenigen Bildungsbedürfnisse zu erfassen, die durch Schulen für das Gebiet eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. Die Schulentwicklungspläne müssen die langfristige Zielplanung und die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Sie sind mit benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.</p> <p>(6) Schulen der Sekundarbereiche I und II sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt.</p> <p>(7) Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Diese ist zu versagen, wenn der Schulentwicklungsplan den in den Absätzen 1 und 3 bis 6 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.</p> <p>(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulentwicklungspläne, 2. die Schülermindestzahl für Schulen und die Bedingungen, unter denen von ihnen abgewichen werden darf, 3. die Schülermindestzahlen für Jahrgangsstufen <p>zu regeln.</p>	<p>(4) Die Schulentwicklungsplanung soll die planerischen Grundlagen eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots im Lande berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.</p> <p>(5) In den Plänen werden der gegenwärtige und zukünftige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für den Schulort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche Einzugsbereiche sie gelten sollen. Schulen in freier Trägerschaft sollen in die Planung einbezogen werden. Die Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler ist bei der Prognose des Schulbedarfs zu berücksichtigen. Es sind auch diejenigen Bildungsbedürfnisse zu erfassen, die durch Schulen für das Gebiet eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. Die Schulentwicklungspläne müssen die langfristige Zielplanung und die Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten. Sie sind mit benachbarten betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten abzustimmen.</p> <p>(6) Schulen der Sekundarbereiche I und II sollen eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt.</p> <p>(7) Schulentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Diese ist zu versagen, wenn der Schulentwicklungsplan den in den Absätzen 1 und 3 bis 6 genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn er mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts entgegensteht.</p> <p>(8) Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulentwicklungspläne, 2. die Schülermindestzahl für Schulen und die Bedingungen, unter denen von ihnen abgewichen werden darf, 3. die Schülermindestzahlen für Jahrgangsstufen, 4. das Verfahren für den Fall, dass bei der Abstimmung zwischen betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten kein Einvernehmen hergestellt wird und 5. die Anzahl von Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalem Einzugsbereich <p>zu regeln.</p>	<p>Zu § 107 Absatz 5 Satz 7: In Absatz 5 ist der letzte Satz umformuliert, da bei Planungsprozessen im Bereich der beruflichen Schule regelmäßig nicht nur benachbarte Schulträger, sondern Schulträger im gesamten Land betroffen sind.</p> <p>Zu § 107 Absatz 8: Mit der Neuregelung wird die oberste Schulbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zum Verfahren für den Fall zu treffen, dass bei der Abstimmung zwischen betroffenen Schulträgern gemäß § 107 Absatz 5 Satz 7 kein Einvernehmen erzielt wird. Der Versorgungsauftrag der Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich reicht über das Gebiet der Landkreise und kreisfreien Städte hinaus, so dass eine Festlegung der Einzugsbereiche für Förderschulen mit überregionalem Förderbereich notwendig ist. Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend erweitert, dass nun auf untergesetzlicher Ebene die Anzahl der Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalen Einzugsbereich (§ 132 Schulgesetz) festgelegt werden. Die Regelung knüpft inhaltlich an das Kriterium der Schülermindestzahl als Steuerungsinstrument an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 110 SchulG M-V Sachkosten der äußeren Schulverwaltung</p> <p>(1) Die Sachkosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden von</p>	<p style="text-align: center;">§ 110 SchulG M-V Sachkosten der äußeren Schulverwaltung</p> <p>(1) Die Sachkosten der Schulen in öffentlicher Trägerschaft werden von</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>den Schulträgern aufgebracht.</p> <p>(2) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufwendungen, die zur Schaffung, Unterhaltung und zur Nutzung der Schulgebäude und -anlagen erforderlich sind und die der Deckung des Sachbedarfs der Schulen dienen. Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen, Aufwendungen für Kreditzinsen für Schulgebäude und -anlagen sowie Mietzinsen oder ähnliche regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, soweit Gebäude Dritter als Schulgebäude genutzt werden, 2. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung, 3. die Benutzung anderer Gebäude und Anlagen für schulische Zwecke, 4. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen in Schulgebäuden für die Schüler- und Elternvertretungen, 5. die Beschaffung von Lernmitteln nach § 54 Absatz 2 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien, 6. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen, 7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung im Rahmen von Angeboten nach § 39 Absatz 1 bis 3 und 5, 8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen, von behinderten Schülerinnen und Schülern auch auf dem Schulgelände, 9. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf, 10. Aufwendungen für gesundheitssichernde Maßnahmen bei Schülerinnen und Schülern, 11. die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Wirtschaftspraktika, 12. die Gebühren und andere Abgaben, die bei der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen entstehen, 13. die Kosten des Betriebs eines Internates oder Wohnheimes, in dem die Schülerinnen und Schüler zum Zwecke des Schulbesuches (§ 102 Absatz 3 Satz 1) untergebracht sind, 14. die Kosten der Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen. <p>(3) Schulträger können Beihilfen für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulwanderungen, Klassen- und Studienfahrten sowie zur Finanzierung von Aufenthalten in Schullandheimen und für sonstige Schul-</p>	<p>den Schulträgern aufgebracht.</p> <p>(2) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Aufwendungen, die zur Schaffung, Unterhaltung und zur Nutzung der Schulgebäude und -anlagen erforderlich sind und die der Deckung des Sachbedarfs der Schulen dienen. Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und -anlagen, Aufwendungen für Kreditzinsen für Schulgebäude und -anlagen sowie Mietzinsen oder ähnliche regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, soweit Gebäude Dritter als Schulgebäude genutzt werden, 2. die Ausstattung der Schulgebäude und -anlagen mit Einrichtungsgegenständen und deren laufende Unterhaltung, 3. die Benutzung anderer Gebäude und Anlagen für schulische Zwecke, 4. die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Räumen in Schulgebäuden für die Schüler- und Elternvertretungen, 5. die Beschaffung von Lernmitteln nach § 54 Absatz 2 sowie der Lehr- und Unterrichtsmittel einschließlich der Ausstattung der Büchereien, 6. den Bürobedarf der Schule und der Schüler- und Elternvertretungen, 7. die Betreuung der Schülerinnen und Schüler und Zuschüsse zu ihrer Verpflegung im Rahmen von Angeboten nach § 39 Absatz 1 bis 3 und 5, 8. die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Unterrichtswegen mit Ausnahme von Schulfahrten, Schulwanderungen und Exkursionen, von behinderten Schülerinnen und Schülern auch auf dem Schulgelände, 9. den für sonderpädagogische Maßnahmen erforderlichen besonderen Sachbedarf, 10. Aufwendungen für gesundheitssichernde Maßnahmen bei Schülerinnen und Schülern, 11. die Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Betriebserkundungen, Betriebspraktika und Wirtschaftspraktika, die über den Rahmen des Schülerbetriebspraktikums gemäß § 7 Absatz 4 hinaus zusätzlich stattfinden, 12. die Gebühren und andere Abgaben, die bei der Durchführung von Unterrichtsveranstaltungen entstehen, 13. die Kosten des Betriebs eines Internates oder Wohnheimes, in dem die Schülerinnen und Schüler zum Zwecke des Schulbesuches (§ 102 Absatz 3 Satz 1) untergebracht sind, 14. die Kosten der Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen. <p>(3) Schulträger können Beihilfen für Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Schulwanderungen, Klassen- und Studienfahrten sowie zur Finanzierung von Aufenthalten in Schullandheimen und für sonstige Schul-</p>	<p>Zu § 110 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Für die Schulträger ergeben sich daraus keine neuen Sachkosten.</p> <p>Zu § 110 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8: Die Ergänzung in § 110 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 dient lediglich der Klarstellung. Der Begriff der Unterrichtswege ist umfassend, sodass in der bisherigen Fassung auch Wege bei Unterrichts- oder Klassenfahrten davon erfasst werden könnten.</p> <p>Zu § 110 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11: Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die in § 110 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11 geregelten Zuschüsse sich ausschließlich auf Veranstaltungen beziehen, die über das obligatorisch im Rahmen des Schülerbetriebspraktikums zu leistende Pensum hinausgehen, etwa auf die Teilnahme an weiteren zusätzlichen berufsorientierenden modularen Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) oder an Berufs- und Studienorientierungsmessen. Redaktionelle Anpassung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>veranstaltungen gewähren.</p> <p>(4) Soweit die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen gegenüber Verwertungsgesellschaften für in den Schulen verwendete, urheberrechtlich geschützte Werke vereinbart ist, kann die oberste Schulbehörde im Benehmen mit dem Innenministerium Berechnungsgrundlage und Zahlungsweise von Pauschbeträgen durch Rechtsverordnung festlegen.</p> <p>(5) Das Land kann den Schulträgern nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse für Bau- und Ausstattungsinvestitionen gewähren.</p> <p>(6) Für den Erhalt kleiner Grundschulen im ländlichen Raum kann das Land den Schulträgern nach Maßgabe des Haushaltes Zuschüsse gewähren, wenn sie die festgelegte Mindestschülerzahl unterschreiten und ein gleichwertiges Bildungsangebot in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht.</p> <p>(7) Das Land kann Zuschüsse für Veranstaltungen im Rahmen eines Schüleraustausches oder von Schulpartnerschaften gewähren.</p>	<p>veranstaltungen gewähren.</p> <p>(4) Soweit die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen gegenüber Verwertungsgesellschaften für in den Schulen verwendete, urheberrechtlich geschützte Werke vereinbart ist, kann die oberste Schulbehörde im Benehmen mit dem Innenministerium Berechnungsgrundlage und Zahlungsweise von Pauschbeträgen durch Rechtsverordnung festlegen.</p> <p>(5) Das Land kann den Schulträgern nach Maßgabe des Haushalts Zuschüsse für Bau- und Ausstattungsinvestitionen gewähren.</p> <p>(6) Für den Erhalt kleiner Grundschulen im ländlichen Raum kann das Land den Schulträgern nach Maßgabe des Haushaltes Zuschüsse gewähren, wenn sie die festgelegte Mindestschülerzahl unterschreiten und ein gleichwertiges Bildungsangebot in zumutbarer Entfernung nicht zur Verfügung steht.</p> <p>(7) Das Land kann Zuschüsse für Veranstaltungen im Rahmen eines Schüleraustausches oder von Schulpartnerschaften gewähren.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 113 SchulG M-V Schülerbeförderung</p> <p>(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.</p> <p>(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums, 2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und 3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt, <p>eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 113 SchulG M-V Schülerbeförderung</p> <p>(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung zählt zu ihrem eigenen Wirkungskreis.</p> <p>(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums, 2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und 3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt, <p>eine öffentliche Beförderung für Schülerinnen und Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die eine in kommunaler öffentlicher Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen</p>	<p>Zu § 113 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2: Das Berufsgrundbildungsjahr wird in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr angeboten. Die entsprechenden Verordnungsregelungen sehen es nicht mehr vor.</p> <p>Zu § 113 Absatz 2 Satz 2 und 3 (alt): Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 soll klarstellen, dass von der Norm sämtliche in öffentlicher Trägerschaft stehende Schulen erfasst sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 Träger der Schülerbeförderung. Die sich aus dieser Regelung ergebenden Verpflichtungen werden in § 113 Absätze 1 bis 4 näher konkretisiert.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
für diese Schülerinnen und Schüler findet nicht statt.	Aufwendungen für diese Schülerinnen und Schüler findet nicht statt.	<p>So ergibt sich aus § 113 Absatz 2 Satz 1, dass Schülerinnen und Schüler, die die örtlich zuständige Schule besuchen, grundsätzlich zur Schule befördert werden müssen. Sofern keine öffentliche Beförderung eingerichtet ist, beispielsweise weil sich eine solche Beförderung aus wirtschaftlichen Gründen nicht lohnt, sind die notwendigen Aufwendungen der Schülerinnen und Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen. Das vollständige Absehen von der Einrichtung einer öffentlichen Beförderung ist hingegen mit dem Wortlaut der Regelung nicht vereinbar. Den Landkreisen und kreisfreien Städten steht es indes frei, in welcher Form die öffentliche Beförderung durchgeführt wird (Linienverkehr des Öffentlichen Personennahverkehrs oder als Schulbusverkehr). Damit wird klargestellt, dass auch die Schülerbeförderung, die in den Öffentlichen Personennahverkehr integriert ist, Bestandteil der öffentlichen Schülerbeförderung ist.</p> <p>Die Regelung in § 113 Absatz 2 Satz 2 nimmt auf die Regelung in Satz 1 Bezug. Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlichen zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Die Regelung soll unter anderem dazu dienen, dass ein Angebot, welches vom jeweiligen Träger der Schülerbeförderung vorgehalten wird, auch von Schülerinnen und Schülern genutzt werden kann, deren Schulweg teildentisch mit dem Schulweg ist, welchen Schülerinnen und Schüler haben, die eine örtlich zuständige Schule besuchen. Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich nicht zuständige Schule besuchen, erhalten, im Ausnahmefall einer nicht eingerichteten öffentlichen Beförderung, keine Erstattung von notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur örtlich nicht zuständigen Schule.</p> <p>Die Streichungen des Halbsatzes „sofern eine solche eingerichtet ist“ in § 113 Absatz 2 Satz 2 und der Regelung in § 113 Absatz 2 Satz 3 dienen der Klarstellung der bestehenden Regelungen in § 113 Schulgesetz.</p> <p>Der Grundsatz, wonach Schülerinnen und Schüler, die eine örtlich zuständige Schule besuchen, einen Anspruch auf Schülerbeförderung haben, gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die keine örtlich zuständige Schule besuchen. Diese Schülerinnen und Schüler können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern es eine solche gibt. Um diese Regelung im Gesetz abzubilden, genügt es, wenn die Formulierung lautet: „Schülerinnen und Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen.“. Die Formulierung muss nicht den Halbsatz „sofern eine solche eingerichtet ist“ beinhalten, da die Teilnahme an etwas bereits das Bestehen desselben impliziert.</p> <p>Zudem ist auch die Streichung von § 113 Absatz 2 Satz 3 aus Klarstellungsgründen erforderlich. Da die Regelung in § 113 Absatz 2 Satz 2 an die Regelung in § 113 Absatz 2 Satz 1 anknüpft, ist es nicht notwendig, ausdrücklich festzuhalten, dass Erstattungsansprüche nicht bestehen, da Erstattungsan-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen für die Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen. Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die Angebote der Ganztagschule anschließen.</p> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht in den Landkreisen und den kreisfreien Städten auch über deren Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule im Sinne der Nummern 1 bis 3, wenn Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 beschult werden, 2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, 3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Absatz 3 oder 5 einer anderen Schule zugewiesen wurden oder 4. das besondere schulische Angebot zum Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können. <p>(5) Die aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen werden durch das Land ausgeglichen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nach-</p>	<p>(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen für die Schülerbeförderung gemäß Absatz 2 die Mindestentfernungen zwischen Wohnung und Schule. Sie haben dabei die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen. Die Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die Unterricht ergänzenden Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens gemäß § 39 der Ganztagschule anschließen.</p> <p>(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 besteht in den Landkreisen und den kreisfreien Städten auch über deren Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule im Sinne der Nummern 1 bis 3, wenn Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Absatz 2 oder 3 in den überregionalen Förderklassen beschult werden; bei Sportgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 ist darüber hinaus als nächstgelegene Schule auch das Sportgymnasium anzusehen, an dessen Standort sich das Landesleistungszentrum der von der Schülerin oder dem Schüler ausgeübten Sportart befindet, 2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, 3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Absatz 3 oder 5 einer anderen Schule zugewiesen wurden oder 4. das besondere schulische Angebot zum des Erwerbs von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen der Berufsreihe in der flexiblen Schulausgangsstufe zum des Erwerbs von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen der Berufsreihe in der flexiblen Schulausgangsstufe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können. <p>(5) Die aus der Neuregelung der Beförderungspflicht gegebenenfalls entstehenden Mehrkosten für die Kommunen werden durch das Land ausgeglichen, sofern von der Kommune die Mehrkosten nachvollziehbar nach-</p>	<p>sprüche lediglich für den in § 113 Absatz 2 Satz 1 genannten Personenkreis in Betracht kommen. Schülerinnen und Schüler, die nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, haben lediglich den Anspruch, kostenlos an einer bestehenden öffentlichen Beförderung zur örtlich zuständigen Schule teilzunehmen. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die eine nicht örtlich zuständige Schule besuchen und bei einem Teil des Schulweges die öffentliche Schülerbeförderung bis zur örtlich zuständigen Schule wahrnehmen möchten, an der öffentlichen Schülerbeförderung, auch soweit diese in den Öffentlichen Personennahverkehr integriert ist, kostenlos bis zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen können.</p> <p>Zu § 113 Absatz 3 Satz 3: Um die Korrespondenz zum neuen § 39 herzustellen, muss in § 113 Absatz 3 Satz 3 eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden.</p> <p>Zu § 113 Absatz 4: Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 5 des Sportfördergesetzes werden besonders talentierte Sportlerinnen und Sportler gefördert und in ihrer sportlichen Entwicklung im Verbund mit den Sportgymnasien und angeschlossenen Sportinternaten sowie den Landesleistungszentren unterstützt. Die Rahmenbedingungen für diese gezielte und individuell sehr unterschiedliche Ausbildung werden im Sinne des Stützpunktsystems des Landes Mecklenburg-Vorpommerns nicht an allen Standorten gleichermaßen vorgehalten. Um dem Rechnung zu tragen, ist eine ergänzende Regelung dahingehend geboten, dass das nächstgelegene Sportgymnasium auch das sein kann, an dessen Standort sich das jeweilige Landesleistungszentrum für die vom Schüler beziehungsweise der Schülerin ausgeübten Sportart befindet.</p> <p>Die Worte „in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen“ werden gestrichen, um die aktuell bestehende Dopplung mit § 113 Absatz 4 Nummer 4 zu beenden.</p> <p>Die anerkannten Musikgymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern führen ihrem Profil entsprechende überregionale Musikklassen ab der Jahrgangsstufe 5. Diese Musikklassen bilden den Musikzweig des Gymnasiums. Die Aufnahme in eine Musikklasse erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien nur nach einer erfolgreichen Teilnahme an einer Eignungsfeststellung. Neben den Musikklassen führt die Schule ab der Jahrgangsstufe 7 reguläre Klassen des gymnasialen Bildungsganges. Vom § 113 Absatz 1 und 2 abweichende Regelungen zur Schülerbeförderung sollten nur für den Musikzweig und somit nur für die überregionalen Förderklassen gelten.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>gewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen.</p>	<p>gewiesen worden sind und den nachgewiesenen Mehrkosten die schulgesetzlichen Regelungen zu Grunde liegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 115 SchulG M-V Schullastenausgleich</p> <p>(1) Die Schulträger können für auswärtige Schülerinnen und Schüler Schulkostenbeiträge erheben, und zwar bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von den Gemeinden, bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In den Fällen des § 104 Absatz 3 Satz 1 kann ein Schulkostenbeitrag auch durch die kreisangehörige Gemeinde erhoben werden, die nicht Schulträger einer Gesamtschule im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 ist, wenn und soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 104 Absatz 2 nicht besteht. Bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 115 SchulG M-V Schullastenausgleich</p> <p>(1) Die Schulträger können für auswärtige Schülerinnen und Schüler Schulkostenbeiträge erheben, und zwar bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von den Gemeinden, bei Schulen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von den Landkreisen oder kreisfreien Städten, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In den Fällen des § 104 Absatz 3 Satz 1 kann ein Schulkostenbeitrag auch durch die kreisangehörige Gemeinde erhoben werden, die nicht Schulträger einer Gesamtschule im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 ist, wenn und soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 104 Absatz 2 nicht besteht. Bei BerufssSchülerinnen und BerufssSchülern beruflicher Schulen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder, soweit ein solcher nicht besteht, des gewöhnlichen Aufenthalts der Ort der betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsstätte, sofern ein Ausbildungsverhältnis mit einem Betrieb besteht. Ein Anspruch auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen besteht nicht, soweit Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben.</p> <p>(2) Für eine Kooperative Gesamtschule in Trägerschaft des Landkreises können Schulkostenbeiträge für die Schülerinnen und Schüler im Bildungs-</p>	<p>Zu § 115 Absatz 1 Satz 2 (alt): Satz 2 wurde gestrichen und durch den neu aufgenommenen Absatz 2 ersetzt.</p> <p>Zu § 115 Absatz 1 Satz 2: Redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Zu § 115 Absatz 1 Satz 3: Nach § 54 Absatz 4 besteht die Möglichkeit, Berufsschulkosten von Schülerinnen und Schülern zu verlangen, die im Rahmen einer Maßnahme beruflicher Bildung individuell gefördert werden und einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch Dritte haben. Im Regelfall handelt es sich um Volljährige, die eine zum Beispiel von der Bundesagentur für Arbeit oder der Bundeswehr finanzierte Erstausbildung oder Umschulung beginnen. Die auf der Basis von § 69 Nummer 15 erlassene „Verordnung zur Kostenerhebung für Maßnahmen der beruflichen Schulen, die durch Dritte individuell gefördert werden, und zur Gebührenerhebung für Maßnahmen, die über das Regelangebot der beruflichen Schulen hinausgehen“ (Kostenverordnung berufliche Schulen - BSKoVO-MV) enthält hierzu konkretisierende Regelungen. Bislang befinden sich in der Kostenverordnung berufliche Schulen (BSKoVO) nur Kostensätze für die Personalkosten des Landes, nicht jedoch für die Sachkosten der Schulträger. Geplant ist, auch Kostensätze für die Sachkosten der Schulträger und zwar die nach der Schullastenausgleichsverordnung vorgesehenen Kostensätze in die Kostenverordnung berufliche Schulen (BSKoVO) aufzunehmen. Das könnte jedoch dazu führen, dass die Schulträger die Sachkosten doppelt abrechnen können, zum einen beim Wohnsitzträger und zum anderen bei der Schülerin oder dem Schüler, der gefördert wird. Um dies zu verhindern, ist die Ergänzung notwendig. Die Formulierung „soweit“ wurde gewählt, da in der Praxis die für die Förderung beim Dritten vorhandenen Mittel in der Regel begrenzt sind und daher oftmals nicht ausreichen, um die Gesamtkosten zu decken. Dann wäre der Schulkostenbeitrag nur anteilig zu fordern.</p> <p>Zu § 115 Absatz 2: Die bisherige Regelung für die Erhebung von Schulkostenbeiträgen in den</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(2) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen den Schulkostenbeitrag. Die länderübergreifenden Fachklassen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seiner Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2 und § 132). Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenaus-</p>	<p>gang der Regionalen Schule auch für Schülerinnen und Schüler von den Gemeinden auf dem Gebiet des Landkreises erhoben werden, in denen diese Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Soweit eine kreisangehörige Gemeinde nach § 104 Absatz 3 Satz 1 Schulträger einer Kooperativen Gesamtschule ist, kann diese Schulkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler von den Gemeinden auf dem Gebiet des Landkreises erheben, in denen diese Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn und soweit ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 104 Absatz 2 mit dem Landkreis oder den Gemeinden nicht besteht. In diesem Fall kann der Schulkostenbeitrag gemäß Satz 2 für die Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Regionalen Schule von deren Wohnsitzgemeinden beziehungsweise den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts und für die Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang vom Landkreis erhoben werden.</p> <p>(23) Das Land kann den Schulkostenbeitrag erheben, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Schule in einem anderen Land besucht und das Land dafür Beiträge zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land, die eine allgemein bildende Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, den Schulkostenbeitrag, wenn auch das andere Land den Schulkostenbeitrag für ihre Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Mecklenburg-Vorpommern zahlt. Das Land zahlt den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler in länderübergreifenden Fachklassen an beruflichen Schulen den Schulkostenbeitrag. Die länderübergreifenden Fachklassen werden vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land zahlt den Schulkostenbeitrag an die Träger von Sportgymnasien für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern anderer Länder, die besondere sportliche Leistungsvoraussetzungen erfüllen. Das Nähere zu den besonderen sportlichen Leistungsvoraussetzungen wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Rechtsverordnung bestimmt. Das Land</p>	<p>Fällen des § 104 Absatz 3 Satz 1 bedarf für die Schulträger einer Kooperativen Gesamtschule einer Neuregelung. Ziel ist die Beseitigung von Finanzierungslücken für die Schulträger, in deren Folge sogar der weitere Bestand dieser Schulen in Frage gestellt wurde.</p> <p>Mit der Neuregelung können Schulkostenbeiträge nicht nur für auswärtige Schülerinnen und Schüler bezogen auf die gesetzliche Schulträgerschaft gemäß § 103 oder für Schülerinnen und Schüler aus denjenigen Gemeinden erhoben werden, die mit dem Schulträger einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 104 Absatz 2 abgeschlossen haben.</p> <p>Der Landkreis als Träger einer Kooperativen Gesamtschule hat mit der Errichtung dieser Schule in der Regel den vorherigen Schulträger der bis dahin bestehenden Regionalen Schule entlastet. Als Ausgleich kann der Landkreis mit der neuen Regelung für alle Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Regionalen Schule an der Kooperativen Gesamtschule von deren Wohnsitzgemeinden beziehungsweise den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts Schulkostenbeiträge erheben. In den Fällen einer übertragenen Schulträgerschaft gemäß § 104 Absatz 3 Satz 1 kann der gemeindliche kreisangehörige Schulträger einer Kooperativen Gesamtschule nunmehr neu Schulkostenbeiträge für alle Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Regionalen Schule an der Kooperativen Gesamtschule von deren Wohnsitzgemeinden beziehungsweise den Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts auf dem Gebiet des Landkreises erheben, sofern mit der betreffenden Gemeinde kein öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 104 Absatz 2 abgeschlossen wurde. Für die Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang erhält der gemeindliche Schulträger wie bisher Schulkostenbeiträge durch den Landkreis, sofern dies ein öffentlich-rechtlicher Vertrag regelt. Im Falle des Nichtbestehens einer solchen Regelung kann der gemeindliche Schulträger nunmehr alternativ den Schullastenausgleich gegenüber dem Landkreis geltend machen.</p> <p>Zu § 115 Absatz 3 bis 6: Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.</p> <p>Zu § 115 Absatz 3: Die Landesregierungen Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben sich auf ihrer gemeinsamen Kabinettsitzung am 19. März 2019 darauf verständigt, die Kommunen finanziell unterstützen zu wollen, die Schülerinnen und Schüler aus dem jeweils anderen Bundesland beschulen. Die finanzielle Unterstützung soll dauerhaft im Rahmen des Schullastenausgleichs innerhalb des jeweiligen Landes erfolgen, wobei die Länder die Finanzierung in jeweils eigener Zuständigkeit regeln.</p> <p>Das brandenburgische Schulgesetz regelt, dass Gastschülerinnen und Gastschüler aus anderen Bundesländern, mit denen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, auch an die dortigen Schulen aufgenommen werden können. Hierfür zahlt das Land Brandenburg seinen kommunalen Schulträgern einen angemessenen Finanzausgleich. Eine solche Regelung soll nun in beiden Bundesländern angewendet werden.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>gleich zwischen den beteiligten Kommunen.</p> <p>(3) Die Höhe der Schulkostenbeiträge wird von den Schulträgern festgelegt. Sie bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schul-</p>	<p>kann den Schulkostenbeitrag ferner von den Landkreisen und kreisfreien Städten erheben, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn es Schulen in seiner Trägerschaft übernommen hat (§ 103 Absatz 2 und § 132). Bei Schülerinnen und Schülern, die in einem Internat oder Wohnheim untergebracht sind, besteht der Anspruch auf Schulkostenbeitrag gegen die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen die Schülerinnen und Schüler ihren letzten Wohnsitz, soweit ein solcher nicht bestand, ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Bei länderübergreifenden Schulzweckverbänden erfolgt der Schullastenausgleich zwischen den beteiligten Kommunen.</p> <p>(34) Die Höhe der Schulkostenbeiträge wird von den Schulträgern festgelegt. Sie bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schul-</p>	<p>Aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird der Schulkostenbeitrag an die Schulträger aber nicht nur für die Schülerinnen und Schüler aus Brandenburg, sondern für alle Schülerinnen und Schüler aus anderen Ländern beim Besuch einer Schule in Mecklenburg-Vorpommern vom Land gezahlt.</p> <p>Um die Gegenseitigkeit der Zahlung des Schulkostenbeitrages durch die Länder zu gewährleisten, wird der Schullastenausgleich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus einem anderen Land in einer Schule in Mecklenburg-Vorpommern nur unter der Voraussetzung gezahlt, dass das andere Land auch den Schulkostenbeitrag für ihre Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Mecklenburg-Vorpommern zahlt.</p> <p>Entsprechend dem Wortlaut der Regelung in dem neuen Satz 2 ist dieser in seinem Anwendungsbereich auf die allgemein bildenden Schulen begrenzt. Dies ist nötig, um eine eindeutige Differenzierung zum Schullastenausgleich der beruflichen Schulen, die in den folgenden Sätzen geregelt sind, vorzunehmen. Für die beruflichen Schulen bestehen Spezialvorschriften teils auf Grundlage von KMK-Vereinbarungen.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 5 des Sportfördergesetzes werden besonders talentierte Sportlerinnen und Sportler gefördert und in ihrer sportlichen Entwicklung im Verbund mit den Sportgymnasien und angeschlossenen Sportinternaten sowie den Landesleistungszentren unterstützt. Im Zuge der sportlichen Entwicklung erfolgt das tägliche Training, je nach Ausbildungsstand und Kaderzugehörigkeit, innerhalb eines auf der Grundlage des Stützpunktkonzeptes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) abgestimmten Stützpunktsystems in unserem Bundesland. Für die Spitzenathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1) sind das die Bundesstützpunkte, für die Nachwuchskader 2 und die Landeskader sind das die Landesleistungszentren. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, der DOSB und die Sportminister der Länder haben sich in einem gemeinsamen Konzept „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“ darauf verständigt, dass die Möglichkeit für Kaderathleten, gleichzeitig eine schulische Laufbahn und leistungssportliche Karriere zu beschreiten, an allen Bundesstützpunkten gegeben sein muss. Aufgrund des überregionalen Einzugsgebietes eines Bundesstützpunktes müssen Kaderathleten demzufolge länderübergreifend Zugang zu einem Bundesstützpunkt haben. Dies schließt die Beschulung am dortigen Sportgymnasium ein. Um dem Rechnung zu tragen, ist eine Regelung im Schulgesetz dahingehend geboten, dass der Schulkostenbeitrag für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern anderer Bundesländer, die besondere sportliche Leistungsvoraussetzungen erfüllen, durch das Land getragen wird.</p> <p>Zu § 115 Absatz 4 Satz 2: Nach dem neuen § 115 Absatz 4 Satz 2 bemisst sich der Schullastenausgleich nach den tatsächlich anfallenden Kosten der Schulträger. Dabei sind</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>träger nach den §§ 110 und 111 mit Ausnahme von Grunderwerbskosten.</p> <p>(4) Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.</p> <p>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Kosten der Unterbringung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Internat oder einem Wohnheim, auch wenn diese in privater Trägerschaft betrieben werden.</p>	<p>träger nach den §§ 110 und 111 mit Ausnahme von Grunderwerbskosten und Kosten, die durch Zahlungen nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflegeberufe und der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen ausgeglichen werden.</p> <p>(45) Die Berechnung der Schulkostenbeiträge und das Verfahren des Schullastenausgleichs regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung. Dabei sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schülerzahl an dem für die jährliche Schulstatistik maßgeblichen Stichtag und 2. die Aufwendungen des Trägers nach Absatz 4 <p>maßgebend für die Berechnung des Schulkostenbeitrages eines Jahres.</p> <p>(56) Die Absätze 1 bis 45 gelten entsprechend für die Kosten der Unterbringung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Internat oder einem Wohnheim, auch wenn diese in privater Trägerschaft betrieben werden.</p>	<p>nicht alle betriebswirtschaftlichen Kostenarten erstattungsfähig, sondern nur die in § 110 Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich und abschließend benannten (vgl. Landtagsdrucksache 2/1185, S. 158 und Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20. Oktober 2000 - 4 K 26/98, Rn. 39, juris).</p> <p>Nach der bundesrechtlichen Neuordnung der Pflegeberufeausbildung durch das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG) vom 17. Juli 2017 und der danach ergangenen Rechtsvorschriften ist eine Berufsausbildung neu geregelt, in der die drei bisher getrennten Berufe Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie Altenpflege zu einem generalistischen Pflegeberuf zusammengeführt wurden. Die Finanzierung dieser neuen, schulgeldfreien Ausbildung soll mittels eines Ausgleichsfonds auf Landesebene geregelt werden. In diesen Fonds zahlen alle Krankenhäuser, alle Pflegeeinrichtungen, die Pflegeversicherung und das Land ein. Die Ausgleichszuweisungen aus dem Fonds hinsichtlich der Sachkosten erfolgen in Höhe der anfallenden (Ausbildungs-) Kosten mit Ausnahme der Investitionskosten an die Schulträger. Klarstellend ist im Schullastenausgleich daher zu berücksichtigen, dass Kosten, für die eine Kompensation nach der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung - PflAFinV) erfolgt, nicht bei der Bemessung der Höhe des Schullastenausgleichs berücksichtigt werden dürfen. Anderenfalls bestünde die Gefahr eines doppelten Ausgleichs der Kosten.</p> <p>Das Nähere dazu wird gemäß dem neuen Absatz 5 durch Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>Zu § 115 Absatz 5 Satz 1: Die Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung.</p> <p>Zu § 115 Absatz 5 Satz 2: Die Änderung erfolgt in Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 4. März 2015 mit dem Aktenzeichen 6 A 1597/11. Dieses hatte festgestellt, dass es an einer hinreichend konkreten Ermächtigungsgrundlage fehle, welche die oberste Schulaufsichtsbehörde ermächtige, die Einzelheiten in Bezug auf das Verfahren des Schullastenausgleichs und die Berechnung der Schulkostenbeiträge im Ordnungswege zu regeln.</p> <p>Zu § 115 Absatz 6: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p>§ 118 SchulG M-V Die Ersatzschulen</p> <p>(1) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren</p>	<p>§ 118 SchulG M-V Die Ersatzschulen</p> <p>(1) Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren</p>	<p>Zu § 118 Absatz 1 Satz 2: § 118 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 stellt</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Bildungs- und Erziehungszielen den Bildungsgängen oder Schularten entsprechen, die in Teil 3 dieses Gesetzes genannt sind. Die Regelungen der schulartunabhängigen Orientierungsstufe sind zu beachten.</p> <p>(2) Den Schulleiterinnen und Schulleitern der Ersatzschulen ist durch die zuständige Schulbehörde die Möglichkeit einzuräumen, an Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen in öffentlicher Trägerschaft teilzunehmen.</p>	<p>Bildungs- und Erziehungszielen den Bildungsgängen oder Schularten entsprechen, die in Teil 3 dieses Gesetzes genannt sind. Die Regelungen der schulartunabhängigen Orientierungsstufe sind zu beachten.</p> <p>(2) Den Schulleiterinnen und Schulleitern der Ersatzschulen ist durch die zuständige Schulbehörde die Möglichkeit einzuräumen, an Dienstbesprechungen der Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen in öffentlicher Trägerschaft teilzunehmen.</p> <p>(3) Die Freien Waldorfschulen sind Schulen besonderer pädagogischer Konzeption, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Jahrgangsstufe 1 bis Jahrgangsstufe 12 Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtungen nach dem Waldorflehrplan auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu den dort festgelegten Bildungszielen führen und die in ihrer Jahrgangsstufe 13 auf der Jahrgangsstufe 12 der Waldorfschule aufbauend auf die allgemeine Hochschulreife vorbereiten. Sie gelten als Ersatzschulen.</p>	<p>bereits klar, dass die Ersatzschulen in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den im Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelten Schularten und Bildungsgängen entsprechen müssen. Dabei kommt es auf den mit der Errichtung der Schule verfolgten Gesamtzweck an (BVerfGE 90, 128, 139f). Eine weitergehende Bindung an Regelungen über einzelne Schularten oder Bildungsgänge ist dem Recht über die Schulen in freier Trägerschaft fremd. Die Vorschrift in Absatz 1 Satz 2 ist daher ohne praktische Bedeutung und somit zu streichen.</p> <p>Zu § 118 Absatz 3: Aufgrund ihrer sich von allen anderen im Schulgesetz geregelten Schularten und Bildungsgängen unterscheidenden Struktur ist die Freie Waldorfschule eine Schulart sui generis. Der neu eingefügte Absatz 3 stellt klar, dass diese Schulform gleichwohl ersatzschulfähig ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 119 SchulG M-V Genehmigungserfordernis und Aufsicht</p> <p>(1) Ersatzschulen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Schulbehörde errichtet, betrieben oder geändert werden.</p> <p>(2) Die Genehmigung kann sich auf bestimmte Bildungsgänge einer Schulart beschränken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 119 SchulG M-V Genehmigungserfordernis und Aufsicht</p> <p>(1) Ersatzschulen dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der obersten Schulbehörde errichtet, betrieben oder geändert werden.</p> <p>(2) Die Genehmigung kann sich auf bestimmte Bildungsgänge einer Schulart beschränken. Der Errichtung einer Schule stehen gleich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1, 2. die Erweiterung um eine Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt gemäß § 36 Absatz 1 Satz 1, 3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der <ol style="list-style-type: none"> a) andere Zugangsvoraussetzungen hat, b) über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt, c) auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder d) einen anderen Abschluss vermittelt 4. die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet 	<p>Zu § 119 Absatz 2 Satz 2: Gemäß § 120 Absatz 5 ist der Träger einer Ersatzschule verpflichtet, wesentliche Änderungen der für die Genehmigung maßgebenden Verhältnisse der obersten Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 stellt im Verhältnis zu § 120 Absatz 5 klar, dass für eine Erweiterung der Ersatzschule um eine Schulart oder einen Bildungsgang eine vorherige erweiternde Betriebserlaubnis erforderlich ist. Dieses entspricht der laufenden Praxis der obersten Schulbehörde.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(3) Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungs Voraussetzungen. Die Träger sind verpflichtet, den Schulbehörden auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und innerhalb der üblichen Geschäftszeit Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist berechtigt, im Rahmen des Finanzhilfeverfahrens Grundstücke und Schulgebäude der Ersatzschule zu betreten.</p>	<p style="text-align: center; color: red;">der Schule dadurch verändert.</p> <p>(3) Die Schulen in freier Trägerschaft unterliegen der staatlichen Schulaufsicht. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungs Voraussetzungen. Die Träger sind verpflichtet, den Schulbehörden auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und innerhalb der üblichen Geschäftszeit Besichtigungen der Grundstücke und Räume, die dem Unterrichtsbetrieb dienen, sowie Unterrichtsbesuche zu gestatten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist berechtigt, im Rahmen des Finanzhilfeverfahrens Grundstücke und Schulgebäude der Ersatzschule zu betreten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 120 SchulG M-V Genehmigungsvoraussetzungen und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ersatzschule in ihren Zielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrerinnen und Lehrer nicht hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht, 2. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird, 3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer genügend gesichert ist und 4. die Schule Formen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten gewährleistet. <p>(2) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind. In Ausnahmefällen kann die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers aufgrund anderweitig erbrachter Leistungen nachgewiesen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 120 SchulG M-V Genehmigungsvoraussetzungen und Anzeigepflichten</p> <p>(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ersatzschule in ihren Zielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrerinnen und Lehrer nicht hinter den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurücksteht, 2. eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten nicht gefördert wird, 3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer genügend gesichert ist und 4. die Schule Formen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten gewährleistet. <p>(2) Die Anforderungen an die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer sind erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind. In Ausnahmefällen kann die fachliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers aufgrund anderweitig erbrachter Leistungen nachgewiesen werden.</p> <p style="color: red;">(2a) Lehrkräfte an Ersatzschulen bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der obersten Schulbehörde (Unterrichtsgenehmigung). Die Unterrichtsgenehmigung ist dem Schulträger zu erteilen, wenn die Lehrkraft persönlich geeignet ist und die in Absatz 2 Satz 1 genannte fachliche und pädagogische Eignung erfüllt ist. Bei Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a kann die Unterrichtsgenehmigung nur erteilt werden, wenn die der besonderen pädagogischen Prägung entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen wird. Die Unterrichtsgenehmigung kann befristet erteilt werden, wenn die fach-</p>	<p>Zu § 120 Absatz 2a: Derzeit ist im Schulgesetz noch keine Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit Unterrichtsgenehmigungen enthalten. Die laufenden Personalveränderungen der Privatschulen werden jeweils mit einer sogenannten Unterrichtserlaubnis abgearbeitet, die eine Fortschreibung der Betriebsgenehmigung darstellt. Das hat zur Folge, dass die Privatschulen neue Lehrkräfte zwar nach § 120 Absatz 5 anzeigen müssen, diese aber zunächst erlaubnisfrei einsetzen können. Mit der Einführung eines generellen Erlaubnisvorbehaltes für die Tätigkeit von Lehrkräften an</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer an einer Ersatzschule ist nur dann genügend gesichert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, 2. der Anspruch auf Urlaub und 3. die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind, 4. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrerinnen und Lehrer an gleichartigen oder gleichwertigen Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden und 5. für die Lehrerinnen und Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht. <p>(4) Ersatzschulen, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung mit der Auflage erteilt werden, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der obersten Schulbehörde gesetzten Frist erfüllt werden.</p> <p>(5) Der Träger der Ersatzschule ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der für die Genehmigung maßgebenden Verhältnisse der obersten Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(6) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Der Schulträger hat die Aufnahme und die Entlassung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern der jeweils zuständigen Schulbehörde anzuzeigen. Dem Schulträger obliegt die Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht.</p>	<p>liche oder pädagogische Eignung durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen werden soll. Eine beantragte Unterrichtsgenehmigung gilt nach Ablauf von acht Wochen nach Eingang des Antrages im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn über den Antrag noch nicht entschieden wurde und dieser hinreichend bestimmt ist. Besitzt eine Lehrkraft bei Vorliegen der erforderlichen persönlichen Eignung eine Lehramtsbefähigung nach dem Lehrerbildungsrecht eines Landes der Bundesrepublik Deutschland und wird sie entsprechend eingesetzt, so ist die Ausübung der Tätigkeit vor ihrer Aufnahme unter Vorlage der Befähigungsnachweise bei der obersten Schulbehörde rechtzeitig anzuzeigen; einer Unterrichtsgenehmigung bedarf es nicht. Die oberste Schulbehörde kann die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft untersagen, wenn die fachlichen, pädagogischen oder persönlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder später weggefallen sind.</p> <p>(3) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer an einer Ersatzschule ist nur dann genügend gesichert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, 2. der Anspruch auf Urlaub und 3. die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind, 4. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrerinnen und Lehrer an gleichartigen oder gleichwertigen Schulen in öffentlicher Trägerschaft nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabständen gezahlt werden und 5. für die Lehrerinnen und Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht. <p>(4) Ersatzschulen, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Errichtung die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung noch nicht vollständig erfüllt sind, kann die Genehmigung mit der Auflage Nebenbestimmungen erteilt werden, insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die noch fehlenden Voraussetzungen innerhalb einer von der obersten Schulbehörde gesetzten Frist erfüllt werden.</p> <p>(5) Der Träger der Ersatzschule ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der für die Genehmigung maßgebenden Verhältnisse der obersten Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>(6) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Der Schulträger hat die Aufnahme und die Entlassung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern der jeweils zuständigen Schulbehörde anzuzeigen. Dem Schulträger obliegt die Überwachung der Erfüllung der Schulpflicht.</p>	<p>Ersatzschulen kann die Rechtsaufsicht der obersten Schulbehörde über die Ersatzschulen gezielter durchgeführt werden. Wenn über einen qualifizierten Antrag auf Unterrichtsgenehmigung nach acht Wochen noch nicht entschieden wurde, tritt die Genehmigungsfiktion nach Satz 5 ein. In diesem Zusammenhang gilt ergänzend § 42a VwVfG M-V. Die Frist beginnt also erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.</p> <p>Zu § 120 Absatz 4: Die derzeitige Regelung in Absatz 4 kann so interpretiert werden, dass außer der Auflage keine weitere Nebenbestimmung im Zusammenhang mit der Betriebsgenehmigung zulässig ist. Durch die Neufassung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass auch andere Nebenbestimmungen, insbesondere die aufschiebende Bedingung, zulässig sind.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
(7) Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes bleibt unberührt.	(7) Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes bleibt unberührt.	
<p style="text-align: center;">§ 121 SchulG M-V Zurücknahme und Erlöschen der Genehmigung</p> <p>(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Genehmigung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben war oder später weggefallen ist und dem Mangel trotz Aufforderung der obersten Schulbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.</p> <p>(2) Die Genehmigung erlischt, wenn der Träger die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung der obersten Schulbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.</p> <p>(3) Die Genehmigung geht auf einen neuen Träger über, wenn die oberste Schulbehörde vor dem Wechsel der Trägerschaft dem Übergang der Genehmigung zugestimmt hat. In allen übrigen Fällen erlischt die Genehmigung, wenn der Träger der Schule wechselt. Ist der Träger eine natürliche Person, so kann die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nach deren Tod erteilt werden. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag verlängern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 121 SchulG M-V Zurücknahme und Erlöschen der Genehmigung</p> <p>(1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für die Genehmigung zum Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben war oder später weggefallen ist und dem Mangel trotz Aufforderung der obersten Schulbehörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.</p> <p>(2) Die Genehmigung erlischt, wenn der Träger die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung der obersten Schulbehörde ein Jahr lang nicht betrieben wird.</p> <p>(3) Die Genehmigung geht auf einen neuen Träger über, wenn die oberste Schulbehörde vor dem Wechsel der Trägerschaft dem Übergang der Genehmigung zugestimmt hat. In allen übrigen Fällen erlischt die Genehmigung, wenn der Träger der Schule wechselt. Ist der Träger eine natürliche Person, so kann die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten nach deren Tod erteilt werden. Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag verlängern.</p> <p>(4) Die vollständige oder teilweise Auflösung einer Ersatzschule ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Sie ist spätestens sechs Monate vor Schuljahresende der obersten Schulbehörde anzuzeigen. Dabei sind die für die anderweitige Unterbringung der Schülerinnen und Schüler sowie die für die Überwachung der Schulpflichterfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Im Übrigen wird auf § 70 Absatz 3 verwiesen. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird.</p>	<p>Zu § 121 Absatz 4: Diese Regelung dient dem Schutz von Schülerinnen und Schülern und Auszubildenden bei Einstellung des Schulbetriebs. Besondere praktische Bedeutung hat diese Schutzvorschrift bei beruflichen Ersatzschulen, wo es durch Verlagerungen der Ausbildungsschwerpunkte in den einzelnen Ersatzschulen häufiger zur Einstellung von schwach frequentierten Bildungsgängen kommen kann. Redaktionelle Anpassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 122 SchulG M-V Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen</p> <p>(1) Einer genehmigten Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die zur Erreichung der Lern- und Erziehungsziele gestellten Anforderungen an nach diesem Gesetz vorgesehenen Bildungsgängen erfüllt, kann auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen werden.</p> <p>(2) Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, die für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen anzuwenden. Für Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung kann die oberste Schulbehörde Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 122 SchulG M-V Staatliche Anerkennung von Ersatzschulen</p> <p>(1) Einer genehmigten Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die zur Erreichung der Lern- und Erziehungs- oder Ausbildungsziele gestellten Anforderungen an nach diesem Gesetz vorgesehenen Bildungsgängen erfüllt, kann auf Antrag die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule verliehen werden.</p> <p>(2) Anerkannte Ersatzschulen sind verpflichtet, die für entsprechende Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Aufnahme- und Versetzungsbestimmungen anzuwenden. Für Schulen mit besonderer pädagogischer Prägung kann die oberste Schulbehörde Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Zu § 122 Absatz 1: Die Ergänzung des Tatbestandsmerkmals „Ausbildungsziele“ weist auf den inhaltlichen Schwerpunkt der beruflichen Bildungsgänge hin.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(3) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften unter Vorsitz eines von der obersten Schulbehörde Beauftragten Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Bei der Durchführung der Prüfungen ist der Eigenart der Ersatzschule Rechnung zu tragen.</p> <p>(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder die in Absatz 2 genannten Bestimmungen nicht beachtet werden.</p>	<p>(3) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltenden Vorschriften unter Vorsitz eines von der obersten Schulbehörde Beauftragten Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen, die die gleichen Berechtigungen verleihen wie die der Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Bei der Durchführung der Prüfungen ist der Eigenart der Ersatzschule Rechnung zu tragen.</p> <p>(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorliegen oder die in Absatz 2 genannten Bestimmungen nicht beachtet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 123 SchulG M-V Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten Ersatzschulen</p> <p>(1) Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können unter Wegfall der Zahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, um an einer anerkannten Ersatzschule zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Zeit der Beurlaubung ist bei der Anwendung beamtenrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 123 SchulG M-V Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten Ersatzschulen</p> <p>(1) Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können unter Wegfall der Zahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, um an einer staatlich anerkannten Ersatzschule zu unterrichten.</p> <p>(2) Die Zeit der Beurlaubung ist bei der Anwendung beamtenrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen.</p>	<p>Zu § 123: Die Ergänzung dient der terminologischen Klarstellung. Es erfolgt eine ersatzlose Streichung der Sonderregelung zur Beurlaubung von Lehrkräften, da § 123 Absatz 2 gegen beamtenrechtliche Vorschriften verstößt. Danach sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Fortzahlung der Dienstbezüge grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig, es sei denn, dass spätestens bei Beendigung desurlaubes schriftlich zugestanden wird, dass dieser öffentlichen oder dienstlichen Interessen dient (wie beispielsweise die Betreuung/Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen Angehörigen, der nach einem ärztlichen Gutachten pflegebedürftig ist). Die Streichung der in § 123 Absatz 2 enthaltenen Sonderregelung und die Aufhebung des Erlasses „Beurlaubungspraxis für Lehrkräfte i. S. v. § 28 TV-L und § 123 SchulG M-V“ vom 27. Januar 2009 hätte - für Beamte und Angestellte - zur Folge, dass die allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätze zur Anwendung kommen. Insoweit bemisst sich im Einzelfall auch die Anrechenbarkeit auf die Dienstzeit nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge ist nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG) grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig. Bei Beamten, bei denen nach dem Übergangsrecht noch der frühere degressiv gestaffelte Ruhegehaltssatz in vollem Umfang zur Anwendung kommt, vermindert sich außerdem der Ruhegehaltssatz, der sich ohne Beurlaubung ergibt, im Verhältnis der tatsächlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit zur fiktiven ruhegehaltfähigen Dienstzeit (sog. Versorgungsabschlag), sofern nicht öffentliche Belange oder dienstliche Interessen an der Beurlaubung anerkannt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 127 SchulG M-V Voraussetzungen der Finanzhilfe</p> <p>(1) Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ist ihr Träger verantwortlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 127 SchulG M-V Voraussetzungen der Finanzhilfe</p> <p>(1) Für die personelle, materielle und finanzielle Sicherstellung einer Schule in freier Trägerschaft ist ihr Träger verantwortlich.</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(2) Das Land gewährt den Trägern von Ersatzschulen Finanzhilfe zu deren Ausgaben für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten gemäß § 129. Die Träger der Ersatzschulen weisen bis zum 30. Juni (Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Vorlage eines Prüfvermerks eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin nach, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke entsprechend Satz 1 verwendet wurde. Auf Antrag kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diese Frist bis zum 30. September des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes (Ausschlussfrist) verlängern. Kommt der Ersatzschulträger dieser Auflage nicht nach, kann ein Teilwiderruf in Höhe von bis zu 30 Prozent nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der abgebenden Schule kann die Gewährung der Finanzhilfe ganz oder teilweise durch die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern ersetzt werden.</p> <p>(3) Für Ersatzschulträger, die nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Verwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:</p> <p>„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die Finanzhilfe nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im Finanzhilfebescheid aufgeführten Bedingungen verwendet wurde, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.“</p> <p>(4) Für Ersatzschulträger, die nicht nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Verwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:</p> <p>„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die Finanzhilfe nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Die Trennungsrechnung ist plausibel und nachvollziehbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im Finanzhilfebescheid aufgeführten Bedingungen verwendet wurde, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.“</p> <p>(5) Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht oder erlischt, wenn der Trä-</p>	<p>(2) Das Land gewährt den Trägern von Ersatzschulen Finanzhilfe zu deren Ausgaben für schulische Zwecke mit Ausnahme der Sachkosten gemäß § 129. Die Träger der Ersatzschulen weisen bis zum 30. Juni (Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes durch die Vorlage eines Prüfberichts und eines Prüfvermerks eines Wirtschaftsprüfers beziehungsweise einer Wirtschaftsprüferin nach, dass die Finanzhilfe ausschließlich für schulische Zwecke entsprechend Satz 1 verwendet wurde. Auf Antrag des Antragstellers kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur diese Frist bis zum 30. September (Eingang im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur) des Folgejahres nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes (Ausschlussfrist) verlängern. Kommt der Ersatzschulträger dieser Auflage nicht nach, kann ein Teilwiderruf in Höhe von bis zu 30 Prozent nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen. Im gegenseitigen Einvernehmen und mit Zustimmung der abgebenden Schule kann die Gewährung der Finanzhilfe ganz oder teilweise durch die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern ersetzt werden.</p> <p>(3) Für Ersatzschulträger, die nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Verwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:</p> <p>„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die für das Schuljahr .../... gewährte Finanzhilfe in Höhe von ... Euro nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz als förderfähig anerkannten Ausgaben durch den Schulträger finanziert wurden. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im Finanzhilfebescheid aufgeführten Bedingungen verwendet wurde, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.“</p> <p>(4) Für Ersatzschulträger, die nicht nur in Geschäftsfeldern tätig sind, die dem Verwendungszweck der Finanzhilfe entsprechen, ist der Prüfvermerk gemäß Absatz 2 Satz 2 mit folgendem Wortlaut zu erstellen:</p> <p>„Bei unserer pflichtgemäßen Prüfung sind uns keine Umstände bekannt geworden, die erkennen lassen, dass durch die für das Schuljahr .../... gewährte Finanzhilfe in Höhe von ... Euro nicht nur die während des Bewilligungszeitraumes anfallenden und gemäß § 127 Absatz 2 Schulgesetz als förderfähig anerkannten Ausgaben finanziert wurden. Die Trennungsrechnung ist plausibel und nachvollziehbar. Anhaltspunkte dafür, dass die Zuwendung des Landes nicht wirtschaftlich und sparsam und unter Beachtung der im Finanzhilfebescheid aufgeführten Bedingungen verwendet wurde, haben wir bei unserer Prüfung nicht gewonnen.“</p> <p>(5) Der Anspruch auf Finanzhilfe besteht nicht oder erlischt, wenn der Trä-</p>	<p>Zu § 127 Absatz 2 Satz 2: Die Verpflichtung zur Vorlage des Prüfberichtes des Wirtschaftsprüfers nach Absatz 2 Satz 2 dient der Plausibilisierung des Prüfvermerks und ermöglicht ein Mindestmaß an Gegenkontrolle.</p> <p>Zu § 127 Absatz 2 Satz 3: Die Ergänzung des Antragstellers sowie die Ergänzung des Klammerzusatzes bei der Ausschlussfrist gemäß Absatz 2 Satz 3 dienen der Klarstellung und der Rechtssicherheit.</p> <p>Zu § 127 Absatz 3 Satz 1: Die Ergänzung des Prüfvermerks ermöglicht ein Mindestmaß an Gegenkontrolle.</p> <p>Zu § 127 Absatz 4 Satz 1: Die Ergänzung des Prüfvermerks ermöglicht ein Mindestmaß an Gegenkontrolle.</p> <p>Zu § 127 Absatz 5 (alt): Die Voraussetzung der Gemeinnützigkeit nach § 127 Absatz 5 ist in das</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>ger einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Ist der Träger der Ersatzschule eine Körperschaft (§ 51 Satz 2 der Abgabenordnung), so hat er nur dann einen Anspruch auf Finanzhilfe, wenn er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 52 der Abgabenordnung).</p> <p>(6) Finanzhilfen im Sinne von § 128 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung (Schulen für Körperbehinderte oder Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) entsprechen oder Förderklassen mit Schülerinnen und Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.</p>	<p>ger einen erwerbswirtschaftlichen Gewinn erzielt oder erstrebt. Ist der Träger der Ersatzschule eine Körperschaft (§ 51 Satz 2 der Abgabenordnung), so hat er nur dann einen Anspruch auf Finanzhilfe, wenn er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt (§ 52 der Abgabenordnung).</p> <p>(6) Finanzhilfen im Sinne von § 128 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung (Schulen für Körperbehinderte oder Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) entsprechen oder Förderklassen mit Schülerinnen und Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.</p> <p>(65) Finanzhilfen im Sinne von § 128 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des nach § 119 Absatz 1 genehmigten Unterrichtsbetriebes (Wartefrist) gewährt. Für Schulteile, die nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebes nach § 119 Absatz 1 und 2 zusätzlich genehmigt und in Betrieb genommen werden, gilt eine erneute Wartefrist. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung (Schulen für Körperbehinderte oder Schulen zur individuellen Lebensbewältigung) entsprechen oder Förderklassen für mit Schülerinnen und Schülern mit entsprechender sonderpädagogischen Förderbedarfen Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.</p> <p>(6) Bei der Genehmigung oder Erweiterung einer Ersatzschule, deren Träger sich bereits durch den Betrieb einer Ersatzschule derselben Schulart oder desselben beruflichen Bildungsgangs bewährt hat, erhält der Träger nur im ersten Jahr nach Aufnahme des Unterrichtsbetriebes keine Finanzhilfe. Im zweiten Jahr erhält der Träger 20 Prozent der Finanzhilfe nach § 128 und im dritten Jahr 40 Prozent der Finanzhilfe nach § 128. Die Sätze 1 und 2 gelten für Ersatzschulen oder Schulteile, die ihren Unterrichtsbetrieb ab dem 1. August 2022 aufnehmen.</p>	<p>Schulgesetz aufgenommen worden um zu verhindern, dass die staatliche Subventionierung der Ersatzschulen zur Gewinnerzielung missbraucht wird. Den Nachweis der Gemeinnützigkeit müssen allerdings nur juristische Personen erbringen. Spätestens nach der Schulgesetznovelle vom 9. Dezember 2014 wird diese Intention des Gesetzgebers bereits durch den Verwendungsnachweis gemäß § 127 Absatz 3 und 4 erfüllt. Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung in § 127 Absatz 5 gestrichen werden.</p> <p>Zu § 127 Absatz 5 (neu): Wartefristen für Ersatzschulen sind grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig; sie dienen der Erprobung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzschulträgers (BVerfGE 90, 107, 117 ff.; LVerfG M-V, Urteil vom 9. Dezember 2010, LVerfG 06/09). Die Anknüpfung der Wartefrist an den Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (LVerfG a. a. O.) Dieser Normzweck könnte unterlaufen werden, wenn der Ersatzschulträger nach Ablauf der dreijährigen Wartefrist seinen Betrieb um erhebliche Schulteile erweitern und wartefristfrei in Betrieb nehmen könnte. Die Bindung der Wartefrist an den jeweils genehmigten und in Betrieb genommenen Schulteil durch Absatz 5 Sätze 1 und 2 entspricht der laufenden Verwaltungspraxis und dient insofern der Klarstellung.</p> <p>Zu § 127 Absatz 6: Wartefristen für Ersatzschulen sind grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig; sie dienen der Erprobung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ersatzschulträgers (BVerfGE 90, 107, 117 ff.; LVerfG M-V, Urteil vom 9. Dezember 2010, LVerfG 06/09). Der Träger einer Ersatzschule, der bereits eine Ersatzschule derselben Schulart oder desselben beruflichen Bildungsgangs betreibt, hat schon die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 120 und damit auch seine wirtschaftliche und pädagogische Leistungsfähigkeit nachhaltig unter Beweis gestellt. Ihm darf daher die Inbetriebnahme weiterer Ersatzschulen erleichtert werden. Satz 3 stellt sicher, dass sich diese Neuregelung nicht auf bereits laufende Wartefristen auswirkt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 128 SchulG M-V Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe</p> <p>(1) Die Finanzhilfe für Ersatzschulen wird aus dem Produkt der Kostensätze nach § 128a und den Schülerzahlen und dem jeweiligen Finanzhilfesatz errechnet.</p> <p>(2) Die Kostensätze für Ersatzschulen bemessen sich nach den jeweiligen tatsächlichen Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, 2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe, 	<p style="text-align: center;">§ 128 SchulG M-V Grundlagen und Berechnung der Finanzhilfe</p> <p>(1) Die Finanzhilfe für Ersatzschulen wird aus dem Produkt der Kostensätze nach § 128a und den Schülerzahlen und dem jeweiligen Finanzhilfesatz errechnet.</p> <p>(2) Die Kostensätze für Ersatzschulen bemessen sich nach den jeweiligen tatsächlichen Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, 2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe, 	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12 an Gesamtschulen,</p> <p>4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen,</p> <p>5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien,</p> <p>6. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt und</p> <p>7. Schülerinnen und Schüler in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen.</p> <p>Die Kostensätze umfassen die schülerbezogene Grundausstattung nach Satz 1, Personalausgaben für besondere pädagogische Angebote sowie Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder Personalausgaben für die inklusive Beschulung. Zu den Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote gehören ausschließlich solche für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gemeinsamen Unterricht (GU) im jeweiligen Förderschwerpunkt, 2. Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie, 3. den Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen, 4. die Hochbegabtenförderung, 5. die Ganztagschulen des Sekundarbereichs I, 6. die Sportgymnasien, 7. die Musikgymnasien und 8. inklusiven Unterricht. <p>(3) Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung im vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 69 Nummer 11 Satz 5 zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte. Dabei werden die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalausgaben der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert. Dabei werden für die Berechnung der Grundausstattung nach Absatz 2 Satz 1 die Personalausgaben nach Absatz 2 Satz 3 in Abzug gebracht (bereinigter Grundbedarf).</p>	<p>3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12 an Gesamtschulen,</p> <p>4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen,</p> <p>5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien,</p> <p>6. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit entsprechendem Förderschwerpunkt und</p> <p>7. Schülerinnen und Schüler in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen.</p> <p>Die Kostensätze umfassen die schülerbezogene Grundausstattung nach Satz 1, Personalausgaben für besondere pädagogische Angebote sowie Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder Personalausgaben für die inklusive Beschulung. Zu den Personalausgaben für sonderpädagogischen Förderbedarf oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote gehören ausschließlich solche für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gemeinsamen Unterricht (GU) im jeweiligen Förderschwerpunkt, 2. Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie Teilleistungsstörungen, 3. den Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen, 4. die Hochbegabtenförderung, 5. die Ganztagschulen des Sekundarbereichs I, 6. die Sportgymnasien, 7. die Musikgymnasien und 8. inklusiven Unterricht. <p>(3) Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung unterstützende pädagogische Fachkräfte im vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 69 Nummer 11 Satz 54 zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte. Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für unterstützende pädagogische Fachkräfte im Sinne des Satz 1 sind auch die Ausgaben für externe Kooperationspartner im Rahmen des ganztägigen Lernens auf der Grundlage der Kapitalisierung von Planstellen. Dabei werden die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für diejenigen beruflichen Bildungsgänge, die an staatlichen Schulen vorgehalten werden, anhand des Quotienten des Lehrkräftebedarfes des entsprechenden Bildungsganges und des Gesamtlehrkräftebedarfes der beruflichen Schulen ermittelt; dieser Quotient wird jeweils mit den tatsächlichen Personalausgaben der beruflichen Schulen nach Satz 1 multipliziert. Dabei werden für die Berechnung der Grundausstattung nach Absatz 2 Satz 1 die Personalausgaben nach Absatz 2 Satz 3 in Abzug gebracht (bereinigter Grundbedarf).</p>	<p>Zu § 128 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2: Fachlichen und redaktionelle Anpassungen.</p> <p>Zu § 128 Absatz 3 Satz 1: Die bereits seit dem Schuljahr 2014/2015 geänderten Einsatzmöglichkeiten des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung und die Umsetzung der Inklusionsstrategie führen zu einer Veränderung der Bezeichnung.</p> <p>Zu § 128 Absatz 3 Satz 2: Im Umfang von bis zu 250 freien Planstellen beziehungsweise Stellen der Kapitel 0751 bis 0755, die für Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens vorgesehen sind, können die dafür eingeplanten Personalausgaben für externe Angebote an ganztätig arbeitenden Schulen sowie für ergänzende Programme zur Unterstützung des ganztägigen Lernens beziehungsweise schulergänzenden Projektlernens eingesetzt werden. Die entsprechenden Planstellen beziehungsweise Stellen sind dann für eine Wiederbesetzung gesperrt. Dieser Einsatz von außerschulischen Kooperationspartnern im Rahmen des ganztägigen Lernens wäre nicht von § 69 Nummer 11 Satz 5 Schulgesetz erfasst und somit nicht der Berechnung der Kostensätze für die Finanzhilfe nach § 128 Absatz 3 Schulgesetz miteinzubeziehen. Dieses würde nicht der Intention des Schulgesetzgebers entsprechen, alle staatlichen Ausgaben</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr entstanden sind, geteilt (Schülerkostensatz).</p> <p>Die nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes für sonderpädagogischen Förderbedarf, inklusive Beschulung sowie die besonderen pädagogischen Angebote werden merkmalsgenau durch die Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die dieses Merkmal aufgewiesen haben, geteilt (Förderbedarfssatz).</p> <p>Die Kostensätze für Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Folgendem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet. Dieses Produkt wird mit dem entsprechenden Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) 85 Prozent und für die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen 50 bis 80 Prozent nach näherer Maßgabe des Absatzes 5 beträgt. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schülerinnen 	<p>(3a) Die Schülerkostensätze für berufliche Bildungsgänge, die nicht an staatlichen Schulen vorgehalten werden, werden anhand des Quotienten des rechnerischen Lehrkräftebedarfs je Schülerin oder Schüler des betreffenden Bildungsganges und des rechnerischen Lehrkräftebedarfs je Schülerin oder Schüler im Referenzbildungsgang ermittelt. Dieser Quotient wird mit den nach Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben je Schülerin oder Schüler im Referenzbildungsgang multipliziert.</p> <p>(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes werden durch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an entsprechenden Schulen oder in entsprechenden beruflichen Bildungsgängen in öffentlicher Trägerschaft, durch deren Beschulung die Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr entstanden sind, geteilt (Schülerkostensatz).</p> <p>Die nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 ermittelten tatsächlichen Personalausgaben des Landes für sonderpädagogischen Förderbedarf, inklusive Beschulung sowie die besonderen pädagogischen Angebote werden merkmalsgenau durch die Anzahl der jeweiligen Schülerinnen und Schüler des vergangenen Haushaltsjahres an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die dieses Merkmal aufgewiesen haben, geteilt (Förderbedarfssatz).</p> <p>Die Kostensätze für Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich aus Folgendem:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird das Produkt des jeweiligen Schülerkostensatzes und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft oder der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen beruflichen Bildungsgängen an Schulen in freier Trägerschaft gebildet. Dieses Produkt wird mit dem entsprechenden Finanzhilfesatz multipliziert, der für die allgemein bildenden Schulen (ohne Förderschulen) 85 Prozent und für die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen 50 bis 80 Prozent nach näherer Maßgabe des Absatzes 5 beträgt. Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen und für entsprechend diagnostizierte Schülerinnen 	<p>für den Unterricht in die Berechnung der Kostensätze miteinzubeziehen. Durch die vorgeschlagene Änderung können diese Kosten in die Berechnung der Finanzhilfekostensätze mit einbezogen werden.</p> <p>Zu § 128 Absatz 3a: Die Formel für die Berechnung der Schülerkostensätze für Bildungsgänge, die nicht an Schulen in staatlicher Trägerschaft vorgehalten werden, war bisher noch nicht im Schulgesetz enthalten. Vor der Schulgesetznovelle 2014 wurden diese Kostensätze entsprechend berechnet und mit allen anderen Schülerkosten- und Förderbedarfssätzen in der damaligen Privatschulenkostensatzverordnung verbindlich geregelt. Als Referenzbildungsgang wurde damals der Bildungsgang Sozialassistent verwendet. Dieser soll nunmehr in der Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulverordnung) festgelegt werden. Sollte dieser Referenzbildungsgang nicht mehr repräsentativ sein, könnte eine Anpassung durch die Änderung der Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulverordnung) erfolgen. Derzeit betrifft diese Regelung die Bildungsgänge Notfallsanwiter, Schauspiel, Gestaltungstechnische Assistenz, technische Assistenz Informatik, Elektrotechnik und Datenverarbeitung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>und Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen Grundausrüstung der Personalausgaben des Landes für die jeweils besuchte Schulart.</p> <p>2. Hinzu kommen die Förderbedarfssätze für sonderpädagogische Förderbedarfe oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote. Dazu wird das Produkt aus dem jeweiligen Förderbedarfssatz und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft mit dem jeweiligen Merkmal gebildet. Dieses Produkt wird bei den Merkmalen Gemeinsamer Unterricht, Lese- und Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie, Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen sowie inklusiver Unterricht mit 100 Prozent multipliziert, bei den Merkmalen Hochbegabtenförderung, Ganztags-schule des Sekundarbereichs I, Sport- und Musikgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 mit dem Finanzhilfesatz der jeweiligen Schulart.</p> <p>Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen der Ersatzschulen und die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr ist die amtliche Schulstatistik des aktuellen Schuljahres. Die Ersatzschulträger sind verpflichtet, die Angaben für die amtliche Schulstatistik auf der Grundlage der Regelungen des § 72 vollumfänglich und fristgerecht vorzulegen. Den Nachweis der Fördertatbestände ihrer Schülerinnen und Schüler für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 haben die Ersatzschulträger bis zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, vorzulegen (Ausschlussfrist). Kommt der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nach, entfällt der Finanzhilfesatz nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 für den Bewilligungszeitraum.</p> <p>(5) Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Physiotherapie, 2. Diätassistenz, 3. Ergotherapie, 	<p>und Schüler im integrativen Unterricht beträgt der Schülerkostensatz 100 Prozent der schülerbezogenen Grundausrüstung der Personalausgaben des Landes für die jeweils besuchte Schulart.</p> <p>2. Hinzu kommen die Förderbedarfssätze für sonderpädagogische Förderbedarfe oder inklusive Beschulung und besondere pädagogische Angebote. Dazu wird das Produkt aus dem jeweiligen Förderbedarfssatz und der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Schule in freier Trägerschaft mit dem jeweiligen Merkmal gebildet. Dieses Produkt wird bei den Merkmalen Gemeinsamer Unterricht, Lese—und—Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie Teilleistungsstörungen, Einzelunterricht bei Verhaltensstörungen sowie inklusiver Unterricht mit 100 Prozent multipliziert, bei den Merkmalen Hochbegabtenförderung, Ganztags-schule des Sekundarbereichs I, Sport- und Musikgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 mit dem Finanzhilfesatz der jeweiligen Schulart.</p> <p>Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen der Ersatzschulen und die Zuweisung der Finanzhilfen zum Schuljahr ist die amtliche Schulstatistik des aktuellen Schuljahres. Schülerinnen und Schüler, für die eine andere Refinanzierungsmöglichkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes besteht, bleiben bei der Ermittlung der Schülerzahlen unberücksichtigt. Die Ersatzschulträger sind verpflichtet, die Angaben für die amtliche Schulstatistik auf der Grundlage der Regelungen des § 72 vollumfänglich und fristgerecht vorzulegen. Den Nachweis der Fördertatbestände ihrer Schülerinnen und Schüler für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 haben die Ersatzschulträger bis zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, vorzulegen (Ausschlussfrist). Sonderpädagogischer Förderbedarf bei Schülerinnen und Schülern, der durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie diagnostiziert und durch die zuständige Schulbehörde festgestellt wurde, wird als Fördertatbestand im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern eingetragen. Nachweise hinsichtlich des festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfes sind durch den Ersatzschulträger nicht zu erbringen. Für die Berechnung nach § 128a Absatz 2 Ziffer 1 bis 10, 12 und 13 werden die Eintragungen aus dem Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern zum 31. Dezember, der innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, zugrunde gelegt (Ausschlussfrist). Kommt der Ersatzschulträger seiner Mitwirkungspflicht nach Satz 6 nicht nach, entfällt der Finanzhilfesatz nach § 128a Absatz 2 Ziffer-Nummer 1 bis 10, 12 und 13 für den Bewilligungszeitraum.</p> <p>(5) Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Physiotherapie, 2. Diätassistenz, 3. Ergotherapie, 	<p>Zu § 128 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 Satz 3: Fachliche Anpassung.</p> <p>Zu § 128 Absatz 4 Satz 10: Hiermit sind insbesondere Umschülerinnen und Umschüler in beruflichen Bildungsgängen gemeint, die Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Diese Regelung entspricht der laufenden Verwaltungspraxis und dient der Klarstellung.</p> <p>Zu § 128 Absatz 4 Satz 11 (alt): Redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Zu § 128 Absatz 4 Satz 12 bis 14: Die Änderung dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes beim Schulträger und bei den Schulbehörden. Außerdem wird dadurch vermieden, dass ein sehr hohes Antragsaufkommen beim Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie die Ausschlussfrist zu Ungunsten der Schulträger trifft.</p> <p>Zu § 128 Absatz 4 Satz 15: Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>4. Logopädie, 5. Pharmazeutisch-technische Assistenz, 6. Medizinischer Dokumentar, 7. Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler, 8. Notfallsanitäter, 9. Rettungsassistenz</p> <p>65 Prozent.</p> <p>Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge</p> <p>1. Sozialassistenz, 2. Erzieher, 3. Heilerziehungspflege, 4. Altenpflege, 5. Kinderpflege, 6. Kranken- und Altenpflegehilfe, 7. Gesundheits- und Krankenpflege</p> <p>80 Prozent.</p> <p>Für alle übrigen vorstehend nicht genannten beruflichen Bildungsgänge beträgt der Finanzhilfesatz 50 Prozent. Mit Ausnahme der Bildungsgänge nach Satz 1 Nummer 8 und 9 werden bei den Bildungsgängen, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, die möglichen Refinanzierungsbeträge auf die Finanzhilfe angerechnet. Bei den Bildungsgängen nach Satz 2 Nummer 6 und 7, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, beträgt der Finanzhilfesatz 65 Prozent.</p>	<p>4. Logopädie, 5. Pharmazeutisch-technische Assistenz, 6. Medizinischer Dokumentar, 7. Berufsvorbereitungsjahr für Aussiedler, 8. Notfallsanitäter, 9. Rettungsassistenz</p> <p>65 Prozent.</p> <p>Der Finanzhilfesatz zur Ermittlung der Finanzhilfe beträgt für die beruflichen Bildungsgänge</p> <p>1. Sozialassistenz, 2. Erzieher, 3. Heilerziehungspflege, 4. Altenpflege, 5. Kinderpflege, 6. Kranken- und Altenpflegehilfe, 7. Gesundheits- und Krankenpflege, 8. Erzieher 0 bis 10</p> <p>80 Prozent.</p> <p>Für alle übrigen vorstehend nicht genannten beruflichen Bildungsgänge beträgt der Finanzhilfesatz 50 Prozent. Mit Ausnahme der Bildungsgänge nach Satz 1 Nummer 8 und 9 werden bei den Bildungsgängen, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, die möglichen Refinanzierungsbeträge auf die Finanzhilfe angerechnet. Bei den Bildungsgängen nach Satz 2 Nummer 6 und 7, für die eine anderweitige Refinanzierungsmöglichkeit durch ein Gesetz beziehungsweise aufgrund eines Gesetzes besteht, beträgt der Finanzhilfesatz 65 Prozent.</p>	<p>Zu § 128 Absatz 5 Satz 2 Nummer 8: Der neue Bildungsgang „Erzieher 0 bis 10“ wird bei der Finanzhilfe für Ersatzschulen mit dem höchstmöglichen Finanzhilfesatz von 80 Prozent gefördert.</p>
<p>§ 128a SchulG M-V Höhe der Kostensätze</p> <p>(1) Der Schülerkostensatz beträgt für</p> <p>1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen 3 829,62 EUR,</p> <p>2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe 5 349,61 EUR,</p> <p>3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen 5 350,12 EUR,</p>	<p>§ 128a SchulG M-V Höhe der Kostensätze</p> <p>(1) Der Schülerkostensatz beträgt für</p> <p>1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen 3 829,62 EUR,</p> <p>2. Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe 5 349,61 EUR,</p> <p>3. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen 5 350,12 EUR,</p>	<p>Zu § 128a: Die Schülerkosten- und Förderbedarfssätze sollen zukünftig in der Privatschulverordnung geregelt werden. Diese Kostensätze (Schülerkosten- und Förderbedarfssätze) werden schuljährlich der Tarifentwicklung angepasst und sollen alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020 neu berechnet und angepasst werden. Mit der Neuregelung des Satz 3 wird festgeschrieben, dass die Kostensätze einmalig mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 neu berechnet und angepasst werden. Danach bleibt es beim fünfjährigen Turnus der Neuberechnung und Anpassung der Kostensätze. Zukünftig soll die Festlegung der Kostensätze in der Rechtsverordnung mit Einvernehmen des Bildungsausschusses des Landtags erfolgen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen 5 278,72 EUR,</p> <p>5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien 5 025,06 EUR,</p> <p>6. Schülerinnen und Schüler an Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 16 966,00 EUR,</p> <p>7. Schülerinnen und Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 20 038,00 EUR,</p> <p>8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:</p> <p>a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer 8 881,33 EUR,</p> <p>b) Berufsschule 1 937,78 EUR,</p> <p>c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger 4 213,05 EUR,</p> <p>d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister 5 262,38 EUR,</p> <p>e) Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr 5 032,84 EUR,</p> <p>Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 2. Jahr 1 852,55 EUR,</p> <p>f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr 5 093,93 EUR,</p> <p>g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz) 5 640,22 EUR,</p> <p>h) Biologisch-technische Assistenz</p>	<p>4. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen 5 278,72 EUR,</p> <p>5. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien 5 025,06 EUR,</p> <p>6. Schülerinnen und Schüler an Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 16 966,00 EUR,</p> <p>7. Schülerinnen und Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 20 038,00 EUR,</p> <p>8. Schülerinnen und Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:</p> <p>a) Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer 8 881,33 EUR,</p> <p>b) Berufsschule 1 937,78 EUR,</p> <p>c) Kinderpflegerin und Kinderpfleger 4 213,05 EUR,</p> <p>d) Masseurin und Masseur, medizinische Bademeisterin und medizinischer Bademeister 5 262,38 EUR,</p> <p>e) Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr 5 032,84 EUR,</p> <p>Alten- und Krankenpflegehelferin und Alten- und Krankenpflegerhelfer 2. Jahr 1 852,55 EUR,</p> <p>f) Kaufmännische Assistenz 1. und 2. Jahr 5 093,93 EUR,</p> <p>g) Gewerbe (Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz) 5 640,22 EUR,</p> <p>h) Biologisch-technische Assistenz</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>5 574,14 EUR,</p> <p>i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr 23 327,92 EUR,</p> <p>Schauspiel 4. Jahr 2 679,21 EUR,</p> <p>j) Gesundheits- und Krankenpflege 3 555,19 EUR,</p> <p>k) Physiotherapie 5 373,16 EUR,</p> <p>l) Diätassistentz 5 357,99 EUR,</p> <p>m) Ergotherapie 4 994,35 EUR,</p> <p>n) Logopädie 11 011,38 EUR,</p> <p>o) Altenpflege 3 526,17 EUR,</p> <p>p) Pharmazeutisch-technische Assistenz 7 179,47 EUR,</p> <p>q) Medizinischer Dokumentar 3 732,46 EUR,</p> <p>r) Familienpflege 3 602,36 EUR,</p> <p>s) Sozialassistentz 4 462,36 EUR,</p> <p>t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100 % 4 968,97 EUR,</p> <p>u) Technik, Wirtschaft Teilzeit 2 363,33 EUR,</p> <p>v) Erzieherin und Erzieher 4 056,68 EUR, Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend</p>	<p>5 574,14 EUR,</p> <p>i) Schauspiel 1. bis 3. Jahr 23 327,92 EUR,</p> <p>Schauspiel 4. Jahr 2 679,21 EUR,</p> <p>j) Gesundheits- und Krankenpflege 3 555,19 EUR,</p> <p>k) Physiotherapie 5 373,16 EUR,</p> <p>l) Diätassistentz 5 357,99 EUR,</p> <p>m) Ergotherapie 4 994,35 EUR,</p> <p>n) Logopädie 11 011,38 EUR,</p> <p>o) Altenpflege 3 526,17 EUR,</p> <p>p) Pharmazeutisch-technische Assistenz 7 179,47 EUR,</p> <p>q) Medizinischer Dokumentar 3 732,46 EUR,</p> <p>r) Familienpflege 3 602,36 EUR,</p> <p>s) Sozialassistentz 4 462,36 EUR,</p> <p>t) Technik, Wirtschaft, Technik Körperbehinderte 100 % 4 968,97 EUR,</p> <p>u) Technik, Wirtschaft Teilzeit 2 363,33 EUR,</p> <p>v) Erzieherin und Erzieher 4 056,68 EUR, Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>1 912,32 EUR,</p> <p>w) Heilerziehungspflege 4 042,54 EUR,</p> <p>x) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter 3 497,67 EUR,</p> <p>y) Rettungsassistentin und Rettungsassistent 3 566,70 EUR</p> <p>pro Schuljahr.</p> <p>(2) Der Förderbedarfssatz beträgt für</p> <p>1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 1 470,86 EUR,</p> <p>2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sehen 2 381,15 EUR,</p> <p>3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung 2 273,76 EUR,</p> <p>4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Lernen 2 002,10 EUR,</p> <p>5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sprache 2 190,95 EUR,</p> <p>6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Hören 2 123,03 EUR,</p> <p>7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 7 049,05 EUR,</p> <p>8. den sonderpädagogischen Förderbedarf LRS/Dyskalkulie 308,17 EUR,</p>	<p>1 912,32 EUR,</p> <p>w) Heilerziehungspflege 4 042,54 EUR,</p> <p>x) Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter 3 497,67 EUR,</p> <p>y) Rettungsassistentin und Rettungsassistent 3 566,70 EUR</p> <p>pro Schuljahr.</p> <p>(2) Der Förderbedarfssatz beträgt für</p> <p>1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung 1 470,86 EUR,</p> <p>2. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sehen 2 381,15 EUR,</p> <p>3. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung 2 273,76 EUR,</p> <p>4. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Lernen 2 002,10 EUR,</p> <p>5. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Sprache 2 190,95 EUR,</p> <p>6. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt Hören 2 123,03 EUR,</p> <p>7. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht Förderschwerpunkt geistige Entwicklung 7 049,05 EUR,</p> <p>8. den sonderpädagogischen Förderbedarf LRS/Dyskalkulie 308,17 EUR,</p> <p>9. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltens-</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>9. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung 3 276,64 EUR,</p> <p>10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung 705,62 EUR,</p> <p>11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule 265,31 EUR,</p> <p>12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien 606,23 EUR,</p> <p>13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien 1 320,96 EUR</p> <p>pro Schuljahr.</p> <p>(3) Die Kostensätze nach Absatz 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst.</p>	<p>störung 3 276,64 EUR,</p> <p>10. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung 705,62 EUR,</p> <p>11. das pädagogische Angebot der Ganztagschule 265,31 EUR,</p> <p>12. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien 606,23 EUR,</p> <p>13. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien 1 320,96 EUR</p> <p>pro Schuljahr.</p> <p>(3) Die SchülerkKostensätze sowie die Förderbedarfssätze nach Absatz 1 und 2 werden ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung (entsprechend Entgeltgruppe 13 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) des Vorjahres angepasst und im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. Die Kostensätze werden alle fünf Jahre, beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2019/2020, gemäß § 128 neu berechnet und angepasst. Die nächste Neuberechnung erfolgt einmalig nach drei Jahren mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 und danach laufend alle fünf Jahre beginnend mit Wirkung zum Schuljahr 2027/2028. Die neu berechneten und angepassten Kostensätze werden durch Rechtsverordnung festgelegt, die das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags erlässt.</p>	
<p>§ 129 SchulG M-V Erstattung der Sachkosten</p> <p>Die Träger von Ersatzschulen haben nach Maßgabe von § 115 Absatz 1 bis 4 Anspruch auf die Zahlung von Schulkostenbeiträgen, wobei ab 1. August 2000 die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich sind. § 115 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung. Besteht eine nach diesem Gesetz örtlich zuständige Schule nicht, wird eine solche, die nach ihrem Angebot für die Schülerin oder den Schüler mit der Ersatzschule vergleichbar ist, von der obersten Schulbehörde festgelegt.</p>	<p>§ 129 SchulG M-V Erstattung der Sachkosten</p> <p>Die Träger von Ersatzschulen haben nach Maßgabe von § 115 Absatz 1 bis 45 Anspruch auf die Zahlung von Schulkostenbeiträgen, wobei ab 1. August 2000 die Kosten der jeweils zuständigen Schule in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich sind. § 115 Absatz 23 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung. Besteht eine nach diesem Gesetz örtlich zuständige Schule nicht, wird eine solche, die nach ihrem Angebot für die Schülerin oder den Schüler mit der Ersatzschule vergleichbar ist, von der obersten Schulbehörde festgelegt.</p>	<p>Zu § 129: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Träger von Ersatzschulen sind von der Neuregelung des § 115 Absatz 3 Satz 2 ausgenommen.</p>
<p>§ 131 SchulG M-V Verordnungsermächtigung</p>	<p>§ 131 SchulG M-V Verordnungsermächtigung</p>	

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, 2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Nachweise, 3. Prüfungsordnungen, 4. die Aufnahme, Versetzung und Prüfung sowie die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler an anerkannten Ersatzschulen, 5. die Höhe, die Ermittlung und das Verfahren der Finanzhilfe für Ersatzschulen, die Berechnung der Personalausgaben nach § 128 Absatz 2, die Festsetzung schulart- oder bildungsgangbezogener Schülerkostensätze und Fördersätze einschließlich besonderer Berücksichtigung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und von Schulen, sonderpädagogischen Förderangeboten oder beruflichen Bildungsgängen, die in öffentlicher Trägerschaft nicht vorgehalten werden, die Ermittlung der Finanzhilfebeträge und das Finanzhilfeverfahren für Ersatzschulen. 	<p>Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Genehmigung und Anerkennung von Ersatzschulen sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, 2. die Anzeige und Anerkennung von Ergänzungsschulen sowie die erforderlichen Nachweise auch bei Änderung der tatsächlichen Nachweise, 3. Prüfungsordnungen, 4. die Aufnahme, Versetzung und Prüfung sowie die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler an anerkannten Ersatzschulen, 5. die Höhe, die Ermittlung und das Verfahren der Finanzhilfe für Ersatzschulen, die Berechnung der Personalausgaben nach § 128 Absatz 2, die Festsetzung schulart- oder bildungsgangbezogener Schülerkostensätze und Fördersätze einschließlich besonderer Berücksichtigung der schulartunabhängigen Orientierungsstufe und von Schulen, sonderpädagogischen Förderangeboten oder beruflichen Bildungsgängen, die in öffentlicher Trägerschaft nicht vorgehalten werden, die Ermittlung der Finanzhilfebeträge und das Finanzhilfeverfahren für Ersatzschulen. 	<p>Zu § 131 Nummer 4: Aktuell wird eine Zeugnisverordnung für die Ersatzschulen vorbereitet. Nach der Verordnungsermächtigung in § 131 Nummer 4 kann dieses derzeit nur für die staatlich anerkannten, nicht aber für die lediglich staatlich genehmigten Ersatzschulen verordnet werden. Die Änderung ist daher erforderlich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 132 SchulG M-V Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich</p> <p>Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalem Einzugsbereich sind einschließlich der angeschlossenen Internate in die Trägerschaft der Landkreise zu überführen. § 105 Absatz 2 und 3 findet Anwendung. Diese Schulen können einschließlich der angeschlossenen Internate von freien Trägern übernommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 132 SchulG M-V Förderschulen mit überregionalem Einzugsbereich</p> <p>Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit überregionalem Einzugsbereich sind die einschließlich der angeschlossenen Internate in die Trägerschaft der Landkreise zu überführen. § 105 Absatz 2 und 3 findet Anwendung. Diese Schulen können einschließlich der angeschlossenen Internate von freien Trägern übernommen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schule mit dem Förderschwerpunkt Sehen, 2. Schule mit dem Förderschwerpunkt Hören, 3. Schulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, 4. Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. <p>Diese Schulen gewährleisten eine über das Gebiet des Schulträgers hinausgehende sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern in den genannten Förderschwerpunkten.</p>	<p>Zu § 132: Mit der Regelung zum überregionalen Einzugsbereich soll eine über das Gebiet des Schulträgers hinausgehende sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten gewährleistet werden. Schulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler finden sich nicht in der Regelung, da für Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ein landesweites Netz besteht, in welches mittels Festlegung einer Anzahl an Schulen nicht eingegriffen werden soll. Schulen mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler weisen die Besonderheit auf, dass die jeweils örtlich zuständige Schule auch für die Dauer des Krankenhausaufenthalts weiterhin zuständig bleibt. Die Schule mit dem Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler ist daher in der Regel auf eine temporäre Beschulung ausgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 132a SchulG M-V Sport- und Musikgymnasien</p> <p>(1) Die oberste Schulbehörde kann für die anerkannten Sportgymnasien im Sinne von § 19 Absatz 2 und zur Umsetzung der in § 5 des Sportförderungsgesetzes genannten Ziele Regelungen treffen, die von den Vorschriften für die übrigen allgemein bildenden Schulen abweichen, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme, der Zugangsvoraussetzungen, der Schulentwicklungsplanung, der Unterrichtsversorgung und der Festsetzung der Unter-</p>	<p style="text-align: center;">§ 132a SchulG M-V Sport- und Musikgymnasien</p> <p>(1) Die oberste Schulbehörde kann für die anerkannten Sportgymnasien im Sinne von § 19 Absatz 2 und zur Umsetzung der in § 5 des Sportförderungsgesetzes genannten Ziele Regelungen treffen, die von den Vorschriften für die übrigen allgemein bildenden Schulen abweichen, insbesondere hinsichtlich der Aufnahme, der Zugangsvoraussetzungen, der Schulentwicklungsplanung, der Unterrichtsversorgung und der Festsetzung der Unter-</p>	<p>Zu § 132a (alt): Die Regelungen des § 132a sind teilweise bereits an anderer Stelle im Schulgesetz enthalten. Die Aufnahme der Inhalte des bisherigen § 132a erfolgt in den neu formulierten Nummern 13 bis 15 des § 69.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>richtungsverpflichtungen der Lehrerinnen und Lehrer, zur Unterrichtsorganisation, zur Schülermindestzahl und den Mindestzügigkeiten, zur Länge der Schulzeit sowie zu den Ferien.</p> <p>(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für die Musikförderklassen an den anerkannten Musikgymnasien.</p>	<p>richtungsverpflichtungen der Lehrerinnen und Lehrer, zur Unterrichtsorganisation, zur Schülermindestzahl und den Mindestzügigkeiten, zur Länge der Schulzeit sowie zu den Ferien.</p> <p>(2) Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für die Musikförderklassen an den anerkannten Musikgymnasien.</p> <p style="text-align: center;"><i>(aufgehoben)</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 135 SchulG M-V Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen der Erwachsenenbildung, 2. Einrichtungen der Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. <p>(2) Bei Unterricht in Justizvollzugsanstalten oder im Maßregelvollzug finden die Bestimmungen der Teile 4, 5 und 7 nur insoweit Anwendung, als die Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 135 SchulG M-V Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern, 2. Einrichtungen der Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. <p>(2) Bei Unterricht in Justizvollzugsanstalten oder im Maßregelvollzug finden die Bestimmungen der Teile 4, 5 und 7 nur insoweit Anwendung, als die Belange des Vollzugs nicht entgegenstehen.</p>	<p>Zu § 135 Absatz 1 Nummer 1: Die Regelung in § 135 Absatz 1 Nummer 1 wird präzisiert, um zu verdeutlichen, dass alle Einrichtungen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz - WBFÖG M-V) vom Anwendungsbereich des Schulgesetzes ausgeschlossen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 143 SchulG M-V Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Soweit nach diesem Gesetz vorgesehen ist, dass Beschlüsse der Schulkonferenz, die Zustimmung des Schulträgers oder eine Genehmigung der obersten Schulbehörde vorliegen müssen, um über Organisationsformen oder Verfahrensweisen zu entscheiden, bedarf es einer solchen Entscheidung nur, wenn Organisationsformen oder Verfahrensweisen geändert werden sollen, die an der betreffenden Schule zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestanden. Erneuter Entscheidungen bedarf es, wenn Organisationsformen oder Verfahrensweisen, die nach diesem Gesetz von der Schulkonferenz beschlossen werden können, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der Schule im Rahmen eines Schulversuches eingeführt worden waren.</p> <p>(2) Genehmigungen und Anerkennungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, bleiben unberührt. § 118 Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2006 den Hauptschul- oder Realschulbildungsgang besucht haben, beenden ihren Bildungsweg nach den bisher in diesem Gesetz für diese Bildungsgänge geltenden Vorschriften. § 56 Absatz 3 findet auch auf die Schülerinnen und Schüler Anwen-</p>	<p style="text-align: center;">§ 143 SchulG M-V Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Soweit nach diesem Gesetz vorgesehen ist, dass Beschlüsse der Schulkonferenz, die Zustimmung des Schulträgers oder eine Genehmigung der obersten Schulbehörde vorliegen müssen, um über Organisationsformen oder Verfahrensweisen zu entscheiden, bedarf es einer solchen Entscheidung nur, wenn Organisationsformen oder Verfahrensweisen geändert werden sollen, die an der betreffenden Schule zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestanden. Erneuter Entscheidungen bedarf es, wenn Organisationsformen oder Verfahrensweisen, die nach diesem Gesetz von der Schulkonferenz beschlossen werden können, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an der Schule im Rahmen eines Schulversuches eingeführt worden waren.</p> <p>(2) Genehmigungen und Anerkennungen, die Schulen in freier Trägerschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, bleiben unberührt. § 118 Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.</p> <p>(3) Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2006 den Hauptschul- oder Realschulbildungsgang besucht haben, beenden ihren Bildungsweg nach den bisher in diesem Gesetz für diese Bildungsgänge geltenden Vorschriften. § 56 Absatz 3 findet auch auf die Schülerinnen und Schüler Anwen-</p>	<p>Zu § 143 Absatz 3 (alt): § 143 Absatz 3 wird wegen Zeitablaufes gestrichen.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>dung, die die Bedingungen des Satzes 1 erfüllen.</p> <p>(4) Für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land, mit denen zum 1. August 2005 bereits ein Schulverhältnis begründet wurde und die spätestens ab dem Schuljahr 2005/2006 eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, zahlt das Land nach Maßgabe der nachfolgenden Übergangszeiträume 80 vom Hundert des Schulkostenbeitrages. Im Bereich der Schulart der Grundschule zahlt das Land längstens drei Jahre, im Bereich der Regionalen Schule und der Förderschule längstens fünf Jahre, im Bereich des Gymnasiums längstens sechs Jahre und im Bereich der beruflichen Schule längstens zwei Jahre ab dem 1. August 2005 gerechnet. Für den Zeitraum vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 2005 zahlt das Land den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land, die eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, den Schulkostenbeitrag.</p> <p>(5) Die oberste Schulbehörde kann dem Schulträger die Fortführung von Klassen der Jahrgangsstufe 5 des Schuljahres 2005/2006 untersagen, soweit diese Klassen die in § 45 Absatz 4 in der vom 13. März 2004 bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung für die Jahrgangsstufen 5 vorgesehenen Schülerzahlen nicht erreichen. In diesem Fall werden die Schülerinnen und Schüler durch die untere Schulbehörde einer Schule mit einem entsprechenden Bildungsgang zugewiesen werden, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt.</p> <p>(6) Für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis zum 31. Juli 2006 gilt für §</p>	<p> dung, die die Bedingungen des Satzes 1 erfüllen.</p> <p>(43) Für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land, mit denen zum 1. August 2005 bereits ein Schulverhältnis begründet wurde und die spätestens ab dem Schuljahr 2005/2006 eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, zahlt das Land nach Maßgabe der nachfolgenden Übergangszeiträume 80 vom Hundert Prozent des Schulkostenbeitrages. Im Bereich der Schulart der Grundschule zahlt das Land längstens drei Jahre, im Bereich der Regionalen Schule und der Förderschule längstens fünf Jahre, im Bereich des Gymnasiums längstens sechs Jahre und im Bereich der beruflichen Schule längstens zwei Jahre ab dem 1. August 2005 gerechnet. Für den Zeitraum vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 2005 zahlt das Land den Schulträgern für Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Land, die eine Schule in Mecklenburg-Vorpommern besuchen, den Schulkostenbeitrag.</p> <p>(54) Die oberste Schulbehörde kann dem Schulträger die Fortführung von Klassen der Jahrgangsstufe 5 des Schuljahres 2005/2006 untersagen, soweit diese Klassen die in § 45 Absatz 4 in der vom 13. März 2004 bis zum 30. September 2005 geltenden Fassung für die Jahrgangsstufen 5 vorgesehenen Schülerzahlen nicht erreichen. In diesem Fall werden die Schülerinnen und Schüler durch die untere Schulbehörde einer Schule mit einem entsprechenden Bildungsgang zugewiesen werden, wenn diese Schule in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes liegt. Der Bildungsgang Erzieher 0 bis 10 kann auch schon während der Modellphase als Ersatzschule betrieben werden.</p> <p>(65) Für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis zum 31. Juli 2006 gilt für §</p>	<p>Zu § 143 Absatz 3 Satz 1: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Zu § 143 Absatz 5 bis 9 (alt): Die ehemaligen Absätze 5 bis 9 werden wegen Zeitablaufes gestrichen.</p> <p>Zu § 143 Absatz 4: Ersatzschulen sind Privatschulen, die nach dem mit ihrer Errichtung verfolgten Gesamtzweck als Ersatz für eine in dem Land vorhandene oder grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule dienen sollen. Sie unterscheiden sich damit von den Ergänzungsschulen, für die vergleichbare öffentliche Schulen in der Regel nicht bestehen und in denen der Schulpflicht nicht genügt werden kann. (BVerfG, Beschluss vom 14. November 1969 - 1 BvL 24/64 -, BVerfGE 27, 195-211, Rn. 25, ständige Rechtsprechung des BVerfG). In diesem Zusammenhang bestimmt das Landesrecht, welche Schularten und Bildungsgänge ersatzschulfähig sind. Gemäß § 118 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz sind Schulen in freier Trägerschaft Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen den Bildungsgängen oder Schularten entsprechen, die in Teil 3 dieses Gesetzes genannt sind. Der Bildungsgang „Erzieher 0 bis 10“ befindet sich derzeit in der Modellphase. Gemäß § 38 Schulgesetz dienen Versuchsschulen der Erprobung von Veränderungen des Aufbaus und der Gliederung des Schulsystems. Kennzeichnend für die Versuchsschulen ist die Erprobungsphase, das heißt diese Schulen sind in der betriebenen Form nach dem Landesrecht nicht für eine unbestimmte Dauer angelegt. Sie sind damit im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG nicht als Ersatz für eine grundsätzlich vorgesehene öffentliche Schule geeignet und damit nicht ersatzschulfähig. Mit der neuen Regelung in Absatz 4 werden die freien Träger in die Lage versetzt, bereits in der Modellphase des Bildungsganges eine entsprechende Ersatzschule zu errichten.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>127 Absatz 4 folgende Regelung: Die Höhe der Finanzhilfe beträgt je nach pädagogischem Konzept 60 bis 85 vom Hundert der Personalkosten. Für Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 8 entsprechen oder Förderklassen mit Schülerinnen und Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, kann die Finanzhilfe bis zu 100 vom Hundert der Personalkosten betragen. Dabei sind maßgeblich ein besonderes pädagogisches Konzept oder eine besondere weltanschauliche oder religiöse Prägung der Erziehung und des Unterrichts, die inhaltliche Erweiterung oder Vertiefung des Angebotes von Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder schulische Angebote für Schülerinnen und Schüler, die wegen besonderer persönlicher Merkmale von einer Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht in vergleichbarer Weise gefördert werden können.</p> <p>(7) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum Ablauf des 13. Juli 2005 gilt für § 127 Absatz 5 folgende Regelung: Finanzhilfen im Sinne von Absatz 4 Satz 1 werden erst zwei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 8 entsprechen oder Förderklassen mit Schülerinnen und Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt. Von der Erfüllung der Wartefrist kann abgesehen werden, wenn an dem Betrieb der Schule ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Satz 1 findet lediglich auf Schulen in freier Trägerschaft Anwendung, die ihren Unterrichtsbetrieb ab dem 1. Januar 2000 begonnen haben.</p> <p>(8) Beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 werden genehmigte Ganztagschulen in offener Form auf Antrag ihrer Träger in Ganztagschulen in gebundener Form umgewandelt. Die Genehmigungen werden auf der Grundlage und nach Maßgabe des Haushalts erteilt. Auf Antrag des Trägers kann auch ausnahmsweise auf der Grundlage von § 39 Absatz 4 Satz 6 die Weiterführung des Ganztagesangebotes in offener Form beantragt werden. Erforderlich für die Weiterführung eines Angebotes ist in jedem Falle ein Antrag des Trägers, der bis zum Ablauf des Schuljahres 2009/2010 bei der zuständigen Schulbehörde zu stellen ist.</p>	<p>127 Absatz 4 folgende Regelung: Die Höhe der Finanzhilfe beträgt je nach pädagogischem Konzept 60 bis 85 vom Hundert Prozent der Personalkosten. Für Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 8 entsprechen oder Förderklassen mit Schülerinnen und Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, kann die Finanzhilfe bis zu 100 vom Hundert Prozent der Personalkosten betragen. Dabei sind maßgeblich ein besonderes pädagogisches Konzept oder eine besondere weltanschauliche oder religiöse Prägung der Erziehung und des Unterrichts, die inhaltliche Erweiterung oder Vertiefung des Angebotes von Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder schulische Angebote für Schülerinnen und Schüler, die wegen besonderer persönlicher Merkmale von einer Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht in vergleichbarer Weise gefördert werden können. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme eines Bildungsganges nach Absatz 4 an einer bestehenden Ersatzschule, die bereits den bestehenden Bildungsgang zur Erzieherin und zum Erzieher anbietet, wird die Finanzhilfe in Abweichung von den Regelungen des § 127 Absatz 5 Satz 1 und 2 bereits vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt.</p> <p>(76) Für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum Ablauf des 13. Juli 2005 gilt für § 127 Absatz 5 folgende Regelung: Finanzhilfen im Sinne von Absatz 4 Satz 1 werden erst zwei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Schulen in freier Trägerschaft, die Schulen nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 8 entsprechen oder Förderklassen mit Schülerinnen und Schülern entsprechender Behinderungen in beruflichen Bildungsgängen führen, wird die Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Aufnahme des Unterrichts an gewährt. Von der Erfüllung der Wartefrist kann abgesehen werden, wenn an dem Betrieb der Schule ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Satz 1 findet lediglich auf Schulen in freier Trägerschaft Anwendung, die ihren Unterrichtsbetrieb ab dem 1. Januar 2000 begonnen haben. Abweichend von § 4 Absatz 10 und Absatz 11 werden an ausgewählten Grundschulstandorten Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache und Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zum Schuljahr 2020/2021 eingerichtet.</p> <p>(87) Beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010 werden genehmigte Ganztagschulen in offener Form auf Antrag ihrer Träger in Ganztagschulen in gebundener Form umgewandelt. Die Genehmigungen werden auf der Grundlage und nach Maßgabe des Haushalts erteilt. Auf Antrag des Trägers kann auch ausnahmsweise auf der Grundlage von § 39 Absatz 4 Satz 6 die Weiterführung des Ganztagesangebotes in offener Form beantragt werden. Erforderlich für die Weiterführung eines Angebotes ist in jedem Falle ein Antrag des Trägers, der bis zum Ablauf des Schuljahres 2009/2010 bei der zuständigen Schulbehörde zu stellen ist. Abweichend von § 4 Ab-</p>	<p>Zu § 143 Absatz 5: Die in Absatz 5 neu eingefügte Regelung beinhaltet die Zahlung der Finanzhilfe ohne Wartefrist und ermöglicht den Ersatzschulträgern bereits bei Betriebsbeginn eine verlässliche Kalkulation mit einem Schulgeld in geringer Höhe. Dieses ist deswegen von besonderer Bedeutung, weil ein maßgeblicher Teil der Zielgruppe dieses Bildungsganges Umschülerinnen und Umschüler sind, die auf ein Ausbildungsentgelt und niedrige Ausbildungskosten angewiesen sind.</p> <p>Zu § 143 Absatz 6: Die Einrichtung der Lerngruppen soll erst zum Schuljahr 2020/2021 erfolgen und nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes.</p> <p>Zu § 143 Absatz 7: Die Umsetzung der Inklusionsstrategie soll behutsam und „mit Augenmaß“ erfolgen. Dies erfordert ein schrittweises Aufwachsen der entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der inklusiven Beschulung. Ab dem Schuljahr 2027/2028 besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen För-</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
<p>(9) Die Regelungen des § 45 Absatz 5 Satz 6 Buchstabe b und Satz 7 werden für die Schuljahre 2009/10 und 2010/11 für Schulen, für die noch keine Ausnahmeregelungen nach diesen Vorschriften gelten, nicht angewendet. Für das Schuljahr 2011/2012 werden die Regelungen des § 45 Absatz 5 Satz 6 Buchstabe b und Satz 7 für Schulen, für die noch keine Ausnahmeregelungen nach diesen Vorschriften gelten, nicht angewendet, sofern die Schülermindestzahl nicht um mehr als 30 Prozent unterschritten wird.</p>	<p>satz 12 werden an ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) Lerngruppen zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen ab dem Schuljahr 2027/2028 eingerichtet.</p> <p>(9) Die Regelungen des § 45 Absatz 5 Satz 6 Buchstabe b und Satz 7 werden für die Schuljahre 2009/10 und 2010/11 für Schulen, für die noch keine Ausnahmeregelungen nach diesen Vorschriften gelten, nicht angewendet. Für das Schuljahr 2011/2012 werden die Regelungen des § 45 Absatz 5 Satz 6 Buchstabe b und Satz 7 für Schulen, für die noch keine Ausnahmeregelungen nach diesen Vorschriften gelten, nicht angewendet, sofern die Schülermindestzahl nicht um mehr als 30 Prozent unterschritten wird.</p> <p>§ 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten ab dem Schuljahr 2020/2021.</p> <p>(9) § 13 Absatz 4 gilt ab dem Schuljahr 2021/2022.</p> <p>(10) Abweichend von § 13 Absatz 5 werden an ausgewählten Grundschulstandorten Diagnoseförderlerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen zum Schuljahr 2024/2025 eingerichtet.</p> <p>(11) Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2026 in einer Diagnoseförderklasse beschult werden, werden nach den Regelungen des § 14 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, beschult.</p> <p>(12) Abweichend von § 36 Absatz 1 gelten folgende Regelungen:</p>	<p>derbedarf im Förderschwerpunkt Lernen an ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen in Lerngruppen beschult und sonderpädagogisch gefördert werden. Damit wird eine zusätzliche individuelle Förderung für diese Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 3 umgesetzt.</p> <p>Zu § 143 Absatz 8: Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden Kinder in die Schuleingangsphase eingeschult. Die Schuleingangsphase kann von den Schülerinnen und Schülern in einem Zeitraum von einem Schuljahr bis zu drei Schuljahren besucht werden.</p> <p>Zu § 143 Absatz 9: Schülerinnen und Schüler, die erstmals im Schuljahr 2020/2021 in die Schuleingangsphase eingeschult werden, erhalten zum Ende des Schuljahres 2021/2022 keine Versetzungsentscheidung, sondern steigen in die Jahrgangsstufe 3 auf. Somit findet § 13 Absatz 4 erstmals im Schuljahr 2021/2022 Anwendung.</p> <p>Zu § 143 Absatz 10: Die Einrichtung der Diagnoseförderlerngruppen soll zum Schuljahr 2024/2025 erfolgen und nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes.</p> <p>Zu § 143 Absatz 11: Diagnoseförderlerngruppen werden zum Schuljahr 2024/2025 eingeführt und die Diagnoseförderklassen laufen zum 31. Juli 2026 aus. Im Schuljahr 2023/2024 werden letztmalig Kinder in eine Diagnoseförderklasse 0 eingeschult. Die Schulaufnahme dieser Kinder erfolgte auf der Grundlage der Regelung § 14 Schulgesetz. Ab dem Schuljahr 2024/2025 werden Kinder mit starken Entwicklungsverzögerungen an ausgewählten Grundschulstandorten in einer Diagnoseförderlerngruppe gemäß § 13 Absatz 5 beschult. Diese Schülerinnen und Schüler werden in ausgewählten Unterrichtsstunden gemäß ihrer individuellen Lernausgangslage gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Schuleingangsphase beschult und parallel hierzu innerhalb der Diagnoseförderlerngruppe separat gefördert.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
	<p>1. Im Schuljahr 2019/2020 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 beschult.</p> <p>2. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache sind zum 31. Juli 2020 aufzuheben.</p> <p>3. Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31. Juli 2023 in einer Sprachheilklasse an einer Grundschule beschult werden, werden nach den Regelungen des § 36 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, beschult.</p> <p>4. In den Schuljahren 2019/2020 bis 2025/2026 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 9 beschult.</p> <p>5. Im Schuljahr 2026/2027 werden an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 4 bis 9 beschult.</p>	<p>Zu § 143 Absatz 12 Nummer 1: Im Schuljahr 2019/2020 werden letztmalig Schülerinnen und Schüler in die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache eingeschult. Diese Schülerinnen und Schüler wechseln im Schuljahr 2020/2021 an eine Grundschule mit einer Lerngruppe Sprache und werden dort gemäß § 143 Absatz 12 Nummer 3 beschult. Ab dem Schuljahr 2020/2021 können Kinder mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache an ausgewählten Grundschulen in Lerngruppen Sprache eingeschult werden.</p> <p>Zu § 143 Absatz 12 Nummer 2: Zum 31. Juli 2020 sind die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache aufzuheben.</p> <p>Zu § 143 Absatz 12 Nummer 3: Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler die vor dem 31. Juli 2020 in eine Sprachheilklasse eingeschult wurden bis zum 31. Juli 2023 in einer Sprachheilklasse beschult werden. Ab dem 1. August 2020 werden keine Schülerinnen und Schüler mehr in eine Sprachheilklasse eingeschult, da die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache zum 31. Juli 2020 aufgehoben werden.</p> <p>Zu § 143 Absatz 12 Nummer 4: Die Umsetzung der Inklusionsstrategie soll behutsam und „mit Augenmaß“ erfolgen. Dies erfordert ein schrittweises Aufwachsen der entsprechenden Maßnahmen zur Umsetzung der inklusiven Beschulung. Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt wurde, in den Schuljahren 2019/2020 bis 2026/2027 an einer Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beschult werden können. Ab dem Schuljahr 2026/2027 erfolgt keine Umschulung in die Jahrgangsstufe 3 der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen.</p> <p>Zu § 143 Absatz 12 Nummer 5: Die Umsetzung der Inklusionsstrategie soll behutsam und „mit Augenmaß“ erfolgen. Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen festgestellt wurde, in den Schuljahren 2019/2020 bis 2026/2027 an einer</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
	<p>6. Die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen sind zum 31. Juli 2027 aufzuheben.</p> <p>(13) Für Schülerinnen und Schüler, die in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 in der Jahrgangsstufe 2 beschult werden, findet § 62 Absatz 2 keine Anwendung.</p> <p>(14) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 82 Absatz 2 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Schülersprecherinnen und Schülersprecher sowie ihre Vertretungen bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt, sofern sie nicht aus ihrem Amt gemäß § 80 Absatz 8 ausgeschieden sind.</p> <p>(15) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 83 Absatz 2 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Vorstände bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt. Sofern Mitglieder gemäß § 80 Absatz 8 während der Amtszeit ausscheiden, können Nachwahlen erfolgen.</p> <p>(16) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 91 Absatz 2 und 4 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Schülervertretungen und ihre Vorstände bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt. Sofern Mitglieder gemäß § 80 Absatz 8 während der Amtszeit ausscheiden, können für den Landesschülerrat gewählte Ersatz-</p>	<p>Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen beschult werden können.</p> <p>Zu § 143 Absatz 12 Nummer 6: Zum 31. Juli 2027 sind die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen aufzuheben. Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in den Jahrgangsstufen 4 bis 9 besucht haben, wechseln zum Schuljahr 2027/2028 an eine weiterführende Schule und werden dort möglichst in ihrem ursprünglichen Klassenverband bis zum Erreichen der Vollzeitschulpflicht beziehungsweise bis zum Erreichen eines Schulabschlusses beschult und sonderpädagogisch gefördert. Zeitgleich werden im Schuljahr 2027/2028 erstmals an ausgewählten Grundschulstandorten (ab Jahrgangsstufe 3) und Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, d, e) Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen in Lerngruppen Lernen beschult. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die nicht in einer Lerngruppe gemäß § 4 Absatz 12 beschult werden, werden im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts beschult und sonderpädagogisch gefördert.</p> <p>Zu § 143 Absatz 13: Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2, die in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 nicht die Schuleingangsphase durchlaufen haben, ein Notenzeugnis erhalten.</p> <p>Zu § 143 Absatz 14 bis 18: Aufgrund des Inkrafttretens des Schulgesetzes zum 1. Januar 2020 müssen wegen der Wahlzeiträume bei den Mitwirkungsgremien Übergangsvorschriften geregelt werden.</p>

Sechstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Bisherige Regelung	Neue Regelung (Änderungen farblich hervorgehoben)	Begründung der Änderungen
	<p>mitglieder nachrücken oder es erfolgt eine Nachwahl. In den Vorständen können Nachwahlen erfolgen.</p> <p>(17) Die zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 gemäß § 92 Absatz 2 und 4 für die Amtszeit von zwei Jahren gewählten Elternvertretungen und ihre Vorstände bleiben bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl im Schuljahr 2021/2022 im Amt. Sofern Mitglieder gemäß § 86 Absatz 4 während der Amtszeit ausscheiden, können für den Landeselternrat gewählte Ersatzmitglieder nachrücken oder es erfolgt eine Nachwahl. In den Vorständen können Nachwahlen erfolgen.</p> <p>(18) Die Regelungen in den §§ 83 Absatz 1 und 91 Absatz 3 und 4 gelten ab den nächsten turnusmäßigen Wahlen im Schuljahr 2021/2022.</p> <p>(19) § 115 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Schullastenausgleich für das Schuljahr 2019/2020 nach den Regelungen des § 115 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) geändert worden ist, erhoben wird.</p>	<p>Zu § 143 Absatz 19: Die Übergangsregelung erfolgt aus Klarstellungsgründen. Der Schullastenausgleich nach § 115 nach dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes wird erstmalig für das Schuljahr 2020/2021 gewährt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung wurde zum 1. Januar 2020 gewählt, da der Schulkostenbeitrag für jedes Kalenderjahr zu ermitteln ist. Der Schullastenausgleich wird jeweils rückwirkend für ein Schuljahr zu dessen Ende auf der Basis des vorhergehenden Kalenderjahres berechnet. Das Kalenderjahr 2020 bildet die Grundlage für die Ermittlung der Schulkostenbeiträge des Schuljahres 2020/2021. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Januar 2020 liegt für das Kalenderjahr 2019 noch keine Änderung vor, sodass für die Ermittlung des Schullastenausgleichs für das Kalenderjahr 2019 bei der Erhebung des Schullastenausgleichs für das Schuljahr 2019/2020 die Regelungen des § 115 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 172, 173) Anwendung findet.</p>